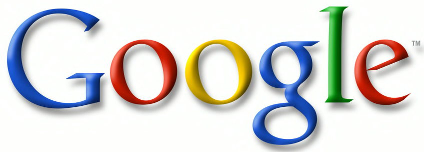
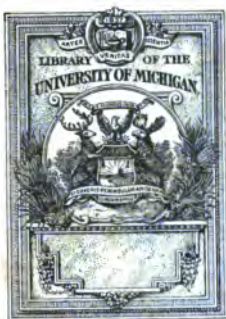



LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

AGRARIA

der

Preussischen Monarchie,

das ist:

Zusammenstellung

aller für sämmtliche Königlich Preußischen Lande

über

Land-Cultur,

gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse

ergangenen und gegenwärtig bestehenden,

und anderer

den Landbewohner und Grundbesitzer

zunächst angehenden

Gesetze und Verordnungen.

Von

A. Schrader.

Magdeburg,

bei Wilhelm Heinrichshofen. 1824.

Druck:
Hänelsche Hofbuchdruckerey.

Vorerinnerung.

Mein Zweck bei der vorliegenden Zusammenstellung der die Land-Cultur und die Verhältnisse der Landbewohner betreffenden Gesetze und Verordnungen ist: den Beamten und Geschäftsmännern die Anwendung derselben, und den Grundbesitzern und Landbewohnern selbst die Kenntniß ihrer Rechte und Verhältnisse zu erleichtern.

Da überall Behörden und Unterthanen mit der Ausführung dieser Gesetze zur Zeit so eifrig beschäftigt sind, so glaube ich, in meiner Arbeit einem ziemlich allgemeinen Wunsche begegnet zu seyn.

Um eine leichtere Uebersicht der in den Bestimmungen der früheren Verordnungen durch die späteren getroffenen Abänderungen zu verschaffen und bei der praktischen Anwendung Irrthümern und Fehlgrif-

sen vorzubeugen, habe ich die neueren Verordnungen durchgehends am Rande der früheren, deren Erläuterung oder Abänderung sie enthalten, angemerkt, und die Auffindung derselben durch das vorangeschickte Inhaltsverzeichniß so bequem als möglich gemacht.

Das Edict vom 9. October 1807, womit diese Sammlung beginnt, ist der Stamm, dem die landesväterlichen Wohlthaten in den nachfolgenden Gesetzen entsprossen sind.

Außer den eigentlichen Ackergesetzen habe ich das Vorfluth-Edict, als davon unzertrennlich, und die Verordnungen über die Aufhebung des Mühlen-, Brau- und Brennzwanges, als mit dem Land- und Grundbesitz zu nahe verwandt, mit aufnehmen zu müssen geglaubt.

Schrader.

Inhalts=Verzeichniß.

Anmerk. In der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18. Septbr. 1822 und der Declaration vom 27. Decbr. 1823 ist ein neues Gesetz über die im §. 29. des Gesetzes vom 25. Sept. 1820 (betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den zum vormaligen Königreich Westphalen ꝛc. gehörig gewesenen Landestheilen) ausgesprochene Befugniß der Unterthanen, „ein Fünftel von den Abgaben für die Grundsteuer in Abzug zu bringen“ angekündigt worden, bis jetzt aber noch nicht ergangen. Da jedoch dasselbe zur Vollständigkeit dieser Sammlung in Bezug auf die genannten Landestheile gehört, so soll selbiges, sobald es erschienen, noch beigefügt und den Besitzern dieser Sammlung unentgeldlich nachgeliefert werden.

Edict vom 9. October 1807,

betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthum's, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nach eingetretenem Frieden hat uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grund-Eigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Land-Arbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Cultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Credit des Grund-Besitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher folgendes:

§. I.

Freiheit des Güter-Verkehrs.

Jeder Einwohner unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung, in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt;

der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adellicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Güter-Erwerb einer besonderen Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen durch Religions-Begriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

§. II.

Freie Wahl des Gewerbes.

Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten.

§. III.

In wie fern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch statt findet.

Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Mit-Eigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.

§. IV.

Theilung der Grundstücke.

vid. Publicandum 21. März. 1810.

Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten (§. III.) zur Trennung der Radicalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Mit-Eigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtiget.

§. V.

Erbverpachtung der Privat-Güter.

Jeder Grund-Eigenthümer, auch der Lehns- und der Fideicommiß-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerks-Land, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu verpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideicommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs-Geld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Capitals, oder, bei Lehnen und Fideicommiß verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Real-Rechte der Hypotheken-Gläubiger, von der Landschaftlichen Credit-Direction der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

§. VI.

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauer-Güter.

Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht-, oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Cammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerks-Grundstücken, gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erb-Unterthänigkeit mehr statt findet. Die einzelnen Cammern werden hierüber mit besonderer Instruction versehen werden. vid. Verordnung v. 9. Jan. 1810.

§. VII.

Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede seyn kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sey es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen seyn. In diesem Fall treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. VI. ein.

§. VIII.

Verschuldung der Lehns- und Fideicommiß-Güter, wegen der Krieges-Schäden.

Jeder Lehns- und Fideicommiß-Besitzer ist befugt, die zum Retablissement der Kriegs-Schäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben, hypothecarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direction attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der contrahirten Schuld, ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Capital selbst jährlich wenigstens den funfzehnten Theil abzutragen.

§. IX.

Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideicommisse, durch Familien-Schlüsse.

vid. Declar. v. 19. Febr. 1812.

Jede, keinem Ober-Eigenthümer unterworfene Lehns-Verbindung, jede Familien- und jede Fideicommiß-Stiftung kann durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ost-Preußischen (mit Ausschluß der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ost-Preußischen Provinzial-Recht, Zusatz 56. verordnet ist.

Anmerk. Ueber die Form und die wesentlichen Erfordernisse eines Familien-Schlusses kommen die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 7. u. f. zur Anwendung.

§. X.

Auflösung der Guts-Unterthänigkeit.

vid. Publicandum v. 8. April 1809.

Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. XI.

Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauer-Güter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder Erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. XII.

vid. Verord. vom 24. October 1810.

Mit dem Martini-Tage Ein Tausend Acht Hundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämmt-

lichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besonderen Vertrages, obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landes-Collegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift. So geschehen Memel, den 9. October 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

Verordnung

wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. Vom 27. Julius 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Immediat-Einsassen in Unsern Domainen genossen bis jetzt kein Eigenthums-Recht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen, und eine andere Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen, konnten sie, bei Abtretung ihres Besitzrechtes, bloß die etwanigen Verbesserungen und das Super-Inventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselben Credit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Capitalwerth, und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Eine so ungewisse und creditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediat-Einsassen zurückhalten, als der Ackercultur im Allgemeinen nachtheilig seyn. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz ꝛc., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem

guten und thätigen Wirthe keinesweges die Hülfsquellen, welche er bei dem Genuß eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirth aber bestärkten sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen. Theils in Erwägung dieser Umstände, theils um unsern Immediat-Einsassen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegsdrangsale zu geben, und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitzrecht, als die Vererbung desselben betreffenden, Bestimmungen, eine Verfassung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Wir verleihen demnach hiermit und Kraft dieses aus Königl. Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediat-Einsassen in Unsern Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen,

das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediat-Grundstücks in Unsern vorgedachten Domainen erlangt also von heute an die Befugniß, über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Vortheile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen. Es versteht sich dieses indessen nur unter folgenden Bedingungen.

§. 1.

Bleiben die Einsassen sämmtlichen allgemeinen Landes-, Communal- und Societäts-Lasten, welche jetzt schon bestehen, oder noch eingeführt werden möchten, gleich andern Grundeigenthümern ihrer Qualität unterworfen.

§. 2.

Erlassen Wir für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch sämmtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz, inglei-

chen die bisher in Unsern Forsten genossene Weide und andere Beneficien, für die Zukunft gänzlich weg.

§. 3.

Doch wollen Wir diese Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz denjenigen Einsassen, welche sich den hier verordneten Bedingungen dankbarlich unterwerfen, noch auf zwei Jahre, nämlich 1809 und 1810, aus Gnaden angedeihen lassen. In Hinsicht der Waldweide, welche ihnen gleichfalls noch auf so lange belassen wird, müssen sie aber mit demjenigen Hütungs-Terrain zufrieden seyn, welches ihnen mit der wenigsten Beschränkung in der Disposition und Bewirthschaftung Unserer Forsten angewiesen werden kann.

§. 4.

Solchen Dorfschaften, bei deren Einsassen der Verlust der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin, nach Maaßgabe der Localität, das nothwendigste Hütungs-Terrain in Unsern Forsten einstweilen noch gestattet werden, jedoch nur auf unbestimmte Zeit, gegen Kündigung, einen billigen Zins, und mit Vorbehalt des Holzschlages und der übrigen Forstnutzungen.

§. 5.

Das bei den Bauer-Erben befindliche herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Interessen des Taxbetrages werden, mit fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern zum Grundstück, und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

§. 6.

Die bisherigen Dominial-Abgaben und Leistungen werden weder erhöhet, noch vermindert.

§. 7.

Die den Einsassen noch obliegende Schaarwerks- und andere Dienste, imgleichen die Natural-Leistungen derselben, sollen sämmtlich, insofern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden. Hierzu werden aber die allgemeinen Landes-, Communal- und Societäts-Lasten nicht gerechnet.

§. 8.

Von dem hiernach (§. 5. 6. und 7.) ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben, bleibt der vierte Theil als Grundsteuer (Contribution) unablöslich auf dem Bauer-Erbe stehen. Er wird nach den Roggen-Durchschnittspreisen der letzten dreißig Jahre in den Handelsstädten der Provinz auf Roggenwerth gebracht, und alle dreißig Jahre, nach den Roggen-Durchschnittspreisen der nämlichen Handelsstadt von den vorhergegangenen dreißig Jahren, anderweitig in seinem Geldbetrage abgeändert.

§. 9.

Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöset. Jeder Einsasse kann sich von deren Entrichtung, durch Erlegung des, nach dem §. 5 bestimmten Satze, nämlich zu 5 Procent berechneten Capitals, sowohl ganz als theilweise, zu jeder Zeit frei machen. Binnen vier und zwanzig Jahren aber, also bis Ende des Jahres 1832, muß die Ablösung vollbracht seyn. Wie viel jeder Einsasse aber binnen dieser Zeit auf gedachtes Capital jährlich abbezahlen will, soll von ihm abhängen. Von derjenigen Summe, so er auf dies Capital abzahlt, werden ihm alsdann im nächsten Jahre die Interessen von seinen Abgaben abgeschrieben. Wer also 20 Thlr. auf das Capital bezahlt, hat in den folgenden Jahren 1 Thaler Zins weniger zu entrichten. Wer das ganze Capital erlegt, macht sich dadurch von der weitern Entrichtung der vollen drei Viertheile seiner jährlichen Geldabgabe frei. Doch werden unter 5 Thaler keine Zahlungen auf das Capital angenommen, und größere Summen müssen auch immer durch 5 theilbar seyn. Das in der Beilage aufgestellte Beispiel wird die Sache anschaulicher machen.

§. 10.

Auch wollen Wir den Einsassen, welche im Jahre 1809 das ganze Capital baar abtragen, Funfzehn, denen, die es im Jahre 1810 thun, Vierzehn, denen im Jahre 1811 Dreizehn Procent und so weiter bis zum Jahre 1818 mit eingerechnet, jedes spätere Jahr Ein Procent weniger, an dem Capital erlassen.

§. 11.

Dörfer, in denen der größte Theil der Bauerhöfe devastirt ist, werden sobald als möglich aus der Gemeinheit gesetzt. Wo dieser Fall nicht eintritt, wollen Wir es zwar einstweilen-

noch dem eigenen Entschluß der Besitzer überlassen, ob sie sich freiwillig aus der Gemeinheit setzen wollen. Geschieht solches aber nicht in einem Zeitraum von zehn Jahren, so sind die Landespolizei-Behörden berechtigt, die Separation auf Kosten der Interessenten zu bewirken. In beiden Fällen ist auch wider den festgesetzten Theilungsplan kein prozessualischer Widerspruch zulässig, und jeder Einsasse muß sich demselben unterwerfen, sobald er eine Grundfläche angewiesen erhält, deren künftiger Ertrag nach dem Gutachten von Sachverständigen die bisherigen Nutzungen seines Erbe in der Gemeinheit erreicht. Die nächstens zu emanirende Theilungs-Ordnung wird die Separation möglichst erleichtern.

§. 12.

Es wird jedem Einsassen, sobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maaßgabe der jetzigen Verordnung zu leisten hat, und er ist gehalten, binnen sechs Wochen, von dem Tage angerechnet, wo ihm diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären.

§. 13.

Nimmt derselbe solches an, so erhält er von der Landespolizei-Behörde der Provinz, unter Bestätigung der ihr vorgesetzten höhern Instanz, eine Versicherungsurkunde, welche für ewige Zeiten die Kraft eines gültigen und unwiderrufbaren Besitz-Documents haben soll.

§. 14.

Weigert er sich aber, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder erklärt er sich in der gesetzten Frist (§ 12.) nicht bestimmt, so wird alsdann das Bauer-Erbe mit den dazu gehörigen Pertinenzien öffentlich ausgeboten, unter gleichen Bedingungen zu eigenthümlichen Rechten an einen besitzfähigen Meistbietenden, mit den im §. 3. bewilligten Begünstigungen, verkauft, und auf diesen die Versicherungsurkunde ausgefertigt. Der bisherige Besitzer muß mit dem herausgekommenen Meistgebot um so mehr zufrieden seyn, als es nur von ihm abgehangen hat, sich im Besitz des Grundstücks zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöhet, sondern nur angemessener regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm indessen, nach Abzug der hierbei vorgefallenen Kosten, ungekürzt ausgezahlt werden.

§. 15.

Zu diesem Ausgebot ist hinreichend, wenn nur ein Bietungstermin in einer Frist von 8 bis 10 Wochen angesetzt, und selbiger durch dreimalige Einrückung in die Intelligenz-Blätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem ausbietenden und einem benachbarten Gericht und durch Publication von den Canzeln in 5 bis 6 Kirchen bekannt gemacht wird. Auch bedarf es keiner besondern Abschätzung des Grundstücks vorher; nur muß der Flächen-Inhalt, die ohngefähre Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude, und der Betrag der Abgaben bekannt gemacht werden.

§. 16.

Ein gleiches Verfahren, jedoch mit einer doppelten Frist, findet Statt, um diejenigen Besitzer, welche aus Veranlassung des Krieges ihre Grundstücke verlassen haben, zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen, wenn der Aufenthalt derselben unbekannt ist. Bei ihrem Außenbleiben in dem festgesetzten Termin, wird zwar mit der Veräußerung des Grundstücks nach den obigen Bestimmungen vorgegangen, ohne daß nachher ein Einspruch von ihrer Seite zulässig ist; das herausgekommene Kaufgeld nach Abzug der Kosten aber für ihre Rechnung gerichtlich niedergelegt.

§. 17.

Da in dem einen wie in dem andern Fall (§. 15. und 16.) den vorigen Besitzern das Kaufgeld verbleibt, so kommt es darauf gar nicht an, ob ihnen, wie es in einigen Gegenden der Fall ist, die Gebäude jetzt schon eigenthümlich zugehören oder nicht. Sie werden mit dem Grundstück zusammen veräußert.

§. 18.

Sind weder die bisherigen Besitzer von einzelnen Bauerhöfen mehr aufzufinden, noch Erben vorhanden, welche nach der im folgenden §. bemerkten Declaration ein Erbfolgerecht auf die verlassenen Grundstücke haben, folglich diese Unserer Disposition anheimfallen, so wollen Wir es den übrigen Wirthen in den Dörfern, worin dergleichen Höfe belegen sind, überlassen, ob sie die zu denselben bisher benutzten Ländereien unter sich vertheilen, und andere an deren Stelle anweisen wollen. Die Fläche zu den neuen Besitzungen kann die Dorfschaft anweisen, wo sie will; auch kommt es auf deren Größe nicht an, wenn sie nur zusammenhängend, möglichst arrondirt, in keiner Gemeinheit mit den übrigen Dorfs-

ländereien liegt, und von der Beschaffenheit ist, daß sie bei freier Ausbietung zum eigenthümlichen Besitz:

a) die bisherigen, nach §. 5., 6. und 7. ausgemittelten Geldabgaben und sonst darauf ruhenden allgemeinen Landeslasten trägt;

b) ein Einkaufsgeld gewährt von 2 bis 300 Thalern, wenn die Größe des vacanten Bauerhofes 5 bis 6 Hufen, von 100 bis 200 Thaler, wenn er 4 Hufen, und von 50 bis 100 Thaler, wenn er 3 Hufen Magdeburgisch betrug.

Enthielt der vacante Bauerhof weniger Land, so wollen Wir Unserer Seits auf das Einkaufsgeld Verzicht leisten. Uebrigens wird nur nach diesen Sätzen das Einkaufsgeld zu Unsern Kassen eingezogen. — Was bei der Licitation mehr an Einkaufsgeld aufkommt, fällt der Dorfschaft anheim.

§. 19.

Die gegenwärtige Verordnung begreift die sogenannten Hochzinser, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediat-Einsassen unter sich, welche bisher nach der Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25. März 1790 behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten und übrigen Domainen-Einsassen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken haben, beabsichtigen Wir zwar, solches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indessen vor, das Nähere darüber besonders zu bestimmen.

Wir verhoffen, daß Unsere Immediat-Einsassen die wohlthätige und landesväterliche Absicht, welche Uns bei der ihnen bewilligten Verleihung des Eigenthums leitet, mit gebührendem Danke erkennen, und den gemachten Bedingungen sich gern und willig unterwerfen werden. Wir ertheilen ihnen nochmals bei Unserm Königl. Wort die feste Zusicherung, daß sie auf diesen Fall jederzeit bei den ihnen jetzt verheißenen Gerechtsamen kräftigst geschützt werden sollen. Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche von allen öffentlichen Behörden genau befolgt und durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden soll, Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen, behalten Uns auch vor, selbige den Umständen nach auf die übrigen Provinzen auszudehnen. So geschehen und gegeben Königsberg, den 27. Julius 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.

von Schrötter. von Stein.

Beilage.

Es wird das Beispiel angenommen, daß die gesammten jährlichen Abgaben und herrschaftlichen Leistungen des Bauer-Erbes nebst den Interessen von dem Inventario in Gelde überhaupt auf 20 Thaler ausgemittelt sind. Davon bleibt nun der vierte Theil (5 Thlr.) als Grundsteuer unablöslich, wird auf Roggenwerth berechnet, und verändert sich alle dreißig Jahre nach den Durchschnittsroggenpreisen in den Handelsstädten. Die übrigen drei Viertheile (15 Thlr.) sind ablöslich, und betragen, zu 5 Procent berechnet, ein Capital von 300 Thlr., welches der Besitzer eines solchen Bauer-Erbes erlegen muß, wenn er sich von der weitern jährlichen Zahlung dieser 15 Thaler frei machen will. Mit jeden 5 Thalern, welche der Besitzer auf das Capital zahlet, löset er 22 Gr. 9 Pf. von seinem Zinse ab, mit 10 Thlr. — 45 Gr., mit 20 Thlr. — 1 Thlr. u. s. w. — Nachstehende Tabelle ergiebt das Nähere, wenn er seine Capital-Zahlungen in der darin bemerkten Art einrichtet.

		Betrag der Summe, welche der Besitzer auf das Capital von 300 Thlr. abzahlt.	Dadurch ermäßigt er das Capital auf die Summe von	Und an den jährlichen Geldabgaben löset er durch die Capitalszahlung ab.			Mithin darf er in den folgenden Jahren an Zins- und Grundsteuer nur zahlen		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1	Im 1sten Jahr	5	295	—	22	9	19	67	9
2	„ 2ten „	10	285	—	45	—	19	22	9
3	„ 3ten „	20	265	1	—	—	18	22	9
4	„ 4ten „	20	245	1	—	—	17	22	9
5	„ 5ten „	10	235	—	45	—	16	67	9
6	„ 6ten „	20	215	1	—	—	15	67	9
7	„ 7ten „	30	185	1	45	—	14	22	9
8	„ 8ten „	5	180	—	22	9	14	—	—
9	„ 9ten „	40	140	2	-	—	12	—	—
10	„ 10ten „	50	90	2	45	—	9	45	—
11	„ 11ten „	60	30	3	—	—	6	45	—
12	„ 12ten „	20	10	1	—	—	5	45	—

13 Im dreizehnten Jahre hat also der Besitzer auf das Capital nur noch 10 Thaler zu entrichten. Dadurch löset er die letzten 45 Groschen von den ablösbaren drei Viertheilen seiner ehemaligen Geldabgaben ab, und darf also weiterhin von denselben bloß die Grundsteuer berichtigen.

Publicandum

betreffend die, durch das sub dato Memel den 9. October 1807 ergangene Edict, erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz.
Vom 3. April 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der, durch das sub dato Memel den 9. October 1807 über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums ergangene Edict, in den §§. 10. 11. und 12. erfolgten Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit der Landbewohner in der Provinz Schlesien verschiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchst Dieselben verordnen daher, zur Beseitigung der zwischen Guts-Besitzern und mehreren Dorf-Gemeinden an verschiedenen Orten daraus entstandenen Irrungen, hiermit folgendes:

§. 1.

Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustical-Grundstück besitzt, ist, der erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede, auf seinem Besitzthume haftende gutsherrliche Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spann-Dienste, desgleichen auch alle Geld-, Getraide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen, in der nehmlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 2.

Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustical-Stelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks dem Gutsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3.

Jeder, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehene Gutsherr hat, in so lange, als wegen Verwaltung derselben

nicht etwas anders verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieselben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das sogenannte Abzugs- oder Abfahrts-Geld mit 10 pC. vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, landüblichen Abschoß, unter der im §. 152. des ersten Anhangs zum Allgemeinen Land-Rechte vorgeschriebenen Einschränkung zu fordern.

§. 4.

Ueberall, wo es zeither noch statt gefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern herkömmlichen Handwerks-Zins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch insofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 rechtlich darzuthun im Stande ist.

§. 5.

Es stehet auch jedem Gutsbesitzer, in so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas anders verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 6.

Dagegen sind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub dato Memel den 9. October 1807 ergangenen Edicts erfolgte Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit auch alle und jede aus der persönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner herfließende Gerechtsame der Gutsbesitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7.

Für völlig aufgehoben sind daher zu achten:

a) das den Gutsherrn zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungs-Gelder (lytrum personale et reale) zu fordern;

b) das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen drei Jahre lang gegen

das Zwangs-Gesinde-Lohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;

c) das Recht, von denjenigen Unterthanen-Kindern eine Geld-Entschädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnten Zwangs-Gesinde-Dienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreijährigen Zwangs-Gesinde-Dienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft selbige als Gesinde überläßt und zuweiset, gegen das sogenannte Fremden-Lohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;

e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;

f) das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. den Gutsherrn einzuheben nachgelassenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern, und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen.

Hierbey versteht es sich jedoch dagegen auch von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie beispielsweise, an verschiedenen Orten, mit Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiter zukommen lassen darf;

g) das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24ten Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;

i) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines robothpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

Alle vorstehend aufgeführte zeitherige Rechte der Gutsherrn, als Folgen und Ausflüsse der Eigenbehörigkeit, müssen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Rechte, in Hinsicht derjenigen Unterthanen, welche es erst mit dem Martini-Tage 1810 zu

seyn aufhören, auch fernerhin bis zu diesem Zeitpunkte von dem Gutsherrn in Ausübung gebracht werden können und sollen.

§. 8.

Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grund-Stücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten, bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrschaftlichen Consenses weiter nicht.

§. 9.

Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, erbunterthänig zu seyn, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 10.

Dagegen ist jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn, insbesondere als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu beweisen schuldig, und deshalb auch hinführo verbunden, sich mittelst Handschlags dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11.

Es ist daher auch jeder Dorf-Einwohner, welcher, insofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu seyn, seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizei-Gesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizei-Gerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 12.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Land-Gesindes müssen auch hinführo nach den bereits bestehenden Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. V., insoweit solche auf das Land-Gesinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehenden Züchtigungsrechts soll es auch vor der

Hand bey den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. VII. §. 227. bis 230. und des §. 125. im ersten Anhange zum Allgemeinen Landrechte fernerhin sein Bewenden behalten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich denn auch für die Zukunft Gutsherren und Dorfgemeinden in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz auf das Allergenaueste zu achten.

Seine Königl. Majestät wollen dem zufolge auch zuversichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde sich es jemals noch, unbesonnener Weise, beikommen lassen wird, dem Gutsherrn die Ableistung der auf den robothpflichtigen Rustikalstellen haftenden Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Hand- und Spann-Dienste, desgleichen auch die Entrichtung der schuldigen Geld-, Getraide- und Natural-Zinsen, wie sie auch immer benannt seyn mögen, ungehorsamlich zu verweigern.

Seine Königl. Majestät ermahnen sämmtliche Dorf-Gemeinden zur unweigerlichen, pünktlichen Erfüllung und Leistung aller ihnen, vermöge des Besitzes robothpflichtiger Grundstücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienste, Lasten und Abgaben, auf das Ernstlichste, und befehlen denselben, insbesondere aber auch dem Land-Gesinde, nachdrücklichst, die ihnen obliegenden Dienste treu, fleißig und unverdrossen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welche jeder Untergebene seinem Vorgesetzten, noch auch die Folgsamkeit und Treue, welche jeder Dienstbote seiner Dienstherrschaft zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, wenn sie sich anders Seiner Majestät Gnade und fortgesetzten Fürsorge für das Beste der Landbewohner wahrhaft würdig machen wollen.

Diejenigen, welche sich nichts desto weniger beikommen lassen sollten, den Gutsherren die Ableistung der schuldigen Dienste zu versagen, und, der von Seiner Majestät Ober-Landesgerichten und Regierungen ihnen dieserhalb zugehenden Weisung und Belehrungen ungeachtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung frecherweise zu stören, sollen als Unruhestifter und unwürdige Bürger des Staats nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden.

So geschehen und gegeben zu Königsberg den 8. April 1809.

Friedrich Wilhelm.
Graf zu Dohna. Beyme.

Verordnung

wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandelung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9. October 1807. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern.
Vom 9. Januar 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandelung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9. October 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruction für die Regierungen in der Kur- und Neumark und Pommern folgendes:

1.

Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland bei Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

2.

Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln; so ist zu Begründung seines Consens-Gesuches, insofern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich, die Beibringung

a) entweder eines Zeugnisses des Gerichtsamts, daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthänigkeit Statt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Consenses alle noch vorhandene Erbunterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Consensgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der Regierung sogleich zurückgewiesen werden.

3.

Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 ange-

bracht: so ist die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreises mit Zuziehung des Gerichtsamts, durch Untersuchung der Patrimonial-Gerichts-Verhandlungen, der Hypotheken-Bücher, der Besitz- oder Annehmungs-Briefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben, oder sonst Jemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzins-Recht zustehet oder nicht?

b) ob das erwähnte Land am 15. Februar 1763 von bäuerlichen Besitzern als Bauerland benutzt wurde.

4.

Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, weder dem Besitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet,

b) und daß solches am 15. Februar 1763 nicht von bäuerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde,

so hat die Regierung unter dem Vorbehalt, daß das etwa Statt findende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sey, den Consens zur Zusammenziehung solcher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

5.

Mittelt sich aber bei dieser Untersuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches am 15. Februar 1763 nicht von bäuerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde, irgend Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zustehet: so ist der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9. October 1807 verbunden, bevor ihm der Consens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den erblichen Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben.

Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Consens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte, wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

6.

Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzins-Recht zustehet, oder ist die gerichtliche Verzichtleistung auf solche Rechte nachgewiesen und ist dieses Land am 15. Februar 1763 als Bauerland in dem Besitz bäuerlicher Personen gewesen: so ist die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtsame derer, die etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch entstehenden Etablissements keines mehr als sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermessen der Regierung, enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, so kann die Regierung den Consens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden soll, wenigstens die Hälfte Erbzins- oder Erbpachtsweise, oder auch als eigenthümliche Besitzung, frei von Dienst-, Mühlen- und Getränke-Zwang, von Schaafstrift- und andern Hütungs-Servituten, insofern diese Gerechtigkeiten dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zustehen, in Etablissements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verschiedenheit des Bodens höchstens sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch beträgt, ausgethan wird und Annehmer dazu angewiesen werden.

7.

Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und selbst das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein, dem Flächeninhalt, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überschritten hat, an Größe und Güte möglichst gleiches Grundstück zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben; so daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den 15. Februar 1763 besetzt gewesenen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

8.

Doch kann in den Fällen §. 6. b. und §. 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zusatz an dem Flächen-

inhalte und umgekehrt, nach dem Ermessen der Regierung ausgeglichen werden, indem es bei der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etablissements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden Theil an Ertragsfähigkeit wenigstens gleich komme. Sollte die Gutsherrschaft nur einzelne bäuerliche Grundstücke, die nicht über eine Hufe Magdeburgisch enthalten, einziehen wollen: so kann die Regierung, wenn sie sich überzeugt, daß solches nicht etwa zur Umgehung der obigen Vorschriften geschehe, es gestatten, daß die Einziehung geschehe, ohne daß dann etwas zu anderweiten Etablissements verwendet werde.

9.

In jedem Falle, wo die Regierungen den Consens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht ist, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Ertheilung des Consenses allen Gutseinsassen bekannt zu machen.

10.

Die Regierungen sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Contracte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vorzunehmen, und die einzelnen Etablissements, frei von Dienst-, Trift- und Hütungs-Servituten, desgleichen vom Getränke- und Mühlenzwange, insofern diese Gerechtigkeiten der Herrschaft zustehen, öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebote zufrieden seyn.

11.

Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die schon bestehenden städtischen Cämmerei- oder Bauer-Dörfer finden aber obige Vorschriften wegen Zusammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

12.

Die Regierungen sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdun-

kelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Societäts-Lasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehe.

13.

Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden in den hier bestimmten Fällen sind mit Ausnahme der Diäten der Commissarien bei Localuntersuchungen kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die Kur- und Neumärkischen und Pommerschen Landes-Collegia zu achten.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

Publikandum

des Ministeriums des Innern vom 21. März 1810, wegen Trennung und Zerstückelung der Grundstücke.

Der polizeilichen Ordnung wegen ist es nothwendig,

a) daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sey, der Landespolizeibehörde von dem Veräußerer, durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit, den Landrath, Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Namen beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werde.

Jeder Eigenthümer, oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in 20 Rthlr. Strafe. Den Landräthen und Ortsobrigkeiten wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

So geschehen Berlin den 21. März 1810.

Auf Spezialbefehl.

v. Dohna.

Verordnung

vom 24. October 1810, wegen der, der Aufhebung der Erbunterthänigkeit ohnerachtet, fortdauernden Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältnisse entstehen, besonders der Naturaldienste.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Wir vernehmen, daß das Edict vom 9. October 1807, wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit, in Absicht der gutsherrlichen Gefälle und Leistungen, besonders in Schlesien, noch an einigen Orten mißverstanden werde, indem man hier und da glaubt, daß mit dem 11. November d. J. die Verpflichtung zu Diensten und jenen Abgaben aufhören. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären, daß mit diesem Zeitpunkte blos diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edicte, als zur Gutsunterthanigkeit gehörig, ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der, besonders für Schlesien den 8. April d. J. ergangenen, Verordnung ganz bestimmt genannt sind, daß aber alle übrigen Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältniß entspringen, in allen Provinzen Unserer Monarchie fortdauern, und deshalb insbesondere diejenigen Naturaldienste, welche unter dem Namen: Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Gutsherren und Bauern, wegen der Aufhebung gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körnern oder Land, vereinigen. Sollten demohngeachtet diese Dienste oder solche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, verweigert werden, so werden die Widerspenstigen ohne Nachsicht bestraft, und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Potsdam, den 24. October 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Auszug

des Edicts über die Finanzen des Staats und der neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. s. w. v. 27. October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, u. s. w.

Wir wollen nemlich eine völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer, und mit Aufhören

der bisherigen Gewerbesteuern verstatten, das Zollwesen simplificiren lassen, die Bann- und Zwanggerechtigkeiten aufheben, und zwar da, wo ein Verlust wirklich nach den vorzuschreibenden Grundsätzen erwiesen wird, gegen eine Entschädigung Abseiten des Staats; dem Theile unserer Unterthanen, welcher sich bisher keines Eigenthum's seiner Besitzungen erfreute, dieses ertheilen und sichern, auch mehrere drückende Einrichtungen und Auflagen gänzlich abschaffen.

Diesemnach soll künftig die Natural-, Brod-, Korn- und Fourage-Lieferung für die Armee aufhören, und der Bedarf aus den öffentlichen Einkünften für Geld angeschafft werden.

Der bisher von den sogenannten pflichtigen Landbewohnern gestellte Vorspann, soll in Friedenszeiten wegfallen, und fernerhin für das Civil und einzelne Militair-Personen gar keiner, für das Militair in Friedenszeiten aber von einem jeden, der Anspann hält, Luxuspferde allein ausgenommen, weil diese einer besonderen Steuer unterworfen seyn sollen, gegen volle Bezahlung aus den öffentlichen Einkünften gestellt werden. U. s. f.

Gegeben Berlin den 27. October 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Edict

wegen der Mühlen-Gerechtigkeit, und Aufhebung des Mühlen-Zwanges, des Bier- und Branntwein-Zwanges in der Monarchie. Vom 28. October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Verfolg des Edicts vom 27. October über die künftige Finanz-Verwaltung verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntwein-Zwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen und schroten, oder das Getränke ausschließlich beziehen müssen, hört vom heutigen Tage an, sowohl in den Städ-

ten, als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, auf.

§. 2.

Da die Theorie und die Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitverpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden seyn, für jene Aufhebung Eviction zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

vid. Verord. vom 15. Septbr. 1818. Kabinets Ordre vom 24. October 1823.

§. 3.

Weil jedoch örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen jener allgemeinen Regel begründen und Schaden für den Berechtigten herbeiführen können: so wird der Staat in diesen Fällen die Entschädigung nach folgenden Vorschriften leisten.

Der Berechtigte weiset nach:

a. Den Debit, welcher in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege nach genau geführten Büchern Statt fand;

b. den Debit, welcher in den nächsten 4 Jahren, von Aufhebung der Bannrechte an gerechnet, eintritt. Vor Ablauf der 4 Jahre kann von einer Entschädigung nicht die Rede seyn, da die Zeit erst den Erfolg der Aufhebung der Bannrechte lehren kann.

c. Daß der liquidirte Ausfall, (welcher übrigens nie präsumirt wird) ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, weniger Getreide vermahlen, weniger Getränke abgesetzt worden sey, als verhältnißmäßig in jener frühern Periode. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

Der Ausfall, welcher hiernach dennoch Statt findet, wird nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen berechnet und ersetzt. Ein prozessualisches Verfahren kann hierüber nicht eingeleitet werden.

§. 4.

Da, wo auf Unsern Domainen seit dem 1sten Januar 1808 der Mahl- und Getränke-Zwang gegen eine Geldentschädigung von Seiten der Zwangspflichtigen aufgehoben ist, wird diese nicht mehr eingefordert.

§. 5.

Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtiget ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte, oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien mit Beobachtung der erlassenen, und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

§. 6.

Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizei-Behörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober-, Unterschlägige, oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

§. 7.

Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizei-Behörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat als solcher kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen

kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Fall der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landespolizei-Behörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

§. 8.

Die Landespolizei-Behörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei versagen, wenn

a. die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzuläßig ist, z. B. bei einer Wassermühle, wegen eines der Landes-Cultur hinderlichen Wasserstandes,

b. ein nach §. 6. erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entscheidung der Landespolizei-Behörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden.

§. 9.

Handmühlen, wodurch Getreide oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten.

Berlin, den 28. October 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Mühlen-Ordnung für die gesammte Monarchie.
Vom 28. October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. bestimmen die gegenseitigen Pflichten der Müller und Mahlgäste künftighin in folgender Art:

§. 1.

Die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt künftighin dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen. Wo keine Uebereinkunft vorher gegangen oder zu erlangen gewesen, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchster Satz für die nächsten 3 Jahre.

Dem Mahlgast steht es frei, statt der Mahlmetze den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

§. 2.

In jeder Mühle, wo keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich, und spätestens bis zum ersten April 1811. bei 5 Thaler Strafe für jeden folgenden Monat, wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einem schicklichen, nöthigenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Orte eingerichtet werden. Wo vereidete Waagemeister vorhanden sind, ist jeder Mahlgast sich derselben zu bedienen schuldig, wo keine vorhanden sind, bedient sich der Mahlgast der Waage mit Zuziehung des Müllers.

§. 3.

Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Gewicht und die Mühlenwaage-Tabelle vom 26. September 1804. Jeder Müller ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß es jedem in die Augen fällt, und es jeder lesen kann.

Unsere Regierungen aber werden verpflichtet, eine hinreichende Anzahl dieser Tabellen abdrucken und gegen Bezahlung der Druckkosten ungesäumt vertheilen zu lassen.

§. 4.

Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deshalb nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, wogegen letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlensteine rein und gehörig geschärft zu erhalten, und sie, wenn vorher Malz geschrootet ist, vor dem Aufschütten des andern Getreides abzureiben.

§. 5.

Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit Nummern von einer andern in die Augen fallenden Farbe versehene Rangtafel halten, und sie dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen, daß sie von jedem gesehen werden kann.

Bei Einhändigung der in dem Reglement wegen Erhebung der Land-Consumtionssteuer vorgeschriebenen Steuer-Quittung muß der Müller den Namen desjenigen, dessen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel schreiben, die Nummer der Tafel aber, und da, wo bloße Dorfs-Einnehmer sind (der Name des Mahlgastes mithin nicht auf der Quit-

tung steht), den Namen des Mahlgastes auf der Rückseite der Quittung bemerken. Den Mahlgast muß er mündlich mit dem Namen seines Vordermanns bekannt machen.

Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht ein Thaler Strafe für jeden Fall.

§. 6.

Diese Mühlenordnung muß gleich der Mühlenwaage-Tabelle in den Mühlen aufgehangen werden, und können die Müller Exemplare bei Unsern Regierungen gegen Bezahlung der Druckkosten erhalten.

Signatum Berlin, den 28. October 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Edict

über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brod-Lieferung. Vom 30. October 1810.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Im Verfolg des Edicts vom 27. October über die künftige Finanz-Verwaltung setzen wir fest:

1) Die Natural-Fourage-Lieferung und die Getreide-Lieferung zur Verpflegung des Militairs mit Brod, hört vom 1. Januar 1811 auf.
2) Der Bedarf wird künftig in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuschließender Contracte, und erst wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeschafft.
3) Die Bezahlung erfolgt nach den contractmäßigen Preisen aus den Staats-Kassen.
4) Im Fall die Abstellung der bisherigen Zwangslieferungen durch die Unterthanen vom 1. Januar 1811 für das nächstfolgende Quartal zu schwierig, oder die Ablieferungen schon geschehen seyn sollten; so wird doch die für diesen Zeitraum gelieferte Fourage nach dem diesjährigen Martini-Marktpreis der Hauptstadt der Provinz gezahlt.

5) Sollte bei eiligen Märschen des Militairs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können, so bleiben Unsere in der Nähe wohnende Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martini-Marktpreises abzuliefern.

Signatum Berlin, den 30. October 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Verordnung

über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art. Vom 16. März 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die Ablösung der Domanial-Abgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Naturalprästationen, sind Gegenstände der Ablösung, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leistung verpflichtet seyn. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Kompensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet und wie z. B. Fleischzehnt, wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Kommunal-Lasten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§. 2.

Die abzulösende Summe wird 25mal genommen oder mit 4 Procent zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt. Zu diesen gehören:

1) die im Edicte vom 27. October Seite 29. der Gesetzsammlung No. 3. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;

2) Banknoten;
3) Bankobligationen;
4) Bergwerksobligationen;
5) Brennholzobligationen u. Haupt-Nutzholzobligationen;
6) Bons über die russischen Forderungen;
7) General-Salzkassenobligationen;
8) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Procent Abzug;
9) Interimsscheine aus der inländischen Anleihe der 1½ Millionen vom Februar 1810;
10) Münzscheine;
11) Obligationen der Labesschen Anleihe;
12) Scheidemünzobligationen;
13) Seehandlungsactien;
14) Seehandlungsobligationen;
15) Tabacksactien;
16) Tresorscheine; endlich sollen auch
17) Pfandbriefe angenommen werden, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden.

Nach erfolgtem Austausche der inländischen Staatspapiere treten die neuen Staatsschuldenscheine an deren Stelle.

Die vom 1. Januar 1811 laufenden Zinsen derjenigen Papiere, für welche die Zahlung vom 1. Juli 1811 ab in halbjährigen Terminen versprochen ist, werden nach vollen Monaten mit in Anrechnung gebracht; dagegen können Zinsen von Papieren, die erst später berichtigt werden sollen, und wohin also die Zinsen der Bons für die russischen Forderungen gehören, nicht mit zum Kapital geschlagen werden.

Bisherige Goldzahlungen werden mit koursmäßigem Agio zu Courant berechnet.

§. 3.

Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt für die letzten 30 Jahre von 1805 an zurück berechnet; andere Naturalien nach Localpreisen und billigen Sätzen. Sollten diese Durchschnittspreise wegen der frühern theuern Jahre zu hoch ausfallen, so können den Umständen nach bis 10 Procent nachgelassen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsort oder bis zur nächsten Marktstadt, darf nur bei größerer Entfernung und bei außerordentlichen Umständen etwas zu Gute geschrieben werden. Garbenzehnten reducirt man nach dem Erdrusch

auf Getreidefälle und kompensirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreschkosten. Zehnjährige Durchschnitte werden bei solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde gelegt, die sich fixiren und dauernd von denselben Personen verlangen lassen. Ueber die Ablösung der Dienste sind bereits besondere Vorschriften ertheilt.

§. 4.

Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 Gr. Kapital abgelöset, sofern nicht außerordentliche Begünstigungen für jene Last bewilligt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Ablösungssumme nach der Größe der Begünstigung.

§. 5.

Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum Betrag einer jährlichen Rente von 12 Gr. nachgelassen. Bei Ablösungs-Objekten von 50 Thalern jährlicher Rente und darüber ist aber jene Summe höher festzusetzen. Die Abschreibung an der jährlichen Zahlungssumme kann nur halbjährig zum 1. Juni und 1. December erfolgen.

§. 6.

Bei Ablösung der niedern und mittlern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke nicht gestattet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 Procent zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen oder Localverhältnisse halber die Konservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken z. B. den Gemeinde-Feldmarken erblich erhalten.

§. 7.

Die Bedingung, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Canons nach Getreidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöset, daß der Canon nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren ꝛc. berechnet, und dann der Betrag mit 4 Procent zu Kapital ausgeworfen wird. Die Durchschnittspreise werden von 1805

an zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammertaxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammertaxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden. Der im §. 3. bestimmte Nachlaß von 10 Procent kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten.

§. 8.

Bei der Verpflichtung, Laudemien zu entrichten, muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie statt findet, und nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt, und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbei gelten folgende Regeln:

a) Der Werth des Dominii utilis oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle 25 Jahr, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Canon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag.

§. 9.

Nebenbedingungen der Erbpacht-Kontrakte z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Vorkaufsrechts ꝛc. sind Gegenstände gütlicher Compensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10.

Solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern sollen aufhören, und jedem sein Antheil am Rechte und an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet, und die Möglichkeit der Ablösung herbeigeführt werden.

§. 11.

Die anliegende Anweisung für die Gerichtsbehörden, enthält die Vorschriften, welche von derselben bei den Ablösungen selbst, und bei der Aufnahme von Kapitalien, Behufs der Ablösungen, zu beobachten sind.

§. 12.

Das anliegende Formular zeigt, wie in der Regel, und wenn nicht durch besondere Umstände Abweichungen nöthig werden, die Urkunden über die erfolgten Ablösungen zu fassen sind.

Nach diesen Vorschriften haben Unsere Regierungen, Gerichtsbehörden, so wie jeder Unserer Unterthanen, welchen dieselben betreffen können, sich gebührend zu achten.

Berlin, den 16. März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

1.

Anweisung

für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücken haftenden Lasten.

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbige haftenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines, nach richtigen und billigen Grundsätzen zu berechnenden, Kapitals abzulösen, und sich auf immer davon zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypotheken-Buch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren, und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1.

Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Kapital aus eignen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu beschweren, getilgt hat; so ist er befugt, zu verlangen, daß die

dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypotheken-Buch eingetragen war, sofort gelöscht werde.

§. 2.

Die Hypotheken-Behörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Kapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist.

§. 3.

Findet sich der Besitzer nicht im Stande, das Ablösungs-Kapital auf andere Art, als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit, zu berichtigen: so ist es nothwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hypotheken-Buch schon berichtiget sey, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftmäßiger Hypotheken-Bücher vernachläßiget seyn sollte, muß daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4.

Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen, und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hypotheken-Buch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypotheken-Behörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5.

Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Fall statt finden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Natural-Prästationen und Diensten bestehet, welche nicht aus Kontrakten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen-Grund-

stück-Besitzer dem Fisko auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 357. der Vorzug in der zweiten Klasse gebührt.

§. 6.

In diesem §. 5. beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs-Kapital an die Stelle des abgelöseten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypotheken-Buch für den Gläubiger eingetragen, und aller Vorzugsrechte, welche Fiscus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zins-Rückständen ist daher bei etwan künftiger Konkurs-Eröffnung nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 356. 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270. a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen vor der Konkurs-Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404. ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7.

Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender. Der Regierung liegt es ob, zuvörderst das Ablösungs-Kapital nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstück-Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt, und diesem Kapital nebst Zinsen die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8.

Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hypotheken-Richter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen, und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9.

Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termin erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Ein-

tragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der Verordnung vom 16. d. M. vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungs-Art beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungs-Kapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10.

Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Kapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet seyn sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11.

Der Hypotheken-Richter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Kapitals auf dem §. 7. erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur, zu vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12.

Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Regierung, und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letztern auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessions-Urkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die von dem Fisco ihm cedirten Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13.

Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hypotheken-Richter die §. 12. erwähnten Dokumente, wor-

auf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrags des Ablösungs-Kapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, sub Rubr. II. des Hypotheken-Buchs erfolgen muß.

§. 14.

Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Deposita belegt werden.

Berlin, den 16. März 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

2.

Formular

zum §. 12. der Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben gehörig.

Auf dem zu N. in dem N. Kreise gelegenen Domainen-Grundstück N. haben nach der Verfassung des Orts (oder des Kreises, oder der Provinz) folgende beständig fortlaufende Lasten und Pflichten bisher gehaftet:

welche vorstehende Geld- und Natural-Prästationen den in der Verordnung vom 16. März 1811 vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß, auf Rthlr. Gr. Pf. zu Kapital angeschlagen sind. Nachdem nun der gegenwärtige Besitzer N. N. auf den Grund der angeführten Verordnung zur Ablösung verstattet, und von ihm das ganze Kapital von Rthlr. Gr. Pf. heute vollständig zur N. N. Kasse gezahlt worden; so wird demselben nicht nur über die geschehene richtige Zahlung diese Quittung ertheilt, sondern es werden ihm auch alle Rechte und Vorzüge, welche Fiscus selbst in Ansehung der oben verzeichne-

ten Geld- und Natural-Prästationen an dem Domainen-Grundstück N. gehabt hat, dergestalt abgetreten und übereignet, daß er von nun an darüber nach freier Willkühr zu verfügen berechtiget, und mithin wohl befugt seyn soll, solche entweder in dem Hypotheken-Buch löschen zu lassen, oder auch einem Dritten abzutreten, und die Eintragung dieser Abtretung und des Ablösungs-Kapitals in die zweite Rubrik des Hypotheken-Buchs an die Stelle des Fisci zu fordern; wie denn überhaupt im Namen des Fisci allen fernern Ansprüchen und Forderungen wegen jener abgelöseten Geld- und Natural-Prästationen zu Gunsten des N. N. und seiner Nachfolger im Besitz des in Rede stehenden Domainen-Grundstücks gänzlich hiermit entsagt, und dieses Grundstück für völlig und auf immer befreiet von der Verbindlichkeit, die erwähnten Prästationen dem Fisco zu leisten, in Kraft dieses erklärt wird. Urkundlich unter Vordrückung rc. rc.

rc. rc. Regierung.

Edict

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14. Septbr. 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir durch die bisher sowohl auf Unsern Domainen als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind;

wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht statt fand, und die Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigungen zum wahren Besten, sowohl der Berechtigten als Verpflichteten gereiche.

Zur Beförderung desselben, und aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, verordnen Wir daher, nachdem Wir über diese wichtige Angelegenheit das Gutachten erfahrner Landwirthe und Sachverständigen aus allen Provinzen und Ständen Uns vortragen lassen, Folgendes:

§. 1.

vid. Verordn. vom 31. Dec. 1815. Declar. v. 29. May 1816. art. 1. bis 8.

Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt, und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigungen abgelöset werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zu Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich, oder durch die hiezu verordneten Behörden, bestimmt ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen.

§. 2.

Wir werden die nähern Bestimmungen hierüber in zwei Hauptabschnitten ertheilen, wovon der erste von den jetzt schon ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen, der zweite aber von den unerblichen bäuerlichen Gütern handeln soll.

Erster Abschnitt.

Die bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 3.

Zu diesen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Güter, welche ohne diese Verpflichtung auf unbestimmte Zeit, oder auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zur Benutzung überlassen worden, gehören nicht in diese Klasse, sondern müssen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. §. 628 — 630. als Zeitpachten betrachtet werden.

Der gegenwärtige Abschnitt handelt also von diesen Zeitpachtgütern nicht, und eben so wenig finden seine Verfügungen auf bereits eigenthümliche Besitzungen Anwendung, in Absicht deren es vielmehr bei den allgemeinen gesetzlichen oder

vertragsmäßigen Bestimmungen, rücksichtlich des Eigenthums, lediglich verbleibt.

§. 4.

Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauerhöfe und Besitzungen, sie mögen Ganz-, Halbbauern, Einhüfner oder Kossäthen heißen, oder einen andern Provinzial-Namen führen, zu geistlichen Domainen, Kämmerei- oder Privat-Gütern gehören, wird das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn dafür, wie nachstehend verordnet ist, zu entschädigen.

Unter derselben Bedingung sollen auch die Naturaldienste, mit alleiniger Ausnahme einiger im §. 16. näher bestimmten Hülfsdienste gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die Instandhaltung der Gebäude, und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art, und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls aufhören, und ihnen durch Berücksichtigung des Werths davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden.

Die übrigen Abgaben und Leistungen müssen, wenn es sich thun läßt, bei der Auseinandersetzung mit ausgeglichen werden. Sie können aber auch bleiben, und es ist nur dahin zu sehen, daß sie, so wie die neue Entschädigungs-Abgabe, selbst vertheilbar auf die einzelnen Bestandtheile der Güter gemacht werden, damit sie der Vereinzelung derselben nicht im Wege sind.

§. 5.

Wir wünschen, daß hiernach die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und ihren bisherigen Unterthanen durch gütliche Vereinigung erfolge, und lassen ihnen dazu vom Tage dieses Edicts an Zwei Jahre Frist. Kommt sie aber bis dahin nicht zu Stande: so soll sie auf die in den nächsten §. §. zu bestimmende Weise geschehen, und in Ermangelung einer Provocation von Seiten des Staats erfolgen. vid. ib. art. 9.

§. 6.

Die gewöhnlichen Gegenstände, welche hiebei zum Grunde liegen, und mithin zur Ausgleichung kommen, sind: vid. ib. art. 10.

a) an Rechten von Seiten des Gutsherrn:

1) das Eigenthumsrecht;
2) der Anspruch auf Dienste;
3) die Geld- und Naturalabgaben;

4) die Hofwehr;
5) die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundstücken;

b) an Rechten von Seiten der Verpflichteten:
1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
2) der Anspruch auf Raff- und Leseholz, oder sonstige Waldberechtigungen;
3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude;
4) die weitere Verpflichtung, bei entstehendem Unvermögen, die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
5) die Hütungs- und Wald-Gerechtsame.

§. 7.

Von diesen Gegenständen sind nur wenige, und namentlich blos die Geld- und Natural-Abgaben, die Hofwehr und die Servituten einer bestimmten oder doch ziemlich genauen Schätzung fähig. Die übrigen können nur nach Gutdünken gewürdigt werden, da es dazu an einem sichern Anhalt fehlt. Dahin gehört vorzüglich

a) das Eigenthums-Recht, welches nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr bald weniger werth seyn kann;
b) der Werth der Dienste, die, wenn sie auch bestimmt sind, doch durch die Art der Leistung eine ungleiche Nutzung gewähren;
c) die meisten Leistungen des Gutsherrn, die ihrer Natur nach einmal oft und viel nöthig werden, ein andermal gar nicht vorkommen, und deren Werth um so schwerer zu bestimmen ist, da die Vergangenheit wegen des ungleichen Bedürfnisses und der eben so ungleichen Leistung keinen Maaßstab dazu darbietet;
d) der Betrag der Steuer-Vertretung, die ebenfalls in einer Zeit lange ruhen, zu einer andern aber oft vorkommen kann.

Um nun eine feste Grundlage zur Ausgleichung zu erhalten, und den wohlthätigen Zweck nicht durch unauflösliche Schwierigkeiten zu vereiteln, finden Wir nöthig, für jene Gegenstände jetzt noch specielle Normen zu ertheilen, und solche aus der Verfassung und den dadurch bisher begründeten allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen.

§. 8.

Die letzteren bestimmten:

a) daß bei den erblichen Bauergütern die Gutsherrlichen Abgaben und Lasten nicht erhöht werden dürfen;

b) daß sie im Gegentheil gemindert werden sollten, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann;

c) daß die Höfe in contributionsfähigem Stande erhalten werden müßten.

Hiernach und nach allgemeinen staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Recht des Staats auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend, und die Leistungen an den Gutsherrn unterliegen der Einschränkung, daß die Gutsherren den Unterthanen Mittel lassen müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können.

§. 9.

Wir ergänzen hiemit den bis jetzt fehlenden Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuer-Leistung und setzen ihn dahin fest:

daß beides außer Zweifel seyn soll, wenn die Gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ⅓ der sämmtlichen Guts-Nutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen.

§. 10.

Es soll daher, mit Ausnahme der hiernächst zu bemerkenden Fälle, Regel seyn: vid. ib. art. 11.

daß bei erblichen Besitzern die Gutsherren für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und gewöhnlichen Abgaben davon, abgefunden seyn sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuer-Vertretung Verzicht leisten.

§. 11.

Indem wir den Gutsherren die Letztern hiermit erlassen, und sie verpflichten, sich mit dieser Entschädigung zu begnügen; so verordnen Wir zugleich, daß ihre bisherige Unterthanen verbunden seyn sollen, sie zu geben, und ertheilen desfalls folgende nähere Vorschriften.

§. 12.

v. ib. art. 11 bis 14. Es ist zwar allgemeine Regel, daß die Entschädigung durch ⅓ der sämmtlichen Ländereien an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung gewährt werden muß; indeß soll den Interessenten frei stehen, sich auch auf eine Vergütigung in Kapital, oder durch Rente in Naturalien oder Gelde, zu einigen.

Sollte darüber keine Einigung erfolgen: so soll es von dem Gutsherrn abhangen, sich nach den Bestimmungen des §. 20. in Körnern entschädigen zu lassen. Verlangt er aber Land zur Entschädigung und die Verpflichteten verweigern solches: so hat die §. 59. angeordnete General-Commission zu entscheiden, ob es dennoch gegeben werden soll.

§. 13.

Erfolgt die Entschädigung

v. ib. art. 15 bis 25. A. durch Land,

so wird sie

a. bei den Aeckern auf dreierlei Art bewerkstelligt. Entweder es wird

1) eines von den vorhandenen 3 Feldern ganz abgetreten, oder man nimmt

2) von jedem Felde ⅓ ab, und wählt dazu die Stücke, welche am Seiten-Rande beisammen liegen.

Geht dieß nicht wohl an; so wird

3) der Gutsherr von jedem Verpflichteten einzeln befriedigt, indem solcher von dem Lande, welches er in jedem Felde besitzt, drei Theile macht, und nun den Gutsherrn, durch Wahl oder das Loos entscheiden läßt, welche Portion er übernehmen will.

4) Wird in zwei, vier oder noch mehrern Feldern gewirthschaftet, so muß in der Regel zu einer völligen Separation der Herrschaftlichen und Bauer-Ländereien geschritten werden, oder diese doch in Absicht der Antheile statt finden, welche der Gutsherr zur Entschädigung erhält. Convenirt es ihm indeß, von jedem Felde einen Theil oder von jedem Verpflichteten die ad 3. bemerkte einzelne Befriedigung anzunehmen: so versteht es sich von selbst, daß ihm hierüber eine gütliche Einigung mit den Verpflichteten frei stehe, und in deren Ermangelung die Entscheidung des General-Commissarius erfolgen müsse.

b. die Theilung der Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung geschieht auf eben diese Weise durch Verloosung;

c. In Absicht der Waldweide hat der Gutsherr das Recht, das Revier auf den Bedarf für $\frac{2}{3}$ des bisherigen Viehstandes einzuschränken, und dabei die Wahl, ob er solches durch Ausschließung der Unterthanen von $\frac{1}{3}$ der bisher behüteten Reviere bewerkstelligen, oder durch schiedsrichterliche Entscheidung die Fläche festsetzen lassen will, welche zu jenem Zweck, d. h. zum wirklichen Bedarf, erforderlich ist.

Bei Laubholz-Revieren kann die Hütung, welche hier beinahe immer schädlich und verderblich ist, gegen Abtretung eines Theils zur willkührlichen privativen Benutzung ganz aufgehoben werden. Erfolgt über die Größe des abzutretenden Reviers keine Einigung, so sollen die für die Gemeinheits-Theilungs-Sache angeordneten Schiedsrichter darüber entscheiden.

d. Die öffentlichen Real-Abgaben werden ebenfalls getheilt, und zu $\frac{2}{3}$ von den bisherigen Contribuenten beibehalten, zu $\frac{1}{3}$ aber von dem Gutsherrn übernommen.

§. 14.

Die Ueberlassung eines ganzen Feldes nach §. 13. 1.), oder eines zusammenhängenden Randtheils von jedem Felde nach §. 13. 2), geschieht mit Verzicht auf die Hütungs-Befugniß, dagegen verliert der Gutsherr solche auch auf $\frac{1}{3}$ des den Unterthanen verbleibenden Landes, und dies selbst in dem Fall, daß er die Schaafhütung ausschließlich ausübt. v. ib. art. 26 bis 29.

§. 15.

Die stattgehabten Waldberechtigungen der Unterthanen, in so fern sie blos zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Brennmaterial bestimmt sind, bleiben ihnen zu diesem Behuf vorbehalten, und werden von der allgemeinen Ausgleichung, in so fern sie nicht freiwillig von beiden Theilen erfolgt, ausgeschlossen. Eben dies gilt von jedem sonstigen Empfang an Brennmaterial zum eignen Bedarf, also mit Ausnahme des Falles, wo einige Holz-Districte diesen Bedarf gewähren. Die Bauern müssen aber die Forstdienste oder sonstigen Leistungen, welche bisher wegen dieser Berechtigungen üblich gewesen sind, ferner prästiren; auch müssen sie sich gefallen lassen, daß da, wo eine unbestimmte Abgabe statt fand, solche auf den wahren Bedarf fixirt werde. v. ib. art. 30. 31.

Das üblich gewesene Sammeln des Raff- und Leseholzes kann der Gutsherr einstellen, wenn er den Ersatz durch

eine bestimmte Abgabe von Klafter-, Busch- oder Sprock-Holz oder Torf leisten will.

Die Unterthanen bleiben dabei zur Abholung und zum Selbstsammeln des Raff- und Leseholzes verpflichtet, und müssen sich da, wo solches von dem Forstherrn verlangt oder nachgegeben wird, den Anordnungen desselben, welche zu Abstellung der Mißbräuche getroffen werden, unbedingt unterwerfen.

Dahin gehört z. B. die Bestimmung: daß nur an bestimmten Holztagen, unter Aufsicht eines Forstbedienten Raff- und Leseholz gesammelt werden darf, daß es da, wo der Letztere anweiset, gesucht werden muß, und daß diejenigen, welche ihren bestimmten Bedarf für das laufende Jahr erlangt haben, von Besuchung des Waldes an den noch übrigen Holztagen ausgeschlossen werden.

§. 16.

v. ib. art. 32 bis 39. Declar. vom 24. März 23. Der Hof und dazu gehörige Garten kömmt nicht zur Theilung, sondern verbleibt den Bauern ausschließlich. Die Vergütigung deshalb, so wie für die Schaafhütung auf ¼ des Ackers, nach §. 14. und für das Brennholz-Material nach §. 15., geschieht von Seiten der Bauern:

a) durch alleinige Uebernahme oder vielmehr Beibehaltung der bisherigen oder künftigen Communal-Lasten;

b) durch einige Hülfsdienste, welche für dringende Bedürfnisse, zum Beispiel für die Erndte- oder Saatzeit rc. vorbehalten werden dürfen, und bei Gespann-Bauern den Betrag von „zehn dreispännigen Spanntagen, und zehn Mannes-Handtagen" nicht übersteigen sollen.

Bei blos Hand-Dienstpflichtigen werden zehn Mannes- und zehn Frauens-Tage zugelassen.

Von allen diesen Diensten dürfen wöchentlich nicht mehr als zwei Tage verlangt werden, und diese auch nicht unmittelbar auf einander folgen, wenn sich der Pflichtige nicht freiwillig dazu versteht.

Eine Ausnahme machen jedoch solche Arbeits-Hülfen, wobei eine Masse von Kräften auf eine bestimmte Zeit concentrirt werden muß, wie bei Bauten, Fischereien rc. Im Wege freiwilliger Einigung wird eine größere Zahl der Diensttage nachgelassen, jedoch nicht auf ewige Zeit, sondern nur von Zwölf zu Zwölf Jahren.

§. 17.

Diese Hülfsdienste können auch da, wo kein Brennmaterial gegeben wird, vorbehalten werden. Der Gutsherr ist dann aber zur besondern Vergütigung verpflichtet, und soll solche mit vid. Declar. v. 29. May 1816 art. 40 bis 42. Ablös. Ordn. v. 7. Juny 1821 §. 3.

Sechs Berliner Metzen Roggen für einen dreispännigen Spanntag,

Zwei Metzen Roggen für einen Mannes-Handtag, und

Eine und eine halbe Metze Roggen für einen Frauens-Handtag leisten.

Bei hohen Preisen ist eine Geldvergütigung zuläßig, und es tritt deshalb die Bestimmung des §. 27. ein. Uebrigens sind diese Dienste nach zwölf Jahren nach den allgemeinen Grundsätzen ablöslich, welche die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vorschreibt.

§. 18.

Wenn die Hofwehr den Gutsherren gehört, so muß sie zurückgegeben, oder nach der ursprünglichen Taxe vergütet werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventarienstücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütigung der Saaten findet nicht statt. Decl. v. 29. May 1816. art. 43. 44.

§. 19.

Wollen die Interessenten zu einer völligen Separation schreiten, oder die Huthausgleichung über das im §. 14. bemerkte ⅓ der Aecker ausdehnen, so geschieht solches nach Vorschrift der nächstens zu emanirenden neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

§. 20.

Erfolgt statt einer Land-Entschädigung v. ib. art. 45 bis 46.

B. die in Capital oder Rente

und die Interessenten einigen sich über den Betrag davon: so hat es dabei sein Bewenden. Einigen sie sich aber nicht darüber: so soll die Entschädigung in Körnern regulirt, und

a. in Absicht des Ackers bei der Dreifelderwirthschaft durch den reinen Ertrag desjenigen Feldes bestimmt werden, welches die mittlere Güte hat, und zu dem Ende abgeschätzt werden muß. Entsteht über die Auswahl dieses Feldes Streit, so soll solches durchs Loos entschieden werden.

Bei einer andern Eintheilung, als der in drei Feldern, wird der dritte Theil des Ertrags des ganzen Bauerhofes zur Entschädigung bestimmt, und zu dem Ende bei Höfen von verschiedener Art, als Vierhüfnern, Zweihüfnern und dergleichen, von jeder dieser Klassen ein Hof von mittlerem Werthe ausgewählt und speciell abgeschätzt.

b. Für die übrigen Ländereien an Wiesen und Hütung wird eine besondere Vergütung durch Sachverständige ausgemittelt.

c. Die Steuer-Entrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bei dem Bauergute.

§. 21.

vid. ib. art. 47. So wie die Land-Entschädigung bei Höfen über funfzig Morgen Mittelboden für die angemessenste zu erachten ist, und daher, wenn nicht sonst Bedenken entgegen stehen, Regel seyn muß; so verdient bei kleinern Gütern eine Körner-Vergütung den Vorzug, daher bei solchen die Auseinandersetzung darauf gerichtet werden soll.

Die Ausmittelung geschiehet zwar in Ermangelung einer gütlichen Einigung ebenfalls durch Abschätzung ⅓ der sämmtlichen Ländereien, jedoch werden hier auch die Gärten mit eingerechnet, da solche bei diesen Gütern gewöhnlich eine bedeutende Größe haben, und oft den Hauptbestandtheil derselben ausmachen.

§. 22.

vid. ib. art. 48. Dagegen kommen bei größern Gütern die Gärten nicht mit in die Theilung, so wie denn auch die Holzdistricte, welche blos den eigenen Feuerungs-Bedarf liefern, aus den im §. 15. bemerkten Gründen davon ausgenommen werden.

§. 23.

v. ib. art. 49. 50. Wie bald diese Auseinandersetzungen auch erfolgen mögen; so bewilligen Wir doch zur Vollziehung eine Frist von vier Jahren, die mit dem ersten Umzugs-Termin der Dienstleute des Jahres 1812 ihren Anfang nehmen sollen. Diese Zeit ist nöthig, damit beide Theile Zeit gewinnen, die erforderlichen neuen wirthschaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Erfolgt die Regulirung früher, so soll doch der Anspruch auf die Dienste diese vier Jahre hindurch geltend bleiben, es wäre denn,

a. daß die Zurückgabe der Hofwehr die Anschaffung neuer Acker-Gespanne und Acker-Geräthe entbehrlich mache, und

b. daß Platz vorhanden sey, dieses mehrere Vieh unterzubringen.

In diesem Fall kann die Aufhebung früher verlangt werden, auch soll sie gewährt werden, wenn die Abfindung durch Capital geschieht, oder sich die Pflichtigen dazu verstehen, auf drei Jahre ein Capital vorzuschießen, welches hinreicht, das erforderliche Spannvieh anzuschaffen, und Stallung dafür zu bauen.

Bei Handdiensten kann die Aufhebung nur dann früher verlangt werden, wenn der Verpflichtete kurz und überzeugend nachweiset, daß dem Berechtigten der Ersatz leicht ist, oder, wenn er sich anheischig macht, diesen durch die vollständigste Entschädigung in Stand zu setzen, sich solchen zu verschaffen. Auf Verlangen des Gutsherrn kann die Vollziehung der Auseinandersetzung gleich nach der Regulirung geschehen, doch muß er sich erforderlichen Falles billige Fristen in Absicht der von den Pflichtigen ihm zu leistenden Zahlungen gefallen lassen.

§. 24.

Sind auch die berechtigten Güter verschuldet: so sollen deren Eigenthümer doch befugt seyn, von dem Lande, welches sie zur Entschädigung erhalten, so viel zu verkaufen, daß von dem Kaufgelde der ebenerwähnte Vorschuß ersetzt, oder da, wo solcher nicht gemacht ist, jener Aufwand damit bestritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehen soll. v. ib. art. 51 bis 59.

Erhalten die Gutsherrn die Hofwehr nach der Taxe vergütet, oder bekommen sie einen Theil ihrer Entschädigung in Capital (§. 12.) so können sie beide Objecte, so weit es erforderlich ist, ebenfalls zu jenem Behuf verwenden.

§. 25.

Wenn auf den Bauerhöfen Schulden haften; so müssen solche von den Besitzern allein vertreten werden, da der Werth der Höfe durch die Landabtretung oder Abgaben-Veränderung nicht vermindert, sondern im Gegentheil wegen der hinzugekommenen Eigenthums-Verleihung erhöht wird. v. ib. art. 60. 61.

§. 26.

Wenn die Entschädigung in Körnern regulirt wird, solche aber nicht ordentlich abgeführt werden: so soll der Gutsherr v. ib. art. 62. 63.

berechtigt seyn, den Abtrag durch Dienstleistungen zu verlangen. Der Vergütungs-Satz wird hierdurch für

1 Manns-Handtag auf 2 Berliner Metzen Roggen
1 Frauens- » » $1\frac{1}{2}$ » » »
1 Pferd auf 2 » » »

bestimmt.

§. 27.

vid. ib. art. 64. Der Theil des Naturalzinses, der nicht abverdient wird, kann auch nach dem Marktpreise der nächsten gewöhnlichen Markt-Stadt bezahlt werden. Steigt solcher aber über 1 Rthlr. 12 Gr. für den Berliner Scheffel Roggen, oder 18 Gr. für den Berliner Scheffel Hafer, so kann der Gutsherr mehr als diese Preise nicht fordern.

§. 28.

Uebrigens soll die Körnerabgabe die Vereinzelung des Hofes niemals hindern; daher sie, wenn diese erfolgt, auf die einzelnen Stücke vorher repartirt werden muß.

Eben dies gilt von der Grundsteuer.

Bei der Repartition wird blos auf Grundstücke und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rücksicht genommen.

§. 29.

vid. ib. art. 65. Kabinetsordre v. 23. Febr. 1823. Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so setzen Wir hiermit fest:

a) daß die Bauergüter über $\frac{1}{4}$ ihres Werths mit dergleichen Schulden niemals belastet werden sollen;
b) daß, bei einer nicht höhern Verschuldung der Parcelirung bis auf $\frac{3}{4}$ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn beim Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abbezahlt wird.
c) daß, zur Vermeidung weitläuftiger Untersuchungen und Abschätzungen die Taxe der Höfe districtsweise normiret, solche aber blos zu Ausmittelung und Festsetzung des zu a. bemerkten Werth-Viertels benutzt werden soll.

§. 30.

v. Decl. vom 29. May 16. art. 66 bis 69. Die allgemeine Regel im §. 10., daß die Abfindung und Entschädigung des Gutsherrn durch $\frac{1}{3}$ Land, oder die Nutzung davon geschehen soll; setzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern

bis zu dem Punkt getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen, und daß diese sich nach der Güte und Größe ihrer Landbesitzungen richten.

Es giebt aber Fälle, wo die bäuerlichen Abgaben und Leistungen diesen Punkt nicht erreicht haben, und so gering sind, daß eine entschiedene Verletzung entstehen würde, wenn auch hier ⅓ Land oder Land-Nutzung zur Entschädigung gegeben werden sollte.

Diese Fälle sind vorzüglich da vorhanden, wo seit Regulirung der Dienste und Abgaben durch Urbarmachungen, oder andere Umstände das Land vermehrt und wesentlich verbessert ist, vorzüglich also in den Niederungs-Gegenden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt, daß bei Gütern dieser Art eine andere Ausgleichung statt finde.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich deshalb keine allgemeinen Regeln geben. Wir überlassen in solchem Falle um so mehr die Auseinandersetzung lediglich der gütlichen Einigung der Interessenten, und setzen blos fest:

a) daß solche eben so, wie in den übrigen Fällen, binnen zwei Jahren erfolgen muß;
b) daß, wenn sie bis dahin nicht statt findet, die Auseinandersetzung nachher durch schiedsrichterliche Commissionen nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung geschehen soll;
c) daß die Provocation auf die geringere Entschädigung als zu ⅓ der Gutsnutzung durch das Gutachten zweier Kreisverordneten begründet werden muß, welches die Umstände, so die Ausnahmen begründen, angiebt und bezeugt:

    daß die allgemeine Entschädigung durch ⅓ der Gutsnutzung den Verpflichteten offenbar verletzte;

d) daß die Festsetzung der Entschädigung nach 2½ Jahren durch sachverständige Kommissarien von Amts wegen geschehen soll, wenn bis dahin so wenig die gütliche Einigung, als die unter c. bemerkte Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt ist.

§. 31.

Sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. Jeder Interessent ohne Ausnahme ist alsdann befugt, über die ihm zugefallenen Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, v. ib. art. 70 bis 73. Verordn. v. 9. Juny 1819.

Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof willkührlich vergrößern, oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie unter den allgemeinen gesetzlichen Normen vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

§. 32.

v. Decl. vom 29. May 16. art. 74 bis 78. Nach vollzogener Auseinandersetzung ist auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besonderen Wirthen besetzt, und in contributionsfähigem Stande zu erhalten; auch kann er dieselben ganz oder theilweise durch Vertrag, oder auf eine andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen.

So lange diese Auseinandersetzung aber nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem Paragraph erwähnten Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme, daß Neubauten und Haupt-Reparaturen von dem Besitzer prästirt werden müssen.

§. 33.

Wo während dem letzten Kriege oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüste geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch sonst Niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutsherr befugt seyn, solchen zu seinem Gute einzuziehen, wenn sich bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer findet, welcher, neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset.

§. 34.

vid. ib. art. 79. Obgleich Wir die den Interessenten bewilligte Freiheit, sich wegen der Entschädigung des Berechtigten auf ⅓ Land oder die Nutzung davon zu einigen, nicht beschränken wollen; so soll doch bei der commissarischen Auseinandersetzung mit Ausnahme der im §. 21. bemerkten Fälle, dahin getrachtet werden, solche in Land zu bewirken, hiebei aber die Abtretung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Abschnitte von jedem der 3 Felder (§. 13. a. 1. 2.) vor der Befriedigung durch einzelne Stücke (l. c. 3.) den Vorzug haben.

Wegen einiger gemischter Eigenthums- und Abhängigkeits-Verhältnisse, wegen der Entschädigung der Gutspächter, und wegen der Jagd- und Polizei-Ausübung wird auf die dem folgenden Abschnitt nachgefügten Bestimmungen Bezug genommen.

Zweiter Abschnitt.

Die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 35.

In diese Klasse gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste, in Benutzung überlassen worden sind. vid. ib. art. 80.

Sie unterscheiden sich von den Höfen der Ersten Klasse durch die willkührliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers, und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben so wie bei den erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in contributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten.

§. 36.

Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Ober-Schlesien, der Ucker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine directe Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Cultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäurische Inhaber ohne daurendes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses gemeinschädlichen Verhältnisses nicht gestatten; sondern wollen, daß ein Anderes konstituirt werde, worüber Wir Folgendes verordnen:

§. 37.

Die Dispositionen des 1sten Abschnitts hinsichtlich der erblichen Bauergüter gelten auch von den nicht erblichen, mit dem Unterschiede, v. ib. art. 81. 82.

daß die Gutsherren, wenn keine gütliche Einigung auf andere Weise erfolgt, berechtigt seyn sollen, die Hälfte

der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkührlich darüber zu disponiren.

§. 38.

v. ib. art. 83 bis 86. Die andere Hälfte muß als freies unbeschränktes Eigenthum, so wie es im §. 31. bestimmt ist, an den bisherigen Nutznießer oder Pächter überlassen werden, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der bisherigen Verfassung zur Ermission aus dem Besitz gesetzlich berechtigten.

In diesem Falle sowohl, als bei dessen freiwilligen Verzichtleistung auf die Erwerbung des eigenthümlichen Besitzes, ist der Gutsherr an kein Subject gebunden, sondern wählt dieses nach eigenem Gutfinden, ohne daß er jedoch berechtigt ist, sich ein Kaufgeld zu bedingen.

§. 39.

vid. ib. art. 87. Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthums-Erwerbung hindern, so hat derselbe Anspruch auf einen lebenslänglichen Alten-Antheil (Auszug), dessen Ausmittelung und Gewährung, nach der Observanz des Orts, der Annehmer des Hofes sich nicht entziehen kann.

§. 40.

v. ib. art. 88. 89. Die Ausgleichung wegen der Hälfte der bäuerlichen Grundstücke soll auf dreierlei Art zulässig seyn;

A. durch Landtheilung, so, daß jeder Theil wirklich die Hälfte Land erhält;

B. ohne Landtheilung, durch Vergütung des Nutzungswerths dieser Hälfte mit einer Körner-Abgabe, die auf das ganze dem Bauer zu überlassende Land gelegt und repartirt wird;

C. durch Verbindung beider Arten der Ausgleichung, indem 1) von den berechtigten $\frac{3}{6}$ des Landes, $\frac{2}{6}$ in natura eingezogen werden, $\frac{1}{6}$ aber dadurch vergütet wird, daß die Bauern auf dieses $\frac{1}{6}$ und die ihnen zukommenden $\frac{3}{6}$ also auf die ihnen insgesammt verbleibenden $\frac{4}{6}$ des Ganzen, eine Körner-Abgabe übernehmen, die vom Morgen Weizen-Acker 4 Metzen, halb Roggen, halb Hafer, vom Morgen Gersten-Acker erster Klasse 3 Metzen, zweiter Klasse 2 Metzen, vom Morgen Haferland 1 Metze betragen darf.

§. 41.

Nach welcher von diesen drei Arten die Ausgleichung geschehen soll, bleibt der gütlichen Einigung überlassen. Kömmt aber solche binnen zwei Jahren, und in Preußen und Litthauen binnen drei Jahren, vom Tage dieses Edicts an, nicht zu Stande, so soll der Gutsherr berechtigt seyn, zu bestimmen, welcher Weg von jenen dreien gewählt werden soll. vid. ib. art. 90.

Erfolgt so wenig die Einigung, wie die Provocation, so geschieht die Auseinandersetzung nach resp. 2 und 3 Jahren von Seiten des Staats.

§. 42.

Erfolgt die Theilung nach §. 40. A. in zwei gleiche Hälften, so wird nach den folgenden Regeln verfahren. vid. ib. art. 91.

a) Der Gutsherr besorgt die Abtheilung in zwei Portionen und looset alsdann mit der Gemeine über dieselben;

b) die Wiesen und Acker-Felder, welche die letztere erhält, werden ihr Hütungsfrei überlassen, dagegen darf sie aber auch die der Herrschaft verbleibende Hälfte nicht weiter behüten;

c) die Aecker werden nach Uebereinkunft in neue drei oder mehr Felder wieder eingetheilt, und in jedem neuen Felde so viel gleiche Theile gemacht, wie Bauern gleicher Art vorhanden sind. Das Loos entscheidet demnächst den Antheil, den ein jeder erhält.

d) Da solches unpartheiisch entscheidet: so soll es zu Vermeidung kostbarer und weitläuftiger Abschätzungen, mit dergleichen Größe und Güte jedes Theils nicht scharf genommen, sondern nur dahin getrachtet werden, daß jeder Interessent sein Land in jedem Felde, so viel möglich beisammen liegend erhält;

e) die Bauern können die ihnen verbleibenden Weide-Reviere nach Convenienz ferner gemeinschaftlich benutzen, oder sie auch zur privativen Benutzung unter sich vertheilen.

Die Waldweide wird nicht blos auf die Hälfte, sondern so weit eingeschränkt, wie sie für den halben bisherigen Viehstand bei Benutzung anderer Weide-Reviere und der Freiheit des Futtergewächsbaues auf den ganz servitutfreien Aeckern annoch Bedürfniß bleibt.

Kann sie hiernach ganz entbehrt werden, so muß sie zum Besten der Forst-Cultur wegfallen.

f) Bei den Holz-Revieren findet die specielle Theilung wegen der Schwierigkeit und Nutzlosigkeit der einzelnen

Bewirthschaftung in der Regel nicht statt, doch ist sie da zulässig, wo das Land vortheilhaft zu Acker oder Wiese aptirt werden kann.

§. 43.

vid. ib. art. 92. Wird die Auseinandersetzung nach §. 40. C. bewerkstelligt; so geschieht sie in Absicht eines Sechstels des Landes durch die daselbst bemerkte Körner-Abgabe; in Absicht der zwei Sechstel aber, welche der Gutsherr einzieht, ganz auf die Weise, welche oben §. 13. und 16., wegen der erblichen Bauern bestimmt ist.

§. 44.

vid. ib. art. 93. Ziehen beide Theile eine Ausgleichung in Körnern vor, können sich aber über das Quantum nicht vereinigen; so wird solches nach dem Ertrage der Hälfte der sämmtlichen Ländereien bestimmt.

§. 45.

vid. ib. art. 94. Macht die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe eine generelle oder partielle Translocation der Höfe oder der bisherigen Besitzer selbst auf andere Vorwerks-Felder rathsam und der bessern Cultur angemessen: so ist sie zulässig, wenn der Gutsherr, im Fall ein Umbau dadurch nöthig wird, solchen auf eigene Kosten übernimmt.

§. 46.

Sind die Bauergüter nach dem Dafürhalten der Behörde so klein, daß die Hälfte davon keine ordentliche Ackerwirthschaft zulassen würde: so findet die Vorschrift des §. 21. statt.

Diejenigen Landleute, welche nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstleute der Vorwerker betrachtet, daher ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können, z. B. in Preußen die Instleute.

§. 47.

vid. ib. art. 95. Die Steuer-Entrichtung richtet sich nach dem Landbesitz, und wird also nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt.

§. 48.

Dagegen werden die Communal-Abgaben und Leistungen von den Bauerhöfen allein getragen; auch sollen sie

§. 49.

verbunden seyn, die im §. 16. bemerkten Hülfsdienste zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, da sie vor den bisher erblichen Bauergütern voraus haben, daß sie ihr sämmtliches Land huthfrei vom Gutsherrn erhalten. vid. Decl. v. 24. März 1823.

§. 50.

Wegen des Brenn-Materials und der Hofwehr gelten die obigen Vorschriften im §. 15. und 18.

§. 51.

Die fernere Abgabe des Brenn-Materials, des Sammlens der Waldstreu und die Gestattung eines Theils der bisherigen Waldweide der Unterthanen geschieht in der Absicht, daß durch deren gänzliche Entziehung die wirthschaftlichen Verhältnisse der letzteren nicht alterirt werden sollen. Eben so hat die Beibehaltung einiger Hülfsdienste den Zweck, Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerks-Wirthschaften, die durch den Mangel an Arbeitern entstehen könnten, zu verhindern. Deshalb sollen diese gegenseitigen Leistungen da, wo sie irgend entbehrt werden können, unterbleiben, und Wir weisen die Behörden hiemit an, in diesen Fällen die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen, daß gegen den Verzicht der Gutsherrschaft auf die Hülfsdienste der Unterthanen deren etwanige Waldweide- und Brennholz-Bezug aufhöre. Neue Höfe, welche aus Bauerländereien gebildet werden, erhalten auf die Weide- und Holz-Gerechtsame der Vorbesitzer keinen Anspruch, es wäre denn, daß ihnen solcher von den mit diesen Servituten belasteten Gütern freiwillig eingeräumt würde. v. Decl. v. 29. May 1816. art. 96.

§. 52.

Die Regulirung der Verhältnisse dieses Abschnitts muß ebenfalls binnen vier Jahren erfolgen, und finden die Vorschriften des §. 23. auch hier Anwendung. vid. ib. art. 97.

§. 53.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen soll zur Vollendung dieser Einrichtung eine Frist von sechs Jahren verstattet seyn.

§. 54.

Wegen Einschränkung der Dispositionen über die Höfe bis zu diesem Zeitpunkt, so wie wegen der eingezogenen Höfe vid. ib. art. 98.

und der Hofwehr, gelten ebenfalls die Vorschriften, welche im §. 18. 31. 32. und 33. gegeben sind. Auch soll die Einschränkung wegen der Verschuldung nach dem §. 29. hier ebenfalls gelten.

In Absicht der Bauten und Reparaturen wird bestimmt, daß solche eben so, wie bei bisher erblichen Gütern von dem jetzigen Inhaber übernommen werden müssen. Will sich derselbe dazu nicht verstehen, so ist der Gutsherr befugt, ihn zu exmittiren und entweder den Hof einem andern Besitzer zu übergeben, oder mit der Verpflichtung zum Aufbau zu veräußern.

§. 55.

Im §. 24. ist verordnet worden, daß die Besitzer verschuldeter Güter berechtigt seyn sollen, einen Theil der einzuziehenden Grundstücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Ersatz der Dienste fordert, damit zu bestreiten.

Wir wollen diese Verfügung hiemit auf die in diesem Abschnitt berührten Güter ohne Ausnahme ausdehnen, und die Besitzer berechtigen, Behufs der bessern Benutzung dieser Grundstücke:

a) neue Vorwerke oder bäurische Etablissements darauf anzulegen;
b) die Capitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieser Grundstücke, oder durch Anlehn darauf anzuschaffen;
c) die letzteren in diese Vorwerke und Etablissements dergestalt hypothekarisch versichern zu lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten, und nur der überschießende Werth auf die Schulden des Hauptguts gerechnet wird, und für solche mit haftet.

Die Verlegenheit, worin viele Gutsbesitzer gerathen können, wenn sie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereien angemessen zu verkaufen, oder zu verpachten, macht die eben erwähnte Befugniß nothwendig.

§. 56.

vid. Verordn. v. 9. May 1818. Um aber außerdem noch die Cultur der verschuldeten Güter, die bei dem Mangel an Credit bei diesen Ausgleichungen leiden könnte, zu sichern, und den Werth derselben, zum Besten der Schuldner und Gläubiger zu erhalten und zu erhöhen; so soll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und andern Wirthschafts-Nothdürften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweier Kreis-Verordneten nachgewiesen wird, daß

die Verwendung wirklich nöthig sey. In diesem Falle ist auch bei Lehnen, Fideicommissen und Majoraten der Consens der Agnaten und Interessenten nicht erforderlich.

§. 57.

Da auch noch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Cultur der Güter haben und einer Abänderung und näheren Bestimmung bedürfen: so verordnen Wir darüber Folgendes: v. Decl. v. 29. May 1816. art. 99. bis 102.

A. Das Dienstverhältniß der in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Oberschlesien existirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stelle sind, und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher den Gutsherrn unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parcellirung frei gelassen werden:

1) So viel Gärtner-Besitzungen das Catastrum eines Dorfes der Zahl nach angiebt, müssen als Stammgärtner-Besitzungen conservirt bleiben.

2) Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter drei und nicht über vier Magdeburgische Morgen, incl. Hof- und Gartenraum betragen.

3) Diese Besitzung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es sey denn, daß die Bestimmung des 38sten §. wegen Exmission auf ihn Anwendung findet.

Dagegen cessiren

4) die mit dem früheren Dienstverhältniß verbunden gewesene Emolumente, des freien Bauholzes, der Waldweide- und Waldstreu-Berechtigung.

5) Wo die Gärtner bisher zu Brennholz berechtigt waren, soll, in Ermangelung gütlicher Einigung, die Quantität desselben, und die dafür zu leistende Vergütigung durch die nach Vorschrift der Verordnung wegen der Gemeinheits-Theilungen anzustellende Schiedsrichter bestimmt werden.

Auch ist

6) der künftige Eigenthümer für die unentgeldliche Ueberlassung dieser Besitzung verpflichtet, dem Gutsherrn während eines Zeitraums von 4 Jahren vom letzten März 1812 an gerechnet, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn, sey es durch baare Bezahlung,

oder durch Getreide, besonders beim Ausdrusch (durch Hebe) die geforderten Dienste zu verrichten.

7) Die Ausmittelung dieser Ablohnung geschieht entweder durch freiwillige Uebereinkunft oder durch schiedsrichterliches Ermessen.

8) Bei dem Auf- und Umbau dieser Stammstellen dürfen solche zusammengebaut und so situirt werden, daß die unbewohnt gewordenen ältern Etablissements zur Fundirung der neuen Dienst-Familien, durch welche den Höfen die zur Arbeit nöthigen Hände verschafft werden sollen, verwendet werden können.

9) Alle in neuern Zeiten von den Gutsherren auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten im Cataster nicht aufgeführten Gärtner-Possessionen, werden als Dienst-Familien-Etablissements angesehen, bei denen nach dem 46. §. eine freie Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Inhabern die gegenseitigen Rechte und Pflichten angiebt und bestimmt.

In den Fällen endlich

10) in welchen diese Umwandlung der Dreschgärtner-Besitzungen in freies Eigenthum sogleich durch örtliche Hindernisse, oder Mangel an Etablissements-Capital, nicht ausführbar ist, bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung im §. 23., daß durch einen Zeitraum von 4 Jahren, das bisher bestandene Dienstverhältniß ungestört fortdauern könne.

B. Da die Dreschgärtner-Stellen in jenem Theil von Schlesien, wo sie die Inhaber eigenthümlich besitzen, früher abgebaute Etablissements der Domainen sind, deren Besitzer für ihre Handdienste durch Aequivalente in Körnern, Geld und besonders der s. g. Mandel, so abgelohnt werden, daß ihr Interesse mit dem des Dominii innig verbunden ist, ihre Dotirung in Land aber nur in wenigen Morgen besteht, die so, wie das Haus, ihr vollkommenes Eigenthum sind und von ihnen, wenn sie nicht ferner in dem Dreschgärtner-Verhältniß bleiben wollen, an jeden Andern verkauft werden können; so bestimmen Wir, daß

1) in den Dienstverhältnissen dieser eigentlichen Gärtner, durch gegenwärtiges Edict nichts verändert werden soll und dieselben, da sie als Vorwerksgesinde betrachtet werden müssen, nicht befugt sind, auf Ablösung der Dienste durch schiedsrichterliches Erkenntniß anzutragen.

Es bleibt jedoch

2) den Gärtnern die freie Veräußerung ihrer Stellen ferner gestattet, auch

3) beiden Theilen freigestellt, sich durch gütliche Uebereinkunft über die Abgeltung der Dienste zu einigen, in so weit die Rechte eines Dritten dabei nicht gefährdet werden; so wie es auch

4) dem Gutsherrn frei stehen soll, auf Aufhebung der bisherigen Ablohnung durch Mandel, Kost und dergl. gegen ein vollkommenes Aequivalent in Land, Körnern oder Geld anzutragen, worüber alsdann in Ermangelung gütlicher Einigung die Schiedsrichter zu erkennen haben.

Was

5) die in Schlesien befindlichen schon eigenthümlichen Freigärtner und Freileute betrifft, welche außer ihrem Erbzins nur wenige bestimmte Handdienste zu leisten haben, so soll diesen die Berufung auf deren Ablösung gegen Entschädigung nach schiedsrichterlichem Ermessen zwar zustehn; wenn jedoch bei Compensation der gutsherrlichen Leistungen an Gräserei, Weide, Feuerung u. s. w. hiergegen sich ergäbe, daß solche die Dienste an Werth überwägen, so sollen diese Freileute darauf keinen Ueberschuß an Vergütung zu fordern berechtigt seyn, sondern diesen, wie billig, durch die ohne Entschädigung aufgehobene Erbunterthänigkeit, und die daraus ehemals geflossenen Abgaben für bereits ausgeglichen geachtet werden.

C. Die Jagd-Gerechtigkeit, bleibt auch nach der Auseinandersetzung, bei dem ursprünglichen Dominialhofe, da die Ausübung durch kleine Grundbesitzer viele Nachtheile hat. Um solche aber auch anderer Seits gegen Beschädigungen zu schützen, so soll aller Schaden, welcher durch das Jagen oder Wildfraß erweislich entsteht, durch den Jagdeigenthümer vollständig ersetzt werden.

D. Bei der Ausgleichung, welche zwischen dem Gutsherrn und seinen bisherigen Bauern durch Land geschieht, kann die Ueberlassung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Randtheile mehrerer Felder, durch Grundstücke gehindert werden, welche schon vorhandene Eigenthümer darin besitzen. Wir verordnen deshalb, daß sich dergleichen Grundbesitzer in solchen Fällen einen Umtausch ihrer Aecker gefallen lassen müssen, wenn sie dabei in Hinsicht der Lage und Qualität hinlänglich entschädigt werden.

§. 58.

Wegen einiger anderer Anordnungen zu Verbesserung der Landes-Cultur ergeht eine besondere Verordnung.

In Absicht der Jurisdiction und polizeilicher Verhältnisse, wird durch diese Verordnung nichts verändert.

§. 59.

vid. ib. art. 103. bis 121. Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, werden Wir für jede Provinz eine besondere General-Commission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Commissionen erfolge, und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Wo diese Vorschriften auf verpachteten Gütern während der Pachtzeit zur Vollziehung kommen, sollen die etwanigen Remissions- und Entschädigungs-Forderungen der Pächter in Ermangelung gütlicher Einigung ebenfalls unter Leitung dieser Commissionen durch Schiedsrichter nach wirthschaftlichen Grundsätzen entschieden werden.

Der Eifer, Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sey das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!

Unsere Absicht hierbei ist lediglich, Unsern getreuen Unterthanen, sowohl den Ritterguts-Besitzern, als denen des Bauernstandes, neue Beweise Unserer Liebe und Sorgfalt für Sie zu geben, und Wir werden Unsere desfallsigen Bemühungen belohnt finden, wenn die Wohlthaten, die daraus entspringen, erkannt und bald und allgemein benutzt werden. Wir fordern wiederholt hierzu auf und befehlen allen Behörden, sich nach dieser Verordnung genau zu achten und sie, so weit es angeht, zum Vollzug zu bringen.

Gegeben Berlin, den 14. September 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Edict

zu Beförderung der Land-Cultur. Vom 14. Sept. 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem

ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben, und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und Andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere Edicte vom 9. October 1807 und 27. October v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edict vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wo die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreue Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anzuwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiemit gänzlich auf, und setzen fest:

> daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt seyn soll, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise, willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschiehet dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viel einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige, Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Cultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu cultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

§. 2.

Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandlung in freies Eigenthum, soweit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbpächters, sichert. v. Verordn. v. 31. May 1816.

Zu dem Ende soll:

a) der Letztere verpflichtet seyn, sich die Ablösung des Canons nach dem Zinsfuß von Vier Procent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thaler, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen;

b) das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben, sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt, und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Capitalwerth der Abgaben ad a. und b. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder v. Ablös. Ordn. v. 7. Juny 21. §. 29.

β) diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von Vier Procent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;

γ) bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besondern Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig, und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig seyn, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter statt finden.

§. 3.

Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung seyn. Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte, und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und die Fourage-Lieferung gehörte. Der Militair-Vorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu

seyn, daß er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direct oder indirect blos persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen:

daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschiehet nach der Entscheidung des im §. 41. bemerkten Landes-Oeconomie-Collegii, welches von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls wie in dem Fall ad B. §. 2. mit einer Erhöhung von Vier Procent zur Bestreitung der mehrern Rendanturkosten verbunden.

§. 4.

Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parcelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

§. 5.

Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt, und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehrern Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiemit aufgehoben wird.

§. 6.

Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fideikommiß- und Majorats-Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen, und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edicts wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungsordnung diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind, und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden,

den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschiehet.

§. 7.

Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue Culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens Zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs, oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern, zulässig seyn.

§. 8.

Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächten zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9.

Da die Bestimmung des §. 452. im Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 21.:

daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird,

zu weitläuftigen Prozessen Anlaß geben kann, so wird verordnet:

daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher, durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich consumirt wird.

§. 10.

Nach Aufhebung der in der Verfassung gegründeten Culturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besondern Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letztern im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einemmale aufgehoben wer-

den können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll so weit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch Abstellung eingeschlichener Mißbräuche, und durch Verweisung der Servitutsausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten Landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu seyn, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit anderen Grundbesitzern zu treten.

§. 11.

Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir: daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidecommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hütung befreiet und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12.

Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt, und ob es in einem Felde oder in mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen, und stehet dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42. erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig seyn soll.

Zur Direction hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfs, und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen ⅔ derselben ungestört bleibt.

§. 13.

Besondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in so fern sie durch dies Hütungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a) von dem Drittheil ist dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer, nach dem Allgem. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 119. oder nach der Observanz, dem Futterbau bisher schon widmen oder einhegen, oder überhaupt mit Brachfrüchten bestellen durfte;

b) nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung, und zwar in Körnern, durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszumitteln.

§. 14.

Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15.

Sollte eine Gemeinde einstimmig die Huthfreiheit noch nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen. So bald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten, so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reklamiren können, der ihnen am meisten konvenirt.

Keine Gemeinde darf sich, bei harter Ahndung, unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16.

Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß, noch mehr als ⅓ des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen, nachgesucht werden.

§. 17.

Bis dahin bleiben die übrigen ⅔ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18.

Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt seyn würde, so verbleibt ihm

die Weide oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh Andern thun könnte, einstehen, und hat, in so fern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dies durch das Seinige geschehen sey. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19.

Wo gemeine Weidanger (Plätze die blos behütet werden) vorhanden und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten, eine zur bessern Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Commissairs, oder einer Commission von Kreisverordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, und um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.

§. 20.

Die Gemeinde-Weide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Possen genannt) sowohl Behufs der Dünger-Vermehrung als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfterer die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß, und der eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheil des andern.

Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a) Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur statt finden, wenn Dreyviertel der Gemeindeglieder damit einverstanden sind und an dem Orte, wo sie es gut finden.

b) Niemand darf die Gemeinde-Weide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers, es sey denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß, zu einem stärkern Gebrauche, zustände.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Commission der Kreisverordneten entschieden.

§. 21.

In Ansehung der Wiesen-Behütung wird auf das Allg. L. R. Th. I. Tit. 22., besonders auf die Vorschrift des §. IV. verwiesen:

nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und folglich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hütung verschont werden müssen.

§. 22.

Die Frühjahrs-Behütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht nur von dem Eigenthümer allein geschiehet, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Localitäten, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, regulirt werden.

§. 23.

Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weide-Berechtigten, frei.

§. 24.

Durch eine besondere Verordnung ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorflut, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hiebei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen.

§. 25.

Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Cultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich seyn, aber sie werden es in einem hohen, oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung statt findet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger und billiger Rücksicht auf die den Bauerwirthschaften mangelnden Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie

durch Befreiung ⅔ ihrer Ackerländerei von der Hütung wesentlich verbessert werden und in die Lage kommen, die Waldweide mehr als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen:

§. 26.

A. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes,
1) daß jeder Wald-Eigenthümer befugt seyn soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken;
2) daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27.

B. In Absicht der Waldweide ist Unser Wille:
daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28.

Dem gemäß wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungs-Befugniß der Wald-Eigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiemit aufgehoben und festgesetzt:
daß die Schonungs-Fläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiedercultur bestimmt werde.

§. 29.

Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide so sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter statt finden.

§. 30.

Da für die Laubholz-Waldungen die Weide beinahe immer verderblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland und Wiesen aptirt werden kann; so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst statt gefunden haben würde.

§. 31.

Eben dies gilt von den Nadelholz-Waldungen.

§. 32.

In sofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Auch ist der Wald-Eigenthümer befugt, bei mehreren, nicht zu einer Gemeine gehörigen Berechtigten, Jedem einen besondern Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies convenabel für die Forstnutzung seyn sollte.

§. 33.

Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können.

Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a) daß da, wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;
b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in Wälder gejagt werden darf;
c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehägte Koppeln getrieben werden muß.

§. 34.

Von noch größerer Wichtigkeit als für die Forsten ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Cultur wesentlich darunter leidet, und manche nützlichen Anlagen blos deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel wird mit Bezug auf §. 33. c.

a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert,

b) auch das einzelne Hüten auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden geschieht, und einer zum Nachtheil des andern zu hüten sucht.

In jedem Dorf soll so viel möglich ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

§. 35.

Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36.

Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlagen auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Clima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37.

Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinen Gewässer, zur Fischerei. Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil der hie und da durch das Flachs- und Hanf-Röten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38.

Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualificirt sind. Um die daraus für die

Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig seyn sollen, welche von approbirten Oeconomie-Commissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

§. 39.

Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen, wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehr blos noch darauf an, die letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb Unser Wunsch und Wille, daß erfahrne und praktische Landwirthe in größern und kleinern Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Central-Büreau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrnen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Büreau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Societäten erfordern und insbesondere die Salaritung des Sekretairs von Unsern Kassen getragen werden sollen.

Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Büreau, überlassen, und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig seyn.

§. 40.

Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten: so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Büreau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine specielle Vorschrift gebunden zu seyn, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größern Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufseher der kleinern, welche letztere ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41.

Wir werden in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Collegium anordnen, welches die Landesöconomie und Cultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die, mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Collegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzialregierung bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Collegio unabhängig seyn.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landescultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der General-Commissair, welcher für die letzteren in jedem Regierungs-Departement bestellt wird, dem Landesökonomie-Collegio präsidiren.

§. 42.

Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Cultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sey, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesemnach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualificirten Oeconomie-Commissair

unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Commission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen worden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisionscollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Oeconomie-Collegii, aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Directoren des letzteren bestehen soll.

§. 43.

Die Oeconomie-Commissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landes-Oeconomie-Collegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrne und intelligente Männer bekannte brauchen sich nur bei diesem Collegio zu melden, um in ihrer Qualität als Oeconomie-Commissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrner Männer nach dem Ermessen des Collegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen.

Diese Commissarien können auch zu Kreisverordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselsweise auftreten.

§. 44.

Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oeconomie-Commissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sey es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten. v. Kabinetsordre v. 5. Nov. 1812.

§. 45.

Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte Einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige, als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung tausende von Händen erfordert. Außer dem bedarf der innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für Landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neuen Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freiern Zustand zu versetzen, und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erflehen den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern.

Gegeben zu Berlin den 14. September 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Gesetz

wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth. Vom 15. Novbr. 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1.

Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht

durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2.

Diese Setzung kann nur durch sachverständige Commissarien der Provinzialpolizei-Behörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3.

An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige, höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4.

Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Commissarien den Merkpfahl danach setzen.

§. 5.

Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtverjährten Besitz bestimmt sey, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 42. §. 35. rc. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hiebei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können: so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die oberen Polizeibehörden statt.

§. 6.

Der Provinzialpolizei-Behörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterungen interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 7.

Von welchem Tage ab, und bis zu welchem Tage hin, blos der niedrigere Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Commissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt seyn, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8.

Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9.

Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10.

Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung

polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entstehet. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Cognition der Polizeibehörden und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

§. 11.

Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet seyn, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzialpolizei-Behörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entsteht und diejenigen, welche für ihre Cultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12.

Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13.

Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen statt finden.

§. 14.

Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§. 11.) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 117. nachgegeben.

§. 15.

Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb

nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzialpolizei-Behörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16.

Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?
b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sey?

§. 17.

Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18.

Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzialpolizei-Behörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19.

Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

§. 20.

Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1. bis 5. festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21.

Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt: so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Ent-

wässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22.

Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzialpolizei-Behörden einen Obmann.

§. 23.

Diese drei Personen werden von der Provinzialpolizei-Behörde authorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24.

Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25.

In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzialpolizei-Behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26.

Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27.

Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, und verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt

worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizeidirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28.

Zu den Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29.

Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30.

Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sey denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 208., 209., 212., 213., befreien würden.

§. 31.

Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke rc., gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32.

Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33.

Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzialpolizei-Behörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34.

Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen Unsern Landes-Collegien, Polizei- und Justiz-Officianten, und sämmtlichen getreuen Unterthanen, sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 15. November 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.

Declaration

des §. IX. des Edicts vom 9. October 1807, die Familien- und Fideikommiß-Stiftungen betreffend.
Vom 19. Februar 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Finden Uns veranlaßt, zur nähern Bestimmung des §. IX. des Edicts vom 9. October 1807 hierdurch festzusetzen, daß die daselbst gegebene Vorschrift, nach welcher jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann, auf diejenigen fideikommissarischen Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen, nicht angewendet, jede andere fideikommissarische Substitution hingegen, welche über die erste Geschlechtsfolge hinausgehet, der Aufhebung durch Familien-Schlüsse ohne alle Rücksicht unterworfen seyn soll.

Wir befehlen, diese Unsere allerhöchste Declaration durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Declaration höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Allerhöchste Kabinetsordre

vom 5. November 1812 betreffend das bei vorkommenden Gemeinheits-Theilungen anzuweisende Land für die Landschullehrer in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litthauen.

Nach Meiner Bestimmung vom 28. September 1810 sollen die Landschullehrer bei den vorkommenden Gemeinheits-Theilungen das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgschen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen mit einem kulmischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewiesen erhalten. Zur näheren Erläuterung des §. 44. des Edicts zur Beförderung der Landescultur vom 14. September v. J., welcher verschiedentlich so ausgelegt wird, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaßen von der Willkühr der Communen ab, trage Ich Ihnen daher hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheits-Theilungs-Ordnung Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde.

Charlottenburg, den 5. November 1812.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Verordnung,

die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 31. December 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edicts vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschweret, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Declaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unsern getreuen Unterthanen, weder die Besorg-

niß errege, daß das Edict selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der im Edict festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehro den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung, die fernere Dienstleistung zu verweigern; so erklären Wir hierdurch aufs Neue: daß die Ausführung des Edicts vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren, oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Declaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich, so gnädig als ernstlich: daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seinen Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben seyn wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den §. 1. des genannten Edicts, und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürsorge den Erlaß der Declaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Repräsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und, so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31. Decbr. 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Declaration

des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.
Vom 29. May 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Erledigung mehrerer Anträge und Zweifel über die Bestimmungen des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse

betreffend, finden Wir Uns veranlaßt, nach eingeholtem Rath der interimistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gesetzkommission, dasselbe in folgenden Sätzen näher zu bestimmen und zu ergänzen.

Artikel 1.

Wir erklären zuvörderst, daß Unser im Edict geäußerter Wille, wonach den Besitzern bäuerlicher Nahrungen das Eigenthum derselben verliehen und Naturaldienste und sonstige Leistungen gegen billige und gerechte Entschädigung aufgehoben werden sollen, unabänderlich ist, warnen aber auch wiederholt jeden Besitzer solcher Nahrungen, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen, und die Dienste und sonstige Leistungen zu verweigern. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die Abfindung des Berechtigten durch Vergleich, oder durch die bestellte Generalkommission, regulirt und der Zeitpunkt der Ausübung der Regulirung gekommen ist.

Artikel 2.

Wir erklären ferner, daß das Edict vom 14. September 1811 und die in Folgendem ertheilten näheren Bestimmungen desselben auf die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen bereits durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist, nicht Anwendung findet. Eben so wenig können dieselben auf andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter, oder zu Erbpachtsrecht überlassen sind, angewendet werden. Sind aber von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten: so soll es sowohl dem Berechtigten, als Verpflichteten, frei stehen, auf Ablösung derselben und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse nach den Grundsätzen der neuen baldigst bekannt zu machenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung anzutragen, sobald solche erschienen seyn wird.

Artikel 3.

Auch können die Vorschriften dieser Declaration auf Regulirungen, welche vor Publication derselben statt gefunden haben, nicht angewendet, und solche auf den Grund dersel-

ben weder angefochten, noch abgeändert werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß darauf Bezug habende ausdrückliche Vorbehalte und Abreden in den Auseinandersetzungs-Verträgen ihre rechtliche Wirkung behalten.

Artikel 4.

Um das Schwankende des Begriffes der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, verordnen Wir, daß den Bestimmungen des Edicts diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden: Zu den §§. 1. und 2. des Edicts.

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;
b) daß sie in den Steuerschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind;
c) in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern, schon am 15. Februar 1763, in Schlesien schon von dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erbhauptämtern, Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1774 mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt, und
d) bei Publication des Edicts vom 14. September 1811 noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.

Artikel 5.

Es sind also davon ausgeschlossen:

a) Die Dienstfamilien-Etablissements im Gegensatze der Ackernahrungen (Art. 4. a.)

Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten; so ist sie eine Ackernahrung.

Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung derselben kein Zugvieh gehalten, und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich: so gehört sie zur Klasse der Dienst-Etablissements.

b) Die aus Vorwerksland, es sey kultivirtes Land, oder Forstgrund, gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen;
c) solche Ackernahrungen, welche, obwohl sie nur von dem Umfange sind, daß deren Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen, dennoch entweder in den Pro-

vinzialsteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt, oder erst nach der obengedachten Normalzeit etablirt sind, wenn auch die Besitzer derselben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Lasten abführen müssen.

d) diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen den Konsens ertheilt haben.

Artikel 6.

Wenn die Stelle an sich dem Edict unterliegt: so kommt es nicht darauf an, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung oder zu einer Domaine, zu einem Ritter- oder zu irgend einem andern Privatgute, z. B. zu einem Köllmischen Gute in Preußen, oder zu einer Scholtisey in Schlesien, gehörig ist, indem auf alle mit den obengedachten Eigenschaften versehenen Nahrungen das Edict Anwendung findet.

Artikel 7.

Pfarr- und Kirchenländereien, wenn sie gleich in Cultur gegeben, oder verpachtet sind, desgleichen Pfarrbauerhöfe, unterliegen dem Edict nicht.

Artikel 8.

Sind mit einem Bauerhofe besondere nicht auf den Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge u. s. w. verbunden; so finden die Vorschriften des Edicts zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung, wegen der zugelegten Nahrungen und deren Zubehör, behält es aber bei dem besondern deshalb bisher bestandenen Rechtsverhältniß sein Bewenden.

Artikel 9.

Zu dem §. 5. Wenn gleich die in diesem §. bestimmte Frist zur gütlichen Vereinigung verstrichen ist: so wollen Wir doch vor der Hand noch die Auseinandersetzungen von Amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden Theilen und selbst ein dienstpflichtiger Einsasse bei der Generalkommission darauf anträgt, muß diese sie durch zu ernennende Kommissarien bewirken lassen, und kann nur eine Suspension der Regulirung in den Fällen statt finden, wo nach den gesetzlichen Vorschriften eine Suspension des Prozesses statt findet.

Es stehet auch nach wie vor den Interessenten frei, ohne Mitwirkung der verordneten Behörde sich gütlich auseinander zu setzen. Es muß aber in jedem Falle der Auseinandersetzungs-Rezeß gerichtlich vollzogen und der General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Artikel 10.

Unter den Litt. a. No. 3. bemerkten Abgaben, welche durch die edictmäßige Entschädigung ausgeglichen werden, sind auch der an den Gutsbesitzer zu entrichtende Fleischzehent, er mag in natura oder in Gelde entrichtet werden, und die Rauchhühner begriffen. Zu dem §. 6.

Artikel 11.

Der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts vom 14. September 1811 dient zur Norm bei Entscheidung der Frage: welche Ländereien zu einer bäuerlichen Nahrung gehören, und von welchen dem Gutsherrn der edictmäßige Antheil gebührt? Behauptet der Gutsherr, daß bei derselben gegenwärtig mehr Grundstücke benutzt werden, als dazu gehören: so muß er den Beweis führen. Wird dieser geführt: so kann der Gutsherr den Ueberschuß vorweg nehmen, in sofern der bäuerliche Besitzer darauf in rechtsbeständiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben hat. Als ein solcher Beweis gilt aber nicht der Umstand allein, daß etwa jetzt die Aussaat stärker ist, als sie in dem Steuerkataster angegeben worden. Zu den §§. 10. und 12.

Artikel 12.

Die in Rente zu gewährende Entschädigung, wird zwar auf Korn berechnet, jedoch, wenn sich die Interessenten deshalb nicht anders einigen, nach den im Zusatz-Artikel 46. zum §. 20. getroffenen Bestimmungen im Verhältniß mit den Getreidepreisen, in Gelde abgeführt.

Artikel 13.

Wenn der Gutsherr die Entschädigung in Rente vorzieht, so ist er, im Fall der Errichtung eines Credit-Instituts zur Verpfandbriefung bäuerlicher Güter, berechtigt, zu verlangen, daß die Rente, wenn auch die Regulirung schon früher erfolgt war, ebenfalls nach den dabei alsdann allgemein geltenden Vorschriften in Pfandbriefen umgeschrieben werde.

Artikel 14.

Die nach §. 12. des Edicts der General-Kommission im Fall eines Streits gebührende Entscheidung über die Art der Abfindung des Gutsherrn, kann nur dahin gehen, ob die Entschädigung in Land- oder Korn-Rente (Artikel 12.) oder theils in Land, theils in Korn-Rente (Artikel 12.), geschehen soll. Die Norm der Entscheidung ist in den §§. 21. 34. und in den Zusätzen zu diesen §§. enthalten. Reichen diese in einem konkreten Fall nicht zu: so muß mit Berücksichtigung der Localverhältnisse und des Zwecks der Auseinandersetzung nach dem Ermessen der General-Kommission die Entscheidung erfolgen.

Eine Entschädigung in Land, Kapital, oder unveränderlicher Geldrente, kann jedoch dem Gutsherrn wider seinen Willen, außer den in dem Zusatz-Artikel 67. zu dem §. 83. und Artikel 109. zum §. 59. bemerkten Fällen, nicht aufgedrungen werden.

Artikel 15.

Zu dem §. 13. Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften zur Anweisung der Abfindung in Land, sind im Ganzen keine unabänderliche Normen. Unabänderlich bei der Abfindung in Land nach dem Normalsatze, sind die Vorschriften, daß der berechtigte Gutsherr ein Drittel der in diesem und dem §. 12. und den Zusätzen zu demselben bemerkten bäuerlichen Ländereien erhält, und daß nach dem Verhältniß der Landtheilung die öffentlichen und Realabgaben auf den Gutsherrn übergehen und bei der bäuerlichen Nahrung verbleiben.

Alles übrige sind Fingerzeige oder Belehrungen für die Kommission, um auf die kürzeste und wenigst kostbare Art zum Zweck zu gelangen, und die oft mit Nutzen werden angewendet werden können.

Wir lassen es

Artikel 16.

bei jenen unabänderlichen Vorschriften für den vorausgesetzten Fall bewenden, bemerken jedoch, daß unter den Real-Lasten, welche nach der Landtheilung vertheilt werden, die Real-Abgaben an die Pfarre und Kirche, als der Pfarrzehent und das Meßkorn begriffen sind, die persönlichen Abgaben an selbige aber, auch der etwa an die Pfarre zu entrichtende Fleischzehent, dem bäuerlichen Besitze verbleiben.

Im übrigen ertheilen Wir über diesen Gegenstand folgende, das Ganze mehr umfassende Vorschriften:

Artikel 17.

Es muß bei der Anweisung der Entschädigung in Land möglichst dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr solche, sie bestehe in Acker, Wiesen, Hütung, Wörtheh, Holzung, möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange mit seinen bisherigen Besitzungen, oder doch, wenn dieses nach örtlichen Verhältnissen ohne seinen oder der bäuerlichen Interessenten erheblichen Nachtheil nicht möglich ist, in einem besondern von den Besitzungen der Bauergemeine abgesonderten Distrikte erhält.

Artikel 18.

Es muß dabei die Güte und Cultur des Bodens berücksichtigt werden. Ein Ausfall in der Qualität wird durch einen Zusatz in der Quantität, und so umgekehrt, ein Ausfall an der Quantität durch bessere Güte ersetzt.

Artikel 19.

Es ist gerade nicht nöthig, daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil von jeder Gattung der Grundstücke in Natur erhält. Es kann vielmehr zur Beförderung der Auseinandersetzung und einer zweckmäßigen Lage ein Ausfall in der einen Gattung, durch einen Zuwachs, in einer andern, unter den in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorgeschriebenen Maaßgaben, ersetzt werden.

Artikel 20.

Sind Grundstücke schon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, dem unter Artikel 17. gedachten Zwecke hinderlich, weil sie zwischen den abzutretenden Grundstücken liegen: so müssen die Besitzer der erstern sich eine Vertauschung derselben gefallen lassen, in sofern sie hinsichtlich der Lage und Güte hinlänglich entschädigt werden.

Artikel 21.

Ist es nach der Beschaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theile zu verschaffen, erforderlich, daß einige oder alle Diensteinsassen translocirt werden; so müssen sie sich die Versetzung sowohl auf derselben Feldmark, als auch auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, gefallen lassen. Es müssen jedoch, wenn der Zustand des Hypotheken-Buchs, des Hauptguts und des

Vorwerks, verschieden sind, solche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Interessenten dadurch nicht gefährdet werden. In jedem Falle findet die Translocation nur unter den Bedingungen statt, daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden.

Artikel 22.

Ergiebt sich bei einer Regulirung auf einem bereits separirten Gute, daß die Vorschriften des Edicts unter a. 1. und 2. b. und c. ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils nicht angewendet werden können: so muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden, wogegen jene Bestimmungen des Edicts zur Anwendung kommen müssen, wenn entweder beide Theile darin einig sind, oder daraus einem oder dem andern Theile kein erheblicher Nachtheil erwächst.

Die Bestimmung unter Litt. c. des Edicts, wegen der Beschränkung der Waldweide auf Zwei Drittel des bisherigen Viehstandes, ist jedoch dahin zu verstehen, daß nicht der wirklich gehaltene, sondern der Viehstand, welchen die Diensteinsassen zu halten berechtigt sind, und daß ein Drittel nicht von der Hütung der gesammten Dorfeinsassen, sondern von dem Antheile, welcher den auseinandergesetzten Diensteinsassen davon zusteht, zu berechnen ist.

Artikel 23.

Wird die Regulirung auf einem Gute vorgenommen, worauf noch keine Separation statt gefunden hat: so muß die Kommission die Interessenten aufmuntern, dazu zu schreiten. Sowohl die Gutsherrschaft, als die bäuerlichen Besitzer sind dieselbe zu fordern befugt. Wollen sie gleichwohl noch in Gemeinheit bleiben: so können die Vorschriften des Edicts §. 13. Litt. a. No. 1. und 2. in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn sie zu keiner erheblichen Verletzung in Rücksicht der Güte des Bodens führen.

Wird hiernach der Gutsbesitzer durch Ueberlassung eines Feldes, oder zusammenhängender Randtheile von jedem der drei Felder abgefunden: so können auch die Vorschriften Litt. b. und c. §. 13. des Edicts, jedoch mit Rücksicht auf die zu c. im Art. 22. dieser Declaration ertheilten nähern Bestimmungen, angewendet werden. Es muß aber in diesem Falle der Viehstand, mit welchem die Interessenten den gemein-

schaftlich bleibenden Theil der Hütung fernerhin zu benutzen befugt sind, nach Verhältniß der Grundstücke, die der Gutsbesitzer annoch in der Gemeinheit behält, und die bäuerlichen Interessenten bei ihren Stellen besitzen, mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zum §. 14. des Edicts getroffene nähere Bestimmung festgesetzt werden. Kommt die Vorschrift Litt. a. No. 3. zur Anwendung: so kann auch die Vorschrift Litt. b. in Rücksicht der Wörthen, Wiesen und Holzung zur Ausübung kommen. Die Ackerhütung kann aber nicht getheilt werden; sondern es kann dem Gutsbesitzer nur nachgelassen werden, so viel Vieh auf die Gemeineweide mehr zu bringen, als ihn der vermehrte Landbesitz nach den Gesetzen dazu berechtigt, wogegen die auseinandergesetzten Dienst-Einsassen nach Verhältniß des verminderten Landbesitzes den Viehstand, mit welchem sie vor der Auseinandersetzung zu hüten berechtigt waren, vermindern müssen. Es können jedoch in diesem Falle die Bestimmungen des §. 11. ff. des Edicts vom 14ten Septbr. 1811 wegen Beförderung der Landcultur zur Ausübung gebracht werden.

Artikel 24.

Wollen die Interessenten in dem unter Artikel 23. gedachten Falle zur Separation schreiten: so muß damit, nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, verfahren werden. Die Abfindung für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, wird dabei den bisherigen gutsherrlichen Besitzungen hinzugerechnet, und der Viehstand jedes Interessenten wird nach dem Landbesitz, wie er nach der Regulirung seiner Verhältnisse zu stehen kommt, bestimmt.

Artikel 25.

In allen Fällen muß die Kommission bei der Anweisung der gutsherrlichen Abfindung in Land, dafür sorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeine unter sich, gegen den Vollziehungs-Termin, zweckmäßig bewirkt werde, und diese erforderlichen Falles selbst bewirken.

Artikel 26.

Sind die Gutsherrschaft und Bauern noch nicht separirt: so werden in den hier vorausgesetzten Fällen, auch diejenigen Vorwerksländereien, welche zwischen dem zur Abfindung der Gutsherrschaft bestimmten Bauerlande belegen sind, von dem Hütungsrechte der Bauern frei. Den Letztern muß der hier- Zu dem §. 14.

aus entspringende Abgang an Hütung aber anderweitig, sey es durch Verminderung des Viehstandes, mit welchem die Herrschaft die gemeinschaftlich bleibende Hütung fernerhin benutzen darf, oder durch gänzliche Befreiung mehrerer, als der im Edicte gedachten, bäuerlichen Ländereien von dem Hütungsrechte der Gutsherrschaft, oder durch Anweisung privativer Hütungstheile aus den beständigen Hütungen vergütet werden.

Artikel 27.

Wird in dem Falle, wenn beide Theile noch nicht separirt sind, nach den Vorschriften §. 13. Litt. a. No. 3. des Edicts verfahren: so finden die Vorschriften dieses §. 14. nicht Anwendung, die Hütung bleibt nach wie vor gemeinschaftlich, und es kann nur das statt finden, was zu dem §. 13. im Artikel 23. der Declaration wegen Vermehrung und Verminderung des Viehstandes und der hutfreien Ausweisung eines Drittels der Ländereien festgesetzt worden.

Artikel 28.

Wollen sich die Interessenten bei der Regulirung zugleich separiren, dann muß auch möglichst alle Hütungs-Kommunion mit Rücksicht auf die Vorschriften im Art. 24. der Declaration in Rücksicht der zu berechnenden Viehstände aufgehoben werden, ohne daß dem Gutsherrn oder bäuerlichen Besitzer, in Rücksicht der Verfügung dieses §. des Edicts, etwas als im Voraus berechnet werden kann.

Artikel 29.

Sind sie schon völlig separirt, und hat der Gutsherr keine Hütungsbefugniß mehr auf den Ländereien der Gemeine: so erhält derselbe allerdings auch das Entschädigungsland hütungsfrei. Die bäuerlichen Besitzer können aber auch deshalb, weil ihnen dieser Vortheil bei der Regulirung nicht ertheilt werden kann, von jenen keine Entschädigung oder andere Vortheile verlangen.

Artikel 30.

Zu dem §. 15. Bei dem Anschlage des aus eignen Holzdistrikten zu entnehmenden Bedarfs kommen nur solche Forststücke in Rechnung, welche die bäuerlichen Wirthe als Zubehör ihrer erblichen Höfe besitzen.

Artikel 31.

Wenn den Raff- und Leseholz-Berechtigten die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen des Waldeigenthümers zur Pflicht gemacht worden: so ist dabei vorausgesetzt, daß durch jene Anordnungen die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt wird.

Artikel 32.

Unter Hof wird hier die ganze Hoflage nebst den darauf befindlichen oder dazu gehörigen, zur Bewohnung des Besitzers und seiner Hausgenossen erforderlichen, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden verstanden. Zu dem §. 16.

Artikel 33.

Sind auf dem Hofe außerdem besondere, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhnerwohnungen rc.: so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch in diesem Falle entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche auf seine Kosten abbrechen und auf den ihm angewiesenen Ort aufbauen lassen. Bleibt das Gebäude nach der Auseinandersetzung stehen, und ist es künftig neu aufzubauen: so kann es nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden.

Artikel 34.

Die Hirtenhäuser verbleiben dem bisherigen Eigenthümer. Als solcher wird derjenige vermuthet, der sie gebaut, oder die Baukosten dazu gegeben hat. Die bloße Leistung von Hand- und Spanndiensten bei dem Bau oder Reparatur derselben, hat auf die Frage des Eigenthums keinen Einfluß. Gehören hiernach die Hirtenhäuser dem Gutsherrn: so findet in Rücksicht der Conservation derselben an dem bisherigen Orte und deren Versetzung eben das statt, was in Rücksicht der unter Artikel 33. gedachten Gebäude verordnet worden. Die zu den Hirtenhäusern gehörigen Gärten, Aecker und Wiesen, werden als Eigenthum der Dorfgemeine betrachtet und verbleiben derselben, in sofern sie nicht erweislich vom Vorwerkslande genommen sind.

Artikel 35.

Uebrigens kann unter dem Vorwande, daß nach der durch die Regulirung erfolgenden Verkleinerung der bäuer-

lichen Nahrung die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht mehr in dem bisherigen Umfange erforderlich sind, so wenig eine theilweise Entschädigung für deren gänzliche Ueberlassung, als eine Mitbenutzung, verlangt werden.

Artikel 36.

Die unter a) §. 16. des Edicts enthaltene Verfügung wegen der Communal-Lasten, bezweckt keine Aufbürdung derjenigen Communal-Lasten, wozu der Gutsherr beizutragen verpflichtet war. Sie geht dahin, daß nach erfolgter Regulirung die Einsassen unter dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereien an den Gutsherrn abtreten, diesen nicht zum Beitrage zu denjenigen Communal-Lasten, wozu jene verpflichtet waren, auffordern können.

Artikel 37.

In Rücksicht der Hülfsdienste erklären Wir, daß die unter Litt. b) §. 16. des Edicts gedachten Hülfs- und Spanndienste an Orten, wo vier- und zweispännige Dienste üblich sind, auch in eben der Art reservirt werden können.

Solchemnach werden acht vierspännige, oder dreizehn zweispännige statt der zehn dreispännigen geleistet.

Artikel 38.

Wenn gleich nach dem Edict keine mehrere, als die am angeführten Orte bemerkten Hülfsdienste zulässig sind, indem die dort bemerkte Ausnahme sich nicht auf die Zahl derselben, sondern auf die Art der Leistung bezieht: so wollen Wir es doch, um den Uebergang von der alten Verfassung zur neuern möglichst zu erleichtern, ausnahmsweise und nur in Fällen des von der General-Kommission als dringend anerkannten Bedürfnisses dem Gutsbesitzer nachlassen, außer den in dem Edict gedachten Hülfsdiensten noch auf längstens 12 Jahre einige Handdienste, gegen die im §. 17. des Edicts bestimmte Vergütung, sich vorzubehalten. Einigen sich die Interessenten über die Zahl und Dauer dieser Dienste nicht: so bestimmt solche die General-Kommission aus dem Gesichtspunkte, wie weit einerseits das Bedürfniß des Gutsherrn, und andererseits die Belästigung des Bauerwirths größere Berücksichtigung erfordert.

Artikel 39.

Außer diesen gegen Vergütung zu reservirenden Hülfshanddiensten sind auch die auseinandergesetzten Diensteinsassen

verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespanns unentgeldlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Frist, binnen welcher solche zu leisten sind und das Beitragsverhältniß, regulirt die Kommission.

Artikel 40.

Die edictmäßigen Hülfsdienste (§. 16. Litt. b. des Edicts) werden nur in dem Falle vergütet, wenn kein Brennmaterial gegeben wird. Zu dem §. 17.

Artikel 41.

Die edictmäßige Vergütung ist übrigens dahin zu verstehen, daß für jedes Pferd zwei Metzen Berliner Maaß Roggen und außer diesen für den Knecht zwei Metzen, mithin für einen dreispännigen Spanntag Acht Metzen gegeben werden.

Artikel 42.

Die bei diesem §. allegirte Vorschrift des §. 27. des Edicts kommt nicht in Anwendung. Ist aber dem Gutsherrn eine mit dem Kornpreise steigende und fallende Rente vorbehalten: so wird die für die Hülfsdienste zu leistende Vergütigung nach gleichen Preisen zu Gelde gerechnet und auf jene in Abrechnung gebracht.

Artikel 43.

Bei der Zurückgabe der Hofwehr steht: Zu dem §. 18.

a) dem Gutsherrn die Wahl zu: ob er sie zurücknehmen, oder bezahlt haben will.

b) Es wird dabei die Taxe zum Grunde gelegt, nach welcher der jetzige Besitzer die Hofwehr erhalten hat.

c) Nach dieser Taxe wird auch, im Fall der Gutsherr die Hofwehr in Natur zurücknimmt, der mehrere oder mindere Werth der einzelnen Stücke ersetzt.

d) Ist bei der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen: so treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundsätze wegen Rückgewähr der Hofwehr ein.

Artikel 44.

In Rücksicht der Saat und des Düngers finden Wir uns veranlaßt, die Disposition des Edicts dahin zu ergänzen:

a) Die Hofwehrsaat wird nach Verhältniß des Ackers, welchen der Gutsherr zur Entschädigung erhält, und bei

der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des erstern wird nach dessen Wahl entweder in Natur zurückgegeben, oder nach dem Marktpreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt, vergütet.

b) Nach eben diesem Verhältniß wird der seit der letzten Erndte bis zur Vollziehung gewonnene Dünger getheilt.

c) Hat der bäuerliche Besitzer bei der Ueberhahme des Hofes die Saat ganz oder zum Theil bestellt erhalten: so muß er sie nach Verhältniß der Landtheilung bestellt zurückliefern.

Artikel 45.

Zu dem §. 20. Wo eine Ungleichheit der Felder an Größe und Güte es schwierig macht, durch Abschätzung von einem Felde die Rente gehörig auszumitteln, werden sämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Naturaltheilung kommen würden, abgeschätzt, und der dritte Theil des sich ergebenden reinen Ertrages, nach Abzug der Real-Lasten, bestimmt die Rente. Für Communal-Lasten und Unterhaltung der Gebäude, wird dabei vom Ertrage nichts abgezogen.

Artikel 46.

Die Rente wird, wenn sich die Interessenten nicht anderweitig auf eine in Körnern abzuführende, oder auf eine festbestimmte Geldabgabe einigen, auf eine bestimmte Quantität Getreide festgesetzt, jedoch nur in Gelde abgeführt. Das ermittelte Maaß von Getreide, wird nemlich nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Martinipreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt zu Gelde angeschlagen, und dieser Geldbetrag in den nächsten zehn Jahren als unveränderliche Rente entrichtet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Geldrente auf gleiche Weise nach dem während desselben bestandenen Preise für einen gleichen Zeitraum anderweitig festgesetzt, und mit diesen Regulirungen von zehn zu zehn Jahren fortgefahren, dergestalt, daß der Getreidepreis in den verflossenen zehn Jahren den Betrag der Geldabgabe für die nächstfolgende Periode bestimmt.

Artikel 47.

Zu dem §. 21. Die Gutsherrschaft ist ihre Entschädigung in Rente zu nehmen verpflichtet, wenn der Hof nach der Landabtretung nicht groß genug bleiben würde, um für ein Gespann von zwei Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren.

Artikel 48.

Auch in dem Falle, wo die Entschädigung in Rente gegeben wird, sind diese Vorschriften des Edicts §. 15. wegen der Waldberechtigung, §. 16. wegen der Communal-Lasten und Hülfsdienste, §. 18. wegen der Hofwehr und die näheren Bestimmungen dieser Declaration zu den genannten §§. anwendbar. Die Verordnung §. 14., wegen der Befreiung von Schafhütung, kann in diesem Falle nur in sofern zur Anwendung kommen, als sie nach den Zusätzen zu gedachtem §. überhaupt anwendbar ist. Zu dem §. 22.

Artikel 49.

Da die im Edict bestimmte Frist zur Ausführung der Auseinandersetzung nunmehr beinahe verstrichen ist: so wird es den Interessenten überlassen, sich über den Zeitpunkt, mit welchem die regulirte und bestätigte Auseinandersetzung in Ausübung kommen soll, zu einigen. Erfolgt diese Einigung nicht: so bestimmt die General-Kommission diesen Zeitpunkt; sie kann jedoch wider den Willen eines Interessenten die Ausführung nicht länger als Ein Jahr, von dem nächsten nach der Konfirmation des Rezesses eintretenden Umziehungstermin des Gesindes gerechnet, hinaussetzen. Zu dem §. 23.

Artikel 50.

Um alle Verkürzungen durch die Feldbestellung in der Zeit der Regulirung und zwischen dieser und der Ausführung bei einer Entschädigung in Land zu verhüten, wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Diensteinsassen müssen bis zur Ausführung die Bestellung ihrer Aecker in der hergebrachten Art fortsetzen, insbesondere den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung seine Stelle findet.

b) Im Uebergangsjahre müssen sie den Theil der Saat, welchen sie nach dem Zusatz Artikel 44. zum 18ten §. bestellt zu gewähren haben, in eben der Art geackert und gedüngt, wie sie solche empfangen haben, abliefern, und auf Verlangen des Gutsherrn auch auf anderen, als den abgetretenen Ländereien, jedoch nur auf solchen, welche in eben der Feldmark belegen sind, bestellen.

c) Wegen des verschiedenen Düngungszustandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung erwächst, findet in der Regel keine besondere Ausgleichung statt. Behauptet aber einer von beiden

Theilen, in Rücksicht des Düngungszustandes verletzt zu seyn: so muß die Kommission hierauf gehörige Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn wider die Bestimmung unter Litt. a. dem herrschaftlichen Antheil der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleistet werden muß.

Artikel 51.

Zu dem §. 24. Mit diesem §. 24. sind die §§. 55. und 56. des Edicts zu vereinigen, indem diese Verfügungen allgemein sind, und also auch für die Auseinandersetzung wegen der erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden, findet auch in Absicht der Abfindung durch Rente, sie sey Korn oder Geld, und durch Kapital, statt.

Artikel 52.

Es bedarf wegen solcher Dispositionen weder der Zuziehung und des Consenses der Hypothekgläubiger, noch bei Lehnen oder Fideikommissen der Anwarten. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 53.

Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden, als zu der in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

Artikel 54.

Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der General-Kommission ein, welche den Betrag festsetzt.

Artikel 55.

Der Gutsbesitzer muß der General-Kommission die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung.

Artikel 56.

Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Artikel 55. gedachte Attest oder Festsetzungsverfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein: vid. Verordn. v. 9. May 1818.

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewiesen werden müsse."

und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Artikel 55. gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Artikel 57.

So lange der im Artikel 56. gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung: so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beigebracht: so erlischt das, dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht und dasselbe muß auf den Antrag der älteren Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Artikel 58.

Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Artikel 59.

Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnaten und Anwärter nach dem Anfall des Lehns oder Fideikommisses in den nach Artikel 57. zu bestimmenden Fristen den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger den Verlust des

Theilen, in Rücksicht des Düngungszustandes verletzt zu seyn: so muß die Kommission hierauf gehörige Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn wider die Bestimmung unter Litt. a. dem herrschaftlichen Antheil der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleistet werden muß.

Artikel 51.

Zu dem §. 24. Mit diesem §. 24. sind die §§. 55. und 56. des Edicts zu vereinigen, indem diese Verfügungen allgemein sind, und also auch für die Auseinandersetzung wegen der erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden, findet auch in Absicht der Abfindung durch Rente, sie sey Korn oder Geld, und durch Kapital, statt.

Artikel 52.

Es bedarf wegen solcher Dispositionen weder der Zuziehung und des Consenses der Hypothekgläubiger, noch bei Lehnen oder Fideikommissen der Anwarten. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 53.

Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden, als zu der in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

Artikel 54.

Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der General-Kommission ein, welche den Betrag festsetzt.

Artikel 55.

Der Gutsbesitzer muß der General-Kommission die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung.

Artikel 56.

Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Artikel 55. gedachte Attest oder Festsetzungsverfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein:

vid. Verordn. v. 9. May 1818.

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewiesen werden müsse.“

und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Artikel 55. gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Artikel 57.

So lange der im Artikel 56. gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung: so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beigebracht: so erlischt das dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht und dasselbe muß auf den Antrag der älteren Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Artikel 58.

Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Artikel 59.

Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnaten und Anwärter nach dem Anfall des Lehns oder Fideikommisses in den nach Artikel 57. zu bestimmenden Fristen den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger den Verlust des

Theilen, in Rücksicht des Düngungszustandes verletzt zu seyn: so muß die Kommission hierauf gehörige Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn wider die Bestimmung unter Litt. a. dem herrschaftlichen Antheil der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleistet werden muß.

Artikel 51.

Zu dem §. 24. Mit diesem §. 24. sind die §§. 55. und 56. des Edicts zu vereinigen, indem diese Verfügungen allgemein sind, und also auch für die Auseinandersetzung wegen der erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden, findet auch in Absicht der Abfindung durch Rente, sie sey Korn oder Geld, und durch Kapital, statt.

Artikel 52.

Es bedarf wegen solcher Dispositionen weder der Zuziehung und des Consenses der Hypothekgläubiger, noch bei Lehnen oder Fideikommissen der Anwarten. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 53.

Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden, als zu der in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

Artikel 54.

Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der General-Kommission ein, welche den Betrag festsetzt.

Artikel 55.

Der Gutsbesitzer muß der General-Kommission die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung.

Artikel 56.

Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Artikel 55. gedachte Attest oder Festsetzungsverfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein: vid. Verordn. v. 9. May 1818.

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewiesen werden müsse."

und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Artikel 55. gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Artikel 57.

So lange der im Artikel 56. gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung: so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beigebracht: so erlischt das dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht und dasselbe muß auf den Antrag der älteren Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Artikel 58.

Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Artikel 59.

Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnaten und Anwärter nach dem Anfall des Lehns oder Fideikommisses in den nach Artikel 57. zu bestimmenden Fristen den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger den Verlust des

Hypothekenrechts, für den Käufer aber die Verpflichtung zur nochmaligen Zahlung des betreffenden Theils der wiederum zum Lehn oder Fideikommiß anzulegenden Kaufgelder zur Folge.

Artikel 60.

Zu dem §. 25. Unter den Schulden, welche der Besitzer der bäuerlichen Nahrung zu vertreten hat, sind hier diejenigen zu verstehen, welche er selbst in Bezug seines Besitzrechts und auf den Werth der ihm etwa eigenthümlich gehörenden Gebäude kontrahirt hat. Von persönlichen Schulden versteht sich die alleinige eigne Vertretung von selbst. Was insonderheit die aus rückständigen Prästationen entstehenden Forderungen des Gutsherrn betrifft: so findet wegen der rückständigen Dienstleistungen nur in sofern eine Entschädigung statt, als der Grund ihrer Nichtleistung in Widersetzlichkeit zu setzen ist.

Artikel 61.

In Hinsicht der rückständigen Kornabgaben an den Gutsbesitzer, behält es zwar bei dem, was in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Verträge, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse, bestimmt worden, und in deren Ermangelung, bei der rechtlichen Verfassung jeden Orts, sein Bewenden; in Rücksicht der bis zum 1. Januar 1815 rückständigen Korn- und Geldabgaben aber, wird dem bäuerlichen Besitzer vom 1. Januar 1816 an, eine fünfjährige Frist in der Art bewilligt, daß er jährlich ein Fünftheil nebst den laufenden Abgaben abtragen muß, in sofern er nach der bestehenden rechtlichen Verfassung auf keinen Erlaß Anspruch machen kann.

Artikel 62.

Zu dem §. 26. Die dem Gutsherrn bewilligte Befugniß, den Abtrag der rückständigen Kornrente durch Dienstleistungen zu verlangen, schließt die Befugniß, die Körner oder deren Geldwerth nach dem Marktpreis zu fordern, nicht aus.

Artikel 63.

Auch in dem Fall, wenn die Rente nicht in Körnern, sondern nach der Bestimmung in dem Zusatz Artikel 46. zum §. 20. des Edicts, in einer mit dem Getreidepreis steigenden und fallenden Geldrente abzuführen ist, kann die Gutsherrschaft die Abführung der Reste durch Dienste verlangen. In diesem Falle wird die nach §. 26. des Edicts in Körnern be-

stimmte Vergütung nach denselben Preisen, welche für den damaligen Zeitraum bei der Rente des Gutsherrn statt finden, zu Gelde berechnet, und auf diese Rente in Abzug gebracht.

Artikel 64.

Die im §. 27. des Edicts enthaltene Bestimmung findet nach der im Zusatz Artikel 46. zum §. 20. des Edicts ertheilten Vorschrift nicht mehr Anwendung. Zu dem §. 27.

Artikel 65.

Da die große Verschiedenheit der Bauerhöfe die vorgeschriebene Normalabschätzung des Werths schwierig macht: so soll Zu dem §. 29.

a) der Werth des Hofes gleich bei der Regulirung von der Kommission ausgemittelt und festgesetzt, und darnach im Hypothekenbuch eingetragen werden.

b) Die Rente, welche der Gutsherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen, und als Reallast in Rubr. II. des Hypothekenbuchs eingetragen.

c) Die Einschränkung, in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern, hat keine größere Wirkung, als, daß der Hof nicht über ½ seines Werths mit Hypothekenschulden belastet, also über diesen Betrag durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Uebrigens bleibt der Hof sonst ein unbeschränktes Executionsobjekt für die vom Besitzer kontrahirten Verpflichtungen.

Artikel 66.

So wie es dem bäuerlichen Besitzer nachgelassen ist, auf die Ausmittelung einer geringern, als der Normalentschädigung, anzutragen; eben so soll es dem Gutsherrn nachgelassen seyn, auf die Ausmittelung einer höheren, als der Normalentschädigung, zu provoziren. Wir ertheilen für den Fall solcher Anträge, sie mögen von dem Bauer oder Gutsherrn angebracht werden, folgende Vorschriften: Zu dem §. 30.

Artikel 67.

Ein solcher Antrag auf höhere oder geringere, als die Normalentschädigung, hat auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß, und soll deren Beendigung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr soll derselbe ganz getrennt von der

Regulirung verhandelt werden, und wenn sich aus der Verhandlung ergiebt: daß einer der Interessenten durch die Normalentschädigung verletzt wird, so soll doch der Schadenersatz in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur durch Geldrente gegeben werden. Wird ein solcher Antrag angebracht: so muß die Kommission

a) das Rechtsverhältniß, nemlich die gegenseitigen Leistungen, ausmitteln;

b) demnächst müssen unpartheiische Sachverständige ihr Gutachten darüber erstatten: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sey? — Von den Sachverständigen wählt jeder Theil einen und der, im Fall sie verschiedener Meinung sind, erforderliche Obmann, wird von der Kommission gewählt;

c) auf diese Gutachten entscheidet, im Mangel einer Einigung der Interessenten, die General-Kommission: ob eine specielle Ausmittelung zulässig sey, oder nicht. Gegen deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen die Berufung auf eine anderweite Entscheidung durch das Revisionskollegium zulässig, und dessen Beurtheilung bleibt es überlassen, ob vorher andere Sachverständige mit ihren Gutachten zu hören sind.

Artikel 68.

Die specielle Ausmittelung geschieht nicht allein zum Vortheil des Provokanten, sondern kommt auch dem Provokaten zu statten. Ergiebt sich daher, daß nicht der Provokant, sondern der Provokat durch die Normalentschädigung verletzt worden: so muß dennoch dieser, wenn er gleich auf specielle Ausmittelung nicht angetragen hat, auf obige Art entschädigt werden.

Artikel 69.

Die specielle Ausmittelung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) die Grundlage der Berechnung sind die gegenseitigen Leistungen des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn.

b) Die Leistungen des Erstern werden nach dem Betrage der Kosten, die der Letztere, um die Wirthschaft nach der bisherigen Feldeintheilung fortzusetzen, zum Ersatz derselben verwenden muß, abgeschätzt.

c) Unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste rc. und unbestimmte Gegenleistungen des Gutsherrn, als

Bauhülfe, Erlaß ꝛc., kurz Conservationskosten, werden nach dem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen berechnet.

d) Ist solchemnach der Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, ausgemittelt: so muß der reine Ertrag der Normalentschädigung, mit Einschluß des Werths der unentgeldlich zu leistenden Hülfsdienste, ausgemittelt werden.

Ergiebt sich, daß der reine Ertrag derselben den oben ausgemittelten Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, übersteigt: so konstituirt die übersteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Besitzer bezahlen muß.

Ergiebt sich aber, daß der Ertrag der Entschädigung noch nicht den Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, beträgt; so macht die fehlende Summe den Betrag der Rente aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normalentschädigung, zu geben verpflichtet ist.

e) Da jedoch der Gutsherr durch die Ueberlassung des Eigenthums, Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfalle des Hofes, erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte: so muß dem Erstern dafür eine Entschädigung gegeben werden (es versteht sich, daß dieses nur allein in dem Falle der zulässig erachteten Provokation auf höhere, als Normalentschädigung, statt findet). Diese wird auf Fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes, einschließlich des Gartens, festgesetzt und solche werden dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leistungen hinzugerechnet und also von der Rente, die nach Litt. d. der Gutsherr geben muß, ab-, und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, hinzugerechnet.

Uebrigens wird festgesetzt, daß Vortheile, die nach bewirkter Auseinandersetzung als Folge derselben durch die dann mögliche bessere Cultur zu erlangen sind, bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden können.

Artikel 70.

Kapital-Abfindung einer Gutsherrschaft, deren Gut Lehn, oder Fideikommiß, oder mit Schulden belastet ist, müssen Zu dem §. 31.

in soweit, als es deren zu den in Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn-, Fideikommiß- und verschuldeten Güter ertheilten Vorschriften, wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Wirthe bleiben wegen der gesetzmäßigen Verwendung der Interessenten verhaftet, können sich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen.

Artikel 71.

Das Eigenthum des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes, erstreckt sich nicht blos auf die Oberfläche, sondern auch auf die Fossilien, in sofern sie nach den Landes- und Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel, oder andern mineralischen Düngererden und Torfstiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrn, so wie die bäuerlichen Besitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in sofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien nach der Auseinandersetzung auf den Grundstücken der bäuerlichen Interessenten verbleiben, müssen diese für die verlorne Benutzung der Oberfläche entschädigt werden.

Artikel 72.

Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen, geschieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können Theilungshalber subhastirt werden, und werden bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (A. L. R. Theil II. Tit. VII. §. 280.), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt.

Artikel 73.

vid. Verordn. v. 9. Juny 1819. So lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt ist, behält es wegen der Nachfolge in die durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten Höfe bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.

Artikel 74.

Zu dem §. 32. So lange die Auseinandersetzung nicht zur Ausübung kommt, muß jeder Theil die ihm bisher obgelegten Verbind-

lichkeiten erfüllen. Die Ausnahme, die in dem Edict in Rücksicht der Neubauten und Reparaturen gemacht ist, kann jetzt, da die Auseinandersetzung nur auf den Antrag eines oder beider Theile geschieht, in der Art nicht mehr statt finden. Der Gutsherr muß vielmehr die in dieser Rücksicht gehabte Verbindlichkeit so lange erfüllen, bis er oder die Dienstseinsassen den Antrag auf die Auseinandersetzung bei der Behörde einreicht. In diesem Falle kann er jedoch den Antrag nicht zurücknehmen. Die General-Kommission muß vielmehr dann die Auseinandersetzung mit möglichster Beschleunigung amtlich betreiben.

Artikel 75.

Der Gutsherr kann aber die Erstattung der seit Publication des Edicts vom 14. September 1811 auf Neubauten und Hauptreparaturen verwendeten Kosten, in sofern als der Werth der hiernach bewirkten Verbesserung zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhanden ist, jedoch sowohl bei erblichen, als nicht erblichen Höfen, nicht ganz, sondern nur zwei Drittel derselben, zurückfordern.

Artikel 76.

Die im Edict den Gutsherren nach bewirkter Auseinandersetzung zugestandene Befreiung von der landespolizeilichen Einschränkung, daß nemlich die Bauerhöfe als eigene für sich bestehende Stellen, bezüglich auf die öffentlichen Abgaben im prästationsfähigen Stande, die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude in baulichen Würden erhalten, und mit besonderen Wirthen besetzt bleiben müssen, ingleichen die ihnen unter derselben Voraussetzung eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzmäßige Weise an sich zu bringen, und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird dahin erweitert, daß dieselben erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheil angemessen finden, ohne daß es der im §. 33. des Edicts verordneten Ausbietung weiter bedarf. Zum §. 32. u. 33.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, vor, während, oder nach dem Kriege von 1806 und folgenden Jahren, erledigt und wüst geworden sind, oder ob dieselben den Gutsherren fernerhin anheim fallen.

Artikel 77.

Diese Bestimmungen (Artikel 76.) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

Artikel 78.

Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen: so muß letzterer die darauf haftenden öffentlichen und sonstigen Realabgaben, imgleichen die Communal-Lasten gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen.

Artikel 79.

Zu dem §. 34. Auch hier sind die näheren Bestimmungen zu dem §. 21. zu berücksichtigen.

Artikel 80.

Zu dem §. 35. Die Vorschriften des zweiten Abschnitts §. 35. ff. des Edicts finden auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf bestimmte Jahre sitzen, Anwendung.

Artikel 81.

Zu dem §. 37. Auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe entscheidet der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts vom 14. September 1811, und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12. im Art. 11. der Zusätze verfügt worden, mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80.) an die ihnen außer dem Bauerhofe beigelegten Vorwerks-Ländereien keine Ansprüche machen können, der Gutsherr vielmehr solche nach geendeter Pacht zurückzunehmen und bei dem Vorwerke zu benützen befugt ist.

Artikel 82.

Das Edict läßt schon eine gütliche Einigung über einen andern, als den in diesem §. bestimmten Normalsatz, nach. Findet diese nicht statt, und glaubt der Gutsherr durch dessen Anwendung beeinträchtigt zu werden: so steht es ihm unter eben den Bedingungen, wie solche den Gutsherren erblicher Nahrungen in den Zusätzen zu §. 30. nachgelassen worden, frei, auf specielle Ausmittelung anzutragen. Es finden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung mit der alleinigen Ausnahme statt, daß für die Ueberlassung des Eigen-

thums statt fünf, sieben und ein halb Procen[...]
trags berechnet werden.

Artikel 83.

Pfand- und wiederkäufliche Besitzer u[...] Gutsherrn, die Bauernahrungen als [...] Dienstemolument besitzen, können auf der[...] lassung keinen Anspruch machen. Ihre Rechte bleiben auf ihre Besitzzeit ungekränkt.

Artikel 84.

Auch diejenigen, deren Besitz- oder Nutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes.

Hat jemand nach diesem ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt: so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden.

Artikel 85.

Auch Pächter und sonstige Inhaber von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher selbst unter einer Gutsherrschaft steht, können auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßgabe des Edicts und dieser Verordnung nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sey, ist nach den Vorschriften des Edicts und dieser Verordnung zu beurtheilen.

Artikel 86.

Die in den Zusätzen zum §. 33. getroffenen Bestimmungen, finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums, erledigt wird.

Artikel 87.

Hat der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder: so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei. Zu dem §. 39.

Artikel 88.

Von dem Falle der Vergütung in Rente gelten die in den Zusätzen Artikel 12. der Declaration zu §. 12. des Edicts, Zu dem §. 40.

zugleichen Artikel 46. der Declaration zum §. 20. des Edicts, getroffenen Bestimmungen.

Artikel 89.

Die Grundsätze im §. 40. des Edicts, wegen Bestimmung der Rente, sind keine Normalsätze, sondern nur als Beispiele angeführt. Es muß also in jedem konkreten Fall die Rente nach der Lokalität ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten von der theilweisen Vergütung in Rente die vorstehend (Artikel 88.) angeführten Vorschriften.

Artikel 90.

Zu dem §. 41.

Ungeachtet die im Edict zur gütlichen Einigung bestimmte Frist verstrichen ist: so soll es doch vor der Hand unter den bei erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maaßgaben ferner nachgelassen seyn, sich ohne Mitwirkung des Staats auseinanderzusetzen. Sobald aber nur einer von beiden Theilen, und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt, muß die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren.

Artikel 91.

Zu dem §. 42.

Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften betreffen eigentlich den Fall, wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt ist. Sind sie noch nicht separirt: so muß in der Regel zur Separation geschritten werden, in deren Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung verwiesen wird. Jene, für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorschriften, sind aber auch keine unabänderliche Regeln.

In Fällen also, wo sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweisung des Entschädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen, verfahren werden.

Zu b) insonderheit, versteht es sich von selbst, daß wenn an der bisherigen Gemeinhütung auf der Feldmark, Eigenthümer, oder andere Einsassen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt sind, deren Gerechtsame durch die Ausübung dieser Vorschrift nicht geschmälert werden kann, sondern sie für die ihnen entgehende Aecker- und Wiesenhütung in der beständigen Hütung entschädigt werden müssen.

Zu e) wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehstand", dahin erklärt, daß unter der zur Bewirth-

schaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehstand verstanden ist.

Artikel 92.

Auch in diesem Falle ist nach den Zusätzen zu den §§. 13. 16. und 42. zu verfahren. Zu dem §. 43.

Artikel 93.

Hier sind ebenfalls die näheren Bestimmungen zu dem §. 20. mit Rücksicht auf den §. 21. des Edicts und die Zusätze zu demselben anzuwenden. Zu dem §. 44.

Artikel 94.

Diese Verfügung setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädigt werden. Zu dem §. 45.

Artikel 95.

Auch bei diesen §§. kommen die Zusätze zu dem §. 21. 16. 15. und 18. zur Anwendung. Zum §. 47 bis 50.

Artikel 96.

Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt beiden zu statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war. Zu dem §. 51.

Artikel 97.

Auch in Rücksicht der nicht erblichen Besitzer, finden die Zusätze zu dem §. 23. statt, jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfrist von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin der Wirthe im Jahre 1818 ausgesetzt werde. Zum §. 52. 53.

Artikel 98.

Auch bei diesen Gegenständen finden die Zusätze und näheren Bestimmungen zu den §§. 18. 31. 32. 33. und 29. Anwendung. Zum §. 54 bis 56.

zugleichen Artikel 46. der Declaration zum §. 20. des Edicts, getroffenen Bestimmungen.

Artikel 89.

Die Grundsätze im §. 40. des Edicts, wegen Bestimmung der Rente, sind keine Normalsätze, sondern nur als Beispiele angeführt. Es muß also in jedem konkreten Fall die Rente nach der Lokalität ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten von der theilweisen Vergütung in Rente die vorstehend (Artikel 88.) angeführten Vorschriften.

Artikel 90.

Zu dem §. 41.

Ungeachtet die im Edict zur gütlichen Einigung bestimmte Frist verstrichen ist: so soll es doch vor der Hand unter den bei erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maaßgaben ferner nachgelassen seyn, sich ohne Mitwirkung des Staats auseinanderzusetzen. Sobald aber nur einer von beiden Theilen, und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt, muß die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren.

Artikel 91.

Zu dem §. 42.

Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften betreffen eigentlich den Fall, wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt ist. Sind sie noch nicht separirt: so muß in der Regel zur Separation geschritten werden, in deren Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung verwiesen wird. Jene, für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorschriften, sind aber auch keine unabänderliche Regeln.

In Fällen also, wo sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweisung des Entschädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen, verfahren werden.

Zu b) insonderheit, versteht es sich von selbst, daß wenn an der bisherigen Gemeinhütung auf der Feldmark, Eigenthümer, oder andere Einsassen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt sind, deren Gerechtsame durch die Ausübung dieser Vorschrift nicht geschmälert werden kann, sondern sie für die ihnen entgehende Aecker- und Wiesenhütung in der beständigen Hütung entschädigt werden müssen.

Zu e) wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehstand", dahin erklärt, daß unter der zur Bewirth-

schaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehstand verstanden ist.

Artikel 92.

Auch in diesem Falle ist nach den Zusätzen zu den §§. 13. 16. und 42. zu verfahren. Zu dem §. 43.

Artikel 93.

Hier sind ebenfalls die näheren Bestimmungen zu dem §. 20. mit Rücksicht auf den §. 21. des Edicts und die Zusätze zu demselben anzuwenden. Zu dem §. 44.

Artikel 94.

Diese Verfügung setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädigt werden. Zu dem §. 45.

Artikel 95.

Auch bei diesen §§. kommen die Zusätze zu dem §. 21. 16. 15. und 18. zur Anwendung. Zum §. 47 bis 50.

Artikel 96.

Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt beiden zu statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war. Zu dem §. 51.

Artikel 97.

Auch in Rücksicht der nicht erblichen Besitzer, finden die Zusätze zu dem §. 23. statt, jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfrist von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin der Wirthe im Jahre 1818 ausgesetzt werde. Zum §. 52. 53.

Artikel 98.

Auch bei diesen Gegenständen finden die Zusätze und näheren Bestimmungen zu den §§. 18. 31. 32. 33. und 29. Anwendung. Zum §. 54 bis 56.

Artikel 99.

Zu dem §. 57. Die unter A. und B. bemerkten Vorschriften, wegen der Gärtner in Schlesien, werden, wie folgt, modificirt. Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen zu den §§. 1. und 2. bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen.

Artikel 100.

Sind die Stellen der Ackernahrungen nach obigen Bestimmungen zu §. 1. Artikel 4. und sind sie Eigenthum des bäuerlichen Besitzers: so finden die Vorschriften dieses Edicts keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen angetragen werden. Sind ihre Besitzer nicht Eigenthümer: so finden die allgemeinen Vorschriften des Edicts und dieser Declaration und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des 1sten oder 2ten Abschnitts statt.

Artikel 101.

Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5. a., sondern nur Dienstetablissements; so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob, und in wiefern sie sich auseinandersetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn, nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers, frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen, und ertheilen Wir ihm diese Befugniß selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Artikel 102.

Die unter C. bemerkten Vorschriften bezwecken keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten in Rücksicht der Beschädigungen durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt vielmehr in dieser Rücksicht bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 103.

Zu dem §. 59. Die zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordneten General-Kommissionen beauftragen, zur Ausführung dieses Geschäfts an den einzelnen Orten, besondere sachkundige Kommissarien, die sie in steter Kontrolle halten müssen.

Artikel 104.

Die Mitwirkung eines Justizbedienten oder des Richters ist der Regel nach nicht erforderlich. Nur bei der Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses durch Unterschrift, ist sie nöthig, indem diese gerichtlich bewirkt werden muß.

Artikel 105.

Streitigkeiten über das Rechtsverhältniß, ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich, oder nicht erblich, besessen werde, oder über gegenseitige Leistungen, die auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben (Zusatz Artikel 67. zum §. 30.), entscheidet die General-Kommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisions-Kollegium.

Artikel 106.

Streitigkeiten über die Qualität des Hofes, ob er nämlich ein Ackergut oder Dienstetablissement sey? und ob nach den allgemeinen Grundsätzen in dem Zusatze zu dem §. 1. und 2. des Edicts auf ihn Anwendung finde? imgleichen: ob die Entschädigung in Land, oder Korn-Rente anwendbar (§. 12. des Edicts) und ob eine specielle Ausmittelung der Entschädigung, im Fall des §. 30. und der Zusätze dazu, statthaft sey? entscheidet ebenfalls die General-Kommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisions-Kollegium.

Artikel 107.

Eben dieses findet statt, in Rücksicht der Streitigkeit über den Betrag der Rente im Fall des §. 20. und 30. und über wirthschaftliche Gegenstände.

Artikel 108.

Auch die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheits-Theilungen, insbesondere wegen des nach Artikel 20. der Declaration verordneten Umtausches, gehören vor die Regulirungs-Kommission, und die hierbei streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände zur Entscheidung der General-Kommission, und in weiterer Instanz des Revisions-Kollegii.

Artikel 109.

Wegen der im Artikel 107. und 108. der Declaration gedachten Streitigkeiten darf die Regulirung nach dem Er-

Artikel 77.

Diese Bestimmungen (Artikel 76.) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

Artikel 78.

Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen: so muß letzterer die darauf haftenden öffentlichen und sonstigen Realabgaben, imgleichen die Communal-Lasten gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen.

Artikel 79.

Zu dem §. 34. Auch hier sind die näheren Bestimmungen zu dem §. 21. zu berücksichtigen.

Artikel 80.

Zu dem §. 35. Die Vorschriften des zweiten Abschnitts §. 35. ff. des Edicts finden auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf bestimmte Jahre sitzen, Anwendung.

Artikel 81.

Zu dem §. 37. Auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe entscheidet der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts vom 14. September 1811, und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12. im Art. 11. der Zusätze verfügt worden, mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80.) an die ihnen außer dem Bauerhofe beigelegten Vorwerks-Ländereien keine Ansprüche machen können, der Gutsherr vielmehr solche nach geendeter Pacht zurückzunehmen und bei dem Vorwerke zu benützen befugt ist.

Artikel 82.

Das Edict läßt schon eine gütliche Einigung über einen andern, als den in diesem §. bestimmten Normalsatz, nach. Findet diese nicht statt, und glaubt der Gutsherr durch dessen Anwendung beeinträchtigt zu werden: so steht es ihm unter eben den Bedingungen, wie solche den Gutsherren erblicher Nahrungen in den Zusätzen zu §. 30. nachgelassen worden, frei, auf specielle Ausmittelung anzutragen. Es finden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung mit der alleinigen Ausnahme statt, daß für die Ueberlassung des Eigen-

thums statt fünf, sieben und ein halb Procent des reinen Ertrags berechnet werden.

Artikel 83.

Pfand- und wiederkäufliche Besitzer und Officianten des Gutsherrn, die Bauernahrungen als Besoldungen oder Dienstemolument besitzen, können auf deren erbliche Ueberlassung keinen Anspruch machen. Ihre Rechte bleiben auf ihre Besitzzeit ungekränkt. Zu dem §. 38.

Artikel 84.

Auch diejenigen, deren Besitz- oder Nutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes.

Hat jemand nach diesem ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt: so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden.

Artikel 85.

Auch Pächter und sonstige Inhaber von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher selbst unter einer Gutsherrschaft steht, können auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßgabe des Edicts und dieser Verordnung nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sey, ist nach den Vorschriften des Edicts und dieser Verordnung zu beurtheilen.

Artikel 86.

Die in den Zusätzen zum §. 33. getroffenen Bestimmungen, finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums, erledigt wird.

Artikel 87.

Hat der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder: so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei. Zu dem §. 39.

Artikel 88.

Von dem Falle der Vergütung in Rente gelten die in den Zusätzen Artikel 12. der Declaration zu §. 12. des Edicts, Zu dem §. 40.

ingleichen Artikel 46. der Declaration zum §. 20. des Edicts, getroffenen Bestimmungen.

Artikel 89.

Die Grundsätze im §. 40. des Edicts, wegen Bestimmung der Rente, sind keine Normalsätze, sondern nur als Beispiele angeführt. Es muß also in jedem konkreten Fall die Rente nach der Lokalität ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten von der theilweisen Vergütung in Rente die vorstehend (Artikel 88.) angeführten Vorschriften.

Artikel 90.

Zu dem §. 41. Ungeachtet die im Edict zur gütlichen Einigung bestimmte Frist verstrichen ist: so soll es doch vor der Hand unter den bei erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maaßgaben ferner nachgelassen seyn, sich ohne Mitwirkung des Staats auseinanderzusetzen. Sobald aber nur einer von beiden Theilen, und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt, muß die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren.

Artikel 91.

Zu dem §. 42. Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften betreffen eigentlich den Fall, wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt ist. Sind sie noch nicht separirt: so muß in der Regel zur Separation geschritten werden, in deren Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung verwiesen wird. Jene, für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorschriften, sind aber auch keine unabänderliche Regeln.

In Fällen also, wo sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweisung des Entschädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen, verfahren werden.

Zu b) insonderheit, versteht es sich von selbst, daß wenn an der bisherigen Gemeinhütung auf der Feldmark, Eigenthümer, oder andere Einsassen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt sind, deren Gerechtsame durch die Ausübung dieser Vorschrift nicht geschmälert werden kann, sondern sie für die ihnen entgehende Aecker- und Wiesenhütung in der beständigen Hütung entschädigt werden müssen.

Zu e) wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehstand", dahin erklärt, daß unter der zur Bewirth-

schaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehstand verstanden ist.

Artikel 92.

Auch in diesem Falle ist nach den Zusätzen zu den §§. 13. 16. und 42. zu verfahren. Zu dem §. 43.

Artikel 93.

Hier sind ebenfalls die näheren Bestimmungen zu dem §. 20. mit Rücksicht auf den §. 21. des Edicts und die Zusätze zu demselben anzuwenden. Zu dem §. 44.

Artikel 94.

Diese Verfügung setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädigt werden. Zu dem §. 45.

Artikel 95.

Auch bei diesen §§. kommen die Zusätze zu dem §. 21. 16. 15. und 18. zur Anwendung. Zum §. 47 bis 50.

Artikel 96.

Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt beiden zu statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war. Zu dem §. 51.

Artikel 97.

Auch in Rücksicht der nicht erblichen Besitzer, finden die Zusätze zu dem §. 23. statt, jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfrist von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin der Wirthe im Jahre 1818 ausgesetzt werde. Zum §. 52. 53.

Artikel 98.

Auch bei diesen Gegenständen finden die Zusätze und näheren Bestimmungen zu den §§. 18. 31. 32. 33. und 29. Anwendung. Zum §. 54 bis 56.

Artikel 99.

Zu dem §. 57. Die unter A. und B. bemerkten Vorschriften, wegen der Gärtner in Schlesien, werden, wie folgt, modificirt. Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen zu den §§. 1. und 2. bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen.

Artikel 100.

Sind die Stellen der Ackernahrungen nach obigen Bestimmungen zu §. 1. Artikel 4. und sind sie Eigenthum des bäuerlichen Besitzers: so finden die Vorschriften dieses Edicts keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen angetragen werden. Sind ihre Besitzer nicht Eigenthümer: so finden die allgemeinen Vorschriften des Edicts und dieser Declaration und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des 1sten oder 2ten Abschnitts statt.

Artikel 101.

Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5. a., sondern nur Dienstetablissements; so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob, und in wiefern sie sich auseinandersetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn, nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers, frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen, und ertheilen Wir ihm diese Befugniß selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Artikel 102.

Die unter C. bemerkten Vorschriften bezwecken keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten in Rücksicht der Beschädigungen durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt vielmehr in dieser Rücksicht bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 103.

Zu dem §. 59. Die zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordneten General-Kommissionen beauftragen, zur Ausführung dieses Geschäfts an den einzelnen Orten, besondere sachkundige Kommissarien, die sie in steter Kontrolle halten müssen.

Artikel 104.

Die Mitwirkung eines Justizbedienten oder des Richters ist der Regel nach nicht erforderlich. Nur bei der Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses durch Unterschrift, ist sie nöthig, indem diese gerichtlich bewirkt werden muß.

Artikel 105.

Streitigkeiten über das Rechtsverhältniß, ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich, oder nicht erblich, besessen werde, oder über gegenseitige Leistungen, die auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben (Zusatz Artikel 67. zum §. 30.), entscheidet die General-Kommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisions-Kollegium.

Artikel 106.

Streitigkeiten über die Qualität des Hofes, ob er nämlich ein Ackergut oder Dienstetablissement sey? und ob nach den allgemeinen Grundsätzen in dem Zusatze zu dem §. 1. und 2. des Edicts auf ihn Anwendung finde? imgleichen: ob die Entschädigung in Land, oder Korn-Rente anwendbar (§. 12. des Edicts) und ob eine specielle Ausmittelung der Entschädigung, im Fall des §. 30. und der Zusätze dazu, statthaft sey? entscheidet ebenfalls die General-Kommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisions-Kollegium.

Artikel 107.

Eben dieses findet statt, in Rücksicht der Streitigkeit über den Betrag der Rente im Fall des §. 20. und 30. und über wirthschaftliche Gegenstände.

Artikel 108.

Auch die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheits-Theilungen, insbesondere wegen des nach Artikel 20. der Declaration verordneten Umtausches, gehören vor die Regulirungs-Kommission, und die hierbei streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände zur Entscheidung der General-Kommission, und in weiterer Instanz des Revisions-Kollegii.

Artikel 109.

Wegen der im Artikel 107. und 108. der Declaration gedachten Streitigkeiten darf die Regulirung nach dem Er-

folge der an das Revisions-Kollegium gebrachten Appellation nicht aufgehalten werden. Dieselbe muß vielmehr nach den Entscheidungen der General-Kommission zur Ausführung kommen, und das Revisions-Kollegium kann nicht auf Abänderung jener Entscheidung, sondern, wenn es die Beschwerde gegründet findet, nur auf Entschädigung erkennen.

Artikel 110.

v. Verordn. v. 29. Nov. 1819.

Von dem Erkenntnisse des Revisions-Kollegii findet keine Instanz weiter statt.

Artikel 111.

Bei verschuldeten Gütern bedarf es der Zuziehung der Hypothek-Gläubiger zu der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eben so wenig, als der Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommiß-Gütern.

Artikel 112.

Die Zuziehung des Gutspächters ist nicht durchaus nothwendig.

Artikel 113.

Auf den nach obiger Vorschrift vollzogenen und von der General-Kommission bestätigten Rezeß, haben die das Hypotheken-Buch führenden Behörden, mit Berücksichtigung der Zusätze Artikel 51. ff. zu dem §. 24. des Edicts und dem Zusatz Artikel 65. zum §. 29. des Edicts, die in Gefolge desselben erforderliche Eintragung in die bereits vorhandene und gleich nach erfolgter Regulirung für die bäuerlichen Besitzer zu errichtende Hypotheken-Bücher zu bewirken.

Artikel 114.

Durch das Pachtverhältniß, in Rücksicht des berechtigten Guts, kann so wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinandersetzung gehindert werden. Sind über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

Artikel 115.

Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen sind, wird verordnet: daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, in sofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

Artikel 116.

Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten Capitals, überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür verlangte Capital zur Vermehrung des Guts-Inventarii unzureichend: so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende, auf seine Kosten anschaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Dauer der Pacht das zu dem Ende zu verwendende Capital landüblich verzinsen.

Artikel 117.

Der Gutsherr muß die in Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude auf seine Kosten aufbauen, oder, im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

Artikel 118.

Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Diensteinsassen angeordnete Kommission bestimmt ad Artikel 116 der Declaration den Betrag, der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten.

Gegen deren Bestimmung findet nur der Rekurs an die General-Kommission statt, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen müssen.

Artikel 119.

Will der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen: so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Bestätigung des Rezesses, zu.

Artikel 120.

Trifft der nach dem Pacht-Kontrakte statt findende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungs-Termin der Auseinandersetzung überein: so muß in diesem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraum zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährs-Termin ihm entgehende Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die oben bemerkte Art, Artikel 118., ausgemittelt.

Artikel 121.

Insofern in den vorstehenden Zusätzen das Edict vom 14. September 1811 nicht näher bestimmt, oder abgeändert ist, verbleibt es überall bei dessen Verfügungen. Die Gesetzkraft desselben und dieser Declaration erstreckt sich über diejenigen Unserer Provinzen, welche Wir zur Zeit der Publication jenes Edicts besaßen.

In wiefern es auf die nachher wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen anwendbar sey: darüber werden Wir nach eingegangenen Berichten Unserer Provinzial-Regierungen und Ober-Landesgerichte besonders verfügen.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Verordnung

wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören.
Vom 31. Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben im §. 2. Unsers Edicts zur Beförderung der Landescultur vom 14. September 1811 verordnet: daß der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 pro Cent gefallen lassen, auch Stückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse.

Diese Bestimmung schränken Wir dahin ein:

daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöset werden soll.

So geschehen Berlin, den 31. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Verordnung

wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäfts-Betriebes bei diesen Behörden. Vom 20. Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In Unserm Edict vom 14. September 1811, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Declaration vom 29. Mai 1816, haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden Uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, nähere Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Behörden.

§. 1.

I. Die General-Kommissionen.

Bestätigung der bereits bestehenden General-Kommissionen und ihr Geschäfts-Bezirk.

Wir bestätigen die jetzt bestehenden General-Kommissionen, als

1) für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements.

Der Wirkungskreis dieser General-Kommission erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewiesenen, Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkischen Regierung gehörten;

2) für das Frankfurter Regierungs-Departement;

3) für Oberschlesien,

und soll sich der Wirkungskreis dieser General-Kommission einstweilen auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;

4) für die Provinz Pommern;

5) für die Provinz Westpreußen,

mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;

6) für Ostpreußen und Litthauen.

Die Bestimmung des Ortes, wo jedes dieser General-Kommissariate jetzt oder künftig seinen Sitz zu

nehmen hat, bleibt dem Ministerio des Innern überlassen.

§. 2.

Personal derselben.

Sie bestehen:
aus einem General-Kommissar,
einem Ober-Kommissar, welcher in der rationellen und practischen Landwirthschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger, auch im übrigen ein wissenschaftlich gebildeter Mann seyn muß,
einem rechtsverständigen Justiziar, welcher zugleich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut seyn muß.

§. 3.

Ihre Bestimmung im Allgemeinen.

Zu dem Geschäftskreise der General-Kommissionen gehören:

1) die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach Maaßgabe des Edicts vom 14. September 1811, und dessen Declaration vom 29. Mai 1816;
2) die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Grenzregulirungen;
3) die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (Nr. 1. und 2.) in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können.

Es gebührt ihnen in diesen Angelegenheiten außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien:

a) die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, und überhaupt aller obrigkeitlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Special-Kommissarien nicht überlassen sind;
b) die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse;
c) die Veranlassung von Executionen.

§. 4.

v. Ges. v. 7. Juni 1821. §. 8. 9. Ihre Pflichten im Allgemeinen.

Die General-Kommissionen sind nicht nur verpflichtet, für die gesetzmäßige und unpartheiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Interessenten Sorge zu tragen; sondern sie müssen auch

1) das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als

der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwarter von Amtsmegen wahrnehmen; desgleichen

2) das Interesse des Staats hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen, der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, imgleichen der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

§. 5.

Bezüglich auf die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht blos die Ausgleichung unstreitiger Theilnehmungsrechte und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, sondern auch die Cognition und Decision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang (conf. §. 178.) und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben auf die Bestimmungen des Edicts vom 14. September 1811 und dessen Declaration, oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse und namentlich auf den vor der Publication jenes Edicts schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Behörigkeit nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23. ff. der Declaration) verbunden wird.

Nähere Bestimmung des Ressorts. 1) In Rücksicht der Regulirungen u. der dabei vorkommenden Streitigkeiten über Theilnehmungs-Rechte.

§. 6.

Mit gleicher Befugniß (§. 5.) entscheiden die General-Kommissionen über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet seyn, über die Auseinandersetzung der an der Regulirung Theil nehmenden Wirthe untereinander, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren zu einem und demselben Hofe, oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Gutsherrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner

2) In Beziehung auf Streitigkeiten zwischen mehreren bäuerlich. und gutsherrlichen Prätendenten.

§. 7.

wegen der Societäts-Verhältnisse, der an der Regulirung Theil nehmenden, mit andern daran nicht Theil nehmenden bäuerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunal-Lasten, in so weit die Regulirung der ersteren eine Abänderung jener Societäts-Verhältnisse nöthig macht; endlich

3) In Beziehung auf Societäts- und Kommunal-Verhältnisse.

§. 8.

4) In Beziehung auf das Pachtverhältniß.

wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und den hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; dem gemäß gehören, Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontracten getroffenen Abreden (Art. 114. der Declaration vom 29. Mai 1816), über die Vermehrung des Guts-Inventarii (Art. 116. a. a. O.), über die Vergrößerung der Wirthschafts-Gebäude (Art. 117. a. a. O.), über die Entschädigung für die entbehrten Nutzungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermin und kontractlichen Rückgewährstermin (Art. 120. a. a. O.), über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der General-Kommission; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 9.

5) In Rücksicht der bereits anhängigen Streitigkeiten.

Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3. ff.) zum Ressort der General-Kommission gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht: so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt: so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, sey es in erster oder in einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der General-Kommission fortgesetzt und in dem Falle, wenn der Prozeß ein streitiges Theilnehmungs-Recht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden; wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisions-Kollegium eingesendet. Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilnehmungs-Recht abzufinden sey, so wird von der General-Kommission darüber, mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

§. 10.

6) In Beziehung auf Ge-

Was hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen zum Ressort der General-Kommissionen gehört, wird in der besonders zu

publicirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt werden. Vorläufig werden demselben nicht nur die nach dem §. 57. Litt. D. des Edicts vom 14. September 1811 und Art. 20. der Declaration vom 29. Mai 1816 vorzunehmenden Austauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zusammenhang stehende, oder nützlich zu verbindende Gemeinheitstheilungen, wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht Theil nehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbarn sind, überwiesen. *meinheitstheilungen. a. Ueberhaupt.*

§. 11.

v. Ges. v. 7. Juny 1821. §. 6. b. In Betreff der dabei vorkommenden Streitigkeiten.

Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 5. und 6.) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie jemand für seine Rechte abzufinden sey, oder solche Gegenstände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheits-Auseinandersetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der General-Kommissionen.

§. 12.

Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der General-Kommission auch wegen der letztgedachten Interessenten die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

§. 13.

c. In Rücksicht bereits anhängiger Separationen.

Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10.), so übernimmt die General-Kommission auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kömmt es darauf an, ob dieselben nach §. 11. zum Ressort der General-Kommissarien gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9. ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der General-Kommissarien gehört; so muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt, und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der General-Kommission der Prozeß sistirt und die Akten an sie

gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

§. 14.

7) In Beziehung auf Grenz-Regulirungen.

Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

§. 15.

8) In Beziehung auf das Interesse des Staats.

In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

§. 16.

9) In Hinsicht zugezogener Lehns-Fideikommißfolger u. Realgläubiger

Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns-Fideikommiß-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Special-Kommissionen die erforderliche Anweisung ertheilt. Die General-Kommission hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

§. 17.

10) In Hinsicht der moralischen Personen

In Hinsicht der moralischen Personen als des Fisci, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staats-Behörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunication mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eignen Information nöthig findet. Die Genehmigung der General-Kommission hat in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staats-Behörde zukommt.

§. 18.

Ausnahme.

Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vertrags und der Qualität der betreffenden Korporation verfassungsmäßig

die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist: so muß solche von der General-Kommission bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

§. 19.

Extension d. Ressort Bestimmungen a. Auseinandersetzungen, d. nicht unt. Leitung d. General-Kommissionen geschehen.

Die vorstehenden Ressort-Bestimmungen §§. 3. bis 18. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung der §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die General-Kommissionen von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

§. 20.

Dauer d. außerordentlichen Gerichtsstandes.

Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungs-Rezesse von der General-Kommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt, und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

§. 21.

Erste Ausnahme.

Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171. gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der am a. O. bestimmten Frist.

§. 22.

Zweite Ausnahme.

Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären: so tritt die Einwirkung der General-Kommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

§. 23.

Von Ressortstreitigkeiten.

Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der General-Kommission sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die General-Kommission aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein

Untergericht betrifft, mit dem Oberlandes-Gericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten.

§. 24.

Innere Einrichtungen der General-Kommissionen

Die Geschäfte der General-Kommission werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des General-Kommissarius, ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

§. 25.

v. Ges. v. 7. Juny 1821. §. 4.

Nähere Bestimmung.

Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind: so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarius und General-Kommissarius entweder ein Justiziarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen, und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.

Vertretung des Generalkommiss. durch den Oberkommissar.

§. 26.

In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des General-Kommissar vertritt ihn der Ober-Kommissar, insofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen getroffen werden.

§. 27.

In wiefern die Mitglied. der Generalkommissionen zu örtlich. Auseinandersetzungen verbunden sind.

Die bei der General-Kommission in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28.

Soweit es die Büreau-Geschäfte des General-Kommissariats gestatten, müssen der Justiziarius und Ober-Kommissarius, insbesondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der General-Kommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der General-Kommission übernommen werden.

§. 29.

Wir bestätigen die bereits organisirten Revisions-Kollegien, als: II. Von der Organisation der Revisions-Kollegien

Deren Anzahl u. Geschäfts Bezirk.

1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. 1. dem General-Kommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungs-Departements;
2) zu Breslau für Schlesien;
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. 1. dem General-Kommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
5) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen.

§. 30.

Sie bestehen: Personal derselben.

unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts,

aus zwei Oberlandesgerichts-Räthen und

zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungs-Räthen,

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29.) bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch dem Justizministerio frei, aus bewegenden Gründen auch Räthe des Oberlandesgerichts zu Directoren zu ernennen.

§. 31.

Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Director befugt, in einzelnen Fällen zur nähern Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Oeconomie-Kommissar oder zur Aufklärung der öconomischen Gesichtspunkte, insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Ober-Kommissar der General-Kommission oder einen andern Oeconomie-Kommissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen. Theilnahme des Ober- od. Oeconomie-Kommissarii an dessen Geschäften.

§. 32.

Die Revisions-Kollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt; die Instruction der zwei- Bestimmung derselben.

ten Instanz, die Publication und Vollstreckung ihrer Uttel, gebührt den General-Kommissionen.

§. 33.

Innere Einrichtung.

Ueber die vor das Revisions-Kollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31. zugezogene Ober- oder Oeconomie-Kommissar hat dabei nur eine berathende Stimme.

§. 34.

Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- und ein Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Directors abhängt.

§. 35.

Ihre Entscheidungen werden in Uttelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Director unterschrieben.

§. 36.

Verhältniß d. Generalkommissionen u. Revisionskollegien:

a) gegen einander.

Die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet.

§. 37.

b) gegen andere Behörden

Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig.

§. 38.

Abhängigkeitsverhältniß der Generalkommissionen.

Die General-Kommissionen ressortiren von dem Ministerio des Innern und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die General-Kommissionen vierteljährig eine Liste aller anhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb derselben zu ersehen ist, einzureichen. Außer diesen vierteljährigen Listen haben sie am Schlusse jeden Jahres eine General-Liste aller im dem Laufe desselben beendigten und noch anhängigen Sachen demselben einzusenden.

§. 39.

Die Revisions-Kollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Ministerien der Justiz und des Innern. Die zu demselben aus den Oberlandes-Gerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Justiz-Ministerio, die zu demselben abzuordnenden Räthe der Regierung aber von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich, ernannt. Sie haben sowohl dem Ministerio des Innern, als dem der Justiz vierteljährig Referenten-Tabellen und am Schlusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtelten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen. Abhängigkeitsverhältniß d. Revisions-Kollegien

§. 40.

Die Spezial-Kommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken. III. Von Spezialkommissionen. Ihre Bestimmung

§. 41.

Sie müssen zu dem Ende Ihre Pflichten.

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;
2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der General-Kommission gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, insofern sie in dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung nicht näher bestimmt worden, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch
3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen, Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;
4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der General-Kommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

§. 42.

Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen veranlaßt und Allgemeine Norm ihres Benehmens.

überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren. In Rücksicht des konkurrirenden Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, und der entferntern Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk seyn, daß sie wie die General-Kommissionen die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

§. 43.

Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse

Sie haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse dahin zu sehen,

1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Cultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;
2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden getroffen,
3) daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt,
4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunal-Lasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor: so müssen sie die Interessenten bedeuten, und ein anderes den Gesetzen gemäßes Abkommen vermitteln oder in dessen Ermangelung an die General-Kommission berichten.

§. 44.

Wahrnehmung

In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde

bewirkt wird, als des Fisci, der Kirchen, der Pfarren, Schulen, oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden. Finden sie, daß ihre Stellvertreter in Erfüllung ihrer Pflichten in Beziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind: so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben, und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen. der Rechte moralischer Personen.

§. 45.

Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten: 1) im Allgemeinen

Hinsichtlich der entfernten nicht zuzuziehenden Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß-Anwarter, können sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezial-Kommission tritt also in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

§. 46.

2) im Fall einer muthmaßlichen Simulation.

Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren: so muß sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die General-Kommission berichten.

§. 47.

3) In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.

Sie muß die nach Art. 54. der Declaration ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Baufachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55. der Declaration die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll.

gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

§. 14.

7) In Beziehung auf Grenz-Regulirungen. Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

§. 15.

8) In Beziehung auf das Interesse des Staats. In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

§. 16.

9) In Hinsicht nicht zugezogener Lehns-Fideikommißfolger u. Realgläubiger. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns-Fideikommiß-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Special-Kommissionen die erforderliche Anweisung ertheilt. Die General-Kommission hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

§. 17.

10) In Hinsicht der moralischen Personen. In Hinsicht der moralischen Personen als des Fisci, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staats-Behörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunication mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eignen Information nöthig findet. Die Genehmigung der General-Kommission hat in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staats-Behörde zukommt.

§. 18.

Ausnahme. Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vertrags und der Qualität der betreffenden Korporation verfassungsmäßig

die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist: so muß solche von der General-Kommission bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

§. 19.

Extension d. Ressort Bestimmungen a. Auseinandersetzungen, d. nicht unt. Leitung d. General-Kommissionen geschehen.

Die vorstehenden Ressort-Bestimmungen §§. 3. bis 18. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung der §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die General-Kommissionen von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

§. 20.

Dauer d. außerordentlichen Gerichtsstandes.

Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungs-Rezesse von der General-Kommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt, und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

§. 21.

Erste Ausnahme.

Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171. gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der am a. O. bestimmten Frist.

§. 22.

Zweite Ausnahme.

Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären: so tritt die Einwirkung der General-Kommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

§. 23.

Von Ressortstreitigkeiten.

Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der General-Kommission sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die General-Kommission aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein

gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

§. 14.

7) In Beziehung auf Grenz-Regulirungen.

Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

§. 15.

8) In Beziehung auf das Interesse des Staats.

In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

§. 16.

9) In Hinsicht nicht zugezogener Lehns-Fideikommißfolger u. Realgläubiger.

Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns-Fideikommiß-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Special-Kommissionen die erforderliche Anweisung ertheilt. Die General-Kommission hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

§. 17.

10) In Hinsicht der moralischen Personen.

In Hinsicht der moralischen Personen als des Fisci, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staats-Behörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunication mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eignen Information nöthig findet. Die Genehmigung der General-Kommission hat in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staats-Behörde zukommt.

§. 18.

Ausnahme.

Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vertrags und der Qualität der betreffenden Korporation verfassungsmäßig

die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist: so muß solche von der General-Kommission bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

§. 19.

Extension d. Ressort Bestimmungen a. Auseinandersetzungen, d. nicht unt. Leitung d. General-Kommissionen geschehen.

Die vorstehenden Ressort-Bestimmungen §§. 3. bis 18. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung der §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die General-Kommissionen von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

§. 20.

Dauer d. außerordentlichen Gerichtsstandes.

Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörden trift wieder ein, sobald die Auseinandersetzungs-Rezesse von der General-Kommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt, und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

§. 21.

Erste Ausnahme.

Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171. gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der am a. O. bestimmten Frist.

§. 22.

Zweite Ausnahme.

Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären: so tritt die Einwirkung der General-Kommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

§. 23.

Von Ressortstreitigkeiten.

Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der General-Kommission sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die General-Kommission aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein

Untergericht betrifft, mit dem Oberlandes-Gericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten.

§. 24.

Innere Einrichtungen der General-Kommissionen

Die Geschäfte der General-Kommission werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des General-Kommissarius, ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

§. 25.

v. Ges. v. 7. Juny 1821. §. 4.

Nähere Bestimmung.

Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind: so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarius und General-Kommissarius entweder ein Justiziarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen, und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.

§. 26.

Vertretung des General-kommiss. durch den Oberkommissar.

In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des General-Kommissar vertritt ihn der Ober-Kommissar, insofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen getroffen werden.

§. 27.

In wiefern die Mitglied. der Generalkommissionen zu örtlich. Auseinandersetzungen verbunden sind.

Die bei der General-Kommission in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28.

Soweit es die Büreau-Geschäfte des General-Kommissariats gestatten, müssen der Justiziarius und Ober-Kommissarius, insbesondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der General-Kommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der General-Kommission übernommen werden.

§. 29.

Wir bestätigen die bereits organisirten Revisions-Kollegien, als: II. Von der Organisation der Revisions-Kollegien

Deren Anzahl u. Geschäfts-Bezirk.

1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. 1. dem General-Kommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungs-Departements;
2) zu Breslau für Schlesien;
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. 1. dem General-Kommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
5) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen.

§. 30.

Personal derselben.

Sie bestehen:

unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts,

aus zwei Oberlandesgerichts-Räthen und

zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungs-Räthen,

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29.) bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch dem Justizministerio frei, aus bewegenden Gründen auch Räthe des Oberlandesgerichts zu Directoren zu ernennen.

§. 31.

Theilnahme des Ober- od. Oeconomie-Kommissarii an dessen Geschäften.

Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Director befugt, in einzelnen Fällen zur nähern Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Oeconomie-Kommissar oder zur Aufklärung der öconomischen Gesichtspunkte, insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Ober-Kommissar der General-Kommission oder einen andern Oeconomie-Kommissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen.

§. 32.

Bestimmung derselben.

Die Revisions-Kollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt; die Instruction der zwei-

ten Instanz, die Publication und Vollstreckung ihrer Uttel, gebührt den General-Kommissionen.

§. 33.

Innere Einrichtung.

Ueber die vor das Revisions-Kollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31. zugezogene Ober- oder Oeconomie-Kommissar hat dabei nur eine berathende Stimme.

§. 34.

Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- und ein Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Directors abhängt.

§. 35.

Ihre Entscheidungen werden in Urtelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Director unterschrieben.

§. 36.

Verhältniß d. Generalkommissionen u. Revisionskollegien:

a) gegen einander.

Die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet.

§. 37.

b) gegen andere Behörden

Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig.

§. 38.

Abhängigkeitsverhältniß der Generalkommissionen.

Die General-Kommissionen ressortiren von dem Ministerio des Innern und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die General-Kommissionen vierteljährig eine Liste aller anhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb derselben zu ersehen ist, einzureichen. Außer diesen vierteljährigen Listen haben sie am Schlusse jeden Jahres eine General-Liste aller in dem Laufe desselben beendigten und noch anhängigen Sachen demselben einzusenden.

§. 39.

Die Revisions-Kollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Ministerien der Justiz und des Innern. Die zu demselben aus den Oberlandes-Gerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Justiz-Ministerio, die zu demselben abzuordnenden Räthe der Regierung aber von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich, ernannt. Sie haben sowohl dem Ministerio des Innern, als dem der Justiz vierteljährig Referenten-Tabellen und am Schlusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtelten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen. Abhängigkeitsverhältniß d. Revisions-Kollegien

§. 40.

III. Von Spezial-Kommissionen. Ihre Bestimmung

Die Spezial-Kommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

§. 41.

Ihre Pflichten.

Sie müssen zu dem Ende

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;
2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der General-Kommission gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, insofern sie in dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung nicht näher bestimmt worden, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch
3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen, Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;
4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der General-Kommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

§. 42.

Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen veranlaßt und Allgemeine Norm ihres Benehmens.

überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren. In Rücksicht des konkurrirenden Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, und der entferntern Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk seyn, daß sie wie die General-Kommissionen die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

§. 43.

Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse

Sie haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse dahin zu sehen,

1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Cultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;
2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden getroffen,
3) daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt,
4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunal-Lasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor: so müssen sie die Interessenten bedeuten, und ein anderes den Gesetzen gemäßes Abkommen vermitteln oder in dessen Ermangelung an die General-Kommission berichten.

§. 44.

Wahrnehmung

In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde

bewirkt wird, als des Fisci, der Kirchen, der Pfarren, Schulen, oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden. Finden sie, daß ihre Stellvertreter in Erfüllung ihrer Pflichten in Beziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind: so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben, und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen. der Rechte moralischer Personen.

§. 45.

Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten: 1) im Allgemeinen

Hinsichtlich der entfernten nicht zuzuziehenden Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß-Anwarter, können sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezial-Kommission tritt also in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

§. 46.

2) im Fall einer muthmaßlichen Simulation.

Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren: so muß sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die General-Kommission berichten.

§. 47.

3) In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.

Sie muß die nach Art. 54. der Declaration ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Baufachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55. der Declaration die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll.

§. 48.

4) In Rücksicht der Abfindungen in Kapital. Wird der Gutsherr durch ein von den Diensteinsassen zu erlegendes Kapital abgefunden: so muß sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art 70. der Declaration solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden.

§. 49.

5) Im Fall einer Translocation. Wenn im Falle der Art. 21. und 94. der Declaration eine Translocation der Diensteinsassen in Anregung kommt: so muß sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute, als von dem Vorwerke erforschen und Falls dieser verschieden ist, so muß sie die Maaßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interessenten gesichert werden oder solche zur Entscheidung der General-Kommission vorbereiten.

§. 50.

Dabei kommen

1) die im Allg. Landrechte Theil I. Tit. 17. §. 356. und 357. imgleichen Tit. 20. §. 458. und 459. ertheilten Vorschriften, wegen des hiedurch bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Dem gemäß müssen
2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maaße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Versetzung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet: so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translocation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet: so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt, und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beträge.
3) Die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über; dagegen verlieren
4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translocation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zu-

wachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 51.

Um auch bei der Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translocirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translocirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, sey es in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen, erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translocirt wird, nicht in Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translocation geschieht: so müssen solche von dem Zuwachse des ersteren abgerechnet, und dem letzteren als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

2) Ist das Verhältniß des Gutes, von welchem translocirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translocation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt: so muß die Hypotheken-Behörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragenen älteren Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben, und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translocation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translocirt worden, nach Nr. 1. . . . . 10,000 Rthlr.
und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung der guts-

Transport .	10,000 Rthlr.
herrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung	30,000 Rthlr.
so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesammtwerthe von	40,000 Rthlr.

nur eine Quote von ¾; das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von ¼ zum Gegenstande haben.

§. 52.

In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Successionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommißfolger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translocirt werden, einzutragen.

§. 53.

Da der Verlust, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versetzung erhält, gleich kommt: so bedarf es auch hiebei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommißfolger.

§. 54.

Ihre Befugniß. Die Spezial-Kommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der General-Kommission, alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniß, zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der General-Kommission und in weiterer Instanz bei dem Ministerio des Innern statt.

§. 55.

Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Spezialkommissarius, oder unter Zuziehung eines solchen, aufgenommenen Verhandlungen haben immer

die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezial-Kommissionen aufgenommenen Verträge in so weit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 56.

Vornemlich werden diejenigen Oeconomie-Kommissarien, die gegen fixirte Diäten bei den General-Kommissionen angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschließlich zu widmen, zu Spezial-Kommissarien gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Departement wohnende Oeconomie-Kommissarien ernannt werden. Ohne Auftrag der General-Kommission können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen.

Welche Subjekte dazu zu wählen sind.

§. 57.

Die von der General-Kommission zu beschäftigenden Oeconomie-Kommissarien, welche nicht schon über ihre oeconomischen Kenntnisse geprüft und qualificirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Departements-Regierung, nach näherer Bestimmung im §. 43. des Edicts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landcultur, über ihre Qualification ausweisen und von derselben verpflichtet werden.

Qualifications-Nachweis der Oeconomie-Kommissarien.

§. 58.

Es bleibt jedoch den General-Kommissarien vorbehalten, auch andere öconomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirte Oeconomie-Kommissarien in den von dem Ministerio des Innern näher zu bezeichnenden Schranken, mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

Von öconomisch. Hülfsarbeitern.

a) Im Allgemeinen

§. 59.

Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Ministerii des Innern von einer solchen Oberaufsicht der ordentlichen Oeconomie-Kommissarien entbunden werden.

b) Als selbstständige Kommissarien

§. 60.

Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§. 58. 59.) erforderlich.

c) Von ihrer Verpflichtung.

§. 61.

Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs-Geschäft.

Für jeden Kreis nach den Umständen, auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem General-Kommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandes-Gerichte des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen:

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der General-Kommission gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;
2) auf Requisition der Oeconomie-Kommissarien oder auf besondere Anweisung der General-Kommission auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;
3) die Auseinandersetzungsrezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;
4) die Oeconomie-Kommissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen, und, sofern es nicht auf Anwendung öconomisch-technischer Kenntnisse ankömmt, zu vertreten.

§. 62.

Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb des Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem General-Kommissariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 63.

Auch zu den der Regel nach von Oeconomie-Kommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64.

Haben sich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualification als öconomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57.), so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden öconomischen Fragen einen Oeconomie-Kommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch

bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistands solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

§. 65.

Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.

Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualificirte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der General-Kommission ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104. der Declaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesses steht aber den General-Kommissionen zu. Dem gemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die General-Kommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

§. 66.

Einschränkung des vorigen §.

Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn: so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die General-Kommissionen verweisen.

§. 67.

Von Regulirungen durch Magisträte u. landschaftliche Kreditdirectionen.

Magisträte der größeren und mittleren Städte und landwirthschaftliche Kredit-Directionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landwirthschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die General-Kommission abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu avociren und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

§. 61.

Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs Geschäft.

Für jeden Kreis nach den Umständen, auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem General-Kommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandes-Gerichte des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen:

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der General-Kommission gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;

2) auf Requisition der Oeconomie-Kommissarien oder auf besondere Anweisung der General-Kommission auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;

3) die Auseinandersetzungsrezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;

4) die Oeconomie-Kommissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen, und, sofern es nicht auf Anwendung öconomisch-technischer Kenntnisse ankömmt, zu vertreten.

§. 62.

Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb des Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem General-Kommissariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 63.

Auch zu den der Regel nach von Oeconomie-Kommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64.

Haben sich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualification als öconomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57.), so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden öconomischen Fragen einen Oeconomie-Kommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch

bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistands solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

§. 65.

Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualificirte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der General-Kommission ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104. der Declaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesses steht aber den General-Kommissionen zu. Dem gemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die General-Kommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen. Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.

§. 66.

Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn: so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die General-Kommissionen verweisen. Einschränkung des vorigen §.

§. 67.

Magistråte der größeren und mittleren Städte und landwirthschaftliche Kredit-Directionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landwirthschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die General-Kommission abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu avociren und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen. Von Regulirungen durch Magistråte u. landschaftliche Kreditdirectionen.

§. 61.

Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs-Geschäft.

Für jeden Kreis nach den Umständen, auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem General-Kommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandes-Gerichte des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen:

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der General-Kommission gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;
2) auf Requisition der Oeconomie-Kommissarien oder auf besondere Anweisung der General-Kommission auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;
3) die Auseinandersetzungsrezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;
4) die Oeconomie-Kommissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen, und, sofern es nicht auf Anwendung öconomisch-technischer Kenntnisse ankömmt, zu vertreten.

§. 62.

Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb des Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem General-Kommissariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 63.

Auch zu den der Regel nach von Oeconomie-Kommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64.

Haben sich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualification als öconomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57.), so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden öconomischen Fragen einen Oeconomie-Kommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch

bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistands solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

§. 65.

Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.

Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualificirte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der General-Kommission ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104. der Declaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesses steht aber den General-Kommissionen zu. Dem gemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die General-Kommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

§. 66.

Einschränkung des vorigen §.

Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn: so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die General-Kommissionen verweisen.

§. 67.

Von Regulirungen durch Magistrâte u. landschaftliche Kreditdirectionen.

Magistrâte der größeren und mittleren Städte und landwirthschaftliche Kredit-Directionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landwirthschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die General-Kommission abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu avociren und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Art. 104. der Declaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesse müssen auch diese Behörden den General-Kommissionen zur Bestätigung einreichen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 68.

Wo die Provokation anzubringen.

Alle Anträge auf die zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen, in sofern solche nach §. 65. ff. den Regierungen rc. nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

§. 69.

Verweisung fernerer Anträge an d. Spezial Kommissionen.

Sobald aber von derselben die Spezial-Kommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machende Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, in sofern dieselben nicht in Beschwerden über die Kommission selbst bestehen.

§. 70.

Insonderheit d. Separations-Anträge.

Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

§. 71.

Vorladungen.

Die Kommission muß bei ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen, und für Bescheinigung der richtigen Insinuation Sorge tragen.

§. 72.

Ununterbrochener Betrieb.

Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt, und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegen stellen. Dem gemäß sind die Partheien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Ter-

mins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

§. 73.

Von Prorogationen.

Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

§. 74.

Nothwendigk. d. persönl. Erscheinens.

Die Partheien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

§. 75.

Wann Bevollmächtigte zu ernennen sind.

Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden:

a) von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;

b) zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als Fünf beläuft;

c) auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt. Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Partheien über unbesiegliche Abhaltungen ausweisen.

§. 76.

Qualität derselben.

Auch können außer dem Falle, wenn die öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.

§. 77.

Zahl derselben.

Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur

Zahl von Dreien bestellen. Sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders" ausstellen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.

§. 78.

Befugniß der Kommission, d. Machtgeber selbst vorzufordern

In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 75. b, c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Partheien, wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

§. 79.

Folgen d. unterlassenen Informations-Ertheilung.

Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Partheien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Localverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.

§. 80.

Nähere Bestimmung.

Es bleibt jedoch auch hiebei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfristen zu gestatten, insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die zweckgemäße, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

§. 81.

Freie Wahl der Beistände

In der Wahl der Beistände sind die Partheien keiner Einschränkung unterworfen. Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose

Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien, oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 82.

Bei allen zum Ressort der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf einerlei Weise betrifft. Fälle der letzteren Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Gutsherrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen und welchen Feldes, oder in einem Randtheile überwiesen werden soll u. s. w.

Von Beschlüssen über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses.

§. 83.

Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen insofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

Nähere Bestimmung.

§. 84.

Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 82. bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Separation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. statt finden, wenn in dem Falle des §. 13. Litt. a. No. 1. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Gutsherrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82. bestimmten Regel einlassen müs-

sen, und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

§. 85.

Von der Wirkung der Beschlüsse in Absicht abwesender Interessenten.

Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 82.) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Interessenten gegenwärtig seyn, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

§. 86.

Wirkung der Beschlüsse in Rücksicht geistl. u. milder Stiftungen.

Vorstehende Vorschriften §. 82. ff. finden auch in Rücksicht der §. 17. gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, statt. Die Kommission muß jedoch in solchen Fällen ihre §. 44. erwähnte Pflicht erfüllen.

§. 87.

II. Ordn. d. Verfah. bis z. Vermessung. Ausmittelung d. Absicht d. Interessenten.

Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarii mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark statt findende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren, muß der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden.

§. 88.

Vorläufige Beurtheilung derselben.

Die Beurtheilung derselben muß nicht bloß auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Spezial-Separation mit der Regulirung oder wenigstens durch Anweisung des hutfreien Drittels, nach Maaßgabe des Landcultur-Edicts vom 14. September 1811, zu erreichen sind. Ist dieses der Fall, so müssen die Interessenten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

§. 89.

Ausmittelung d.

Sodann muß sie zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, so weit es nach Verschieden-

heit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden General-Verhandlung schreiten. Dahin gehören: Sach- u. Rechtsverhältnisses.

1) die Ausmittelung der Interessenten und ihres Besitzverhältnisses;
2) die Berichtigung des Legitimationspunkts;
3) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4) die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;
5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
6) die Erkundigung nach den Communal- und anderweitigen öffentlichen Societätslasten;
7) Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Grenzen;
8) bestimmte Erklärungen über die Anträge.

§. 90.

Als Interessenten der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, denen die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird. Diese sind insgesammt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fideikommiß-Folger und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen, doch braucht ihre Zuziehung nur bei den Gegenständen veranlaßt zu werden, die ihr Interesse betreffen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muß insbesondere geprüft werden, ob sie erbliche oder nicht erbliche Besitzer, und ob sie nach den Gesetzen berechtigt sind, die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müssen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien-, Hof- und Annehmungs-Briefe nachgesehen werden. Von den Interessenten.

§. 91.

In Rücksicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Grundbesitzers muß durch Vorlegung des Hypothekenscheins dargethan werden, daß der Besitzer zu Verfügungen der in Rede seyenden Art nach dem Edict und der Declaration berechtigt sey. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommißgut, so muß dieses in der Verhandlung bemerkt werden. Auf Seiten der bäuerlichen Besitzer muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen dritten zu dem Hofe und Von der Legitimation.

dessen Eigenthumsverleihung berechtigten Interessenten, besitzen. Uebrigens müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinandersetzung melden, beurtheilt und Falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht, Falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

§. 92.

Von den Pertinenzien u. der Hofwehr.

Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Aussaat nebst dem ohngefähren Betrag des Heugewinnes und den Umstand ersiehet, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe, Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Cultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerksland, oder sonst jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worin sie besteht? ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt?

§. 93.

Von den gutsherrlichen und bäuerlichen Leistungen.

Nur im Fall einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Declaration vom 29. Mai 1816 Art. 66. seq. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zureichend seyn: ob die an der Regulirung Theil nehmenden Diensteinsassen mit andern daran nicht Theil nehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfassung, zu unbestimmten Leistungen z. B. Baudiensten, unbestimmten Erndtediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf der herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

§. 94.

Von den öffentlich. und Realabgaben.

Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realabgaben zu verfahren.

§. 95.

Von den Kommunallasten.

Hinsichtlich der Kommunal-Lasten, zu welchen die im Allg. Landrecht Theil II. Tit. 7. §. 37. bemerkten Gemeinearbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Edicts §. 16. und der Art. 36. und 78. der Declaration aufzuklären, welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muß.

§. 96.

Von dem wegen der Gemeinheiten u. Grenzen bestehend. Rechtsverhältnisse auf die Feldmark.

In Voraussetzung, daß die Kommission von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald sie es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

a. ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat, und worin sie bestehen?

b. ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeit haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?

c. welche Theilungsrechte statt finden?

d. ob die Grenzen außer Zweifel und in wiefern sie streitig sind?

Dabei ist nicht blos auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen, und im Fall eine Separation statt gefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

§. 97.

Bestimmtere Vernehmung über die Anträge.

Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten im Stande, zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sey. Dieses muß sorgfältig erwogen und nunmehro müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

§. 98.

Vorschrift über die Aufnehmung der General-Verhandlung.

In vorstehenden §§. 87. ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die General-Verhandlung zu richten ist. Es bleibt der Kommission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sey, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser General-Verhandlung die Interessenten zusammen nimmt, und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des General-Protokolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seyenden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu bringen.

§. 99.

Benehmen nach aufgenommener General-Verhandlung

Nach aufgenommener General-Verhandlung müssen die Anträge der Partheien genau und sorgfältig erwogen, und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer näheren Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

§. 100.

Beurtheilung der Anträge.

Diese Beurtheilung (§. 99.) muß lediglich von der Spezial-Kommission nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Localität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften, geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das fernere Verfahren einzuleiten.

§. 101.

Von Separationen.

Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen statt. Betreffen jedoch solche nicht blos die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, sondern die Auseinandersetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muß sie, nach aufgenommener General-Verhandlung, über die Zulässigkeit der Se-

paration an die General-Kommission berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

§. 102.

In der besonders zu publicirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt werden. Grundsatz zur Beurtheilung der Zulässigkeit derselben.

Da sich dergleichen Auseinandersetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schicklich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden: so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht blos, wie es bereits im Artikel 23. der Declaration vom 29. Mai 1816 bestimmt ist, den Gutsherren und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separation, sondern auch jedem bäuerlichen Wirthe und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gedachte Regulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung frei stehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, daß die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sey, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Localhindernisse der Separation vorhanden, und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise statt finden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall seyn kann.

§. 103.

Im übrigen müssen sich die Spezial-Kommissionen in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeinheitstheilungen, bis die Gemeinheitstheilungs-Ordnung bekannt gemacht ist, nach den bisherigen Gesetzen und den desfallsigen Bestimmungen der Declaration vom 29. Mai 1816 achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Guts, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei konkurrirenden Interessenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hutfreien Drittels nach Art. 54. der Declaration und nach §. 11. ff. des Landcultur-Edicts vom 14. September 1811 bewirken. Verweisung auf die bisherigen Gesetze.

§. 104.

Instruktion der Streitpunkte.

In Rücksicht auf die streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. In sofern die Kommission es nicht vermag, sie insgesammt oder theilweise in Güte abzumachen: so muß sie die erheblichen aus dem General-Protokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Partheien über das, was sie zur Erläuterung der Sache zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facto gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die General-Kommission in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene, Art entscheiden könne.

§. 105.

In wiefern die Instruktion ausgesetzt werden könne.

Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Kommission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, insofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen, und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

§. 106.

Von dem Instruen-

Die zum Ressort der General-Kommission gehörigen

Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oeconomie-Kommissar instruirt.

§. 107.

Bei diesen (§. 106.) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besondern Protokollen geschehen, müssen die wesentlichen, §. 104. angedeuteten, Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig, und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Oeconomie-Kommissar über landwirthschaftliche Gegenstände, keines Gutachtens eines andern Sachverständigen.

tend. zur Entscheidung der General-Kommission geeigneten Punkte.

§. 108.

Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Kommissarius kein qualifizirter Justizbedienter ist, durch den Kreis-Justizkommissarius (§. 58.) instruirt und die darüber anzulegenden besonderen Akten werden demnächst an die General-Kommission gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht.

Wer die Instrukt. zu bewirken habe, wenn die Streitp. z. Ressort d. ordent. Gerichte gehören.

§. 109.

Die Instruktion geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftliche Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107. getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruktion der zweiten und dritten Instanz leitet das Justiz-Kollegium nach den gewöhnlichen Vorschriften; dieses hat aber die Instruktion und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

Wie sie zu instruiren sind?

§. 110.

Wenn es nicht schon in der General-Verhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden: ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muß mit sorgfältiger Berücksichtigung des Localverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern, und sofort die Akten mit ihrem Gutachten

Von der Feststellung der Art d. Abfindung.

zur Entscheidung an die General-Kommission einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punkts von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes abhängig, so muß sie die Instruktion solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

§. 111.

Feststellung der Theilungsarten.

Zugleich muß sie auf den Fall einer Abfindung in Land und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edict vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Declaration ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, sey es durch analoge Anwendung der in dem Edict §. 13. Litt. a. 3 und §. 42. Litt. a. bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113. bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sey.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften und Falls solche nicht Statt findet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die Akten, zugleich mit den im vorigen §. gedachten, an die General-Kommission einsenden.

§. 112.

Wirkung der desfallsigen Entscheidung.

Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111. muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Parthei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen, es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maaßgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungskosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden.

§. 113.

Feststellung der Ausmit-

Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muß die Kommission im Mangel einer Einigung

sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung, zuverlässige Nachrichten über die Aussaat, über den Korn-Ertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn solches nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, schreiten. telungs-Art der Rente.

§. 114.

III. Von der Vermessung und Bonitirung.

Anstellung des Feldmessers.

Bedarf es Behufs der Regulirung einer speciellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung im §. 112. veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kommission ausgewählt. Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

§. 115.

Zuziehung der Feldnachbarn.

Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kömmt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungsprotokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen und was von denselben erklärt worden.

§. 116.

Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung.

Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche unter Direction des Feldmessers, nach Maaßgabe der festgesetzten Klassifications-Ordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt, und das Nöthige daraus in das Vermessungs-Register übertragen werden.

§. 117.

Instruktion des Feldmessers.

Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der

Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte: so muß die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruction darüber schriftlich versehen.

§. 118.

Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem Allgemeinen Feldmesser-Reglement und pflichtmäßig achten; wenn sich während der Vermessung, über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks, Streitigkeiten unter den Partheien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

§. 119.

Vorlegung des Brouillon.

Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen seyn mögten.

§. 120.

Bonitirung ländlicher Grundstücke.

Das Geschäft der Bonitirung d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Localität festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so specielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankömmt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete, Personen.

§. 121.

Wer dazu qualifizirt sey.

Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt: so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provocaten einen derselben bestimmt.

§. 122.

Wer sie ernennet.

Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Special-Kommission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Ab-

schätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. X. §. 228. seq. als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

§. 123.

Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgang des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt, oder die Interessen mehr vereinzelt werden. Ihre Benutzung in der ganzen Sache.

§. 124.

Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarter Unfähigkeit, können dieselben auf den Antrag der Partheien oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden. Ihre Entfernung.

§. 125.

Der Deconomie-Kommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt. Theilnahme d. Deconomiekommissar an der Bonitirung.

§. 126.

Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Deconomie-Kommissar, festgesetzt. Klassification.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

§. 127.

Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen, und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen specielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der General-Kommission zu bestimmende, Personen. Abschätzung anderer Gegenstände

§. 128.

Vorlegung der Karte u. des Vermessungs Registers

Vermessungsregister und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen. Die Kommission muß solche speciell mit den Interessenten durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl und Würdigung bekannt machen, und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern.

§. 129.

Erinnerung dagegen.

Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder, Falls sie ungegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

§. 130.

Instruktion der Erinnerungen.

Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen: so muß die Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen, und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der General-Kommission vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen.

§. 131.

IV. Plan-Berechnung u. Verfahren darüber.

Wann d. Plan zu berechnen sey.

Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kommission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erblichkeit des Besitzes, über Grundpertinenzien, über Grenzen, über Theilnehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären; so muß die Kommission in Erwägung ziehen: ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesitzers anfertigen und die Subrepartition, in so weit sie wegen jenes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im ersteren Falle muß sie ferner beurtheilen: ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in Absicht des Ackers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken sey, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des

Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den mehrsten Fällen ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller sondern nur eines oder weniger der erbliche Besitz oder die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der Streit über Grenzen und Pertinenzien keine große Gegenstände oder nur Hütung oder Holzung betrifft.

§. 132.

Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit dem ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Realisirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen Falle wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133.

Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Naturalabfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, so viel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134.

Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente, ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132. nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Naturalabfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen läßt. Jedoch soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis, wie ihm seine Naturalabfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, gestattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugetheilt werden.

§. 135.

Ob die Sache hiernach (§. 133.) zur Planberechnung reif sey, bleibt dem Ermessen der Special-Kommission überlassen, und den Partheien steht gegen ihre diesfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche, mittelst der in §. 132. ff. gedachten Vorbehalte, nur der Rekurs an die General-Kommission zu.

§. 136.

Wie der Plan zu berechnen sey.

1) Generelle Vorschrift;

Die Kommission muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglichsten Sorgfalt, Redlichkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorschläge der Kommission, so weit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten.

§. 137.

2) In Rücksicht der Landtheilung.

Darin müssen also im Fall einer Landtheilung, die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aeckern und Wiesen ꝛc. der Regel nach speciell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131. und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, daß der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen des Gutsbesitzers und der Dorfseinsassen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem Ersteren feststeht, angelegt werden.

§. 138.

3) In Rücksicht anderer bleibender Verhältnisse.

Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen, und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten seyn müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schaafwaschen, zu Viehtränken ꝛc., die Beschränkung des Viehstandes oder des Wald-Weidereviers nach §. 13. des Edicts und Art. 22. der Declaration, die Regulirung der Viehstände nach Art. 23. und 27., die Entscheidung in Rücksicht der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Artikel 26., die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der Schaafhütung Art. 23., das Brenn-

holzmaterial nach §. 15. des Edicts und Art. 30. der Declaration, die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71. der Declaration.

§. 139.

Ueber Gegenstände, die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers, nach Art. 43. und 44., wegen der Bau- und Reparatur-Kosten Art. 75., die Vertheilung der öffentlichen und Real-Lasten, die Konstatirung der Communal-Lasten nach Art. 38. und 78., sind der Regel nach, bis nach feststehender Landtheilung, auszusetzen. 4) In Rücksicht anderer Gegenstände.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rücksicht der Art. 33. und 34. gedachten Häuser, der Art. 38. erwähnten Hülfsdienste, und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

§. 140.

Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeine betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in so weit er aber die besonderen Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden. Vorlegung des Plans.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

§. 141.

Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden. Ferneres Verfahren.

§. 142.

Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt: so muß zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Wenn keine Ver-



einbarung statt findet. Die Special-Kommission muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungsrezesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher, im Fall die §§. 138. und 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge der Interessenten vorlegen, und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falls aber auch die hierbei entstehenden Streitpunkte instruiren.

§. 143.

Instruktion der Streitpunkte. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oeconomie-Kommissar bewirkt, und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften §. 104. und es finden auch hier die Vorschriften §. 107. statt.

§. 144.

Von dem Falle einer Vereinbarung. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungsrezesses und bis zur Realisirung, vorbereiten.

§. 145.

V. Contumazial-Verfahren. Wenn es statt findet. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten, und die Kommissions-Termine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazialverfahren statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden, und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

§. 146.

Erscheint eine Parthei in dem ersten Termin nicht: so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse. Von dem Ausbleiben im ersten Termin.

§. 147.

Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache, und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Kommission geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf, und sendet dann die Akten an die General-Kommission ein.

§. 148.

Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben, und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne, und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Kommission lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147. vorgeschrieben ist, fortfährt. Von dem Ausbleiben in d. Termin zur Vorlegung der Vermessung.

§. 149.

Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren, und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die General-Kommission zur Entscheidung eingesandt. Falls der Termin zur Erklärung über den Plan angestanden hat.

einbarung statt findet. Die Special-Kommission muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungsrezesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher, im Fall die §§. 138. und 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge der Interessenten vorlegen, und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falls aber auch die hierbei entstehenden Streitpunkte instruiren.

§. 143.

Instruktion der Streitpunkte. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oeconomie-Kommissar bewirkt, und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften §. 104. und es finden auch hier die Vorschriften §. 107. statt.

§. 144.

Von dem Falle einer Vereinbarung. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungsrezesses und bis zur Realisirung, vorbereiten.

§. 145.

V. Contumazial-Verfahren.

Wenn es statt findet. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten, und die Kommissions-Termine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazialverfahren statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden, und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

§. 146.

Erscheint eine Parthei in dem ersten Termin nicht: so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse. Von dem Ausbleiben im ersten Termin.

§. 147.

Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache, und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Kommission geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf, und sendet dann die Akten an die General-Kommission ein.

§. 148.

Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben, und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne, und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Kommission lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147. vorgeschrieben ist, fortfährt. Von dem Ausbleiben in d. Termin zur Vorlegung der Vermessung.

§. 149.

Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren, und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die General-Kommission zur Entscheidung eingesandt. Falls der Termin zur Erklärung über den Plan angestanden hat.

§. 150.

Von dem Ausbleiben im Instruktions-Termine.

Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Anwendung.

§. 151.

Von unterlassener Informations Ertheilung.

Vorstehende Vorschriften §. 145. ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 152.

Von der Kontumaz der Gemeinen.

Eben dieses findet statt, wenn eine Gemeine oder die Theilhaber eines nach §§. 82.—84. für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §§. 85. 86. Anwendung finden.

§. 153.

Nähere Bestimmung des Vorstehenden.

In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben, und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung: so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

§. 154.

VI. Definitiventscheidung.

In wiefern Specialkommissionen definitiv verfügen können.

Die Special-Kommissionen können über vorübergehende Gegenstände, die blos die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die Artikel 39. und 50. der Declaration gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen, und es findet dagegen nur der Rekurs an die General-Kommission statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände, und über die nach Art. 38. auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der General-Kommission.

§. 155.

Die General-Kommission muß, so oft ihr Akten der Spezial-Kommission oder anderer Regulirungs-Behörden eingehändigt worden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen, und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit vorzüglicher Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Befugniß des Revisions-Kollegii eingedenk seyn, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwickelung erster Instanz halten. Sorgfältige Prüfung des kommissarischen Verfahrens.

§. 156.

Auch die Definitiv-Entscheidungen der General-Kommissionen erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgesondert seyn, dergestalt, daß niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört. Form der Entscheidung der General-Kommission.

§. 157.

Sie werden, wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art, den Interessenten publicirt und diese sind dabei wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung dieser Frist, zu belehren. Publication derselben.

§. 158.

Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maaßgabe der Vergleiche und der Entscheidung, der Auseinandersetzungsrezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellations-Instanz anhängig, und betreffen solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 132.—135. näher bestimmten Fälle ein, in welchen, der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann: so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten, und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokationen auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt. VII. Errichtung des Rezesses. Wann d. Rezeß abzufassen sey.

§. 159.

Wie er abzufassen sey.

Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles, was ein Theil dem anderen in Gefolge der Auseinandersetzung, es sey fortdauernd oder temporell, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre rc. und in Rücksicht der Kommunal-Lasten und sonstigen Societätsverhältnisse entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

§. 160.

Wer ihn abzufassen habe.

Die Entwerfung desselben geschieht von dem Auseinandersetzungs-Kommissar. Ist dieser jedoch ein Oeconomie-Kommissar, so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

§. 161.

Einsendung des Entwurfs zur Prüfung.

Der Entwurf des Rezesses muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der General-Kommission zur Prüfung eingesandt werden.

§. 162.

Worauf die Prüfung zu richten sey.

Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,
2) das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach §. 17. von Amtswegen zu sorgen hat,
3) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger, und
4) das landespolizeiliche Interesse

berücksichtigen.

§. 163.

Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Spezial-Kommission zurechtweisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sey.

§. 164.

Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen: so entscheidet die General-Kommission wegen der solchergestalt unerledigten, imgleichen wegen der schon von der Spezial-Kommission zur Kontestation gebrachten, Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §§. 155. ff.

§. 165.

In eben der Art (§. 162. ff.) verfährt sie, wenn ihr Rezesse, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 166.

Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten, muß allemal vor einem als Richter qualificirten Justizbedienten geschehen; die Zuziehung des Oeconomie-Kommissar ist dabei nützlich aber nicht durchaus nothwendig. Vollziehung des Rezesses.

§. 167.

Des ersteren Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen, und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungs-Protokoll bemerken. Pflicht des Vollziehungs-Kommissar.

§. 168.

Wenn bei dem Rezesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt. Von der Bestätigung.

§. 169.

Der solchergestalt vollzogene, und von der General-Kommission bestätigte Rezeß, hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor Wirkung des bestätigten Rezesses.

dem Richter der Sache nicht weiter, und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden.

§. 170.

Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Dem gemäß ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Rezesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und dem gemäß nach dem obengedachten Grundsatze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

§. 171.

Nur:

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke;
3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
5) wegen der Einhegungen;
6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
7) wegen des Kostenpunkts

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungsrezeß nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung, noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

§. 172.

Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezeß wird der Spezial-Kommission zur Publication und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung, übersandt. Aushändigung desselben.

§. 173.

v. Ges. v. 17. Juny 21. §. 19.

VIII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen d. General-Kommission.

Gegen Entscheidungen der General-Kommission über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, statt.

In welchen Fällen d. Appellation zulässig sey.

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, daß stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß reducirt, und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen worden: so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174.

Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Partheien allein betreffende Definitiv-Entscheidungen der General-Kommission das Rechtsmittel der Appellation zulässig. Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche ꝛc. deren Interesse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

§. 175.

Es muß aber der Gegenstand der Appellation, nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung P. 1. Tit. XIV. §. 3. berechnet, über 50 Rthlr. Courant betragen. Summa appellabilis.

§. 176.

Die Appellation an das Revisions-Kollegium muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen, nach der Publication des Bescheides, bei der Behörde, durch welche die Publication geschehen ist, oder dem General-Kommissariat, oder der vorgesetzten Instanz, eingelegt werden. Appellationsfrist.

§. 177.

Restitutionen.

Wegen versäumter Fristen findet die Restitution nur in den §§. 34, 35. Tit. 14, Theil 1, der Allg. Gerichtsordnung bestimmten Fällen statt.

§. 178.

Volle Wirkung der Appellation.

Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation, der Regel nach, mit voller Wirkung statt.

Dahin gehört:

1) ob das Edict nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?
2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?
3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird.
4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen;
5) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen ꝛc. zu den der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Artikel 33. der Declaration)
6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Artikel 34. a. a. O.)
7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18. des Edicts)
8) in wie weit die Gutsherren oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Dünger-Erden Anspruch haben? (Artikel 71. der Declaration.)
9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publication des Edicts vom 14. September 1811 bestrittenen Neubauten und Haupt-Reparaturen hat?, überhaupt:
10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, insofern sie ohne Dazwischenkunft des Edicts vom 14. September 1811, und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit demselben zu verbindenden Gemeinheitstheilung und sonstigen Auseinandersetzungen hätten

zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und denn so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechtens gehört hätten.

§. 179.

Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber statt, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar ist?

§. 180.

Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der General-Kommission in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181.

Außer diesen Fällen (§. 178. ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der General-Kommission getroffene Entscheidung die im Artikel 109. der Declaration vom 29. Mai 1816 bestimmte Folge, daß nämlich der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muß, und das Erkenntniß des Revisions-Kollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann.

Dem gemäß ist:

§. 182.

die Abänderung des Auseinandersetzungsplans rücksichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellationserkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle:

ob derselbe blos die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung, und die Separation unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57. D. des Edicts und Artikel 20. der Declaration erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheits-Theilungen konkurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches, der Gemeinheitstheilung oder der Translocation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in §§. 13. 42. 43. des Edicts

und §. 111. ff. dieser Verordnung gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183.

Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjecten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans statt, als:

1) wegen der nach §. 13. Litt. c. des Edicts und Art. 22. der Declaration verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Diensteinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23. und 27.; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Artikel 26.; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaafen nach §. 14. des Edicts und Artikel 27. der Declaration; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausübung statt findenden Regeln und Einschränkungen;

2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Tränkstätten, Grenzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;

3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §. 15. und 50. ff. des Edicts und Artikel 30. der Declaration;

4) wegen Festsetzung des Maaßes, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Artikel 71. der Declaration mit benutzen dürfen;

5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschafts-Einrichtungen, insofern deshalb eine Appellation zulässig ist (cf. Art. 118. und 120. der Declaration).

§. 184.

Die Entscheidung des Revisions-Kollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der General-Kommission (§. 181.) erhobenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob die-

selben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist?

§. 185.

Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezial-Kommission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen. Instruktion d. Appellation.

§. 186.

Es müssen dabei die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden; und sind daher Deductionen zulässig. Wie dabei zu verfahren sey.

§. 187.

Kommt es dabei auf wirthschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Oeconomie-Kommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisions-Kollegii verhandelt werden. Zuziehung eines andern Oeconomie-Kommissar.

§. 188.

Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127. gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187. wegen der Oeconomie-Kommissarien bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisions-Kollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen. Zuziehung neuer Taxanten.

§. 189.

Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor: so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisions-Kollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden: so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten. Von neuen dabei vorkommenden Punkten.

und §. 111. ff. dieser Verordnung gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183.

Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjecten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans statt, als:

1) wegen der nach §. 13. Litt. c. des Edicts und Art. 22. der Declaration verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der DienstEinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23. und 27.; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Artikel 26.; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaafen nach §. 14. des Edicts und Artikel 27. der Declaration; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausübung statt findenden Regeln und Einschränkungen;

2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Tränkstätten, Grenzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;

3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §. 15. und 50. ff. des Edicts und Artikel 30. der Declaration;

4) wegen Festsetzung des Maaßes, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Artikel 71. der Declaration mit benutzen dürfen;

5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschafts-Einrichtungen, insofern deshalb eine Appellation zulässig ist (cf. Art. 118. und 120. der Declaration).

§. 184.

Die Entscheidung des Revisions-Kollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der General-Kommission (§. 181.) erhobenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob die-

selben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist?

§. 185.

Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezial-Kommission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen. Instruktion d. Appellation.

§. 186.

Es müssen dabei die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden; und sind daher Deductionen zulässig. Wie dabei zu verfahren sey.

§. 187.

Kommt es dabei auf wirthschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Oeconomie-Kommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisions-Kollegii verhandelt werden. Zuziehung eines andern Oeconomie-Kommissar.

§. 188.

Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127. gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187. wegen der Oeconomie-Kommissarien bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisions-Kollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen. Zuziehung neuer Taxanten

§. 189.

Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor: so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisions-Kollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden: so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten. Von neuen dabei vorkommenden Punkten.

v. Verord. v. 29 Nov. 1819. Unzulässigkeit einer 3ten Instanz.

§. 190.

Gegen die Erkenntnisse des Revisions-Kollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht statt.

§. 191.

Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren

Gegen die ergangenen Kontumazial-Entscheidungen der General-Kommission finden die, in der Allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. XIV. §. 69. bis 79., und deren Anhange §. 124. bis 127., bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten Maaßgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192.

Wegen des in den Fällen §. 151. verfügten Kontumazialverfahrens ist nur die Appellation zulässig.

§. 193.

Nähere Bestimmung wegen des Restitutionsverfahrens.

Da es auch nach der individuellen Bewandniß der Sache unmöglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Parthei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist; so soll ihr, in Voraussetzung, daß den übrigen Erfordernissen der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 71. Tit. XIV. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125. des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnißmäßige nicht zu verlängernde Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

§. 194.

Die zur Restitution verstattete Parthei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Kontumazialbescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplans der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195.

Uebrigens finden die im Tit. XVI. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Rechtsmittel in vorkom-

menden Fällen auch wegen der im §. 171. ff. gedachten Definitiv-Entscheidungen der General-Kommission und des Revisions-Kollegii Anwendung.

§. 196.

Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Localbestimmung der Grenzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller andern Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind.

IX. Ausführung der Auseinandersetzung. Was dahin gehört.

§. 197.

Die Kommission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse bei der Hypotheken-Behörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen.

§. 198.

Sie muß nunmehro, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54. und 55. der Declaration von der General-Kommission zu ertheilenden Atteste, vornehmen oder veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116. und 118., wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude, so wie die Art. 120. bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die General-Kommission statt findet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirthschaftseinrichtungen, als wegen der neuen Feldeintheilung und Fruchtfolge u. s. w. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der General-Kommission vorbereiten.

§. 199.

Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65. der Declaration den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfalsigen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die General-Kommission statt.

§. 200.

Eben so muß sie die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte, in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen rc. reguliren, und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der General-Kommission vorbereiten.

§. 201.

Ausführungs-Protokolle.

Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der General-Kommission zu erwarten sey. Dieses Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

§. 202.

Zeit der Ausführung.

Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses in dem durch Einigung der Interessenten oder von der General-Kommission bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfallsige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 203.

Eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezial-Kommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die General-Kommission nach dem Grundsatze: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der andern Seite der größte Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desfallsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 204.

Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131. ff. in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben daselbst getroffenen Bestimmungen, in Natur ersetzt werden.

§. 205.

Das Recht der Vollstreckung gebührt der General-Kommission und der von ihr in der Sache beauftragten Spezial-Kommission, nicht blos wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisions-Kollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr blos bestätigten Auseinandersetzungsrezesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisationstermin nicht angetragen: so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen. Zwangsmittel zur Ausführung.

§. 206.

Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses mit einer vidimirten Abschrift des von der Spezial-Kommission über die Ausführung aufgenommenen Realisirungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten und Vermessungs-Registern dem Kreis-Landrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben. Asservation des Rezesses.

§. 207.

Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermessungs-Register werden der General-Kommission mit dem vorgedachten Hauptbericht zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht. Asservation der Kommissionsakten.

§. 208.

Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separations-Verhandlungen, Karten und Vermessungs-Registern in beglaubter Form Abschriften oder Extrakte ertheilt werden.

§. 209.

Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen, und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt. X. Kostenpunkt In blossen Regulirungsfällen.

§. 210.

Wenn damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung an den diesfälligen Kosten Theil. In Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.

§. 211.

In Rücksicht der Incidentpunkte.

Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen, und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

§. 212.

In Prozessen.

Die vorgedachten Bestimmungen (§. 209. ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem succumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen.

§. 213.

Von Stempeln 2c. 2c.

Die Interessenten sollen jedoch außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher, imgleichen der bei den Revisions-Kollegien auflaufenden Kosten nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im übrigen aber die Sportel- und Stempelfreiheit genießen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerio des Innern vorbehalten, auf den Antrag der General-Kommission, denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Kommission, wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 214.

Der Kostenansatz geschieht übrigens nach dem dieser Verordnung angehängten Reglement.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann.

Reglement

vom 20. Juni 1817 wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinandersetzung der Gutsherren und Bauern nach dem Edicte vom 14. September 1811.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nicht blos auf die unmittelbaren Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, sondern auch auf andere hiermit in Verbindung stehende Regulirungen.

2) Außer den nach §. 213. der Verordnung kostenpflichtigen Verhandlungen bei den ordentlichen Gerichten und Revisions-Kollegien, werden alle hieher gehörigen Geschäfte Sportel- und Stempelfrei bearbeitet und den Partheien nur die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, überhaupt alle Kosten, welche als baare Auslagen zu betrachten sind, zur Last gelegt.

3) Die bei den Revisions-Kollegien und ordentlichen Gerichten anzusetzenden Kosten werden nach den Gebührentaxen vom 23. August 1815 bestimmt.

4) Kostenvorschüsse werden nur wegen der zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehörigen Streitigkeiten eingezogen.

Diäten und Entschädigungen der Kommissarien.

5) Den Partheien wird ohne Unterschied der Fälle für die Reise- und Arbeitstage eines Kommissarii der Diätensatz von 3 Rthlr. in Rechnung gestellt.

6) Der Regel nach bezieht der Kommissarius, in sofern er nicht zu den nachstehend zu 7. gedachten gehört, den Diätensatz von 2 Rthlr. 12 Gr., welcher, jedoch mit Genehmigung des Ministerii des Innern, bis zu dem nach Nr. 5. den Partheien in Rechnung zu stellenden Satz erhöhet werden kann.

7) Die Mitglieder der General-Kommission und andere mit fixirten Diäten angestellte Kommissarien beziehen als Entschädigung, wegen des mehreren Aufwandes für Geschäfte außerhalb des ihnen angewiesenen Wohnorts, die Hälfte der nach dem Regulativ vom 28. Februar v. J. auf ihr Verhältniß anwendbaren Diäten.

8) Wegen der Ausarbeitungen an solchen Tagen, wofür die Kommissarien schon anderweitig temporaire Diäten beziehen, können den Partheien niemals besondere Gebühren in Rechnung gebracht werden. Eben das findet statt, wenn Kommissarien, die bei den General-Kommissariaten mit Gehalt oder fixirten Diäten angestellt sind, in ihrem Wohnorte oder sonst an Tagen, für welche den betreffenden Partheien keine Diäten in Rechnung gebracht werden, dergleichen Ausarbeitungen vornehmen. Die nur auf temporaire Diäten beschäftigten Kommissarien können dagegen in dem letzteren Falle eine besondere Vergütung nach Verhältniß des Zeitaufwandes liquidiren.

Die Beschäftigung auf Sieben Stunden wird hierbei für einen Arbeitstag gerechnet.

9) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von 16. Gr, in Rechnung gebracht wird.

10) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28. Februar d. J. §. 2. Anwendung. Die Kommissarien sind jedoch gehalten, die Extrahenten der Auseinandersetzung zur Gestellung der Fuhren aufzufordern, wenn die Entfernung ihres Aufenthaltsorts von dem der Auseinandersetzung nur 5 Meilen oder weniger beträgt. Werden ihnen in diesem Falle die Pferde gestellt: so können nur Wagenmiethe und Trinkgelder, wenn aber von dem Kommissar auch die Gestellung des Wagens gefordert und solche geleistet ist, nur Trinkgelder liquidirt werden.

Gebühren der Feldmesser.

12) Diese werden nach dem Reglement vom 29. April 1813 bestimmt, und findet die Vorschrift der §. 106. a. a. O. auch auf die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Anwendung.

13) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28. Februar d. J. mit der, oben unter Nr. 10., festgesetzten Maaßgabe Anwendung.

Entschädigungen der Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

14) Sie werden durch Diäten und Reisekosten nach dem Regulativ vom 28. Februar d. J. gewährt; jedoch können die Diäten der zu Bonitirungen und Taxationen gebrauchten

Sachverständigen auch in dem Falle, wenn ihnen nach ihren anderweitigen Verhältnissen ein geringerer Diätensatz zukommen würde, nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit bis auf 2 Rthlr. erhöht werden.

Reise-, Zehrungs- und Versäumungs-Kosten der Partheien, Zeugen und Mandatarien.

15) Für persönlich abgewartete Termine können Partheien in dergleichen Angelegenheiten nur wegen der Appellationsinstanz, imgleichen wegen der vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Prozesse Reise-, Zehrungs- und Verabsäumungs-Kosten, für die von ihnen abgeordneten Mandatarien dergleichen aber nur dann liquidiren, wenn diese nicht Mitinteressenten sind, und die kommittirende Parthei zu den Kosten der Auseinandersetzung beizutragen nicht schuldig ist; im Uebrigen finden

16) die hierüber in der Gebührentaxe vom 23. August 1815 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Schlußbemerkung.

17) Es bleibt zwar die Regel, daß die auf dem platten Lande beschäftigten Kommissarien und Sachverständigen gegen die ihnen zukommenden Diäten für ihr Unterkommen, und ihren Unterhalt selbst Sorge tragen, und die Partheien damit nicht belästigen müssen. Jedoch soll ihnen wegen des hin und wieder vorkommenden Mangels an passenden Gasthäusern, und in Erwägung des Vortheils ununterbrochener Fortsetzung der Geschäfte, unbenommen bleiben, sich deshalb mit einer oder der andern Parthei auf eine bestimmte Vergütung zu einigen;

18) dergleichen Hülfen auch ohne Vergütung anzunehmen. Jedoch können in diesem Falle die mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen nach Nr. 7. gebührende Entschädigung für die Tage der bezogenen Verpflegung nicht fordern. Andern nur für die Tage ihrer Beschäftigung remunerirten Kommissarien und Sachverständigen wird dafür die Hälfte des nach dem Regulativ vom 28sten Februar v. J. statt findenden Diätensatzes gekürzt. Die Partheien, welche die Kommissarien frei gehalten haben, können auch innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Geschäft den wirklichen Kostenbetrag bis zum Belaufe der den Kommissarien gekürzten Entschädigung und Diäten bei der kom-

mittirenden Behörde zur Festsetzung und Anweisung liquidiren. Auch bleibt es

19) den eben gedachten Behörden überlassen, die Verpflegungskosten nach gleichem Maaßstabe festzusetzen, und das quantum differens von den Kommissarien zum Fonds der fiskalischen Strafen einzuziehen, wenn in dem unter Nr. 17. gedachten Falle Verdacht unerlaubten Eigennutzes obwaltet. Berlin, den 20. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Verordnung

über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern.

Vom 9. May 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

In Unserm Edict vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, haben Wir §. 56. verordnet, daß die Besitzer von Lehen und Fideikommissen gewisse Verfügungen über die von ihnen besessenen Güter auch ohne Konsens der Agnaten vorzunehmen befugt seyn sollen.

Wir haben diese Verordnung in Unserer Declaration vom 29. Mai 1816. Art. 56 — 59. dahin näher bestimmt, daß die unbedingte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen Darlehns oder Kaufgeldes abhängig seyn solle. Da sich aber bei Anwendung dieser letzten Vorschrift große Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen: so verordnen Wir hierüber, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Wenn der Besitzer eines Lehen- oder Fideikommiß-Gutes die ihm in den genannten Verordnungen verstattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will: so hat er zuvor die

Festsetzung seines Geldbedarfs durch die General-Kommission in der Art zu bewirken, wie sie in der Declaration vom 29. Mai 1816. Art. 54. vorgeschrieben ist.

§. 2.

Ist diese Festsetzung erfolgt, und von der General-Kommission attestirt; so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

§. 3.

Die General-Kommission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4.

Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Successionsrecht in dieses Lehen oder Fideikommiß zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der im §. 3. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5.

Durch gegenwärtige Verordnung wird demnach Unsere Declaration vom 29. Mai 1816. §. 56—59., insofern darin von Lehen- und Fideikommißgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Verordnung

wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwanges nach dem Edicte vom 28. October 1810 zu leistenden Entschädigungen. De dato den 15. Septbr. 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Unserm Edicte vom 28. October 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwangs ist bestimmt worden, daß denjenigen vormaligen Besitzern dieser Zwangs- und Bannrechte, welche durch deren Aufhebung erweislich Schaden erleiden möchten, dafür Entschädigung vom Staate gewährt werden soll.

Zur Erfüllung dieser Zusicherung verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1.

Die Voraussetzung in dem §. 2. des Edicts vom 28. October 1810, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahme der früher Berechtigten vermindert habe, und die darauf gegründete Vorschrift des §. 3., daß nur besondere örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen begründen können, wird hiermit ausdrücklich bestätigt. Jeder Entschädigungs-Anspruch muß also durch solche örtliche Verhältnisse begründet, und der behauptete Schaden als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte vollständig nachgewiesen werden.

§. 2.

Da in den Vorschriften über die Art dieser Beweisführung, welche der §. 3. des Edicts vom 28. October 1810 enthält, einige nähere Bestimmungen nöthig geworden sind: so setzen Wir hierdurch fest, daß der Berechtigte nachweise:

a) den Debit, welcher in den zehn Jahren von 1796 bis 1805 einschließlich, so wie

b) den Debit, welcher in den vier Jahren 1811, 1816, 1817 und 1818 Statt gefunden hat.

c) Findet sich bei der Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitt jener zehn Jahre ein Ausfall: so hat der Berechtigte ferner zu erweisen, daß dieser Ausfall ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge

der aufgehobenen Bannrechte weniger Getreide vermahlen, oder weniger Getränke abgesetzt worden ist, als im Durchschnitt der zehn früheren Jahre. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

§. 3.

Auch sind zur Nachweisung des Schadens in Fällen, wo der Ertrag nicht aus genau geführten Büchern erwiesen werden kann, andere gesetzliche Beweismittel, nur mit Ausnahme der Eidesdelation, zulässig.

§. 4.

Der nach diesen Bestimmungen ausgemittelte, und nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen zu Gelde berechnete Ausfall macht die Entschädigung der Berechtigten aus, und wird entweder als bleibende Rente, oder mit fünf Procent zu Kapital geschlagen, als Kapital vergütet.

§. 5.

Jeder früher zum Mühlen- oder Getränke-Zwange Berechtigte, welcher nach vorstehenden Bestimmungen einen durch die Aufhebung des Zwangs-Rechts entstandenen Schaden nachzuweisen sich getraut, muß seinen Entschädigungs-Anspruch innerhalb sechs Monaten, von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, bei der Kreisbehörde anmelden. Nach dieser Zeit soll auf keine neue Ansprüche weiter Rücksicht genommen, und ein Jeder, der sich nicht gemeldet hat, so angesehen werden, als sey ihm die Aufhebung des Zwang- und Bannrechts nicht zum Nachtheil gewesen.

§. 6.

Die Ausmittelung des Schadens liegt der Kreisbehörde unter Leitung der Regierung ob. Bevor die Kreisbehörde aber zur Beweisaufnahme schreitet, muß sie zuerst summarisch untersuchen: ob der Fall der Entschädigung durch besondere örtliche Verhältnisse als Ausnahme von der Regel begründet sey? und darüber gutachtlich an die Regierung berichten, welche vorab darüber entscheidet: ob die Beweisaufnahme Statt finden, oder der gemachte Anspruch sofort zurückgewiesen werden soll?

§. 7.

Bei dem weiteren Verfahren kann die Kreisbehörde, wo sie es nöthig findet, oder von der Regierung dazu angewiesen wird, einen Justiz-Bedienten aus dem Kreise zu den Beweisaufnahmen und anderen Verhandlungen zuziehen; und die Justiz-Bedienten sind verbunden, sich auf die Aufforderung der Kreisbehörde diesen Geschäften zu unterziehen.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, dem Befinden nach, die Ausmittelung des Schadens auch andern Kommissarien außer den Kreisbehörden zu übertragen.

§. 8.

Bei der Ausmittelung des Schadens ist der Legitimationspunkt der zur Entschädigung Berechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, so, daß bei getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten, nur mit Zuziehung aller Theilnehmer verhandelt werden kann. In Beziehung auf die vom Staate zu leistende Entschädigung, sind jedoch alle Theilnehmer nur als Eine Person zu betrachten, und es ist ihre eigene Sache, sich gütlich oder im Wege Rechtens auseinander zu setzen.

§. 9.

Nach dem Abschlusse des Verfahrens reicht die Kreisbehörde die gesammten Verhandlungen der Regierung ein, welche jedoch in Fällen, wo von Entschädigung eines Domainen-Grundstücks, oder eines Domainen-Pächters die Rede ist, nach vorheriger Anfrage bei dem Finanz-Ministerium, durch einen Beschluß in Pleno die Entschädigungs-Summe festsetzt.

§. 10.

Der Rechtsweg findet gegen die Entscheidungen der Regierung (§. 6. und 9.) nicht Statt. Dem Berechtigten stehet aber binnen zehn Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung derselben der Rekurs dagegen an das Ministerium des Innern und das Ministerium für die Gewerbe und den Handel frei.

§. 11.

Bei demjenigen, was von diesen Ministerien gemeinschaftlich auf den eingelegten Rekurs beschlossen wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 12.

Die gegenwärtige Verordnung findet übrigens nur auf diejenigen Provinzen und Theile Unserer Monarchie Anwendung, welche bei der Bekanntmachung des Edicts vom 28sten October 1810 mit derselben vereinigt waren.

Wir befehlen Unserm Staats-Ministerium, Unsern Regierungen und Kreisbehörden, diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 15. September 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Verordnung

die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen betreffend. Vom 18. Januar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die in dem Edict vom 9. October 1807 §. 10., 11. und 12. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Erbunterthänigkeit in Unserer gesammten Monarchie aufgehoben worden, auch in dem Cottbusser Kreise, und in den ehemals Königlich-Sächsischen Provinzen, wo theils die Erbunterthänigkeit, theils einzelne Ausflüsse derselben bestanden haben, nach der geschehenen Einführung Unserer Gesetze in volle Ausführung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsministers und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Die aufgehobene Erbunterthänigkeit kann auch künftig weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer ehemals unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem andern sonst zulässig gewesenen Rechtsgrunde wieder entstehen.

§. 2.

Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung hören die aus der Erbunterthänigkeit bisher geflossenen nachstehenden Befugnisse der Gutsherren auf:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungs- und Abzugs-Gelder zu fordern;
b) das Recht der Gutsherren (nach Ablauf des im §. 3. bestimmten Termins), noch weiter zu verlangen, daß die Kinder der zeitherigen Erbunterthanen auf dem herrschaftlichen Hofe, oder auf andern zu dem Gute gehörigen Stellen, denen sie von der Gutsherrschaft zugewiesen worden, für ein bestimmtes, oder bisher übliches Lohn dienen;
c) das Recht, von denjenigen Erbunterthanen-Kindern eine Geld-Entschädigung zu fordern, welche die (unter b.) erwähnten Zwangsgesinde-Dienste nicht in Person geleistet haben;
d) das Recht, von den auswärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;
e) das Recht, von den Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, außer dem nach §. 8. vorbehaltenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen. Dagegen versteht sich von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, auch die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie z. B. an verschiedenen Orten durch Hütung, oder Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiterhin nicht mehr zukommen lassen darf, auch daß diese Vorschrift auf Kontrakte mit freien Tagelöhnern, die in gutsherrlichen Häusern wohnen, keine Anwendung finde;
f) das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen;
g) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle; und
h) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines dienstpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

§. 3.

Die Verpflichtung der Kinder bisheriger Erbunterthanen zum Zwangs-Gesindedienste (§. 2. Buchst. b. c. d.), imgleichen der Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleute, gewisse observanzmäßige Dienste zu leisten, oder der Gutsherrschaft vorzugsweise zu dienen (§. 2. Buchst. e.), dauert jedoch bis zu dem jeden Orts gewöhnlichen, in das Jahr 1820 treffenden, ersten Umzugstermine des Landgesindes, fort.

§. 4.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes müssen auch hinführo nach den in der allgemeinen Gesindeordnung vom 8. November 1810 ertheilten Vorschriften beurtheilt werden.

§. 5.

Kein bisheriger Erbunterthan ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, so wie zur Disposition über sein Eigenthum, die gutsherrschaftliche Genehmigung nachzusuchen, verbunden.

§. 6.

Dagegen ist jeder bisherige Erbunterthan dem Gutsherrn seines Wohnorts, als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, auch fernerhin Folgsamkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen schuldig, und verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 7.

Es ist daher auch jeder bisherige Erbunterthan, welcher seinen Wohnsitz verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß, verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 8.

Es steht auch jedem Gutsbesitzer, so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von

allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 9.

Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen, oder eine ähnliche Abgabe von dem Kaufwerthe des Grundstücks zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe auch fernerhin solche unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 10.

Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthum haftenden, gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Spann- und Handdienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen, zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 11.

Die im Vorstehenden ertheilten Vorschriften finden nicht blos Anwendung auf diejenigen Fälle, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch im vollen Umfange bestanden hat, sondern auf alle und jede dem Inhalte dieser Verordnung zuwiderlaufende Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner, ohne Unterschied, ob diese oder jene Verhältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, oder speciellen Verträgen, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, abgeleitet werden.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Verordnung

wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edicte vom 14. September 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.
Vom 9. Juni 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
haben Uns die Zweifel vortragen lassen, welche über die Anwendung des Artikel 73. der Declaration vom 29. Mai 1816 auf die früherhin nicht erblichen Bauerhöfe, imgleichen wegen der Eigenthums-Ansprüche der, nach Bekanntmachung des Edicts vom 14. September 1811 angenommenen bäuerlichen Wirthe entstanden sind, und erklären Unsere Willensmeinung darüber, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Die Ansprüche, welche den bäuerlichen Wirthen nach dem Edicte vom 14. September 1811 und der Declaration vom 29. Mai 1816 auf Verleihung des Eigenthums der von ihnen bewirthschafteten Höfe eingeräumt sind, gehen auch auf die Erben der Wirthe solcher Höfe über, von welchen der zweite Abschnitt des vorgedachten Edicts handelt.

§. 2.

Ist der Besitzer eines solchen Hofes vor der Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft verstorben, so wird die erbliche Nachfolge nach eben den Regeln, wie bei den erblichen Bauerhöfen, und zwar in den Domainengütern nach der Declaration vom 25. März 1790, in andern Gütern nach den Provinzial-Gesetzen, und, wo diese darüber nicht entscheiden, nach §. 634. und folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmt.

Provinzialrechte, welche sonst die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließen, können gegen die Vorschriften dieses und des §. 1. nicht geltend gemacht werden.

§. 3.

Sind Bauerhöfe, auf welche das Edict vom 14. September 1811 Anwendung findet, vor bewirkter Auseinandersetzung an die Gutsherrschaft zurückgefallen, und von diesen

in Folge der zur Wiederbesetzung bestandenen Zwangsverpflichtung neuen Wirthen verliehen worden: so kommen diesen Besitzern die Ansprüche auf Erwerbung des Eigenthums eben so zu, als wenn sie bei Verkündung des erstgedachten Edicts schon im Besitz gewesen wären.

Ist dergleichen Verleihung an neue Wirthe hingegen in Fällen geschehen, wo nach den darüber im erwähnten Edict und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 enthaltenen Bestimmungen jene Zwangsverbindlichkeit zur Wiederbesetzung nicht eintrat: so sind die Rechte der Annehmer lediglich nach ihren Kontrakten zu beurtheilen.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Verordnung

wegen Anwendung des Edicts vom 14. Septbr. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Cottbusser Kreis. Vom 18. Novbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben in Betracht der seit langer Zeit bestehenden Gleichartigkeit der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Cottbusser Kreise mit denen in der Neumark beschlossen, die wegen deren Regulirung erlassenen Gesetze auch in dem Cottbusser Kreise zur Ausführung bringen zu lassen; und verordnen deshalb, auf den Antrag Unsers Staatsministerii und nach vernommenem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Das Edict vom 14. September 1811 und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, als die Declaration vom 29. Mai 1816 u. s. w., finden unter den nachfolgenden Bestimmungen auf den Cottbusser Kreis, und zwar auf alle bei der Wiederbesitznahme desselben dazu gehörig gewesene Güter, Anwendung. Dies gilt insbeson-

dere von allen denjenigen Bestimmungen, welche sich auf die besondern Verhältnisse der Neumark beziehen.

Dem zufolge gehört auch die Ausführung der Auseinandersetzungen vor die Neumärkische General-Kommission.

§. 2.

Alle Zeitbestimmungen, welche sich auf den Publikationstermin des Edicts vom 14. September 1811 beziehen, sind in der Anwendung auf den Cottbusser Kreis von dem Tage zu verstehen, an welchem diese Verordnung verkündigt wird.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Verordnung

wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen.
Vom 18. November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Der §. 247. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts,

> wonach Niemand berechtigt seyn soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen,

kann bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit, Statt findenden Vermehrung der Windmühlen, nicht ferner für angemessen geachtet werden; vielmehr wollen Wir in Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schutz verdiene, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, rücksichtlich aller, nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung entstehender Windmühlen, hierdurch für aufgehoben erklären.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Insiegel bedruckt.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Verordnung

wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen, aus dem Edict vom 14. Septbr. 1811. De dato den 29. Novbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Durch mehrere bei Uns eingegangene Beschwerden veranlaßt, haben Wir in nähere Erwägung gezogen, wie in den zwischen Gutsherren und Bauern bei Ausführung Unseres Edicts vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der endlichen Entscheidung mit der nöthig befundenen Beschleunigung möglichst zu vereinigen sey, und nach dem darüber von Unserm Staats-Ministerium erstatteten Bericht, und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staats-Raths, verordnen Wir, mit Abänderung des Art. 110. der ebengedachten Declaration, und der §§. 190. und 195. der Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien vom 20. Juni 1817, wie folget:

§. 1.

Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen Fällen, welche der §. 178. der Verordnung vom 20. Juni 1817 namhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz Statt finden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt.

§. 2.

Diese dritte Instanz wird für alle Fälle ohne Unterschied, in denen sie nach §. 1. zulässig ist, aus sämmtlichen Provin-

zen, auf welche das Edict vom 14. September 1811 und die Declaration vom 29. Mai 1816 Anwendung finden, Unserm Geheimen Ober-Tribunal hiermit übertragen.

§. 3.

Die (§. 1.) nachgelassene Berufung auf eine dritte Instanz findet gegen Erkenntnisse der Revisions-Kollegien keine Anwendung, welche bei Bekanntmachung dieser Verordnung bereits verkündet sind, und mit dieser Verkündigung die Rechtskraft erhalten haben.

§. 4.

Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 16. §. 2. No. 2.) gegründet werden, sollen

a) in den noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgleichen in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden;

b) in den bereits rechtskräftig entschiedenen, wird demjenigen, welcher dieses außerordentliche Rechtsmittel noch einlegen will, eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, gerechnet, zur Anmeldung desselben bei der General-Kommission, vor welcher die Sache früher anhängig gewesen ist, bei Verlust des Rechtsmittels verstattet;

c) Sowohl in diesem Falle (b.) als in denjenigen, wo die Nullitäts-Klagen bereits anhängig sind, es sey gegen Erkenntnisse der General-Kommissionen oder der Revisions-Kollegien, sollen die Akten, sobald sie von der General-Kommission spruchreif instruirt worden, gleich unmittelbar bei dem Geheimen Ober-Tribunal zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5.

Wegen der Belehrung der Partheien, hinsichtlich des ihnen gegen die Entscheidung der Revisions-Kollegien noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruktion, die bei den General-Kommissionen geschieht, Abfassung und Publication des endlichen Erkenntnisses, finden die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 15. §. 4. ff. und in dem Anhange §. 131. ff. enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 29. November 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Gesetz,

die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. Vom 25. Septbr. 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die in denjenigen Theilen Unserer Monarchie, welche vormals zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg, oder den französisch-hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über diesen besondern Gegenstand mit eingeführt seyen: so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden in soweit abzuhelfen, als sie gegründet befunden worden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Tit. I. Bestimmung u. Anwendung dieses Gesetzes.

In Bezug auf diejenigen Theile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, daß es keinesweges Unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genauere Prüfung dieses Gegenstandes noch zur

Zeit vorbehalten hatten. Wir erklären aber daselbst von jetzt an die fremden Gesetze, soweit sie sich auf jene Verhältnisse und auf die Zehenten beziehen, für gänzlich abgeschafft, und wollen, daß diese Verhältnisse daselbst hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. *) Jedoch soll dabei in Ansehung der noch fortdauernden Dienste aus Unserm Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. der sechste Abschnitt als subsidiarisches Recht neben dem gegenwärtigen Gesetz zur Anwendung kommen.

§. 2.

In denjenigen Theilen der genannten Provinzen dagegen, worin die fremde Gesetzgebung im Ganzen noch zur Zeit beibehalten ist, bleiben auch die das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß und die Zehenten betreffenden Gesetze, in soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden, noch ferner in Kraft.

§. 3.

Tit. II. Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten der Gutsherren.

Die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit ist und bleibt mit ihren Folgen aufgehoben.

§. 4.

Zu diesen Folgen werden gerechnet und sind daher aufgehoben:

1) die bloß persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden;
2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde-Zwangsrecht);
3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;
4) alle ungemessene Dienste, wenn sie auch in Rücksicht des Besitzes eines Grundstücks obliegen, ohne Unterschied zwischen den ehemals Bergischen und den übrigen

*) Es wird auf die Beurtheilung der rechtlichen Einwirkung der früheren Gesetze um so weniger ankommen, als die Bestimmungen derselben insbesondere der Westphälischen Decrete vom 23. Januar 1808 und 27. July 1809 mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen übereinstimmen.

Landestheilen, jedoch mit der im §. 68. angeordneten Ausnahme.

§. 5.

Als gemessene, und folglich nicht aufgehobene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgültige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Aus diesem letzten Grunde ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Verpflichtete bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat; imgleichen, wenn ihm die Bearbeitung einer größeren Feldflur von bestimmtem Umfang, in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen, obliegt, vorausgesetzt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sey.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die für den Ackerbau zu leistenden Dienste, sondern auch alle übrigen, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste) beurtheilt werden.

§. 6.

Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Aeltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 7.

Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 8.

Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Art. 76—81. Anwendung.

§. 9.

Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium etc. bekannte Recht, einen Antheil aus dem Nachlaß eines Bauern, seiner Frau oder Kinder zu fordern; jedoch sind hievon die vormals bergischen Landestheile ausgenommen, worin dieses Recht, in sofern es auf einem Bauergute haftet, für aufgehoben nicht zu achten ist.

§. 10.

Die Personal-Abgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 11.

Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung oder wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, und

2) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 12.

Gemeinden, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie Geldsummen verschulden, für welche die gedachten Dienste übernommen worden.

§. 13.

Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auch auf diejenigen, welche im §. 33. Buchst. c. näher bezeichnet sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 14.

In den vormaligen französisch-hanseatischen Departements behält es bei der besondern Vorschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschädigung abgeschafft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zurückerstattnng des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomainen erkauft hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat überlassenen Gegenstände Anspruch machen kann, sein Bewenden.

§. 15.

Tit. III. Von den beibehaltenen Rechten u. Pflichten der Gutsherren und Bauern.

Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben.

§. 16.

Haften nehmlich auf dem Grundstück andere Lasten als bloße Geldabgaben, so hat er daran lediglich das nutzbare Eigenthum. In dieser Lage darf er das Grundstück ohne Einwilligung des Berechtigten nicht veräußern, verkauschen, zerstückeln, mit einer Servitut oder Hypothek beschweren, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist. Er hat aber das Recht zu der im Vten Titel bestimmten Ablösung. Auch hat er schon in dieser Lage keine Befugniß mehr auf Remissionen und Bauhülfen, es wäre denn, daß er aus einem besondern Rechtstitel, unabhängig von dem bäuerlichen Verhältniß, Anspruch darauf hätte.

§. 17.

Ist dagegen ein Grundstück von allen Lasten befreit, oder doch mit keinen anderen als Geldabgaben, es sey ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten, behaftet, so hat darauf der Besitzer volles Eigenthum. Die im §. 16. enthaltene Beschränkung findet alsdann nicht Statt, und in Ansehung der Geldabgaben hat der Berechtigte nur die Befugnisse eines Realgläubigers. Auch findet nun der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, wenn derselbe auch früherhin vorhanden war, nicht mehr Statt.

§. 18.

Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch die fremde Gesetzgebung nicht verändert. Den bloßen Zeitpäch-

tern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 19.

Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 18. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nehmlich die in §. 15—17. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

1) daß die Gebäude ihnen zugehören;
2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;
3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkühr des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts ihren Grund gehabt hat;
4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben.

Jedoch müssen die Besitzer mit dem Beweis dieser vier Thatsachen auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden:

a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;
b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschatzes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;
c) daß im Fall der Heirath des Pächters dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;
d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; ingleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf

jedem anderen Wege als durch die oben angegebenen Beweise rechtlich zu begründen.

§. 20.

Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die in §. 15. bis 17. angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 21.

Die Gutsherren behalten in den Fällen der §§. 15 bis 17. von ihren Gerechtsamen auf die Höfe nur das Obereigenthum (im Fall des §. 16.), und diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend ohne Entschädigung aufgehoben, sondern als Preis der Ueberlassung von Grundstücken zu betrachten sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Laudemien, Weinkauf ꝛc.), die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 4. und 5. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 22.

Der Gutsherr braucht bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 21. genannten Leistungen entstehenden Streite den Beweis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks oder dinglichen Rechts nicht zu führen; vielmehr soll dieselbe aus dem Besitz der Leistung vermuthet werden, in welchem sich der Gutsherr entweder jetzt befindet, oder welchen derselbe unmittelbar vor dem Erscheinen Unserer Kabinetsorder vom 5. Mai 1815 durch Rechtsmittel zu erhalten oder wieder zu erlangen befugt war. Wenn insbesondere einer von beiden Theilen über das Daseyn oder den Umfang eines solchen Rechts einen Urkundenbeweis unternimmt, so soll derselbe nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, ohne Rücksicht auf die bisherigen besonderen Bestimmungen der fremden Gesetze, beurtheilt werden.

§. 23.

Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Diensttage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 24.

Da der eigentliche Zweck der Dienste auf die Bewirthschaftung der Grundstücke des Dienstherrn gerichtet ist, so ist es unstatthaft, unter dem Vorwande der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, z. B. solche, die sich auf eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder einen daselbst nicht üblichen Handel beziehen, es sey denn, daß die Pflichtigen an einzelnen Orten zu solchen Diensten aus einem besondern Rechtsgrunde verbunden wären.

§. 25.

Wenn Dienste nur wegen des Bedürfnisses der Grundstücke des Dienstherrn gefordert werden können, so darf dieser die Dienste ohne dasjenige Gut, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 26.

Muß der Bauer nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so ist er gegen den Gutsherrn weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Tage zu arbeiten verbunden. Hängt es aber von seiner Willkühr ab, an welchem Tage er den öffentlichen Dienst leisten will, so kann er dadurch von dem, dem Gutsherrn schuldigen Dienste nicht befreit werden.

§. 27.

Alle nach §. 21. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Verwandlung in Geldrenten oder gänzlichen Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 28.

Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, und nur mit der in §. 43. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden.

§. 29.

v. Kabinetsordre vom 18. Septbr. 1822. Declar. v. 27. Dec. 1823. Tit. IV. Von dem Abzuge wegen d. Grundsteuern.

Ueberall, wo die unter der französischen, königlich-westphälischen oder bergischen Herrschaft eingeführte Grundsteuer-Verfassung bei den bäuerlichen Besitzungen noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst, betragen; auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reinen Ertrag des Bauerguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergiebt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.

§. 30.

Der im §. 29. bestimmte Abzug soll eben so bei allen Zehenten Statt finden, ohne Unterschied, ob dieselben auf einem gutsherrlichen Verhältniß, oder auf einem andern Grunde beruhen.

§. 31.

Der Ersatz, welchen der Berechtigte nach §. 29. und 30. dem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die Haupt-Grundsteuer, und erstreckt sich weder auf die Beischläge (Zusatz-Centimen) noch auf eine andere Abgabe oder Last, die nach dem Fuße der Grundsteuer geleistet wird.

§. 32.

Es findet jedoch überhaupt gar kein Abzug oder Ersatz wegen der Grundsteuer Statt:

1) wenn in den Verträgen die ausdrückliche Bedingung, daß keine Abzüge wegen der Entrichtung öffentlicher Abgaben Statt haben sollen, oder irgend eine andere Klausel enthalten ist, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß dem Zinspflichtigen außer dem Zinse oder der Leistung auch noch die öffentlichen Abgaben zur Last bleiben sollen;

2) bei den sogenannten Meyergütern, Erbleihe- und Zinsgütern und andern Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, außer den auf denselben haftenden Renten noch besonders die öffentlichen Abgaben zu entrichten, es sey denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer oder Inhaber eine andere Uebereinkunft getroffen wäre;

3) in Bezug auf diejenigen jährlichen Renten, welche erst in Gemäßheit der neueren Gesetzgebung durch Verwandlung der zufälligen Rechte in stehende Renten entstanden sind;

4) in Bezug auf beibehaltene Dienste, oder auf eine an die Stelle solcher Dienste gesetzte Rente.

§. 33.

Tit. V. Von der Ablösung der beibehaltenen Leistungen.

a) Alle auf bäuerlichen Grundstücken haftende Leistungen sollen auf Verlangen der Partheien, nach den in diesem Titel enthaltenen Grundsätzen, verwandelt oder abgelöset werden können.

b) Dieselben Rechte sollen auch in Ansehung aller Zehenten gelten, selbst wenn sie nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnisse beruhen.

c) Auf solche Leistungen aber, welche nicht unter diese beiden Fälle gehören, z. B. auf Abgaben und Dienste, welche einem Pfarrer oder Schullehrer zu entrichten sind, finden diese Vorschriften, so wie alle andere Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, keine Anwendung.

§. 34.

Jeder von beiden Theilen kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrente verwandelt werden. Diese Verwandlung kann nicht nur für alle zwischen beiden Theilen geltende Leistungen zugleich, sondern auch für eine einzelne Gattung derselben verlangt werden.

§. 35.

Die Bestimmung dieser veränderlichen Geldrente soll auf folgende Art geschehen. Zuerst wird der Werth der Leistung (nach §. 40. u. ff.) in Geld ausgemittelt, und sodann, wenn die Leistung nicht schon ohnehin in einer jährlichen festen Ab-

gabe an Roggen besteht, auf eine solche Abgabe berechnet. Bei dieser Berechnung werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Ist nun auf diese Weise der gegenwärtige Betrag der Leistung, sowohl in Geld als in Roggen, ausgemittelt, so ist in dem nächsten Zahlungstermine (§. 63.) dieser Geldbetrag unmittelbar zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag der Leistung bestehen aus $\frac{9}{10}$ des vorhergehenden Geldbetrages und $\frac{1}{10}$ desjenigen Werthes, welchen die ausgemittelte Quantität Roggen nach den Martini-Marktpreisen dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 36.

Unter den Martini-Marktpreisen (§. 35.) sollen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben; und zwar sind diese Marktpreise nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 37.

Außerdem soll der Verpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen in Kapital abzulösen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente, der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen der Kapitalwerth der Geldabgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt seyn, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 38.

Der Verpflichtete kann auch einen Theil der ihm obliegenden Leistungen durch Kapital ablösen: jedoch darf in diesem Fall das Kapital der Ablösung nicht weniger als Einhundert Thaler in Preußischem Courant betragen.

§. 39.

Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen, nach dem Urtheil der General-Kommission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Höhe desselben von den Verpflichteten, nach dem Maaßstab des §. 37., unkündbare Obligationen ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von den General-Kommissionen festzusetzen, welche auch die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen haben.

§. 40.

Da in den Fällen des §. 35. und des §. 37. vor allem der Geldwerth der Leistungen durch Berechnung auf eine jährliche Rente auszumitteln ist, so soll zu diesem Zweck nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

Alle Fruchtzinsen und Fruchtprästationen werden nach dem Durchschnittspreise der letzten vierzehn Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelde angeschlagen, und es sind dabei diejenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 36. für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt.

§. 41.

Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestimmung hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen will.

§. 42.

Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werths derjenigen Dienste, welche ausschließend zum Behuf der Cultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt seyn wird, zu entschädigen.

Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Cultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Diensttag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt.

Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen; sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztere keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern.

§. 43.

Durch Vertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen können die Dienste, jedoch höchstens auf zwölf Jahre, für unablöslich erklärt werden. Desgleichen sind die nach §. 28. neu aufgelegten Dienste von selbst unablöslich, können jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahre verbindlich übernommen werden.

§. 44.

Die Ablösung des Zehnten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens:

auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stück Vieh, oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte?

Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im §. 40., und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt.

§. 45.

Wenn der Zehentberechtigte seinerseits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft Statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet seyn, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehenten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherren haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer den schon in den §§. 16. und 43. genannten und bestimmten Fällen, obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

§. 46.

Wenn Veränderungs- und Laudemialgebühren bei jedem Antritt eines neuen Kolonus gezahlt werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur Ein Fall auf ein Jahrhundert anzunehmen. Finden dergleichen auch im Fall des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Sind die Laudemialgebühren nicht bloß bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand

zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums erlegt werden müssen.

§. 47.

Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemialgebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist: und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 48.

Hiernach (§§. 46. und 47.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient konstituirt die jährliche Rente.

§. 49.

Müssen aber die Laudemialgefälle immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender, oder nach §. 47. durchschnittlich zu berechnender, Betrag blos durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es konstituirt alsdann dieser Quotient die jährliche Rente.

§. 50.

Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Ablösung von Laudemien, sie mag in Kapital oder in Renten geschehen, auch noch die ausgemittelte Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen seyn werden.

§. 51.

In den ehemals bergischen Landestheilen wird das Besthaupt (§. 9.), in sofern es nicht schon auf Geld bestimmt ist, von Sachverständigen abgeschätzt, welche dabei ein Stück der Art, als der Gutsherr zu wählen berechtigt ist, nach Beschaffenheit des Gutes, und unter vorausgesetztem mittlern Wohl-

stand des Besitzers, zum Grunde zu legen haben. Für die Entrichtung sind drei Fälle im Jahrhundert anzunehmen, und im Uebrigen ist dasjenige zu beobachten, was für die Laudemien §§. 48. und 50. vorgeschrieben ist.

§. 52.

Das Heimfallsrecht wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium oder ohne dasselbe besteht, durch eine jährliche Rente abgelöset, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrige Reallasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen (konsentirt sind).

§. 53.

Da indessen das französisch-hanseatische Gesetz sofort mit dem Tage seiner Bekanntmachung das Heimfallsrecht gänzlich aufgehoben, und eine Entschädigung an dessen Stelle angeordnet hat, die es auf den fünften Theil des Taxwerths des verpflichteten Grundstücks nach Abzug aller darauf haftenden Lasten feststellt, und dabei verordnet, daß diese Kapitalentschädigung bis zur Abzahlung mit vier Prozent verzinset werden soll: so hat es in den vormaligen französisch-hanseatischen Departements dabei sein Bewenden. Unter den Lasten, welche von dem Taxwerthe des Grundstücks abgezogen werden sollen, sind aber nicht blos die öffentlichen, sondern auch alle gutsherrlichen und übrigen auf dem Grundstück haftenden Privatlasten, insbesondere die von dem Gutsherrn anzuerkennenden Hypotheken, zu verstehen. Die Verzinsung fängt übrigens mit dem Tage an, an welchem das Decret vom 9. December 1811 bekannt gemacht worden ist.

§. 54.

In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

1) Der bäuerliche Besitzer ist verpflichtet, den Gutsherrn für die demselben an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. zu entschädigen.
2) Die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn

niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist.

3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist.

4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.

5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

6) Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

7) Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigne Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

§. 55.

Wenn nach obigen Bestimmungen eine Abschätzung durch Sachverständige erfolgen muß, so sollen jedesmal drei Sachverständige zugezogen werden, von denen jeder Theil einen,

und die Behörde, welche das Ablösungsgeschäft leitet, den dritten bestimmt.

Wenn die Marktpreise des Haupt-Marktorts nicht auszumitteln sind, oder den Werth einiger abzulösenden Gegenstände nicht bestimmen: so haben die Sachverständigen solche nach dem gemeinen Werthe abzuschätzen.

Die Kosten der Schätzung durch Sachverständige fallen dem Provocanten zur Last. Hat dieser jedoch, um eine solche Schätzung zu vermeiden, dem Gegner Anerbieten gethan, und hat sich dieser sie anzunehmen geweigert: so soll der Provocat sämmtliche Kosten allein tragen, wenn nicht das Urtheil der Sachverständigen für ihn günstiger ausfällt, als das Anerbieten des Provocanten war, in welchem Fall wiederum der Provocant allein die Kosten zu tragen hat.

§. 56.

Der Antrag auf Verwandlung in Geldrente oder auf gänzliche Ablösung kann übrigens zu jeder Zeit erfolgen. Soll eine Geldrente durch Kapital abgelöset werden, so findet eine sechsmonatliche Kündigungsfrist Statt: und sollen andere Lasten in Geldrente verwandelt, oder gänzlich abgelöset werden, so tritt die Ausführung des Geschäfts erst mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ein, in welchem dasselbe völlig regulirt ist.

Auch kann jeder von beiden Theilen fordern, daß die Ausführung noch ein Jahr länger ausgesetzt bleibe, um die nöthigen Veränderungen in der Wirthschaft vorbereiten zu können; und außerdem soll die General-Kommission befugt seyn, auf den Antrag des Berechtigten die Ausführung noch auf ein zweites Jahr auszusetzen, wenn nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung das wirthschaftliche Bedürfniß des Berechtigten dies nothwendig macht.

§. 57.

Ein jeder Pflichtige, welcher Leistungen oder Abgaben, sie seyen von welcher Art sie wollen, ablösen will, ist verbunden, bei der Ablösung alle Rückstände, mit Einschluß der nach Verhältniß der Zeit schuldigen Gefälle des laufenden Jahres, zu bezahlen.

§. 58.

Die für die abgelöseten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vor-

zugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen, und sollen für diese Eintragungen keine Gebühren und Stempel bezahlt werden.

§. 59.

Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen: auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht; vielmehr finden die in dem Allgem. Landrechte Theil I. Tit. 20. §. 460. bis 465. bei Gemeinheitstheilungen gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seiner Seits in jedem Fall durch gerichtliche Deposition des Ablösungs-Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 60.

In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederkaufsberechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist mit der Modification, daß, wo der nächste Lehnsfolger unbekannt ist, die Zuziehung eines zu bestellenden Lehnskurators und dessen Erklärung hinreicht, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 17. §. 324. bis 336. zu beurtheilen, und bei Fideikommissen kommt die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 4. §. 117 — 119. zur Anwendung.

§. 61.

Sind die Dienste oder Zehnten zugleich mit den Gütern, zu welchen sie gehören, verpachtet, so sollen die Pächter, wenn die Pflichtigen, oder einer derselben die Verwandlung in Rente oder die gänzliche Ablösung zuerst verlangt haben, von dem Pachtgelde nur den Betrag der Renten, oder die Zinsen des Kapitals, welches dem Verpächter für den Abkauf bezahlt worden ist, und zwar diese zu fünf vom Hundert abzuziehen, oder, insofern der jährliche Ertrag der in Renten verwandelten oder abgelöseten Leistungen wenigstens ein Zehntheil des Pachtgeldes beträgt, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben befugt seyn. Wenn aber der erste Antrag auf Verwandlung in Rente von dem Verpächter und Besitzer des berechtigten Guts geschehen ist, so ist der Pächter voll-

ständige Entschädigung zu fordern berechtigt, es sey denn, daß er vorzöge, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben.

Sollte das verpflichtete Gut verpachtet seyn, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungs-Rente oder die Zinsen des bezahlten Ablösungs-Kapitals zu fünf Prozent übernehme; der Pächter kann jedoch diesem Verlangen dadurch ausweichen, daß er das Gut mit dem Ende des Pachtjahrs verläßt. Ist in diesem letzten Fall die Provocation vom Verpflichteten ausgegangen, so kann der Pächter vollständige Entschädigung für die übrige Pachtzeit fordern.

Sobald daher eine Ablösung regulirt ist, muß dem Pächter sofort davon Nachricht gegeben werden, welcher sich binnen vier Wochen zu erklären hat, ob er von dem Recht, die Pacht am Ende des Pachtjahres aufzugeben, Gebrauch machen will, oder nicht; erklärt er sich nicht, so wird das letztere angenommen. Ist von dem Tage, wo der Verpächter seine Erklärung erhalten hat, bis zu Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten vorhanden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 62.

Wenn der Pflichtige eine Abgabe, von der er wegen der Grundsteuer einen Abzug zu machen befugt ist, durch Bezahlung des Ablösungskapitals abkauft, so wird letzteres nur nach dem Betrage der Rente berechnet, welche dem Berechtigten nach Abzug des Beitrages, den er in dem Ablösungsjahre zur Grundsteuer entrichten muß, rein übrig bleibt. Jedoch bleibt dem Gutsherrn auch zu diesem Zweck unbenommen, die im §. 29. vorbehaltene Ausmittelung des wahren Ertrags und Berichtigung des Abzugs zu bewirken.

§. 63.

Die für vormalige Naturalleistungen konstituirten Renten, müssen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anders verabredet wird, zu Weihnachten jeden Jahres bezahlt werden.

§. 64.

Tit. VI. Allgem. Grundsätze.

Die in Unserer Kabinetsorder vom 5. Mai 1815 angeordnete Suspension aller Prozesse über gutsherrliche und

bäuerliche Verhältnisse hört mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gänzlich auf. Die Gerichte haben jedoch dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses, und die weitere Regulirung der Rechtsverhältnisse nach der gegenwärtigen Verordnung, den Interessenten überlassen, und es können dabei weder aus der geschehenen Suspension, noch aus dem inzwischen etwa festgesetzten Besitzstande, rechtliche Einwendungen entnommen werden.

§. 65.

Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen anbetrifft, welche bis zur Verkündung dieses Gesetzes aufgelaufen seyn mögten: so sollen

a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes zu bestimmen ist, nachgefordert werden können: jedoch fällt in den ehemals bergischen Landen auch diese Entschädigung gänzlich weg;

b) rückständige Naturalabgaben soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem Zahlungstage, in Gelde abtragen;

c) an Rückständen sowohl dieser beiden Arten, als an sonstigen Rückständen in Gelde, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben und Leistungen nur den Betrag der Rückstände eines Jahres abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermögte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungszustandes alles auf einmal, oder doch mehr als einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey;

d) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

e) auch in Ansehung der Rückstände kommt der in den §§. 29—32. näher bestimmte Abzug zur Anwendung.

§. 66.

Auch sollen in Konkursfällen alle Rückstände, welche seit der Suspension der Prozesse über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgelaufen sind, neben den etwanigen älteren bis zweijährigen Rückständen, dasselbe Vorzugsrecht mit diesen genießen.

§. 67.

So weit diese Gegenstände durch Vergleich, rechtskräftige Aburtelung oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die auch nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten worden.

§. 68.

Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten gilt die gegenwärtige Verordnung, vom Tage ihrer Bekanntmachung an gerechnet, mit der einzigen Ausnahme zu Gunsten derjenigen darin belegenen Güter, welche Privatpersonen gehören, daß auch ungemessene Dienste, welche zur Cultur ihrer Aecker und Wiesen geleistet werden müssen, nicht ohne Entschädigung abgeschafft, sondern nach dem Maaße, wie sie in dem zuletzt hergebrachten Wirthschaftsbetriebe wirklich abgeleistet worden, in gemessene zu verwandeln, und sodann, wie die letzteren, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, weiter zu behandeln sind.

§. 69.

Zur Feststellung der in diesem Gesetz berührten Verhältnisse sollen ohne Anstand General-Kommissionen niedergesetzt werden, deren Wirkungskreis durch ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 25. Sept. 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst. v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Gesetz

wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Kommissionen. Vom 25. September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Damit die Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen Unserer

Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, und zum französischen Reiche gehört haben, desgleichen im Herzogthum Westphalen, nach den heute von Uns vollzogenen Gesetzen, gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde: so haben Wir beschlossen, dazu besondere Behörden unter dem Namen der „General-Kommissionen" niederzusetzen, und verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Es sollen solcher General-Kommissionen zwei, und zwar die eine zu Magdeburg, und die andere zu Münster, errichtet werden, von denen jene für diejenigen der obengedachten Landestheile, die jetzt zur Provinz Sachsen, und diese für diejenigen bestimmt ist, die jetzt zur Provinz Westphalen und zu den Rheinischen Provinzen gehören.

§. 2.

Eine jede dieser Behörden soll aus einem General-Kommissarius, als Direktor, und wenigstens zwei Beisitzern in kollegialischem Verhältniß bestehen. Eines der Mitglieder muß ein zum Richteramt geeigneter und zur Justiz verpflichteter Beamter, bei dessen Anstellung daher auch Unser Justiz-Minister konkurriren soll, und die andern Mitglieder müssen der Oeconomie kundig seyn.

§. 3.

Die General-Kommissionen sind übrigens Unserm Ministerio des Innern, in Rekursfällen (§. 28.) aber diesem und Unserm Justiz-Ministerio gemeinschaftlich, untergeordnet, und den ordentlichen Provinzial-Behörden koordinirt.

§. 4.

Ihre Bestimmung ist, so weit das gegenwärtige Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche in Ausführung Unserer heutigen Gesetze über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den obgedachten Landestheilen zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören.

§. 5.

Es bleibt jedoch den Interessenten unbenommen, sich wegen aller Rechtsverhältnisse, die in den gedachten Gesetzen

berührt werden, auf jede beliebige Weise durch Vertrag zu einigen, nur daß solches in derjenigen Form geschehe, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit und beziehungsweise zur hypothekarischen Eintragung solcher Verträge erfordern.

§. 6.

Außer diesem Falle aber tritt die Vermittelung der General-Kommission ein, und sobald der eine oder der andere Theil dieselbe in Anspruch nimmt, so hat die General-Kommission dazu einen besondern Kommissarius anzuordnen, und durch diesen, oder durch unmittelbare Verfügungen die Berichtigung des ganzen Geschäfts mit allen zu demselben gehörigen, oder von den Partheien damit in Verbindung gesetzten, Nebenpunkten, sowohl unter den Hauptpartheien, als mit den entfernteren Interessenten zur Sache, als Hypothekgläubigern, Lehn- und Fideikommißberechtigten und wessen Rechtsverhältnisse dadurch berührt werden, namentlich auch die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern der zur Regulirung kommenden Güter zu vermitteln, die Angelegenheit bis zum Abschluß der Verhandlungen zu leiten und zu betreiben, und endlich selbst auf die Berichtigung der hypothekarischen Verhältnisse zu achten. (§. 15.)

§. 7.

Ihre Kompetenz tritt auch in dem Fall eines zwischen den Interessenten bereits getroffenen Privat-Abkommens alsdann ein, wenn wegen dabei übergangener Punkte, oder von nicht zugezogenen Interessenten neue Ansprüche erhoben werden; gleichergestalt ist dieselbe verpflichtet, wenn wegen der bei Ausführung eines Privat-Abkommens eintretenden Schwierigkeiten ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird, sich darauf einzulassen, wiewohl übrigens Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit oder Auslegung solcher Privatverträge zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 8.

Wenn bei der Auseinandersetzung Korporationen, Anstalten und Stiftungen, die unter der allgemeinen Oberaufsicht Unserer Regierungen stehen, Theilnehmer sind, so müssen diese bei der Verhandlung selbst zwar, wie es sonst die Gesetze vorschreiben, gehörig vertreten werden. Wo es aber auf die Ertheilung von Genehmigungen und Ermächtigungen ankommt, welche sonst Unsern Regierungen, vermöge des

Oberaufsichtsrechts, zustehen würden, da sollen die General-Kommissionen in die Stelle der letztern treten, und dergleichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach gehörig geprüfter Sache, und mit Beobachtung alles dessen, was im gleichen Fall jenen obliegen würde, ihrerseits ertheilen können.

§. 9.

Gleichergestalt haben die General-Kommissionen, wo allgemeine und landespolizeiliche Rücksichten eintreten, diese von Amtswegen in Stelle Unserer Regierungen gehörig zu beachten, und sind auch in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit einer nähern Rücksprache mit letzteren entbunden, wiewohl, wie sich von selbst versteht, denselben jederzeit auf gebührendes Nachsuchen die nöthige Auskunft zu ertheilen gehalten.

§. 10.

Auf Unsern Domainen soll die Regulirung aller derjenigen Rechtsverhältnisse, worauf sich die im §. 4. bezeichneten Gesetze beziehen, zunächst durch Kommissarien der Regierung versucht, und nur, wenn dieselbe auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden kann, an die General-Kommission gebracht werden. Doch kann letztere in Bezug auf das Domanialinteresse bei Ertheilung der nöthigen Genehmigungen und Ermächtigungen die Stelle Unserer Regierungen nicht vertreten.

§. 11.

Zum Wirkungskreise der General-Kommissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehnten, über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittelung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sey zwischen den Hauptinteressenten oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen mögten.

§. 12.

Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Jedoch sollen die General-Kommissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf öconomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Urtheils verpflichtet seyn, wenn

sie von den geeigneten Behörden, es sey auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen, darum ersucht worden.

§. 13.

Sobald die bei den General-Kommissionen anhängig gemachten Angelegenheiten, sey es im Wege der Uebereinkunft der Partheien, oder der rechtskräftigen Entscheidung, ausgeglichen und die neuen Rechtsverhältnisse, sowohl in Beziehung auf die Hauptpartheien, als auf die Interessenten der Inzidentpunkte festgestellt sind, muß darüber ein von den Interessenten gehörig zu vollziehender Rezeß aufgenommen, und dieser von der General-Kommission sowohl auf die Legitimation der Kontrahenten, als auf dessen Vollständigkeit, Deutlichkeit und formelle Berichtigung geprüft, und, wenn sie dabei nichts zu erinnern findet, bestätigt werden.

§. 14.

In einzelnen Fällen bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, ungeachtet eines oder des andern noch unberichtigten Punkts dennoch mit dem Abschlusse in der Hauptsache zu verfahren, und den unerledigten Gegenstand einer besondern Verhandlung vorzubehalten.

§. 15.

Damit auch nach der Regulirung jeder Interessent in den wirklichen Besitz der ihm nach derselben zuständigen Rechte gesetzt werde, so liegt der General-Kommission ob, von Amtswegen dafür zu sorgen:

a) daß, wo etwan Grundstücke vertauscht oder sonst abgetreten, neu eingetheilt oder in ihren Grenzen berichtigt seyn mögten, dieselben den darauf angewiesenen Interessenten übergeben;

b) daß die zur Sicherstellung derselben ad depositum zu leistenden Zahlungen gehörigen Orts geleistet und

c) daß die zur Eintragung geeigneten Urkunden der betreffenden Hypotheken-Behörde zu diesem Behuf zugefertigt werden.

§. 16.

Wegen der übrigen zur Ausführung des Geschäfts erforderlichen Maaßregeln sind zwar die Anträge der Partheien zu gewärtigen. Es können jedoch Exekutionsgesuche aus den von der General-Kommission bestätigten Rezessen nur binnen

Jahresfrist nach erfolgter Bestätigung, und allein bei ihr angebracht werden. Wegen Vollstreckung solcher Exekutionen hat sie überall Unsere Regierungen und Landräthe zu ersuchen.

§. 17.

Das letztere gilt auch von allen sonstigen Exekutionen, welche die General-Kommission, es sey gegen die Interessenten, oder gegen nachlässige Kommissarien oder sonst zu verfügen haben kann. So weit sie nehmlich verfügen darf, ist sie auch befugt, ihren Verfügungen durch Veranlassung der Exekution Folge zu geben.

§. 18.

Sollte es sich ereignen, daß nach gerichtlich beendigtem Geschäfte der General-Kommission noch neue Ansprüche nicht zugezogener Interessenten zu ihrer Kenntniß und Vermittelung gebracht würden: so tritt ihre Einwirkung dabei in eben dem Maaße ein, als ob dieselben gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gekommen wären.

§. 19.

In so weit die Verhandlungen mit den Partheien von den Mitgliedern der General-Kommission selbst nicht übernommen werden können, bedient sich dieselbe in der Regel der Oeconomie-Kommissarien, welche sie fortan selbst nach gehöriger Prüfung, als solche, anzustellen, befugt seyn soll. Die gerichtlich zu vollziehenden Geschäfte können von ihr den Unterrichtern, Friedensrichtern oder andern richterlichen Personen aufgetragen werden. Alle, Unseren Provinzial-Justiz-Kollegien und Regierungen untergeordnete Beamten und Behörden sind schuldig, ihre Aufträge anzunehmen, und, gleich den übrigen Geschäften ihres Berufs, mit Treue und Pünktlichkeit auszurichten, dabei auch ihren etwanigen besondern Anweisungen Folge zu leisten.

§. 20.

Die Vollziehung der Rezesse muß allemal in derjenigen Form geschehen, die nach den Gesetzen zur hypothekarischen Eintragung erforderlich ist. Sie haben dann die Wirkung gerichtlicher Urkunden, und bedürfen keiner nochmaligen Verlautbarung vor dem Richter der Sache.

§. 21.

Auch alle Verhandlungen, welche bei der General-Kommission oder in ihrem Auftrage aufgenommen worden, sind, wenn solches von einer richterlichen Person geschehen, als gerichtliche Verhandlungen anzusehen.

§. 22.

Die Verhandlungen anderer Kommissarien oder Deputirten der General-Kommission, welche nicht Richter sind, haben zwar in der Regel nur die Kraft öffentlicher Urkunden; sie sollen jedoch von Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, aus dem Grunde, weil die Gesetze sonst bei ihnen allemal gerichtliche Vollziehung verlangen, vorausgesetzt nur, daß die Vollziehung Seitens derselben übrigens in der gehörigen Form geschehen ist, als ungültig nicht angefochten werden können. Auch können jedenfalls die von solchen Kommissarien oder Deputirten zum Behuf der Instruktion derjenigen Streitpunkte, deren Entscheidung zum Wirkungskreise der General-Kommission gehört, aufgenommenen Protokolle bei der Entscheidung mit voller rechtlicher Wirkung zum Grunde gelegt werden.

§. 23.

Die Spezial-Kommissarien sind zu Erfüllung ihres Auftrages, ohne Rückfrage bei der General-Kommission, alles dasjenige zu verfügen und zu fordern befugt, was die ordentlichen Justiz-Behörden selbst Behufs der Instruktion von den Partheien oder von einem Dritten fordern und ohne Urtelsform verfügen können.

§. 24.

Wenn sich ihr Auftrag nicht ausdrücklich auf einen einzelnen Theil des Geschäfts beschränkt, so verbleibt der Betrieb der ganzen Sache bis zum Schluß in ihren Händen. Sie sind ihre Verhandlungen daher auf alle die Gegenstände auszudehnen ermächtigt, welche die General-Kommission in Beziehung auf die bei ihr anhängig gemachten Angelegenheiten vor sich zu ziehen befugt ist, und welche die Partheien mit der Hauptsache in Verbindung bringen. Namentlich also liegt ihnen, auch ohne besondern desfallsigen Auftrag, die Instruktion aller derjenigen Streitpunkte ob, die zur Entscheidung der General-Kommission gehören.

§. 25.

Sie können auch in Fällen, wo bei Abschätzungen und Begutachtungen durch Sachverständige nach dem Gesetz die General-Kommission den dritten Sachverständigen zu bestellen hat, nicht allein selbst dazu bestellt werden, sondern es wird auch, wo die General-Kommission nicht ein anderes angeordnet hat, daß solches geschehen, stillschweigend vorausgesetzt.

§. 26.

Deduktionen, oder besondere schriftliche Rechtsausführungen sind bei den Instruktionen, welche von den Kommissarien der General-Kommission über Streitpunkte, die zur Entscheidung der letztern gehören, geführt werden müssen, nur insofern zulässig, als sie im Schlußtermin selbst zu den Akten übergeben werden.

§. 27.

Die Entscheidungen der General-Kommission über Streitpunkte sind in der Form von Resolutionen abzufassen.

§. 28.

Es steht dagegen den Interessenten nur der Rekurs an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu, als welche beide in allen solchen Rekursfällen gemeinschaftlich und in letzter Instanz zu entscheiden haben.

§. 29.

Auch ein solcher Rekurs muß jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung derjenigen Resolutionen an gerechnet, gegen welche er gerichtet werden soll, entweder bei der General-Kommission selbst angebracht, oder doch derselben, wenn solcher unmittelbar an die Ministerien gerichtet worden, in dieser Frist davon Behufs Einsendung der Akten Anzeige gemacht werden; entgegengesetzten Falls beschreitet die Resolution der General-Kommission unwiderrufliche Rechtskraft. Es versteht sich indessen von selbst, daß, wo etwan bei Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsressorts durch eine Entscheidung der General-Kommission das Gemeinwesen beeinträchtigt oder gefährdet würde, die Abhülfe dagegen zu jeder Zeit noch zulässig bleibt.

§. 30.

Schließlich wollen Wir zur Beförderung der Auseinandersetzungen alle desfallsige Verhandlungen, welche bei den General-Kommissionen vor dem 1. Januar 1823 anhängig gemacht werden, von der Stempel- und Sportelpflichtigkeit befreien, dergestalt, daß von Seiten der General-Kommission den Partheien nur die Diäten und Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, und andere zu den baaren Auslagen gehörige Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es erstreckt sich jedoch diese Vergünstigung auf die Rekurse und auf die durch dieselben veranlaßten Verhandlungen alsdann nicht, wenn solche als grundlos verworfen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 25. September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Gesetz,

die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25. Septbr. 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf Veranlassung mehrerer Beschwerden haben Wir die im Herzogthum Westphalen geltenden Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse einer näheren Prüfung unterworfen, und verordnen nunmehr über diesen Gegenstand, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Es hat bei den Großherzoglich-Hessischen Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen, jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen, auch ferner sein Bewenden.

§. 2.

Zur Kapitalablösung sind daselbst auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherren, berechtigt. Die bäuerlichen Besitzer sollen Partialablösungen nicht anders als in Summen von wenigstens 100 Rthlr. Preußisch Courant, und Kapitalablösungen überhaupt nicht anders als nach sechsmonatlicher Kündigung, zu bewirken befugt seyn.

Beide Theile sollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, und es sollen für alle Ablösungen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche in dem heute erlassenen Gesetz für die ehemals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehörigen Landestheile §§. 34—43. enthalten sind.

§. 3.

Wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstück ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die General-Kommission (§. 8.) bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werth des abgetretenen Theils des Grundstücks im Verhältniß stehet, abgelöset werden, und bis dies geschehen, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämmtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei seyn.

§. 4.

Die Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern wegen der Naturalleistungen und Dienste, wird künftig nicht mehr nach den unterm 8. November 1814 bekannt gemachten provisorischen Normalpreisen, sondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift bewirkt.

§. 5.

Wo diese Auseinandersetzung provisorisch, aber noch nicht definitiv erfolgt ist, steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist bei der General-Kommission (§. 8.) die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alsdann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinset zu werden. Ist binnen Jah-

resfrist von keinem Theile gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so hat es bei derselben für immer sein Bewenden.

§. 6.

Da die über die Ablösung der Zehnten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das Großherzoglich-Hessische Gesetz vom 15. August 1816 im Herzogthum Westphalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsätzen für ablöslich erklärt, welche in Unserem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind.

§. 7.

Ueber den in der Verordnung vom 27. Februar 1811 vorgeschriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundsteuer, bleibt eine anderweitige Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westphalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jetzt die Gutsherren berechtigt seyn, den in dem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis zu übernehmen, und in Gemäßheit desselben den Abzug zu vermindern. Imgleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen.

§. 8.

Zur Erleichterung der Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, ist von Uns eine General-Kommission in Münster niedergesetzt, und ihr Wirkungskreis durch das besondere Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt worden; derselbe erstreckt sich auch auf das Herzogthum Westphalen.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 25. September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

§. 2.

Zur Kapitalablösung sind daselbst auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherren, berechtigt. Die bäuerlichen Besitzer sollen Partialablösungen nicht anders als in Summen von wenigstens 100 Rthlr. Preußisch Courant, und Kapitalablösungen überhaupt nicht anders als nach sechsmonatlicher Kündigung, zu bewirken befugt seyn.

Beide Theile sollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, und es sollen für alle Ablösungen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche in dem heute erlassenen Gesetz für die ehemals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehörigen Landestheile §§. 34—43. enthalten sind.

§. 3.

Wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstück ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die General-Kommission (§. 8.) bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werth des abgetretenen Theils des Grundstücks im Verhältniß stehet, abgelöset werden, und bis dies geschehen, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämmtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei seyn.

§. 4.

Die Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern wegen der Naturalleistungen und Dienste, wird künftig nicht mehr nach den unterm 8. November 1814 bekannt gemachten provisorischen Normalpreisen, sondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift bewirkt.

§. 5.

Wo diese Auseinandersetzung provisorisch, aber noch nicht definitiv erfolgt ist, steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist bei der General-Kommission (§. 8.) die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alsdann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinset zu werden. Ist binnen Jah-

resfrist von keinem Theile gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so hat es bei derselben für immer sein Bewenden.

§. 6.

Da die über die Ablösung der Zehnten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das Großherzoglich-Hessische Gesetz vom 15. August 1816 im Herzogthum Westphalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsätzen für ablöslich erklärt, welche in Unserem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind.

§. 7.

Ueber den in der Verordnung vom 27. Februar 1811 vorgeschriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundsteuer, bleibt eine anderweitige Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westphalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jetzt die Gutsherren berechtigt seyn, den in dem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis zu übernehmen, und in Gemäßheit desselben den Abzug zu vermindern. Imgleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen.

§. 8.

Zur Erleichterung der Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, ist von Uns eine General-Kommission in Münster niedergesetzt, und ihr Wirkungskreis durch das besondere Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt worden; derselbe erstreckt sich auch auf das Herzogthum Westphalen.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 25. September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Vom 7. Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfniß der erweiterten Landcultur nicht mehr genügen: so haben Wir dieselben einer sorgfältigen Revision unterwerfen, und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung, mit Zuziehung der Provinzial-Kollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz, prüfen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserm Staatsrath erwogen worden; so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehro für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, mit Aufhebung des 4ten Abschnitts, 17ten Titels, 1sten Theils desselben, und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Schlesien vom 14. April 1771, hiemit, wie folgt:

§. 1.

Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landcultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

I. Erster Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 2.

1) Nähere Bestimmung des Begriffs.

Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur Statt, bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten, und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes, und zum Streuholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

§. 3.

Die blos vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstiger Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.

§. 4.

Die Gemeinheitstheilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer Statt. 2) Vom Provocations-Recht.

§. 5.

In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen.

§. 6.

Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Cultur ausgethanenen Güter (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21. Abschnitt IV.) zu diesem Antrage berechtigt.

§. 7.

In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

§. 8.

Auch müssen jene Besitzer §. 6., wenn sie eine Gemeinheitstheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbinden, insofern sie nach dem Edict vom 14. September 1811 und dessen Declaration dazu befugt sind.

§. 9.

Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehnguts, und die Nutznießer eines Fideikommißguts, imgleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

§. 10.

Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideikommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche

Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 11.

Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12.

Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13.

Antichretische Pfandbesitzer und immittirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14.

Nicht erbliche Nießbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie, nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15.

Außer diesem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines, der Zeit oder Art nach, eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen. Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den, §. 158. und ff. bemerkten, Maaßgaben die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16.

Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.

§. 17.

Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeine für die seinem Grundbesitz anhängende Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt.

§. 18.

Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen (Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 22. §. 135.) kann jeder Theil die Aufhebung derselben, nach den Grundsätzen dieser Ordnung, verlangen. In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts a. a. Ort. §. 137. sein Bewenden.

§. 19.

Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen.

§. 20.

3) Verschiedene Arten der Auseinandersetzung.

Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Acker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben, und die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden.

§. 21.

Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

§. 22.

4) Begründung des Antrags.

In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur insofern Statt, als dadurch die Landcultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23.

Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheits-Auseinandersetzung zum Besten der Landcultur gereiche und ausführbar sey. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24.

Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt oder Dorfgemeine auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besondern Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provocaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

§. 26.

5) Beschränkung des Provocations-Rechts.

Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27.

Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen nur auf so lange Zeit verbindlich, als, nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur Zehen Jahre. Mit Ablauf dieser Zeitpunkte steht es jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28.

Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landes-

polizei-Behörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren, festgesetzt werden.

§. 29.

Auch frühere Judicate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

§. 30.

Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden. 6) Von Theilnehmungsrechten.

§. 31.

Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muß, in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, zuvörderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden. Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 32.

Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen, Zehn Jahren festgestellt werden. Nähere Bestimmungen. a) Bei Gemeinweiden. aa) Berechnung nach dem Besitzstand.

§. 33.

Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten Zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

§. 34.

bb) Berechnung nach der Durchwinterung. α. Ueberhaupt.

Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judicate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil I. Titel 22. §. 90. und folg. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden.

§. 35.

Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Guts belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden.

§. 36.

Das Futter von Zehenten wird bei der Durchwinterungs-Berechnung dann berücksichtigt:

1) wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
2) wenn der Zehente außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §§. 94. und 95. Tit. 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts näher bestimmt.

§. 37.

Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Stroh-Ertrag von den, nach landüblicher Wirthschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit

hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, imgleichen auf den Scheunenabgang an Kaff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht: das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besonderen Titel erworben worden.

§. 39.

Will der mit der Schäfereigerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schaafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen; so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schaafstand Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letztern Maaßstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, nur so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159. und 160. Tit. 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts abgeändert und ergänzt.

§. 40.

Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänsen, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungs-Grundsatz festgestellten Viehstande, noch besondere Abfindung gewährt, und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33. bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

§. 41.

Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur: *β. Bei Stadt- u. Dorf-Gemeinen.*

a) die Hütungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen, und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehend §. 34. und folg. aufgestellten Regeln zu berechnen;

b) die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c) In Rücksicht unangesessener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine eigene Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besondern Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können: so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürger-Klassen unzureichend: so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Viehstand ausgemittelt, und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden.

§. 42.

Die Vorschrift des §. 30. Tit. 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts über das Verhältniß der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Aeckern angesessenen Wirthe ebenfalls nach §. 34. und folg. dieser Ordnung, zu berechnen sind, die ohne Aecker angesessenen Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift des §. 41. Buchstabe d. Anwendung.

§. 43.

Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

§. 44.

γ. Anrechnung der

Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen im Fall des §. 34.

bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der gemeinen Weide, auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit andern gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden. besonderen Weiden.

§. 45.

Solche besondere Weiden (§. 44.), die in neuern, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46.

Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen, so muß er, ohne Hinsicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden oder auf Weideplätzen, die er mit andern Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sey, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hütung Theil: so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47.

Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliehen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern, als den theilenden Theilnehmern in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

§. 48.

Ist keiner dieser Fälle (§. 45. bis 47.) vorhanden, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sey Miteigenthümer oder Dienstbarkeits-Berechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besondere Weiden (§. 44.) zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49.

Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit Andern gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§. 50.

Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulängliche Nachrichten zu beschaffen, so muß das Maaß, in welchem ihm seine besondern Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden berechnet werden.

§. 51.

Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte, und ergiebt sich, daß die nach §. 48. u. ff. berechnete Vergütung, mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten für seinen berechtigten Viehstand unzureichend seyn würde: so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den, §. 105. und 106. Tit. 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich seyn sollte; außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen.

§. 52.

b) Beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb.

Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, insofern sie zum Zweck der Düngung Statt findet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung in der jeden Orts hergebrachten Bestellungsart bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die jeder an Stroh, Schilf ꝛc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide als von selbst durch Kompensation erloschen anzusehen.

§. 53.

Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52.) Grundstücken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54.

Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52.) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf rc. abzurechnen sind.

§. 55.

Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 56.

Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. 7) Theilungsgrundsätze.

§. 57.

Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauch der Empfänger gehindert seyn würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58.

Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder

größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabricationsanstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte, und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur in sofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 60.

Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57. und 58.) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen.

§. 61.

Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten.

§. 62.

Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer, und ohne Aufopferung überwiegender Culturvortheile nicht zu erlangen: so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, insofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57. und 58.) entspricht, und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63.

Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.

§. 64.

Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet, und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

§. 65.

Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66.

Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67.

Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, insofern dadurch die Bedingungen der §§. 57. und 58. nicht vereitelt werden.

§. 68.

Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer Statt, die eine Hütungsdienstbarkeit oder Schäfereigerechtigkeit haben.

§. 69.

Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hiebei freistehenden eignen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien, der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet, annehmen, oder, gegen Entschädigung, einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70.

Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöfts, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Culturmängel und des temporellen Ausfalls an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten, denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71.

Begnügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude; so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden.

§. 72.

Die Kosten des Abbaues (§§. 70. und 71.) müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschließlich des Abbauenden, nach Verhältniß ihres Vortheils, aufgebracht werden.

§. 73.

Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch, wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen aus Neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrags und Ein Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 74.

Unter Martini-Marktpreisen (§. 73.) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben. Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörenden Bezirk von den Regierungen durch die Amtsblättet namentlich angegeben werden sollen.

§. 75.

Die Rente ist gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten, Betrags ablöslich. Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf Fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen.

§. 76.

Die Rente genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte

selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des Rezesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.

§. 77.

Eine Entschädigung in Rente (§. 73.) muß dann angenommen werden, wenn

a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;

b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöset wird, zu verschaffen.

§. 78.

Andere jährliche Natural-Abgaben, welche in Art und Maaß genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage Statt.

§. 79.

Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbesserungsarbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80.

Können die Naturalabgaben (§. 78.) aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81.

Diese Entschädigungsart muß aber geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können, imgleichen wegen der Arbeitshülfen §. 79., sobald in dem einen oder anderen Fall der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82.

Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.



§. 83.

Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit Statt, als das Verhältniß der, der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden, Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in so weit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütet werden.

§. 84.

Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle, wenn das §. 83. gedachte verschiedene Theilnehmungsverhältniß Statt findet, für aufgehoben zu achten.

§. 85.

In diesem Falle darf daher auch für eine Schäfereigerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86.

Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sey Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 87.

Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132. eine Ausnahme Statt.

§. 88.

Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89.

Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher

die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten, Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90.

Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den nach §. 88. u. folg. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91.

Bei dem Anschlage der Berechtigungen muß auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92.

Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluß.

§. 93.

Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94.

Hat jedoch ein Dienstbarkeitsberechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 95.

Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden.

§. 96.

Der zu deren neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten, nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.

§. 97.

Eben dieses (§§. 95. und 96.) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Gränzgräben Statt.

§. 98.

Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten, und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zweck für beide Theile am bequemsten ist. Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Tränkstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§: 95. und 96. Anwendung.

§. 99.

Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

§. 100.

Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten, oder an denselben vorbei, schmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101.

Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchst. b. angegebenen Stärke, und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle bisher zuständig gewesene, Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören.

§. 102.

Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101. bestimmt worden, so muß er nach

dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

§. 103.

Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 104.

Sie muß sich dabei nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüten, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

§. 105.

Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106.

Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 11. §§. 570. und 573. bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maaßgaben zulässig.

§. 107.

Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werth verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf Statt.

§. 108.

8) Von Forsttheilungen.

Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder Theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können.

§. 110.

Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Mit-Eigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111.

Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen: so muß das Werthsverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112.

Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113.

Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken: so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

§. 114.

Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen verlangen.

§. 115.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab: so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen.

§. 116.

Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in

den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast, wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117.

Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77.) verlangen.

§. 118.

Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden, zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119.

Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120.

Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuersocietät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden, zehn Jahren gezahlten Feuersocietät-Beiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert: so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beitrögesätze derjenigen Feuersocietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also z. B. nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag $\frac{1}{2}$ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr auf 5 Thaler jährlich.

§. 121.

Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für

diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120. auszumittelnden, Betrage hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122.

Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123.

Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 226. und 227. sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß: so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124.

Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125.

Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden: so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden, Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126.

Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127.

Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände,

zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenützung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77., ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128.

Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weidrevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset.

§. 129.

Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen Statt finden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinandersetzungs-Behörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130.

Neben dieser Entschädigung (§. 128. und 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131.

Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132.

Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120. auszumittelnden, Betrage hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122.

Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123.

Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 226. und 227. sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß: so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124.

Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125.

Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden: so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden, Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126.

Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127.

Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände,

zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenützung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77., ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128.

Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weidrevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset.

§. 129.

Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen Statt finden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinandersetzungs-Behörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130.

Neben dieser Entschädigung (§. 128. und 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131.

Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132.

Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 133.

Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniß, die Forstcultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134.

Von der nach den Grundsätzen der §§. 131. und ff. ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der, nach den Grundsätzen der Forstcultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133.) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.

§. 135.

Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136.

Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebberechtigte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137.

Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136.) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133., wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhiebberechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138.

Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land, wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Daseyn der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfallsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen.

§. 139.

Eben diese Grundsätze (§. 132. und ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.

§. 140.

Von den Berechtigungen, Streue zu rechnen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forst-Polizeigesetze hat genutzt werden können.

§. 141.

Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, in sofern ihr Besitzrecht und ihre Schulden-Verbindung keine Einschränkung begründen. 9) Wirkung der Auseinandersetzung.

§. 142.

Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung, außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2.), noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese, gegen hinlängliche Entschädigung, aufgehoben werden.

§. 143.

Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältnissen solcher bäuerlichen Besitzer, die nicht Eigenthümer sind, entspringenden Leistungen, ist bereits durch das Edict vom 14. September 1811 und dessen Declaration verfügt. Ueber die Aufhebungen der Leistungen anderer bäuerlichen Besitzer, der Zehenten und anderer der Landcultur schädlicher Gerechtsame, ergeht heute eine besondere Verordnung, worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144.

Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen zur Schaafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu statten kommt, da hört er durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde ohne Ausgleichung auf.

§. 145.

Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu, so muß dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146.

Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften rc. muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele, und so wenig als möglich beschränke.

§. 147.

Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148.

Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle der abgetretenen.

§. 149.

Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sey, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sey.

§. 150.

Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten: so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil I. Tit. 20. §. 460—465. Anwendung.

§. 151.

Im Falle des §. 464. a. a. O. des Allgemeinen Landrechts können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme, an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 152.

In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Cultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 153.

Bei Lehn- und Fideikommiß-Gütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld, oder der Ablösung von Renten, in sofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.

§. 154.

Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, und können diese nur Sicherstellung des Kapitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155.

Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§. 153. und 154.); er kann sich jedoch von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 156.

Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148. statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 157.

Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten.

§. 158.

In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bei den Vorschriften der Declaration vom 29sten Mai 1816 Art. 116. und ff. sein Bewenden.

§. 159.

Eben diese Vorschriften finden Rücksichts des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der, dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesenen Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei, die Pacht zu kündigen.

§. 160.

Wählt er Ersteres, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer, oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen, und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Guts-Inventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

§. 161.

Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in so weit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162.

Wählt er die Kündigung: so muß er davon binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 163.

Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

§. 164.

10) Von Einführung neuer Gemeinheiten.

Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt (§. 2.), können nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden.

§. 165.

Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieser Ordnung entsteht, und mit andern besondern Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann, dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöset werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

§. 166.

1) Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung.

Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

§. 167.

Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung statt findet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168.

In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maaßes der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I, Tit. 22. §. 235. und 236., ebenfalls statt.

§. 169.

Regulirungen dieser Art werden von der Gemeinheitstheilungs-Behörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170.

Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gemeinheitstheilungs-Behörde entschieden werden.

§. 171.

Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.

§. 172.

Dies gilt insbesondere

1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
2) der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern,
3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen und Saatbehütung,
4) der Schlageintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173.

Auch darüber,

1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt;
2) ob Sandschellen gedeckt;
3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Aeckern aufgebrochen;
4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont;
5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt;
6) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen;

7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzt und geradet;
8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen,

findet das §. 171. gedachte Verfahren statt.

§. 174.

Die in den §§. 29. 80. und 81. Tit. 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175.

Die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten, kann außer der in dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 22. §. 81. bemerkten Art, auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt.

§. 176.

Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die, §. 175. gedachte, Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177.

Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung, daß sie nehmlich Behufs einer ferneren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Plan-Lagen gehindert wird.

§. 178.

Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177.) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die, §. 191. ertheilten, Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171. und ff.) Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrate,

und auf dem Lande von dem Kreislandrathe, auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179.

Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinandersetzungs-Behörde offen.

§. 180.

Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

§. 181.

2) Ausweisung des hutfreien Drittels.

Die im Edicte vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landcultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniß, den dritten Theil ihrer Ackerländereien, oder weniger, der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182.

Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das hutfreie Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen: so muß das hutfreie Drittel allgemein, d. i. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183.

Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177. bestimmten, Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behuf nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184.

Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern

auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

§. 185.

Außer dem vorgedachten Falle (§. 184.) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem bei Berücksichtigung der Größe und Güte der Ländereien eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186.

Die Ausweisung des hutfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinandersetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung statt gefunden hat, oder sämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gemeinheitstheilungs-Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 187.

Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit statt findet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Horden eingeschlossen oder getüdert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188.

Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer gültig schließen.

17

§. 189.

Die den besondern und fremden Hütungsberechtigten nach §. 13. des Culturedicts vom 14. September 1811 gebührende Entschädigung, kann auch auf die, §§. 175. und 176. dieser Ordnung bemerkte Art geleistet werden.

§. 190.

Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die §. 73. gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191.

Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Hutbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theile derselben, ohne daß es zu diesem Behuf eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien, für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung, der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen: so sind die Ortsbehörden (§. 178.) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinandersetzungs-Behörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorstehende Ordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Ordnung

wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Gel... Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbz... pachtsrecht besessen werden. Vom 7. Ju...

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Mit Bezug auf den Artikel 2. der Declaration vom 29. Mai 1816 finden Wir Uns, nachdem Wir heute die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vollzogen haben, veranlaßt, für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Edict vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und dessen Declarationen bereits Anwendung finden, ingleichen für das Herzogthum Sachsen, für das Gebiet Erfurth und das Amt Wandersleben, ferner für die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und Fürstlich-Schwarzburgsche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte, Ortschaften, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, es gehalten werden soll, um auch in ihnen die Hindernisse zu heben, welche von dieser Seite noch der Landcultur und der freien Verfügung über ländliche Grundstücke entgegen stehen. Wir verordnen demnach für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen, die ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht zustehen, haften, sollen gegen Entschädigung aufgehoben werden, insofern die Stelle im Sinne der Declaration vom 29sten Mai 1816 Artikel 4. Buchst. a. und Art. 5. Buchst. a. eine Ackernahrung ist.

§. 2.

Die auf Dienstfamilienstellen (Art. 5. Buchst. a. a. a. O.) haftenden Handdienste können nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden. Dieses findet insonderheit in Rücksicht der Dienste Statt, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schlesien vorhandenen Dreschgärtnerstellen haften. Ist aber eine Einigung zwischen dem Belasteten und Berechtigten über die Aufhebung solcher Dienste zu

Stande gekommen: so ist zur Rechtsbeständigkeit des darüber geschlossenen Vertrags weiter nichts erforderlich, als was überhaupt zu einem Dienstablösungsgeschäft in der jetzigen Ordnung vorgeschrieben worden.

§. 3.

Dagegen unterliegen gleichfalls die, bei den stattgehabten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach §§. 16. 17. und 49. des Edicts vom 14. September 1811, und der Declaration vom 29. Mai 1816 Art. 38., vorbehaltenen Hülfsdienste der jetzigen Ordnung; der Verpflichtete kann jedoch deren Aufhebung erst nach Ablauf des in jenen Gesetzen bestimmten Zeitraums, der Berechtigte aber auch früher verlangen.

§. 4.

Sind bei den, vor dem Jahre 1811 erfolgten Verleihungen bäuerlicher Grundstücke zu Eigenthum, Erbpachts- oder Erbzinsrecht, und dabei bewirkten Dienstablösungen für immer Dienste von Ackernahrungen vorbehalten worden, so kann auch deren Aufhebung, nach Ablauf von Zwölf Jahren seit Verkündung der gegenwärtigen Ordnung, verlangt werden.

§. 5.

Dagegen sind Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeine- oder Kirchenverhältnisse entspringen, keiner Aufhebung unterworfen.

§. 6.

Die Aufhebung der Dienste (§. 1. 3. und 4.) findet nur auf den Antrag der Betheiligten Statt. Sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete ist dazu befugt; Letzterer jedoch unter der §. 3. gedachten Einschränkung.

§. 7.

Trägt auch nur einer der Verpflichteten darauf an, so muß sie in Rücksicht seines Interesse erfolgen. Dieses findet selbst in Absicht der ungemessenen Dienste Statt; es kann aber die Last der übrigen Verpflichteten dadurch nicht erschwert werden, der Berechtigte ist vielmehr schuldig, den aufgelöseten Dienst durch eigene Theilnahme oder sonst zu ersetzen, falls er die Aufhebung nicht allgemein machen will.

§. 8.

Spann- und Handdienste, welche, wenn jene nach den Grundsätzen des Edicts vom 14. September 1811 §. 17. und der Declaration vom 29. Mai 1816 Art. 41. zu Handdiensten berechnet werden, zusammengenommen jährlich nicht den Belauf von 50 Mannshandtagen übersteigen, werden, nach den in der Gegend, in den bestimmten Leistungsperioden und für die Art der Beschäftigung üblichen Arbeitspreisen, zu Gelde angeschlagen, und in Rente vergütet.

§. 9.

Es können jedoch solche Dienste nie höher als zu 8 Groschen Brandenburgisch für einen Mannshandtag abgeschätzt werden. Auch findet diese Abschätzungsart auf unbestimmte oder bestimmte Baudienste keine Anwendung. Diese sind vielmehr nach den folgenden §§. abzuschätzen.

§. 10.

Größere, als die im §. 8. gedachten Dienste, werden nach dem Kostenbetrage, welche der Berechtigte anwenden muß, um die nach bisheriger Feldeintheilung und Wirthschaftsart damit bestrittenen Arbeiten zu beschaffen, abgeschätzt.

§. 11.

Unbestimmte Baudienste sind mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 120. und ff. von Sachverständigen abzuschätzen.

§. 12.

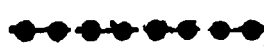
Bei Bestimmung des Werths der Dienste ist die Vergütung, welche der Berechtigte dem Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger, als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden: so können die Pflichtigen dennoch für letztern keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes fordern.

§. 13.

Die Entschädigung für die, §. 10. erwähnten, Dienste, wird durch Land oder Rente geleistet.

§. 14.

Der Provocat hat zwischen Land u. Rente jedesmal die Wahl.



§. 15.

Wegen der Rente finden die §§. 73. und ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 16.

Der Dienstpflichtige ist zu jeder Zeit befugt, sie nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung gegen Erlegung des Fünf und zwanzigfachen Betrags abzulösen. Er kann dieses auch theilweise thun, es darf jedoch in diesem Falle das Kapital der Ablösung nicht weniger als Hundert Thaler in Preußischem Courant betragen.

§. 17.

Diese Befugniß der Ablösung ertheilen Wir auch solchen bäuerlichen Besitzern, die vormals nicht Eigenthümer ihrer Stellen waren, in Rücksicht derjenigen Renten, die bei der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse nach dem Edict vom 14. September 1811 und dessen Declarationen auf ihre Stellen gelegt worden.

§. 18.

Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, so erfolgt dieselbe in einem, dem Werthe der Berechtigung angemessenen, Antheile an Aeckern, Wiesen und beständigen Hütungen.

§. 19.

Der Antheil des Berechtigten aus jeder dieser Gattungen von Grundstücken wird nach eben den Verhältnissen bestimmt, in welchen der Verpflichtete solche besitzt.

§. 20.

Die Ausweisung desselben geschieht nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 21.

Sind Grundstücke anderer Personen, die an der Dienstaufhebung keinen Theil nehmen, hinderlich, der Abfindung des Dienstherrn in Land eine zweckmäßige Lage zu verschaffen, so findet die Vorschrift des Artikels 20. der Declaration vom 29. Mai 1816 statt. Diese Vorschrift ist jedoch nicht von privativen, sondern nur von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, zu verstehen.

§. 22.

Der Dienstherr ist berechtigt, auf zwölf Jahre sich die in dem Edict vom 14. September 1811 §§. 16. und 17. und in der Declaration vom 29. Mai 1816 Artikel 37. und 38. bemerkten Hülfsdienste gegen die dort bemerkte Entschädigung vorzubehalten. Hat er überhaupt nur so viel Dienste, oder weniger zu fordern, so findet gar kein Vorbehalt statt.

§. 23.

Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Dienstherr solcher Bauern, die nicht Eigenthümer sind, einen Theil der Entschädigung nach dem Edict vom 14. September 1811 §. 24. 55. und 56. und der Declarationen vom 29. Mai 1816 Artikel 51. bis 59. und vom 9. Mai 1818 zu den in Folge der Dienstaufhebung erforderlichen neuen Einrichtungen und zur Vermehrung des Inventariums zu veräußern, prioritätisch zu verpfänden und zu verwenden befugt ist, unter eben denselben ist auch der Dienstherr der hier in Rede stehenden Bauern zu dergleichen Verfügungen berechtigt.

§. 24.

Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete über das Ablösungskapital der Rente ihm mehrere, Seitens des Berechtigten unkündbare Obligationen ausstellt, und in das Hypothekenbuch des belasteten Guts eintragen läßt, über welche er in derselben Art zu verfügen befugt ist, als ihm wegen der übrigen Entschädigungen §. 23. nachgelassen worden.

§. 25.

Die Ausführung des geschlossenen Dienstaufhebungsgeschäfts findet im Mangel einer Einigung der Regel nach nur nach Verlauf eines Jahres, nach der Bestätigung des Rezesses, und zwar mit dem nächsten darauf folgenden Gesindeumzugstermine statt.

§. 26.

Auch können andere jährliche Naturalabgaben, Zehenten und Lehnwaare (Laudemien) unter den §§. 15. und 16. enthaltenen Bestimmungen in Rente verwandelt werden, ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienstpflichtig oder ob beides nicht der Fall ist.

§. 27.

Alle Fruchtleistungen werden nach dem Durchschnitte der Martini-Marktpreise des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergegangenen, 14 Jahren zu Gelde berechnet. Dabei wird eben so verfahren, wie in Unserer Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 73. und 74. vorgeschrieben ist.

§. 28.

Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eier, Wachs und andern Naturalien soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Gelde vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur dann zum Maaßstab angenommen werden, wenn der Verpflichtete die Wahl hat, ob er in Natur oder in Gelde die Leistung erfüllen will.

§. 29.

Die im Landculturedict vom 14. September 1811 §. 2. wegen Ablösung jährlicher fixirter Geldleistungen der Erbpächter ertheilten Vorschriften werden auch auf andere Leistungspflichtige, sie mögen Eigenthümer oder Erbzinsleute seyn, ausgedehnt, jedoch zugleich näher dahin bestimmt:

zum Buchstaben c. α. daß der Verpflichtete wenigstens so viel von seinem jährlichen Zinse ablösen muß, als der anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt;

zum Buchstaben c. β. daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von Vier Thalern auf jeden einzelnen Theil statt findet, und bei einer Vertheilung unter dieser Summe die Ablösung durch Kapital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen muß.

§. 30.

Der Ertrag des Naturalzehentens wird, nach dem Zustande der zehentpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung, durch Sachverständige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben:

auf welche Quantität von Korn, Stroh und andern Früchten, auf wie viel Stücke Vieh der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte.

Der Werth dieses ausgemittelten Ertrags wird bei dem Fruchtzehent auf die, §. 27. und bei dem Fleischzehent auf die, §. 28. vorgeschriebene Art ausgemittelt.

§. 31.

Wenn der Zehentberechtigte seiner Seits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet seyn, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehenten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherren haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer dem schon §. 12. bestimmten Falle, z. B. Bauhülfe, Remission oder Erlaß in Unglücksfällen u. s. w. obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte, oder der Gutsherr, das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

§. 32.

Die Ablösung des Naturalzehentens geschieht durch Land oder durch Rente, und es findet dieserhalb alles dasjenige statt, was oben §. 13. bis 21. vorgeschrieben ist.

§. 33.

Wenn Lehnwaare in jedem Vererbungsfalle des Besitzers hat entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; wird sie aber nur dann bezahlt, wenn das Grundstück auf andere Erben, als Abkömmlinge in absteigender Linie, vererbt wird, so wird nur ein

Veränderungsfall gerechnet. Findet dergleichen auch im Falle des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Lehnwaare geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand Lehnwaare zu bezahlen gewesen, so wird angenommen, daß zwei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen, und eben dasselbe findet Statt, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums hat erlegt werden müssen.

§. 34.

Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Lehnwaare zum Grunde gelegt, welcher durch Verträge, oder Register, oder Landesgesetze, oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist: und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 35.

Hiernach (§§. 33. und 34.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und der hundertste Theil dieser Summe macht die jährliche Rente aus, welche unter den Bestimmungen des §. 16. ablöslich ist.

§. 36.

Muß aber die Lehnwaare immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender oder nach §. 34. durchschnittlich zu berechnender Betrag blos durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es macht alsdann dieser Quotient die jährliche Rente aus.

§. 37.

Außer dem laufenden, nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten, Zinse oder dessen Ablösungspreise, ist der Verpflichtete dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädi-

gung den Betrag desselben für so viel Jahre, als seit dem letzten Lehnwaarefall bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen gehalten.

§. 38.

Die für die abgelöseten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist, nach bestätigtem Rezesse, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen.

§. 39.

Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen; auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht; vielmehr findet die in dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 20. §§. 460—465. gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seinerseits in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungs-Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 40.

In Rücksicht der Zuziehung der Lehnherren, Lehns- und Fideikommißfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten, finden die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, §. 10. u. f. f. §. 153. u. f. f. statt.

§. 41.

In Rücksicht der Pächter kommen die Vorschriften der Declaration vom 29. Mai 1816 Art. 114. bis 120. zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Gesetz

über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen. Vom 7. Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Um die Ausführung der heute von Uns über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen der auf Eigenthum, Erbpacht und Erbzins angesessenen Grundbesitzer, erlassenen Ordnungen, so viel als möglich, zu erleichtern, und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bewirken, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Die Ausführung der beiden gedachten Ordnungen wird den bestehenden General-Kommissionen übertragen, jedoch nur unter der, den Revisions-Kollegien beigelegten Mitwirkung wegen der rechtlichen Entscheidung in zweiter Instanz. Für die Provinzen, in welchen ehemals die französischen und westphälischen Gesetze galten, und jetzt das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, wird die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung den nach dem Gesetz vom 25. September v. J. Behufs der Regulirung der dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Kommissionen übertragen. Auch soll für diese Landestheile wegen der Gemeinheitstheilungssachen ein Revisions-Kollegium errichtet werden.

§. 2.

Wegen der hierdurch entstehenden Geschäftsvermehrung soll der Wirkungskreis der General-Kommission für Oberschlesien auf den Regierungsbezirk von Oppeln beschränkt, und für die Bezirke der Regierungen zu Breslau und Liegniß, mit Ausschluß der Oberlausitz, eine besondere General-Kommission zu Breslau errichtet werden. Der General-Kommission des Frankfurter Regierungs-Bezirks werden die zu demselben gehörigen ehemaligen sächsischen Landestheile und die Oberlausitz zugelegt und zum Wirkungskreis der General-Kommission für die Kurmark werden die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, imgleichen das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und Fürstlich-Schwarzburg-

sche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte, Ortschaften verwiesen. Der Wirkungskreis des Revisions-Kollegii zu Breslau erstreckt sich über die, für die General-Kommissionen zu Oppeln und Breslau bestimmten Bezirke, und der Geschäftsbezirk des Revisions-Kollegii zu Berlin wird in eben dem Maaße erweitert, als der Bezirk der General-Kommissionen zu Berlin und Soldin im Vorstehenden erweitert worden.

§. 3.

Bei jeder General-Kommission sollen zwei, zum Richteramte geeignete und dazu verpflichtete, Beamte angestellt seyn, und deren Anstellung von Unsern Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich bewirkt werden.

§. 4.

Die Mitglieder der General-Kommissionen haben in Zukunft eine entscheidende Stimme, bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des General-Kommissarius den Ausschlag. Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach der Verordnung vom 29. November 1819 zulassen, nimmt der Ober-Kommissarius an der Entscheidung keinen Antheil.

Diese Festsetzungen finden auch in Rücksicht der Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem Edict vom 14. September 1811 und dessen Declarationen vorgenommen werden, Statt. Die Bestimmung des §. 25. der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Zuziehung des Justitiarius der Regierung, tritt daher außer Anwendung.

§. 5.

Wir ertheilen den General-Kommissionen zum Zweck der Ausführung der gedachten Ordnungen §. 1. alle die Befugnisse, welche ihnen in der Verordnung vom 20. Juni 1817, in Beziehung auf die Regulirungen der gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, beigelegt worden.

§. 6.

Auch sollen sie ermächtigt seyn, alle, bei Ausführung beider Ordnungen vorkommenden, Streitigkeiten durch ihre

Special-Kommissionen instruiren zu lassen, zu entscheiden, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstrecken. Die Verfügung des §. 11. der Verordnung vom 20. Juni 1817, wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg.

§. 7.

Wir ertheilen ihnen ebenfalls die Befugniß, Oeconomie-Kommissarien zu prüfen und anzustellen.

§. 8.

Dagegen entbinden Wir sie in allen §. 11. gedachten Fällen von der, §. 4. No. 1. der letztgedachten Verordnung enthaltenen, Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen. Es liegt Ihnen in dieser Rücksicht nur das ob, was über diesen Gegenstand in den heute erlassenen beiden Ordnungen bestimmt ist.

§. 9.

Die ihnen §. 4. No. 2. a. a. O. auferlegte Pflicht der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse bleibt fortdauernd, und wird dahin erweitert, daß ihre Special-Kommissarien die, §. 43. gedachten, Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach dem Inhalt der in Rede seyenden Verordnungen übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben. Insbesondere haben diese bei der neuen Vertheilung der Ländereien, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinander gesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, daß vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gemäß, sogleich benutzt, und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglichst vollkommensten Plan-Lagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermogt, und die Widersprüche Einzelner, sey es

im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden, Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der General-Kommission berichten.

§. 10.

In Beziehung auf das Verfahren verweisen Wir im Allgemeinen auf die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Verordnung vom 20 Juni 1817, welche in die Stelle des 43sten Titels des I. Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung tritt, finden jedoch für nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Zusätze zu machen.

§. 11.

Ergiebt sich bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Unserm Edict vom 14. September 1811 und dessen Declarationen, oder bei einer Gemeinheitstheilung, oder bei einem Ablösungsgeschäft, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß sey, oder wiederkäuflich besessen werde, und daß der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Abkömmlinge (Deszendenz) hat, so muß die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termin sich zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

§. 12.

Dieser Termin wird Sechs Wochen weit hinausgesetzt, und zweimal in den Zeitungen, in den Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt gemacht, und es wird die Warnung hinzugefügt, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

§. 13.

Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Verlegung des Auseinandersetzungsplans Ausbleibenden vollzogen,

und ist daher in den Auseinandersetzungs-Rezessen zu bemerken, daß, welchergestalt, und mit welchem Erfolg die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

§. 14.

Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termin der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, nemlich:

a) bei Lehnen der Lehnsherr und der nächste, oder bei dem Daseyn mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese außerhalb Unserer Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind, und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in Unsern Staaten befindet;
b) bei Fideikommißgütern die nächsten Anwärter, Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 4. §. 87. und ff.
c) bei Erbzinsgütern der Obereigenthümer;
d) bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;
e) außer diesen, alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

§. 15.

Auch außer den §. 11. gedachten Fällen steht es den Theilnehmern frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, mit der in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 157. gedachten Wirkung, anzutragen.

§. 16.

Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, wird von dem Kreis-Justiz-Kommissarius (Verordnung vom 20sten Juni 1817 §. 61.), oder einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 17.

Auch können Beamte, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, von den General-Kommissionen in ihrem Geschäftskreis beauftragt, und ihnen unter Genehmigung des Oberlandes-Gerichts die richterliche Eigenschaft beigelegt werden.

§. 18.

Die Bestimmungen der §§. 111. und 112. der Verordnung vom 20. Juni 1817 finden nur bei Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, die auf den Grund des Edicts vom 14. September 1811 geschehen, statt.

§. 19.

Der im §. 173. nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wohin insbesondere die §. 43. No. 1. bis 4. benannten Gegenstände zu rechnen sind;
2) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden, Einrichtungen, und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;
3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sey;
4) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Plan-Lagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Beschwerde geführt wird;
5) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Grenzzüge.

§. 20.

Dem Ministerium des Innern steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Rekursinstanz den Revisions-Kollegien zu übertragen.

§. 21.

Gegen die in Rekurssachen von dem Ministerium des Innern oder dem deligirten Revisions-Kollegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Rekurs Statt.

§. 22.

Wenn durch eine, auf den eingelegten Rekurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört dieselbe vor die betreffende General-Kommission, welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung annoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden seyn sollte.

§. 23.

Die Vorschriften §§. 178. bis 184. der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen der Wirkungen der Appellationen, finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, die bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, worauf sich die beiden heutigen Ordnungen beziehen, entstehen.

§. 24.

Gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien findet, nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 29. November 1819, das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 25.

Es steht den Theilnehmern frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde sowohl wegen der Gemeinheit als auch wegen der Dienste und Leistungen, deren Ablösung die heute besonders erlassene Ordnung zum Gegenstand hat, sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Rezesse jedesmal der General-Kommission zur Bestätigung eingesandt werden.

§. 26.

In Gemeinheitstheilungs-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern, nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte, getragen. Die übrigen Auseinandersetzungs-Kosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungs-Kommission ermessen, und der Kostenpunkt von der General-Kommission festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gemeinheitstheilungen entstandenen Prozessen wird nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung bestimmt. Während des Laufs der Auseinandersetzung muß jeder Theilnehmer die Auseinander-

setzungs-Kosten, nach Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorschießen.

§. 27.

Die Kosten der Ablösungen von Diensten und anderen Leistungen werden nach den Grundsätzen der §§. 209. und ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 vertheilt.

§. 28.

Wegen des Ansatzes der Kosten und der Stempelfreiheit finden auch in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen die Vorschriften §§. 213. und 214. der gedachten Verordnung Anwendung.

§. 29.

Da für die in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Kommissionen bereits die Gesetze vom 25. September 1811 die Grundsätze bestimmen, nach welchen sie bei Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen zu verfahren haben, so dient ihnen das jetzige Gesetz nur in Rücksicht der Gemeinheitstheilungen und Einschränkungen zur Richtschnur. Auch erstreckt sich dabei die Kompetenz der Magdeburger General-Kommission nur auf diejenigen Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung der heute erlassenen beiden Ordnungen nicht nach §. 2. der Kurmärkischen General-Kommission übertragen worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Gesetz

wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg.
Vom 21. Juli 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
haben durch Kommissionen aus Staatsdienern und landeskundigen Eingesessenen näher untersuchen lassen, ob und in wie fern der bestehende Rechts-Zustand und die Verfassung in der Ober- und Nieder-Lausitz und dem Amte Senftenberg die Anwendung der wegen Ausgleichung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Uns erlassenen Gesetze daselbst gestattete, und da Wir Uns hierdurch von der Ausführbarkeit dieser Maaßregel überzeugt haben: so verordnen Wir deshalb auf den Antrag Unsers Staats-Ministerii, und nach vernommenem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Das Edict vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, als die Declaration vom 29. Mai 1816, und die Verordnungen vom 20. Juni 1817, 9. Mai 1818, vom 9. Juni und 29. November 1819, finden unter den nachfolgenden Bestimmungen auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg Anwendung.

§. 2.

Der Anspruch auf Verleihung des Eigenthums und Regulirung nach Inhalt des Edicts und dessen Declarationen findet nur Statt wegen solcher bäuerlicher Stellen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Haupt-Bestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;

b) daß sie bei Bekanntmachung dieses Gesetzes von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen sind;

c) daß sie laßweise, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, besessen worden.

§. 3.

Dienst-Familienstellen im Gegensatze der Ackernahrungen (§. 2. Buchst. a.) sind also hievon ausgeschlossen.

Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten: so ist sie eine Ackernahrung.

Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung der Stelle kein Zugvieh gehalten, und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich: so gehört sie zur Klasse der Dienststellen.

§. 4.

Bei nicht erblich besessenen Ackernahrungen hat jedoch der bisherige Nutznießer nur dann auf die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung der Hälfte des Hofes Anspruch, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. §. 287—291. zur Exmission aus dem Besitze berechtigen.

§. 5.

Die übrigen, von den vorstehenden abweichenden, Bestimmungen der Art. 4. und 5. der Declaration vom 29. Mai 1816 finden auf die beiden Lausitzen und das Amt Senftenberg nicht Anwendung.

§. 6.

Ueber die hergebrachte Verpflichtung der Gutsherren, die öffentlichen Abgaben der Bauerhöfe zu vertreten, behalten Wir Uns die nähere Bestimmung vor, da ihnen solche auch für die schon jetzt eigenthümlich besessenen Bauerhöfe obliegt.

§. 7.

Alle Zeitbestimmungen, welche sich auf den Bekanntmachungs-Termin des Edicts vom 14. September 1811 beziehen, sind in der Anwendung auf diese Landestheile von dem Tage zu verstehen, an welchem das gegenwärtige Gesetz verkündigt wird.

Jedoch ist jeder Theil, sowohl die Gutsherrschaft als die bäuerlichen Wirthe, sogleich nach Bekanntmachung desselben auf Auseinandersetzung durch die Behörde anzutragen berechtigt.

§. 8.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Neumärkischen General-Kommission übertragen, und die Appellationen von den Entscheidungen derselben gehen an das für die Kur- und Neumark bestellte Revisions-Kollegium.

Urkundlich von Uns Allerhöchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Allerhöchste Kabinetsordre

vom 18. September 1822, über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. September 1820 wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Da Ich dem Staatsrath die Berathung über einige Bedenken, welche bei der Ausführung des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Berichtigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den darin benannten Provinzen betreffend, und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 angeregt worden sind, befohlen habe, so bestimme Ich hierdurch einstweilen:

vid. Declaration vom 27. Dec. 1823.

1) Die Anordnung §§. 29. 30. des Gesetzes vom 25. September 1820 wegen des den Zehentpflichtigen gestatteten Fünftel-Abzuges, soll in denjenigen Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, nur vorläufig zur Anwendung kommen und einem anderweitigen Gesetze soll es vorbehalten bleiben, sowohl wegen dieses Fünftel-Abzuges, oder eines statt dessen von dem Berechtigten zu leistenden Ersatzes selbst, als auch wegen der etwanigen Ausgleichung über den vorläufig nach Inhalt des Gesetzes vom 25. September 1820 regulirten Abzug die näheren Bestimmungen zu treffen.

Alle in den vorbenannten Landestheilen wegen des Fünftel-Abzuges bei Zehentleistungen anhängige Prozesse sollen sofort sistirt, und wenn die Partheien sich wegen des Abzuges von den laufenden Zehenten nicht gütlich vereinigen, soll auf Anrufen des einen oder des andern Theils durch die General-Kommission in Anwendung des Gesetzes vom 25. September 1820 ein Interimistikum festgesetzt werden.

2) Ueberall, wo das Gesetz vom 25. September 1820 zur Anwendung kommt, soll wegen der von einem oder dem andern Theil in Antrag gebrachten Ablösungen von Diensten, Zehnten und andern Naturalleistungen mit der Einleitung, namentlich mit der Feststellung der auszugleichenden Rechte und deren Werthschätzung nach Inhalt des Gesetzes zwar verfahren, jedoch der Entscheidung darüber bis zu weiterer Bestimmung Anstand gegeben werden, falls die Interessenten sich nicht in der Güte vereinigen.

Die betreffenden Ministerien haben hiernach, jedes in seinem Wirkungskreise, das Nöthige zu veranlassen, gleichzeitig aber auch Sorge zu tragen, daß von Seiten der Verwaltungs-Behörden die zur Vorbereitung der Verhandlungen des Staatsraths noch erforderlich gefundenen Maaßregeln beschleunigt werden.

Berlin, den 18. September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinetsordre

vom 23. Februar 1823, daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothek-Schulden belastet werden können.

Die im Edicte vom 14. September 1811 enthaltene Bestimmung, daß Bauergüter nicht über ¼ ihres Werths mit Hypothek-Schulden belastet werden sollen, kann auf solche nicht angewendet werden, mit denen erhebliche Gewerbe und Anlagen, welche gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft sind, oder

auf denen, wie es oft in der Nähe großer Städte der Fall ist, bedeutende Anlagen der Verschönerung sich befinden oder errichtet werden sollen. Ich autorisire Sie daher, in solchen Fällen von der gesetzlichen Beschränkung der hypothekarischen Verschuldung der Bauergüter zu dispensiren.

Berlin, den 23. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

Allerhöchste Declaration

vom 24. März 1823, betreffend die §§. 16. und 49. des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 21. März, betreffend die Bedenken, welche bei Anwendung der §§. 16. und 49. des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vorgekommen sind, verordne Ich, wie folgt:

1) Die bäuerlichen Wirthe, welchen ihre Hofgebäude schon vor der Regulirung eigenthümlich zugehört haben, können bei der Auseinandersetzung, nach Inhalt jenes Edicts, von der Gutsherrschaft weder die Bezahlung der Gebäude, noch Erstattung der Einkaufsgelder verlangen, wenn sie auch eins oder das andere nach ihren bisherigen Kontrakten und Besitzverhältnissen bei Erledigung ihres Besitzrechts zu fordern hatten.

2) In solchem Falle findet wegen Vergütung der von den Bauern zu leistenden Hülfsdienste dasselbe statt, was wegen der Hofwirthe, die ihre Stellen zu erblichen Rechten besitzen, im §. 17. des Edicts vom 14. September 1811 und Art. 40., 41. und 42. der Declaration vom 29. Mai 1816, imgleichen wegen der nicht erblichen Besitzungen im §. 49. des Edicts für den Fall verordnet ist, wenn die bäuerlichen Wirthe kein Brennmaterial zu beziehen hatten. Doch können die zu jener Vergütung berechtigten Wirthe erblicher Nahrungen nicht mehr als die a. a. O. ausgedruckte Vergütung fordern, wenn auch beide Fälle, daß ihnen nämlich die Hof-

gebäude eigenthümlich gehören und kein Brennmaterial verabreicht wird, zugleich statt finden.

3) Die bäuerlichen Wirthe können deshalb, weil der Gutsherrschaft das Recht der Schaafhütung schon vor der Regulirung nicht mehr zugestanden, keine Vergütung für die von ihnen zu übernehmenden Hülfsdienste fordern.

4) In keinem dieser Fälle (1., 2., 3.) können sich die bäuerlichen Wirthe weder der alleinigen Uebernahme der Kommunallasten noch der gesetzlichen Hülfsdienste versagen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Declaration durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Gesetz

wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn.
Vom 8. April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben in Unsern Patenten vom 9. November 1816 wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in das Großherzogthum Posen und in die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet, eine besondere Verordnung über die Art und Weise vorbehalten, wie in diesen Landestheilen das Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 mit Beachtung der Gerechtsame aller Betheiligten in Anwendung zu bringen sey. Nachdem Wir hierüber und über die Einführung der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Provinzial-Behörden und sachkundigen Männer aus den Einsassen der betheiligten Klas-

sen, auch Unseren Staatsrath, mit ihrem Gutachten vernommen haben; so verordnen Wir deshalb für erwähnte Landestheile, wie folgt:

Erster Titel.

Von Bauergütern, die zeitpachtweise oder als Zeit-Emphyteusen oder als Laßgüter besessen werden.

§. 1.

Die bisher zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten noch nicht verliehenen bäuerlichen Ackernahrungen sollen den Wirthen, welche dieselben bei Verkündigung dieses Gesetzes als Zeitpächter oder Zeit-Emphyteuten mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der im Kontrakte bestimmten Frist die neue Verleihung zu fordern, oder als Laßbesitzer im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, rechtmäßig besitzen, zu Eigenthumsrechten verliehen, und die auf den Stellen haftenden Dienste und andern gutsherrlichen Leistungen und Abgaben abgelöset werden.

Dies soll sowohl in Unsern Domainen und den Gütern der Stadtgemeinen, der Kirchengesellschaften, frommen und milden Stiftungen u. s. w. als auch in den Privatgütern Statt finden. Doch dürfen die Besitzer jener bäuerlichen Nahrungen das Eigenthum eigenmächtig nicht ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zur Leistung und Abführung ihrer Dienste und Abgaben verweigern, oder sich eigenbeliebige Abänderungen in der bisherigen Art und Weise der Abtragung erlauben. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen wegen unerlaubter Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Nachtheile und Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die anderweitige Regulirung ihrer Verhältnisse durch Vergleich oder durch die bestellte General-Kommission zu Stande gebracht, und der Zeitpunkt der Ausführung gekommen ist.

§. 2.

1) Nähere Bezeichnung der Stellen.

Für Ackernahrungen sollen diejenigen Stellen geachtet werden, deren Hauptbestimmung es ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren. Das Daseyn die-

ser Bestimmung ist dann anzunehmen, wenn entweder von der Stelle Spanndienste geleistet werden müssen, oder wenn der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh (Pferde oder Rindvieh) gehalten hat, oder solches zu deren Bewirthschaftung fortdauernd erforderlich ist. Ist aber keine von diesen drei Bestimmungen bei der Stelle vorhanden: so gehört sie zur Klasse der Dienst-Familienstellen. Diese letztern unterliegen dem gegenwärtigen Gesetze nicht.

auf welche dieses Gesetz Anwendung findet.

§. 3.

Für bäuerlich werden

A. diejenigen Ackernahrungen gehalten, welche entweder:

1) zu den schon in den Jahren 1772 und 1773 von Uns in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, in den während dieses Besitzes aufgenommenen Steuer-Anschlägen und Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer oder doch als Danniker, Ratayer u. s. w. zu Schutzgeld veranschlagt sind;

   oder

2) bei Verkündung dieses Gesetzes entweder
   a) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet sind, oder
   b) als zur Cultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, besessen worden.

§. 4.

Für bäuerlich werden ferner

B. auch diejenigen Ackernahrungen gehalten, die zwar frei von herrschaftlichen Diensten als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlängerung des Kontrakts fordern zu können, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, jedoch nur einen Flächeninhalt von Zweihundert Preußischen Morgen an Gärten, Ackerländereien und Wiesen, oder weniger haben, wenn entweder

1) die Besitzer solcher Stellen in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien und Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten, als Leute bäuerlichen Standes (Stan chlopski), oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen

sen, auch Unseren Staatsrath, mit ihrem Gutachten vernommen haben; so verordnen Wir deshalb für erwähnte Landestheile, wie folgt:

Erster Titel.

Von Bauergütern, die zeitpachtweise oder als Zeit-Emphyteusen oder als Laßgüter besessen werden.

§. 1.

Die bisher zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten noch nicht verliehenen bäuerlichen Ackernahrungen sollen den Wirthen, welche dieselben bei Verkündigung dieses Gesetzes als Zeitpächter oder Zeit-Emphyteuten mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der im Kontrakte bestimmten Frist die neue Verleihung zu fordern, oder als Laßbesitzer im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, rechtmäßig besitzen, zu Eigenthumsrechten verliehen, und die auf den Stellen haftenden Dienste und andern gutsherrlichen Leistungen und Abgaben abgelöset werden.

Dies soll sowohl in Unsern Domainen und den Gütern der Stadtgemeinen, der Kirchengesellschaften, frommen und milden Stiftungen u. s. w. als auch in den Privatgütern Statt finden. Doch dürfen die Besitzer jener bäuerlichen Nahrungen das Eigenthum eigenmächtig nicht ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zur Leistung und Abführung ihrer Dienste und Abgaben verweigern, oder sich eigenbeliebige Abänderungen in der bisherigen Art und Weise der Abtragung erlauben. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen wegen unerlaubter Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Nachtheile und Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die anderweitige Regulirung ihrer Verhältnisse durch Vergleich oder durch die bestellte General-Kommission zu Stande gebracht, und der Zeitpunkt der Ausführung gekommen ist.

§. 2.

1) Nähere Bezeichnung der Stellen, Für Ackernahrungen sollen diejenigen Stellen geachtet werden, deren Hauptbestimmung es ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren. Das Daseyn die-

ser Bestimmung ist dann anzunehmen, wenn entweder von der Stelle Spanndienste geleistet werden müssen, oder wenn der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh (Pferde oder Rindvieh) gehalten hat, oder solches zu deren Bewirthschaftung fortdauernd erforderlich ist. Ist aber keine von diesen drei Bestimmungen bei der Stelle vorhanden: so gehört sie zur Klasse der Dienst-Familienstellen. Diese letztern unterliegen dem gegenwärtigen Gesetze nicht.

auf welche dieses Gesetz Anwendung findet.

§. 3.

Für bäuerlich werden

A. diejenigen Ackernahrungen gehalten, welche entweder:

1) zu den schon in den Jahren 1772 und 1773 von Uns in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, in den während dieses Besitzes aufgenommenen Steuer-Anschlägen und Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer oder doch als Danniker, Ratayer u. s. w. zu Schutzgeld veranschlagt sind;

oder

2) bei Verkündung dieses Gesetzes entweder
   a) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet sind, oder
   b) als zur Cultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, besessen worden.

§. 4.

Für bäuerlich werden ferner

B. auch diejenigen Ackernahrungen gehalten, die zwar frei von herrschaftlichen Diensten als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlängerung des Kontrakts fordern zu können, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, jedoch nur einen Flächeninhalt von Zweihundert Preußischen Morgen an Gärten, Ackerländereien und Wiesen, oder weniger haben, wenn entweder

1) die Besitzer solcher Stellen in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien und Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten, als Leute bäuerlichen Standes (Stan chlopski), oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen

Standes besessen werden, mit gemein-provinziell oder örtlich-üblichen Benennungen bezeichnet sind. Zu den Bezeichnungen dieser Art gehören folgende Benennungen, und zwar in deutscher Sprache und Mundart: Bauer, Halbbauer, Hüfner, Halbhüfner, Meier, Halbmeier, Kossäthen, Kothsassen, Gärtner, Danniker, Ratayer u. s. w.

und in pohlnischer Sprache:
chlop, kmieć, okupnik, pólrolnik, pólownik, póllanik, polsiednik, chatnik, komornik, zagrodnik, chalupnik, u. s. w.

oder

2) dergleichen Ackernahrungen sowohl bei Bekanntmachung der Verfassungs-Urkunde des vormaligen Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 als auch in der Person des vorhergehenden Wirthes, von einem Erbunterthänigen,

oder

3) solche bei Bekanntmachung der Herzoglich-Warschauischen Verordnung vom 21. December 1807 wegen näherer Bestimmung der Folgen der aufgehobenen Erbunterthänigkeit auf die zu §. 3. Nr. 2. gedachte Weise besessen wurden.

§. 5.

Sind auch bei Bauergütern die §§. 2—4. genannten Eigenschaften anzutreffen: so sind doch von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen:

1) diejenigen Bauerhöfe, welche bereits vor Publication der Kabinetsorder vom 6. Mai 1819, betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe in dem Großherzogthum Posen, von den Gutsherren eingezogen worden, imgleichen diejenigen besonderen bäuerlichen Etablissements, welche erst nach jenem Termin von den Gutsherren gegründet und errichtet sind;

2) diejenigen Bauernahrungen, zu deren Einziehung Unsere Landespolizei-Behörden bereits vor Verkündung dieses Gesetzes die Genehmigung ertheilt haben.

§. 6.

2) Nähere Bezeichnung der s. Eigenthums.

Diejenigen Inhaber von Bauerhöfen, welche ihre Rechte zum Besitz nicht unmittelbar von dem Gutsherrn, sondern von einem Wirthe des Bauerhofes herleiten, der seinerseits dem Gutsherrn wegen der gutsherrlichen Leistungen unmittel-

bar verhaftet ist, können auf die Verleihung des Eigenthums und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßgabe des jetzigen Gesetzes nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sey, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen. Gleichmäßig können Pächter von Pfarr- oder Kirchenländereien die Verleihung des Eigenthums rc. nicht verlangen; gehören aber zur Pfarre Bauerhöfe, die der Pfarrer benützt, und wovon das Ober-Eigenthum einem Dritten zustehet, oder worauf die Pfarre die gutsherrlichen Rechte hat, so unterliegen diese dem jetzigen Gesetz. Anspruch berechtigten Inhaber.

§. 7.

Auch diejenigen, deren Besitz- oder Benutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes. Hat Jemand nachher ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt: so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich übertragen werden. Ist ein solches Recht noch nicht verliehen, so treten die Vorschriften der §§. 99. und 100. ein.

§. 8.

Besitzt der Inhaber die Stelle nicht aus eigenem Rechte, sondern als Interimswirth für einen andern, so kommt der Eigenthums-Anspruch nicht ihm, vielmehr demjenigen zu, welchem der Besitzer solche wieder herauszugeben verpflichtet ist.

§. 9.

Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthums-Erwerbung oder Fortsetzung des Besitzes zu nicht eigenthümlichen Rechten hindern, so hat derselbe Anspruch auf einen lebenslänglichen Altentheil (Auszug), dessen Gewährung nach dem Herkommen des Orts, und, wo dieses nicht entscheidet, nach billigem Ermessen der zum Behuf der Auseinandersetzungen zu errichtenden General-Kommission, der Annehmer des Hofes sich nicht entziehen kann.

§. 10.

Hat in diesem Fall der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder, so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei.

§. 11.

3) Provocationsrecht.

Die Auseinandersetzung wegen Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Wirthe und Entschädigung der Gutsherrschaft für die ihr davon zuständigen Nutzungen, kann jeder von beiden Theilen, sowohl die Gutsherrschaft gegen alle oder einzelne, als die bäuerlichen Wirthe einzeln oder in der Gesammtheit, sogleich nach Verkündung dieses Gesetzes, verlangen.

§. 12.

4) Auseinandersetzungen im Wege des Vergleichs mit oder ohne Hülfe der Vermittelungs-Behörde.

Wir wünschen, daß diese Auseinandersetzungen vorzugsweise durch gütige Einigung zu Stande gebracht werden, und um diese zu befördern, sollen in jedem Kreise Behörden zur Vermittelung derselben angeordnet werden. (§. 110.)

§. 13.

Sofern also die Betheiligten sich nicht selbst gütlich auseinandersetzen, müssen sie sich zuvörderst an diese Behörden wenden, damit dieselben einen zu stiftenden Vergleich vermitteln.

§. 14.

Es bedarf zu dem Ende keiner Vermessung und förmlichen Abschätzung, sondern es hängt lediglich von dem Ermessen der Vermittler ab, auf welchem andern kürzeren Wege sie sich von den Gegenständen der Auseinandersetzung und von dem Sachverhältnisse zuverlässige Kenntniß verschaffen wollen.

§. 15.

Die Art und Weise der Auseinandersetzung, welche Bestandtheile nämlich und welche Zubehörungen des Hofes, oder welche andere Grundstücke den bäuerlichen Wirthen Statt derselben zu Eigenthums-Rechten überlassen werden sollen, und welche Entschädigungen sie der Gutsherrschaft dafür und für den Verlust ihrer bisherigen Nutzungen zu leisten haben, bleibt der freien Vereinigung der Interessenten überlassen.

Sie können sich diese Entschädigungen durch Land, durch Korn, durch Geld, oder theils durch Land, theils durch Inventarienstücke, theils durch Korn, theils durch Geld, theils auch durch noch eine Zeitlang beizubehaltende Dienste gewähren.

§. 16.

Ihre desfallsigen Abreden unterliegen jedoch folgenden Einschränkungen:

1) Die Gutsherrschaft kann zu ihrer Entschädigung niemals mehr, als die Hälfte der zum Bauerhofe gehörigen Ländereien an Aeckern, Wiesen und Hütungen einziehen, dieses aber auch nur in sofern, als bei dem Bauerhofe an Aeckern und Wiesen so viel verbleibt, als nothwendig ist, um für ein Gespann von zwei tüchtigen Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren.

2) Der Bauerhof und die dabei verbleibenden Ländereien müssen den Erwerbern zum vollen Eigenthum überlassen werden; die Ueberlassung zu Erbzins- oder Erbpachts-Recht wird, da sie die freie Verfügung beschränkt und neue Verwickelungen herbeiführt, ausgeschlossen.

3) Der Vorbehalt von Dominial-Zehnten und von Laudemien bei Besitz-Veränderungen ist unzulässig.

4) Der Vorbehalt von Diensten findet nicht für immerwährende Zeit Statt, es muß vielmehr allemal in dem Vertrage bestimmt werden, wann sie zur Ablösung kommen können, und dieser Zeitraum darf nie über vier und zwanzig Jahre, vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, hinausgehen.

5) Immer müssen die vorzubehaltenden Dienste, wenn nicht nach dem Gegenstande der Arbeit und deren Umfang, doch nach Tagen, auch wie viele deren in einem oder dem andern Falle wöchentlich geleistet werden sollen, bestimmt werden.

6) Mit Ausnahme der Erndtezeit dürfen die beizubehaltenden Dienste nicht mehr als wöchentlich drei Mannshandtage betragen; für die ersten drei Jahre nach der Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses soll es jedoch zulässig seyn, sich außer diesen Handdiensten wöchentlich noch drei Spanntage vorzubehalten.

7) Für die Erndtezeit können die drei Handtage in der Woche verdoppelt werden, welche dann aber mit zwei Manns- und vier Frauenstagen geleistet werden können.

8) Sind keine Spanndienste vorbehalten, oder ist der dreijährige Zeitraum, für welchen deren Vorbehalt zulässig ist, verflossen, so können in der Erndtezeit Handtage in Spanntage verwandelt werden, und es werden solchenfalls die Handtage mit Spanntagen nach dem Gewichte von Zwölf Berliner Scheffeln Roggen ausgeglichen, dergestalt, daß wenn die an einem Tage geleisteten Erndtefuhren einzeln dieses Gewicht betragen, für einen solchen Spanntag drei Mannshandtage abgerechnet werden, wogegen,

wenn die Ladung der Erndtefuhren größer oder kleiner ist, nach Verhältniß des Mehr- oder Minderbetrages eine verhältnißmäßig größere oder kleinere Anzahl Handtage abzurechnen ist.

9) Auch können in den Wintermonaten vom 1. December bis den 1. März zum Verfahren des Getreides statt der drei Handtage, Spanntage, jedoch nie über eine Entfernung von sechs Meilen, und überhaupt von jedem bäuerlichen Wirthe nie mehr als sechs solcher Fuhren für jeden Winter, gefordert werden. Das Maaß der Ladung muß jedesmal im Vertrage bestimmt seyn, und darf für jede zweispännige Fuhre das Gewicht von zwölf Berliner Scheffeln Roggen nicht überschreiten. Bei diesem Betrage einer Ladung werden vier Meilen, nämlich zwei Meilen des Hinwegs und zwei Meilen des Rückwegs, drei Mannshandtagen gleich geachtet.

10) Die Bespannung muß in allen Fällen so angenommen werden, wie sie der bäuerliche Wirth, ohne Rücksicht auf den Dienst, zur zweckmäßigen Bewirthschaftung seines Hofes hält, also nach Verschiedenheit der Fälle mit Ochsen oder Pferden, zwei-, drei- oder vierspännig. Auch kann der bäuerliche Wirth, mit Ausnahme des No. 9. gedachten Falles, niemals in dem Auseinandersetzungs-Rezeß zum voraus verpflichtet werden, über das No. 6. und 7. bestimmte Maaß hinaus rückständig gebliebene Dienste nachzuleisten, sondern nur dazu, die versäumten Leistungen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen zu vergüten, dessen ungeachtet bleibt es aber hinterher für jeden einzelnen vorkommenden Fall versäumter oder ausgesetzter Dienste den Betheiligten gänzlich überlassen, sich deshalb auf jede beliebige Art in Güte auszugleichen.

11) Größere als die oben bestimmten Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Kreis-Vermittelungs-Behörde sich von der Nothwendigkeit, daß sie geleistet werden müssen, imgleichen von der Fähigkeit des bäuerlichen Wirthes, sie ohne besondern Nachtheil für den regelmäßigen Betrieb seiner Wirthschaft abzudienen, befriedigende Ueberzeugung verschafft.

12) Das Maaß der bisher geleisteten Dienste darf nur dann vergrößert werden, wenn der Gutsherr bei der Auseinandersetzung von seinem Vorwerks- oder von dem bäuerlichen Entschädigungs-Lande einem Bauerhofe neue

Ländereien beilegt, welchen Falls überhaupt verhältnißmäßig mehr Dienste auf die No. 4. bestimmten Jahre vorbehalten werden können.

13) Da, wo der Berechtigte die Hälfte der Ländereien des Verpflichteten eingezogen hat, darf das Maaß der beizubehaltenden Dienste nicht die Hälfte der früher geleisteten überschreiten.

14) Außer vorbemerkten Diensten dürfen keine die persönliche Freiheit beschränkende Leistungen festgesetzt werden.

15) Bedingt sich der Gutsherr eine Korn- oder Geldrente vor, so hat solche die Natur einer ablöslichen und bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Real-Abgabe.

16) Abreden gegen die in den §§. 55. bis 61. gegebenen Bestimmungen, wegen Vertheilung der öffentlichen Lasten, sind unzulässig.

§. 17.

In jedem Falle, wo ein Vergleich zu Stande kommt, muß der Auseinandersetzungs-Rezeß gerichtlich vollzogen und der General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§. 18.

5) Auseinandersetzungen durch die General-Kommission.

Die General-Kommission kann auf einseitige Anträge der Gutsherren oder der Bauern nur dann zur Auseinandersetzung schreiten, wenn durch ein Attest der Kreis-Vermittelungs-Behörde nachgewiesen wird, daß die Bemühungen der letzteren, einen Auseinandersetzungs-Vergleich zu stiften, ohne Erfolg geblieben sind. Wird aber von beiden Theilen der Antrag auf Auseinandersetzung bei der General-Kommission angebracht, so muß sie solche sofort einleiten.

§. 19.

Dabei und bei ihren Entscheidungen muß sie sich die im §. 16. enthaltenen und die in dem Folgenden ertheilten Vorschriften, jene des §. 16. jedoch nur in sofern, als sie durch die letzteren nicht abgeändert sind, zur Richtschnur dienen lassen.

§. 20.

a) Gegenstände der Auseinandersetzung.

Der Bauerhof und alle nach dem rechtlichen Besitzstande bei der Verkündung dieses Gesetzes dazu gehörige Ländereien, Gebäude und Inventarienstücke machen den Gegenstand der Auseinandersetzung aus, und wird dabei kein Unterschied

zwischen den ursprünglich zur Stelle gehörigen und den später von der Gutsherrschaft aus dem Bestande ihrer Vorwerks-Ländereien dazu gelegten Pertinenzien gemacht.

§. 21.

Sind mit einem Bauerhofe besondere nicht auf den Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge u. s. w. verbunden, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung; wegen der damit verbundenen Nahrungen und deren Zubehör behält es aber bei dem besondern deshalb bisher bestandenen Rechtsverhältniß sein Bewenden.

§. 22.

Die Gebäude verbleiben dem bäuerlichen Wirth, und müssen ihm bei der Ausführung der Auseinandersetzung von dem Gutsherrn in gutem baulichen Zustande überliefert werden; von diesem Zeitpunkt ab muß sie alsdann jener auf seine Gefahr und Kosten unterhalten.

§. 23.

Erfolgt aber im Falle des §. 21. eine Trennung des Bauerhofes und der damit verbundenen besonderen Nahrung, und sind bei beiden nur gemeinschaftliche Gebäude: so müssen die Gebäude derjenigen Nahrung, die nach dem Ermessen der General-Kommission die erheblichste ist, verbleiben: der Gutsherr muß jedoch, wenn hiernach keine oder nicht die erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude bei dem Bauerhofe verbleiben, den Mangel auf seine Kosten, dem §. 22. gemäß, ersetzen.

§. 24.

Sind auf der Hofstelle des Bauern, außer den bäuerlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, abgesonderte, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhner-Wohnungen rc. rc., so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch in diesem Falle entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche auf seine Kosten abbrechen und auf dem ihm angewiesenen Ort aufbauen lassen. Bleibt indessen das Gebäude nach der Auseinandersetzung noch stehen, und ist es künftig neu aufzu-

bauen, so kann es dann nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden.

§. 25.

Das Eigenthum des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erstreckt sich nicht blos auf die Oberfläche, sondern auch auf die Fossilien, in sofern sie nach den Landes- und Provinzial-Gesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Düngererden, und Torfstiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrn, so wie die bäuerlichen Besitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in sofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien nach der Auseinandersetzung auf den Grundstücken der bäuerlichen Interessenten verbleiben, müssen diese für die etwa verlorene Benutzung der Oberfläche entschädigt werden.

§. 26.

Bei der Auseinandersetzung wegen der Eigenthumsverleihung an die bäuerlichen Wirthe und wegen der den Gutsherren gebührenden Entschädigung müssen auch alle Dienstbarkeitsrechte, welche den bäuerlichen Wirthen auf herrschaftlichen, und umgekehrt den Gutsherren auf bäuerlichen Grundstücken zuständig sind, mit aufgehoben werden. Wie weit hierunter den bäuerlichen Wirthen noch einstweilige Hülfen vorbehalten werden können, ist weiter unter (§. 67.) bestimmt.

§. 27.

Mühlen- und Getränke-Zwang, Jagd und Fischerei, sind nicht Gegenstände der Auseinandersetzung; den bäuerlichen Wirthen muß jedoch die Fischerei auf solchen Gewässern, welche von den ihnen bei der Auseinandersetzung verbleibenden Grundstücken eingeschlossen sind, in sofern sie darauf antragen, immer mit überlassen werden.

§. 28.

b) Grundsätze zur Ausmittelung der Entschädigung.

Dem Gutsherrn gebührt für die Eigenthums-Verleihung an die bäuerlichen Wirthe und für seine bisherigen Nutzungen vollständige Entschädigung.

§. 29.

Diese wird nach den Leistungen der bäuerlichen Wirthe, mit Berücksichtigung der gutsherrlichen Gegenleistungen, bestimmt.

§. 30.

Hierbei werden der Gutsherrschaft zu gute gerechnet:

1) Geldzinsen der bäuerlichen Wirthe, nach dem bisherigen Betrage;

2) Hand- und Spanndienste, welche zur gewöhnlichen Bewirthschaftung des Guts in den drei letzten Jahren vor der Verkündung dieses Gesetzes von den bäuerlichen Wirthen wirklich geleistet worden sind, oder, Falls dies nicht zu ermitteln ist, wie solche in Gemäßheit der §§. 315. und 316. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts unter Zugrundelegung des Zustandes des Gutes, in den gedachten drei Jahren, von Sachverständigen zu bestimmen, und nach den §§. 31. bis 36. zu berechnen sind;

3) Dienste, die zur gewöhnlichen Bewirthschaftung nicht gehören, sondern nur in besonderen Fällen, als bei Bauten oder bei anderen außerordentlichen Gelegenheiten vorkommen, wobei durch Sachverständige der jährliche Betrag, nämlich wieviel Tage und welch ein Maaß von Arbeit jährlich, indem ein Jahr in das andere gerechnet wird, darauf anzunehmen ist, und zwar wegen der Baudienste mit Berücksichtigung der §§. 120. u. f. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, sodann aber der Werth nach §. 36. zu bestimmen ist;

4) Fruchtleistungen an Roggen, Gerste und Hafer nach dem bisherigen Betrage;

5) andere Fruchtleistungen einschließlich der nach §. 30. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 anzuschlagenden Frucht-Zehenten, welche, nach Verhältniß ihres wirthschaftlichen Werths zu dem des Roggens, auf Roggen zu berechnen sind;

6) andere Natural-Abgaben, einschließlich der nach §. 30. der Ablösungs-Ordnung anzuschlagenden Fleisch-Zehenten, nach §. 38. der gedachten Ordnung zu Roggen berechnet;

7) die nach §. 26. aufgehobenen Berechtigungen der Gutsherrschaft nach der von Sachverständigen anzuschlagenden Nutzung; und endlich

8) der in Roggen oder Geld auszudrückende Grundzins für diejenigen Ländereien und Nutzungsgegenstände, welche etwa den bäuerlichen Wirthen nach §. 27. und §. 105. zugelegt worden.

§. 31.

Der Werth, der nach §. 30. No. 2. zur gewöhnlichen Bewirthschaftung des Gutes wirklich geleisteten oder beziehungsweise zu bestimmenden Spann- und Handdienste, wird allemal (§§. 35. und 36.) in Roggen bestimmt.

§. 32.

Sofern diese Dienste ungemessen, oder blos nach Tagen gemessen sind, hat die Gutsherrschaft die Wahl, ob Behufs der Ermittelung ihres Werthes

a) blos die Zahl der wirklich geleisteten Spann- und Handdiensttage,

oder

b) die von dem Dienstpflichtigen wirklich beschaffte Arbeit zum Grunde gelegt werden soll. In dem ersten Falle geschiehet die Werthsbestimmung nach §. 35.; in dem zweiten Falle nach den im §. 36. enthaltenen Vorschriften.

§. 33.

Nach Gattung und Umfang der Arbeit bereits gemessene Dienste sind allemal nach dem Grundsatze b. des §. 32., mithin nach den Vorschriften des §. 36., abzuschätzen.

§. 34.

Nach eben diesem Grundsatze §. 32. b., muß auch, im Fall der Unmöglichkeit der Ausmittelung der wirklich bisher geleisteten Diensttage, der Werth der alsdann nach §. 30. No. 2. von Sachverständigen zu ermittelnden Dienste bestimmt werden.

§. 35.

Damit, im Fall der Anwendung des Grundsatzes a., des §. 32., der örtliche Werth eines Diensttages jederzeit möglichst richtig geschätzt werde, soll mit Zuziehung von Deputirten der Gutsbesitzer aus denjenigen Landestheilen, für welche das gegenwärtige Gesetz gegeben wird, durch Sachverständige für jede der verschiedenen Arten der Spann- und Handtage, im Allgemeinen nach der Maaßgabe, wie solche in den ge-

dachten Landestheilen einerseits am besten und andererseits in der schlechtesten Art abgeleistet zu werden pflegen, ein Maximum und ein Minimum ihres Werthes in Roggen ermittelt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden. In den Grenzen dieses Maximum und Minimum ist alsdann der örtliche Werth eines Diensttages nach Art und Maaßgabe der bisherigen Leistung von der General-Kommission zu bestimmen.

§. 36.

Muß die Werthsermittelung der Dienste, wegen der Wahl des Gutsherrn (§. 32.), oder in Folge der Vorschriften der §§. 33. und 34. nach der von den Dienstpflichtigen bisher beschafften Arbeit geschehen: so ist das Arbeitsquantum, wo solches nicht schon in gemessenen Diensten feststehet (§. 33.) oder ermittelt ist (§. 34.), durch Sachverständige zu ermitteln. Auf den Grund dieses Arbeitsbetrages werden alsdann die Kosten berechnet, welche der Gutsherr anwenden muß, um durch eigenes Gespann, Tagelöhner und Gesinde die bisher durch die Dienste beschaffte Arbeit selbst zu beschaffen.

§. 37.

Muß bei zeitemphyteutischen Gütern, mit oder ohne Befugniß, die Erneuerung des Kontraktes nach Ablauf bestimmter Jahre oder nach dem Aussterben gewisser Geschlechtsfolgen fordern zu können, vertragsmäßig oder herkömmlich ein Einkaufsgeld bezahlt werden, so gebühret der Gutsherrschaft, außer den ihr nach §. 30. zu berechnenden Nutzungen, eine nach §§. 33. bis 37. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu bestimmende Entschädigung. Jedoch hängt es von der Wahl des Verpflichteten ab, statt der im §. 37. a. a. O. bestimmten Kapitalszahlung die Zinsen davon zu vier Prozent als jährliche Rente zu entrichten.

Muß z. B. die Erneuerung alle Dreißig Jahre gesucht werden, und beträgt das Einkaufsgeld 300 Rthlr. und hat der gegenwärtige Besitzer funfzehn Jahre gewohnt: so beträgt die nach §. 36. der Ablösungs-Ordnung zu übernehmende Rente . . . . 10 Rthlr.,
und der nach §. 37. a. a. O. zu entrichtende Kapitalbetrag 150 Rthlr., oder, wenn es der Verpflichtete vorzieht, statt dessen Rente zu entrichten, diese 6 -
und in solchem Falle die ganze für die hergebrachte Erneuerung des Kontraktes zu entrichtende Entschädigung jährlich . . . . 16 Rthlr.

§. 38.

Von dem Betrage dieser Leistungen (§§. 30. bis 37.) werden in Abzug gebracht:

1) die Geldvergütungen oder die Naturalien, welche die Gutsherrschaft den bäuerlichen Wirthen nach der örtlichen Verfassung für eine oder die andere Gattung von Leistungen zu gewähren schuldig war, und zwar, je nachdem sie jährlich vorkommen oder nur bei gewissen Gelegenheiten, nach dem vorstehenden §. 30. No. 2. und 3., und die Naturalien, in sofern sie nicht in Korn bestehen, nach §. 27. und 28. der Ablösungs-Ordnung;
2) Remissionen und Unterstützungen bei Unglücksfällen und Bauhülfen nach dem von Sachverständigen, gemäß den bestehenden Verpflichtungen der Gutsherrschaft und örtlichen Verhältnissen, darauf durchschnittlich anzuschlagenden jährlichen Betrage;
3) die öffentlichen Lasten;
4) der reine Ertrag, in Körnern, der von der Gutsherrschaft den bäuerlichen Wirthen vor der Eigenthumsverleihung, ohne verhältnißmäßigen Erlaß an ihren Abgaben und Leistungen, abgenommenen Grundstücke und Nutzungsgegenstände;
5) der reine Ertrag, in Körnern, der von den Gutsherren nach §§. 26. 27. und 40. bis 42. bei der Eigenthumsverleihung zurückgenommenen Ländereien und Nutzungsgegenstände;
6) die Zinsen zu vier Prozent der von der Gutsherrschaft nach §. 43. zurückgenommenen Inventarienstücke.

§. 39.

Die solchergestalt (§§. 30. bis 38.) ausgemittelte Entschädigung kann, in sofern sich die Betheiligten nicht über eine Abfindung in Kapital oder sonst anders einigen, in Land, oder in Inventarienstücken, oder in Rente, oder theilweise in einem und dem anderen zugleich gefordert werden. Wie weit in Abrechnung darauf auch einstweilen noch Naturaldienste vorbehalten werden können, ist §. 49. u. folg. bestimmt. c) Entschädigungs-Arten.

§. 40.

An Land kann die Gutsherrschaft auf Abschlag der ihr gebührenden Entschädigung die Hälfte der Aecker, der Wiesen, der besonderen Hütungen (das heißt, die außer der Acker- und Wiesenhütung vorhanden sind) und der Waldun-

gen, und zwar bei jeder Gattung in Morgenzahl und Güte nach dem Verhältniß, in welchem die bäuerlichen Wirthe sie bisher besessen haben, zurücknehmen, in sofern nämlich

a) an Aeckern und Wiesen soviel, als nothwendig ist, um für ein Gespann von zwei tüchtigen Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren,

b) an Hütung so viel, als für den Viehstand der bäuerlichen Wirthe erforderlich ist, und

c) an Waldungen oder Waldstücken, wo solche bei den Bauerhöfen vorhanden sind, so viel, als sie zur Befriedigung ihres Bau- und Brennholzbedarfs nöthig haben,

bei den Höfen verbleibt.

§. 41.

Bei der Beurtheilung der Entbehrlichkeit der Hütung kann jedoch auf künstlichen Futterbau und Stallfütterung nur in sofern Rücksicht genommen werden, als dieselben bis zur Auseinandersetzung wirklich schon statt gefunden haben.

§. 42.

Auch kann, was etwa an Waldungen oder Waldstücken bei den bäuerlichen Wirthschaften mehr vorhanden, als nach §. 40. c. erforderlich ist, von der Gutsherrschaft dennoch nur in sofern zurückgenommen werden, als die getrennten Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder dieselben vortheilhaft als Aecker und Wiesen benutzt werden können.

§. 43.

Die herrschaftlichen Inventarienstücke ist die Gutsherrschaft nur in so weit zurückzunehmen befugt, als die bäuerlichen Wirthe solche, entweder wegen Erlaß des Dienstes, oder wegen Verminderung ihres Landbesitzes, ganz oder zum Theil entbehren können.

§. 44.

Unter diesen nähern Bestimmungen (§§. 40. bis 43.) hat der Gutsherr zwischen einer Entschädigung in Land, Inventarienstücken, oder Rente die Wahl.

§. 45.

In so weit er Land wählt, geschieht die desfallsige Auseinandersetzung zwischen ihm und den bäuerlichen Wirthen,

mit Beobachtung der §§. 40. bis 42., nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 46.

Kann die Entschädigung in Land und Inventarienstücken entweder gar nicht, oder nicht völlig gewährt, und muß folglich dieselbe ganz oder zum Theil auf eine Rente berechnet werden, oder zieht die Gutsherrschaft überhaupt die Entschädigung in Rente vor: so hängt es lediglich von ihrer Einigung mit den Bauern ab, ob diese Rente in Korn oder Geld, und letzternfalls ob in einem mit dem Roggenpreise steigenden und fallenden, oder in einem feststehenden Geldzinse, festgesetzt und abgeführt werden soll; in Entstehung gütlicher Einigung ist sie aber verpflichtet, die Rente in Korn anzunehmen.

§. 47.

Soll Behufs der Feststellung der Rente Geld auf Korn, oder Korn auf Geld gerechnet werden, oder soll die Rente nach den Roggenpreisen steigen und fallen: so ist nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 73. und 74. zu verfahren.

§. 48.

Jede dieser Renten (§. 46.) und zwar die Kornrente, indem solche zu diesem Zweck nach vorstehender Vorschrift (§. 47.), nur in umgekehrter Ordnung, wiederum auf Geld berechnet wird, kann nach Bestimmung der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 16. abgelöset werden. Dann soll es jedoch dem Berechtigten frei stehen, statt der Durchschnittspreise der letzten dem Antrage vorhergehenden vierzehn Jahre, die Durchschnittspreise der letzten der Verkündung dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen vierzehn Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, zu wählen, und darnach das Ablösungs-Kapital zu bestimmen.

§. 49.

Auch in dem Falle, wenn die Auseinandersetzung durch die General-Kommission geschiehet (§. 18. u. folg.), müssen statt der Rente, im Falle des Bedürfnisses auf Verlangen des einen oder des andern Theils, Naturaldienste, jedoch nur für die nächsten zwölf Jahre, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, zugestanden werden, in sofern dergleichen von den bäuerlichen Wirthen bisher geleistet sind, niemals aber,

mit Ausnahme des Falles §. 16. Nr. 12., über das Maaß der bisherigen Leistungen hinaus.

§. 50.

Im Fall entstehenden Streites, entscheidet die General-Kommission über die Zulässigkeit und das Maaß derselben. Sie sind zulässig, in so weit die Gutsherrschaft die erforderlichen Mittel zum Ersatz derselben oder die bäuerlichen Wirthe ohne Gefährdung ihrer Erhaltung die statt der Dienste aufzubringende Rente nicht zu beschaffen vermögen.

§. 51.

Können einige bäuerliche Wirthe die Rente zum Ersatz der Dienste aufbringen, andere aber nicht: so können zwar jene daraus keinen Anlaß nehmen, die Berichtigung der Rente zu versagen, die Gutsherrschaft aber kann die Annahme derselben verweigern, und auch von jenen Dienste verlangen, wenn die Naturaldienste der zur Renteleistung unfähigen Wirthe mehr als den vierten Theil der gemeinsamen Dienstpflichten betragen.

§. 52.

Diese Dienste werden der Gutsherrschaft nach denselben Grundsätzen angeschlagen, welche bei Ermittelung der von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtenden Rente zum Grunde zu legen sind, und mit der letzteren ausgeglichen.

§. 53.

Sind die bäuerlichen Wirthe bereit, einen dem Werthe ihrer gemeinsamen Dienste gleichkommenden Theil der Rente mit Kapital abzulösen, oder zählen sie doch einen solchen Theil des Kapitalbetrages, als erforderlich ist, um den Gutsherrn in den Stand zu setzen, die zum Ersatz der Dienste erforderlichen Wirthschafts-Einrichtungen zu treffen: so sind sie unter den auch hier anwendbaren Einschränkungen des §. 51. die Befreiung von den noch vorbehaltenen Diensten zu fordern befugt. Doch kann der Gutsherrschaft ihre Entlassung aus dem Dienste nicht eher, als mit dem Ende des auf die wirkliche Einzahlung des Ablösungs-Kapitals zunächst folgenden Wirthschaftsjahres zugemuthet werden.

§. 54.

Die der Gutsherrschaft mittelst Festsetzung der General-Kommission vorbehaltenen Dienste müssen, so viel wie mög-

lich, nicht blos nach Tagen, sondern nach dem Gegenstande und Umfange der Arbeit bestimmt werden.

§. 55.

Die auf den Bauerhöfen haftenden öffentlichen und andere Real-Abgaben bleiben, wenn die Bauern kein Land abtreten, denselben ganz zur Last. Im Fall der Landabtretung werden sie aber zwischen denselben und der Gutsherrschaft nach Verhältniß der Landtheilung vertheilt. d) Vertheilung der Real-Abgaben u. öffentlichen Lasten.

§. 56.

Die nach der bisherigen Verfassung von den bäuerlichen Wirthen auf das ihnen bisher schon zuständige Nutzungsrecht und das ihnen an ihren Hofgebäuden etwa zuständige Eigenthum eingegangene Schulden und Realabgaben bleiben den bäuerlichen Wirthen immer allein zur Last. Dies gilt insbesondere auch von den ursprünglich allein auf ihre Hofgebäude gelegten öffentlichen Abgaben. Wie aber die Betheiligten wegen der letztgedachten Abgaben auszugleichen sind, ist im §. 38. bestimmt.

§. 57.

Die Gemeinelasten verbleiben den bäuerlichen Wirthen ausschließlich. Nimmt jedoch die Gutsherrschaft an den Vortheilen der Gemeine-Anstalten Theil: so muß sie auch nach Verhältniß ihrer Theilnahme zu den Kosten derselben beitragen.

§. 58.

Die zum Unterkommen und zum Unterhalt der Gemeinebeamten bestimmten Gebäude, Ländereien und Nutzungen, verbleiben nach wie vor Gemeinegut, und es können den bäuerlichen Wirthen dafür keine besonderen Vergütungen an die Gutsherrschaft zugemuthet werden. Dagegen übernimmt die Gemeine die fernere Unterhaltung derselben, wenn solche auch bisher ganz oder zum Theil von der Gutsherrschaft geleistet ist.

§. 59.

Dasselbe gilt von anderen zu Gemeinzwecken vorhandenen Anstalten und den zu ihrer Unterhaltung bestimmten Grundstücken und Nutzungsrechten.

§. 60.

Wegen der Konkurrenz der Gutsherrschaft zu den Lasten dieser Gemeineanstalten (§§. 58. und 59.) finden die Bestimmungen §. 57. Anwendung.

§. 61.

Niemals kann der Gutsherrschaft, wenn sie auch nach bisheriger Verfassung oder der Natur des Gegenstandes an den Gemeine-Einrichtungen nicht Theil nimmt, die Theilnahme daran gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten versagt werden.

§. 62.

Die vorgedachten Bestimmungen §. 57. u. folg. verstehen sich von den Gemeinelasten im engeren Sinne, d. i., den zu den öffentlichen Zwecken des Gemeinverbandes bestimmten Einrichtungen.

§. 63.

Ist aber von solchen Einrichtungen die Rede, welche die Privatvortheile der Grundbesitzer und ihrer Hintersassen bezwecken, als die zur Nutzung der Grundstücke gehörenden Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten, Privatwege und Triften, Hirtenhäuser, Unterhaltung der Zuchtstiere u. s. w.: so bleiben diese den Betheiligten nach wie vor zur Last, und es kann keinem derselben eine Genossenschaft an den Vortheilen und Lasten derselben aufgedrungen werden, welche nicht schon in der bisherigen Verfassung oder den allgemeinen Gesetzen wegen Einschränkung des Eigenthums zu gemeinem Besten und besserer Benutzung anderer Grundstücke begründet ist.

§. 64.

Dem gemäß verbleiben die Hirtenhäuser und die zugehörigen Grundstücke, welche den bäuerlichen Wirthen bisher zur Nutzung überlassen waren, insofern sie dieselben ohne Theilnahme der Herrschaft nutzten, ihnen allein; im andern Falle aber nimmt die Gutsherrschaft ferner als Miteigenthümer daran Theil. Nach dem Verhältniß des Miteigenthums richtet sich auch der Kostenbeitrag zur Unterhaltung. Doch muß die Auseinandersetzung der hieraus und aus anderen ähnlichen Verhältnissen entspringenden Verwickelungen bei der Regulirung möglichst bewirkt werden.

§. 65.

Eben so soll bei allen durch Abgeordnete der General-Kommission zu bewirkenden Regulirungen, auch dann, wenn die Gutsherrschaft keine bäuerliche Ländereien zurücknimmt, dieselbe mit den bäuerlichen Wirthen aus aller Gemeinschaft gesetzt werden. Wegen der als Ausnahme von dieser Regel auf gewisse Zeit noch zulässigen Waldberechtigungen rc. ist unten (§. 67.) das Nöthige bestimmt. e) Gleichzeitige Bewirkung der Separation.

§. 66.

Nicht minder ist bei solchem Anlaß die vollständige Gemeinheitstheilung der bäuerlichen Wirthe alles Fleißes zu vermitteln. Von Amtswegen aber ist

1) die vollständige Gemeinheitstheilung derjenigen Wirthe, denen ihre Höfe abgebauet werden, vorzunehmen, dabei auch auf eine zusammenhängende wirthschaftliche Lage der ihnen zugetheilten Grundstücke zu halten;

2) mit der Auseinandersetzung eine neue nach den Grundsätzen §. 9. der Verordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung einzurichtende Feldeintheilung der bäuerlichen Feldmark zu verbinden, und dabei insbesondere dahin zu sehen, daß jedem seine Ländereien in jedem Felde (Schlage) möglichst in einem wohl abgerundeten Stücke zugetheilt, und diese Stücke durch die bestehenden oder neu anzulegenden Wege mit einander und mit den Wirthschaftshöfen in Verbindung gebracht werden;

3) da, wo die Oertlichkeit es begünstiget, den bäuerlichen Wirthen der dritte Theil oder doch nicht viel weniger von ihren nach der Bodengüte und Lage gegen die Wirthschaftshöfe vorzugsweise zum Anbau von Futterkräutern geeigneten Ackerländereien zur hutfreien Benutzung zuzutheilen;

4) in jedem Fall, es mag nämlich bei der Auseinandersetzung ein Umtausch der Ländereien geschehen oder nicht, muß in Gemäßheit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 101. für ein angemessenes Einkommen der Schullehrerstelle gesorgt, und

5) gleichmäßig dem Dorfs-Schulzen eine verhältnißmäßige Vergeltung, in sofern solche noch nicht Statt findet, möglichst in Grundstücken, ausgesetzt werden.

§. 67.

f) Einstweilige Beihülfe, welche sich die Interessenten nach der Auseinandersetzung noch zu leisten haben.

Während der nächsten zwölf Jahre nach der Regulirung sollen den bäuerlichen Wirthen, welche bisher dienstpflichtig waren, auf ihren Antrag folgende Unterstützungen zu Statten kommen:

1) Der Anspruch auf den aus gutsherrlichen Forsten und Torflagern bisher bezogenen Feuerungsbedarf, jedoch nur in sofern, als sie diesen Bedarf nicht aus dem Feuerungsmaterial auf den ihnen zugetheilten Grundstücken entnehmen können. Der Gegenstand der Leistungen, die Art und Weise der Verabreichung, und die hierbei zu beobachtende Ordnung muß immer so bestimmt werden, wie es der Gutsherrschaft am wenigsten lästig ist.

2) Der Anspruch auf die bisher genossene Waldweide, jedoch nur für den unentbehrlichen Bedarf, und mit den unter No. 1. gedachten Einschränkungen und weiterer Ermäßigung von drei zu drei Jahren nach Maaßgabe der den bäuerlichen Wirthen in den hutfreien Ländereien oder sonst dargebotenen Gelegenheit, sich den Abgang durch Futterbau oder durch andere wirthschaftliche Einrichtungen zu ersetzen.

§. 68.

Der Werth dieser einstweiligen Unterstützungen (§. 67.) wird dem Gutsherrn durch Handdienste ersetzt.

§. 69.

In den nächsten zwölf Jahren, nach der Verkündung dieses Gesetzes, sind die bäuerlichen Wirthe in hergebrachter Art die bisher der Gutsherrschaft für ihre Arbeiter und Gesinde in den bäuerlichen Hofgebäuden ausgewiesenen Wohnungen zu überlassen schuldig. Doch findet dies in sofern nicht weiter Statt, als sie mit dergleichen Leuten bisher in einem und demselben Zimmer zusammen wohnen mußten.

§. 70.

Außer den nach diesem Gesetze noch beizubehaltenden Diensten sind die bisher dienstpflichtigen bäuerlichen Wirthe auch ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Folge der Regulirung und Dienst-Aufhebung und der hiermit verbundenen Abbaue und Verlegungen nöthig werden, die erforderlichen Fuhren unentgeldlich zu verrichten gehalten, jedoch nur in dem Maaße und in solchen Fristen und zu solchen Zei-

ten, daß damit der ordnungsmäßige Betrieb ihrer eigenen Wirthschaften bestehen kann. Daß hierüber, imgleichen wegen Vertheilung der Last unter die dienstpflichtigen Wirthe, zu treffende Regulativ setzt die General-Kommission fest.

§. 71.

g) Von dem Abbau.

Wegen des Abbaues finden die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 69. bis 72. Anwendung, der Abbau ist aber, wenn die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe nach dem pflichtmäßigen Ermessen der General-Kommission eine Versetzung der Höfe oder der bisherigen Besitzer, es sey auf derselben Feldmark oder selbst auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, rathsam macht und eine bessere Cultur befördert, Rücksichts der der Regulirung unterworfenen bäuerlichen Wirthe allemal zulässig und diese müssen sich demselben unterwerfen, sobald der Gutsherr den dazu nöthigen Umbau auf eigene Kosten übernimmt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädiget werden.

§. 72.

Auch kann die Gutsherrschaft die Abbauenden in allen Fällen nöthigen, ihr gegen die im §. 70. a. a. O. bestimmte vollständige Entschädigung, die sie alsdann allein gewähren muß, ihre bisherigen Gehöfte nebst den dazu gehörigen Gärten zu überlassen.

§. 73.

Dasselbe ist sie wegen aller anderen privativen Grundstücke, welche dem Ausbauenden in der ihr zufallenden Planlage zugehören, gegenseitig aber auch dieser die Annahme derselben und seine angemessene Entschädigung dafür alsdann zu fordern befugt, wenn er wider seinen Willen zu dem Abbau genöthiget ist, und er jene Grundstücke bei den ihm anderweitig zugetheilten Grundstücken mit dem bisher davon bezogenen Vortheil nicht nutzen kann.

§. 74.

h) Folgen der versagten Annahme d. Eigenthums.

Versagt ein oder der andere bäuerliche Wirth die Annahme des Eigenthums auf die nach dem Vorstehenden zu regulirenden Bedingungen: so kann ihm dasselbe zwar nicht aufgedrungen werden. Er ist dann aber den Hof mit dem Termine, in welchem die Auseinandersetzung mit den übrigen

Wirthen zur Ausführung kömmt und jeden Falls auf einjährige Kündigung, zu räumen schuldig. Wird der Hof geräumt, so kommt der §. 100. zur Anwendung.

§. 75.

6) Zeit der Ausführung der Auseinandersetzung.

Wenn sich die Interessenten wegen des Termins zur Ausführung der Auseinandersetzung nicht vereinigen, so bestimmt solchen die General-Kommission nach den besondern Umständen jedes Falles. Auch bleibt es ihr überlassen, dieselbe nach und nach so, wie es zu einem schicklichen Uebergange in die neuen Verhältnisse nöthig und zweckmäßig ist, eintreten zu lassen.

§. 76.

7) Wirkung der Auseinandersetzung.

a) Rücksichts der Bauern.

Erst mit diesem von der General-Kommission oder von den Theilnehmern selbst unter deren Genehmigung bestimmten Termine zur Ausführung der Auseinandersetzung, tritt das Eigenthum der bäuerlichen Wirthe in volle Wirksamkeit, und es bedarf zu diesem Behuf keiner besondern Uebergabe, es wäre denn, daß solche bei der Festsetzung des endlichen Vollziehungs-Termins vorbehalten worden.

§. 77.

Das Eigenthum der bäuerlichen Wirthe hat alle Wirkungen des vollen Eigenthums. Sie können also über die ihnen verliehenen Höfe in den Schranken der allgemeinen Gesetze unter Lebendigen und von Todeswegen frei verfügen.

§. 78.

So lange jedoch die bäuerlichen Wirthe noch zu größeren, als den §§. 68. und 70. bestimmten Hülfsdiensten pflichtig sind, finden wegen der Veräußerung und Belastung des dienstpflichtigen Gutes mit Schulden, die hierüber bei den Erbzinsgütern im Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 18. §§. 698—706. ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 79.

Auch unterliegen die Besitzer der so belasteten Güter, rücksichtlich der Zerstückelung, der besonderen Einschränkung, daß die Gutsherrschaft derselben in soweit zu widersprechen befugt ist, als der Besitzer dadurch außer Stande kommen würde, die ihm noch obliegenden Dienste gehörig zu leisten.

§. 80.

Endlich kann auch ein mit den gedachten größeren Diensten (§. 78.) belasteter bäuerlicher Wirth aus den in dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 7. §§. 289. bis 291. bestimmten Gründen zum Verkauf seines Hofes genöthiget werden. Hat aber jene größere Dienstbelastung aufgehört: so findet auch dieses nicht mehr Statt.

§. 81.

Bis zur Ausführung der Auseinandersetzung muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Ueberhaupt bleiben bis dahin die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten unter folgenden näheren Bestimmungen unverändert.

§. 82.

Ein nach diesem Gesetze zum Anspruch auf Verleihung des Eigenthums berechtigter Besitzer, kann fernerhin nur aus den §§. 287. bis 291. Tit. 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Gründen seiner Stelle entsetzt werden. Der Ablauf der in den bestehenden Kontrakten bestimmten Besitzzeit giebt also kein Recht dazu.

§. 83.

Ist auch der Hof nach bisheriger Verfassung noch nicht erblich gewesen: so geht derselbe doch auf die Erben des Besitzers in absteigender Linie ohne Unterschied des Geschlechtes, und in deren Ermangelung auf den überlebenden Ehegatten über, und es finden hierbei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 21. §. 634. u. folg. Anwendung; sollte jedoch im Falle des §. 642. der Hof dem Gutsherrn zurückfallen, so ist der §. 100. des jetzigen Gesetzes in Ausübung zu bringen.

Rücksichts der bisher schon zu erblichen Rechten besessenen Höfe bleibt es bis zur Vollziehung der Auseinandersetzung wegen der Erbfolge bei der bestehenden Verfassung. Ist jedoch diese für die Besitzer nicht so vortheilhaft, als das vorstehend den nicht erblichen Besitzern bewilligte Erbrecht, so soll auch ihnen dieses zu Statten kommen.

§. 84.

Finden auch Gutsherren und Bauern die Auseinandersetzung wegen Verleihung des Eigenthums ihrem Vortheile noch nicht angemessen, so kann doch jeder von beiden Theilen die Verwandlung der ungemessenen in gemessene Dienste nach näherer Bestimmung des §. 54. fordern. Trägt auch nur einer der Pflichtigen darauf an, so muß dies doch sogleich wegen aller geschehen. Uebrigens müssen bei dieser Festsetzung der ungemessenen Dienste die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 7. §§. 314—316. einschließlich berücksichtiget werden.

§. 85.

b) Rücksichts der Gutsherren.

Die Gutsherren können über die erhaltene Entschädigung, insonderheit über das zurückgenommene Land, in sofern frei verfügen, als nicht Fideikommiß- und Schulden-Verbindungen oder sonstige Rechte dritter Personen dadurch verletzt werden.

§. 86.

Es stehet ihnen insonderheit frei, aus den zurückgenommenen Bauer-Ländereien oder aus dem Vorwerkslande entweder die kleinen Ackernahrungen zu vergrößern, oder Dienst-Familienstellen bis zu Ackernahrungen zu erweitern, oder Ackernahrungen neu zu errichten, jedoch alles dieses nur unter den Bedingungen und Beschränkungen des §. 16.

§. 87.

Findet es der Gutsherr seinem Interesse angemessen, Behufs der Vergrößerung des Guts-Inventariums, der nöthigen Bauten und des sonst erforderlichen Kostenaufwandes zum Ersatz der Dienste, oder zur bessern Benutzung der ihm bei der Regulirung und Gemeinheitstheilung zufallenden Ländereien, oder zur Bestreitung der Kosten des Abbaues und der Verlegung der bäuerlichen Wirthe, die bei der Auseinandersetzung mit den Letzteren an ihn zurückfallenden Grundstücke oder Renten ganz oder zum Theil zu verkaufen, oder mit dem Vorzugsrecht vor den schon eingetragenen Gläubigern zu verpfänden, oder die von den bäuerlichen Wirthen an ihn zu leistenden Kapitalszahlungen zu jenem Behuf zu verwenden: so stehet den Hypotheken-Gläubigern, den Fideikommiß-Berechtigten, imgleichen den Ober-Eigenthümern bei Erbzins-

gütern und den Wiederkaufs-Berechtigten bei wiederkäuflichen Gütern kein Widerspruch dagegen zu, und es bedarf ihrer Einwilligung dazu nicht. Um jedoch Verkürzungen dieser Betheiligten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

§. 88.

Der Gutsherr kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen oder mit Vorzugsrecht verpfänden und beziehungsweise verwenden, als zu der in Folge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

§. 89.

Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten vor, in welchen Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen.

Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der General-Kommission ein, welche den Betrag festsetzt.

§. 90.

Ist diese Festsetzung erfolgt und von der General-Kommission bescheiniget, so muß die Hypotheken-Behörde jede, innerhalb der festgesetzten Summe, vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

Gleichmäßig sind die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthums-Verleihung oder Dienstablösung an den betreffenden Gutsbesitzer Kapitalszahlungen zu leisten haben, auf Antrag desselben bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die auf den Grund dieser Anweisung geleisteten Zahlungen von aller weiteren Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quitung oder des Löschungs-Konsenses des ihnen angewiesenen Empfängers im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden.

§. 84.

Finden auch Gutsherren und Bauern die Auseinandersetzung wegen Verleihung des Eigenthums ihrem Vortheile noch nicht angemessen, so kann doch jeder von beiden Theilen die Verwandlung der ungemessenen in gemessene Dienste nach näherer Bestimmung des §. 54. fordern. Trägt auch nur einer der Pflichtigen darauf an, so muß dies doch sogleich wegen aller geschehen. Uebrigens müssen bei dieser Festsetzung der ungemessenen Dienste die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 7. §§. 314—316. einschließlich berücksichtiget werden.

§. 85.

b) Rücksichts der Gutsherren.

Die Gutsherren können über die erhaltene Entschädigung, insonderheit über das zurückgenommene Land, in sofern frei verfügen, als nicht Fideikommiß- und Schulden-Verbindungen oder sonstige Rechte dritter Personen dadurch verletzt werden.

§. 86.

Es stehet ihnen insonderheit frei, aus den zurückgenommenen Bauer-Ländereien oder aus dem Vorwerkslande entweder die kleinen Ackernahrungen zu vergrößern, oder Dienst-Familienstellen bis zu Ackernahrungen zu erweitern, oder Ackernahrungen neu zu errichten, jedoch alles dieses nur unter den Bedingungen und Beschränkungen des §. 16.

§. 87.

Findet es der Gutsherr seinem Interesse angemessen, Behufs der Vergrößerung des Guts-Inventariums, der nöthigen Bauten und des sonst erforderlichen Kostenaufwandes zum Ersatz der Dienste, oder zur bessern Benutzung der ihm bei der Regulirung und Gemeinheitstheilung zufallenden Ländereien, oder zur Bestreitung der Kosten des Abbaues und der Verlegung der bäuerlichen Wirthe, die bei der Auseinandersetzung mit den Letzteren an ihn zurückfallenden Grundstücke oder Renten ganz oder zum Theil zu verkaufen, oder mit dem Vorzugsrecht vor den schon eingetragenen Gläubigern zu verpfänden, oder die von den bäuerlichen Wirthen an ihn zu leistenden Kapitalszahlungen zu jenem Behuf zu verwenden: so stehet den Hypotheken-Gläubigern, den Fideikommiß-Berechtigten, imgleichen den Ober-Eigenthümern bei Erbzins-

gütern und den Wiederkaufs-Berechtigten bei wiederkäuflichen Gütern kein Widerspruch dagegen zu, und es bedarf ihrer Einwilligung dazu nicht. Um jedoch Verkürzungen dieser Betheiligten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

§. 88.

Der Gutsherr kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen oder mit Vorzugsrecht verpfänden und beziehungsweise verwenden, als zu der in Folge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

§. 89.

Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten vor, in welchen Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen.

Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der General-Kommission ein, welche den Betrag festsetzt.

§. 90.

Ist diese Festsetzung erfolgt und von der General-Kommission bescheiniget, so muß die Hypotheken-Behörde jede, innerhalb der festgesetzten Summe, vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

Gleichmäßig sind die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthums-Verleihung oder Dienstablösung an den betreffenden Gutsbesitzer Kapitalszahlungen zu leisten haben, auf Antrag desselben bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die auf den Grund dieser Anweisung geleisteten Zahlungen von aller weiteren Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quitung oder des Löschungs-Konsenses des ihnen angewiesenen Empfängers im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden.

§. 91.

Die General-Kommission ist aber berechtiget und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Prüfung, eine Bescheinigung über die Verwendung.

§. 92.

Alle Anwärter, denen ein Erbfolgerecht zustehet, und sonstige Realberechtigte sind befugt, sich die Beobachtung der im §. 91. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 93.

Wenn im Falle der Versetzung eines oder mehrerer Bauerhöfe auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, der Zustand des Hypotheken-Buchs des Hauptgutes und des Vorwerkes verschieden ist: so müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten nicht gefährdet werden. Diese werden die Ministerien der Justiz und des Innern in der zu entwerfenden Instruktion (§. 113.) nach Maaßgabe der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 49. u. folg. vorschreiben.

§. 94.

8) Zuziehung der Real-Berechtigten.

Wegen der Zuziehung der Fideikommiß- und anderer Realberechtigten und der Pächter bei der Auseinandersetzung, Behufs der Verleihung des Eigenthums, imgleichen wegen der Folgen derselben Rücksichts dieser Interessenten, finden die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 10. u. folg. §§. 147—163., und der darin angeführten Declaration vom 29. Mai 1816 Art. 116. u. folg. Anwendung.

§. 95.

Behufs der Verwandlung der ungemessenen in gemessene Dienste und der anderweiten Bestimmung der nach Tagen gemessenen Dienste nach dem Gegenstande und Umfange der zu leistenden Arbeiten, bedarf es der Zuziehung derselben nicht.

§. 96.

9) Von den Kosten der

Die Kosten der Auseinandersetzung wegen Verleihung des Eigenthums und der damit verbundenen Gemeinheits-

theilungen, so weit dieselben von der Gutsherrschaft nach obigen Vorschriften nicht allein zu übernehmen, oder fremden Theilnehmern, vermöge ihrer Theilnahme an der Gemeinheitstheilung, in Rechnung zu stellen sind (§. 26. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen), werden von der Gutsherrschaft zum dritten Theil, die übrigen zwei Drittel aber theils von ihr, theils von den bäuerlichen Wirthen nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den hierbei zur Vertheilung und zum Umsatz kommenden Ländereien übernommen. Nach dem letztern Grundsatze werden auch die gesammten auf sie treffenden Kosten der Vermessung und Bonitirung zwischen denselben vertheilt. Auseinandersetzung.

§. 97.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß die Kosten, welche aus den von einer oder der andern Seite erhobenen Weiterungen erwachsen, dem unterliegenden Theile, nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten, zur Last fallen. Auch soll derjenige Theil, der, nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ermittelung der zu berücksichtigenden Grundstücke nach Flächeninhalt und Güte, den darauf gegründeten Auseinandersetzungs-Plan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstehenden Kosten allein tragen, in sofern der oder die anderen bereitwillig waren, den Auseinandersetzungs-Plan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden.

§. 98.

Uebrigens sollen sämmtliche die Ausführung dieser Verordnung betreffende Verhandlungen die Sportel- und Stempelfreiheit genießen, mit Ausnahme derjenigen, welche die zurückgewiesenen Rekurse, und die eingelegten Appellationen und Revisionen betreffen. Den Partheien werden also wegen jener Gegenstände nur die Diäten der Kommissarien, die Gebühren der Sachverständigen und andere zu den baaren Auslagen zu rechnende Kosten zur Last gelegt. Die bei den Hypotheken-Behörden vorzunehmenden Umschreibungen und die zu diesem Behuf von denselben veranlaßten Verhandlungen sind sportelpflichtig; doch soll den Partheien auch hierbei die Stempelfreiheit zu statten kommen.

§. 91.

Die General-Kommission ist aber berechtiget und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Prüfung, eine Bescheinigung über die Verwendung.

§. 92.

Alle Anwärter, denen ein Erbfolgerecht zustehet, und sonstige Realberechtigte sind befugt, sich die Beobachtung der im §. 91. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 93.

Wenn im Falle der Versetzung eines oder mehrerer Bauerhöfe auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, der Zustand des Hypotheken-Buchs des Hauptgutes und des Vorwerkes verschieden ist: so müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten nicht gefährdet werden. Diese werden die Ministerien der Justiz und des Innern in der zu entwerfenden Instruktion (§. 113.) nach Maaßgabe der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 49. u. folg. vorschreiben.

§. 94.

8) Zuziehung der Real-Berechtigten.

Wegen der Zuziehung der Fideikommiß- und anderer Realberechtigten und der Pächter bei der Auseinandersetzung, Behufs der Verleihung des Eigenthums, imgleichen wegen der Folgen derselben Rücksichts dieser Interessenten; finden die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 10. u. folg. §§. 147—163., und der darin angeführten Declaration vom 29. Mai 1816 Art. 116. u. folg. Anwendung.

§. 95.

Behufs der Verwandlung der ungemessenen in gemessene Dienste und der anderweiten Bestimmung der nach Tagen gemessenen Dienste nach dem Gegenstande und Umfange der zu leistenden Arbeiten, bedarf es der Zuziehung derselben nicht.

§. 96.

9) Von den Kosten der

Die Kosten der Auseinandersetzung wegen Verleihung des Eigenthums und der damit verbundenen Gemeinheits-

theilungen, so weit dieselben von der Gutsherrschaft nach obigen Vorschriften nicht allein zu übernehmen, oder fremden Theilnehmern, vermöge ihrer Theilnahme an der Gemeinheitstheilung, in Rechnung zu stellen sind (§. 26. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen), werden von der Gutsherrschaft zum dritten Theil, die übrigen zwei Drittel aber theils von ihr, theils von den bäuerlichen Wirthen nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den hierbei zur Vertheilung und zum Umsatz kommenden Ländereien übernommen. Nach dem letztern Grundsatze werden auch die gesammten auf sie treffenden Kosten der Vermessung und Bonitirung zwischen denselben vertheilt. Auseinandersetzung.

§. 97.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß die Kosten, welche aus den von einer oder der andern Seite erhobenen Weiterungen erwachsen, dem unterliegenden Theile, nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten, zur Last fallen. Auch soll derjenige Theil, der, nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ermittelung der zu berücksichtigenden Grundstücke nach Flächeninhalt und Güte, den darauf gegründeten Auseinandersetzungs-Plan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstehenden Kosten allein tragen, in sofern der oder die anderen bereitwillig waren, den Auseinandersetzungs-Plan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden.

§. 98.

Uebrigens sollen sämmtliche die Ausführung dieser Verordnung betreffende Verhandlungen die Sportel- und Stempelfreiheit genießen, mit Ausnahme derjenigen, welche die zurückgewiesenen Rekurse, und die eingelegten Appellationen und Revisionen betreffen. Den Partheien werden also wegen jener Gegenstände nur die Diäten der Kommissarien, die Gebühren der Sachverständigen und andere zu den baaren Auslagen zu rechnende Kosten zur Last gelegt. Die bei den Hypotheken-Behörden vorzunehmenden Umschreibungen und die zu diesem Behuf von denselben veranlaßten Verhandlungen sind sportelpflichtig; doch soll den Partheien auch hierbei die Stempelfreiheit zu statten kommen.

§. 99.

10) Von eingezogenen bäuerlich. Grundstücken u. erledigten Bauerhöfen.

Sollten noch nach der Bekanntmachung der Kabinetsorder vom 6. Mai 1819, betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen 2c. 2c., bäuerliche Ackernahrungen (§§. 2. bis 4.) zu den Ackerwerken der Gutsbesitzer eingezogen seyn, oder sind solche zur Zeit der Verkündung des jetzigen Gesetzes unbesetzt: so müssen dieselben binnen Jahresfrist nach dieser Verkündung wieder hergestellt, die zu deren Bewirthschaftung gehörigen Gebäude in brauchbaren Stand gesetzt, die vordem zu denselben von der Gutsherrschaft hergegebenen Inventarienstücke beschafft, die zugehörigen Ländereien und Gerechtigkeiten, oder andere dem Nutzungswerthe derselben gleichkommende und in wirthschaftlicher Verbindung mit der Hofstelle stehende Grundstücke, denselben wieder beigelegt, und der solchergestalt wieder hergestellte Hof einem besonderen Wirthe, entweder auf frei und unter Beobachtung der §. 16. enthaltenen Vorschriften mit dem Annehmer zu verabredende Bedingungen eigenthümlich, oder für die vor der Einziehung davon entrichteten Leistungen zu dem §. 629. u. folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Rechten und unter Vorbehalt der Auseinandersetzung nach Inhalt des jetzigen Gesetzes, als erbliche Nahrungen ausgethan werden.

§. 100.

Dasselbe findet Statt, wenn fernerhin bäuerliche Nahrungen, welche noch nicht zu Eigenthumsrechten verliehen sind, an die Gutsherrschaft zurückfallen. Die anderweitige Verleihung muß in diesem Falle innerhalb Jahresfrist nach der Erledigung geschehen.

§. 101.

Fallen bäuerliche Nahrungen, welche bereits zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten verliehen sind, in Folge ihrer Erledigung nach Inhalt der Verleihungsbriefe, oder sonst nach den bestehenden Gesetzen, an die Gutsherrschaft zurück, oder erwirbt diese solche durch neue Verträge mit dem Besitzer derselben: so kann sie darüber, wenn seit jener Verleihung zwölf Jahre oder mehr verflossen sind, ganz nach eigenem Befinden verfügen, und dieselben ganz oder zum Theil zu den herrschaftlichen Vorwerken einziehen. Sind aber seit der Verleihung zu Eigenthumsrechten noch nicht zwölf Jahre verflossen, so müssen die Höfe binnen Jahresfrist

nach dem Rückfall und der Uebergabe an die Grundherrschaft wiederum zu Eigenthumsrechten, und mit keinen grösseren Lasten beschwert als zuvor, ausgethan werden.

§. 102.

In allen Fällen steht es jedoch der Gutsherrschaft frei, die bäuerlichen Nahrungen, welche sie nach vorstehenden Bestimmungen wiederum in die Hände bäuerlicher Wirthe zu bringen gehalten ist, zu zerschlagen, und davon besondere Stellen unter den Bedingungen des §. 99. zu bilden, oder sie Stückweise anderen bäuerlichen Stellen zuzulegen.

§. 103.

Die über dergleichen Verleihungen (§. 99. u. f.) errichteten Kontrakte müssen der General-Kommission zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 104.

Läßt der Gutsherr die bestimmte Frist verstreichen, ohne den im Vorstehenden bestimmten Verpflichtungen zu genügen, so werden die Höfe Seitens der General-Kommission, nach vorgängiger Aussonderung der, zu denselben gehörigen Bestandtheile und Gemeinheitstheilung, übrigens aber in dem Zustande, worin sie sich eben befinden, mit einer nach §. 46. u. f. und beziehungsweise nach §. 101. zu bestimmenden Rente, und frei von Diensten, öffentlich ausgeboten, und demjenigen, welcher das meiste Einkaufsgeld bietet, oder, wenn Niemand darauf eingehen will, demjenigen, welcher auf die Rente das beste, wenn auch hinter dem anschlagsmäßigen Betrage derselben zurückbleibende, Gebot thut, mit vollen Eigenthumsrechten zugeschlagen, in sofern der Gutsherr nicht noch bis zum letzten Bietungstermine einen Annehmer gestellt, der den Hof zu übernehmen erbötig ist.

§. 105.

Hat die Gutsherrschaft nicht den ganzen Hof, sondern nur einen Theil der zugehörigen Ländereien an sich gezogen, so mag es dabei, unter dem Vorbehalte der Ausgleichung im Falle der Berechnung der gutsherrlichen Rente, nach der Bestimmung des §. 38., sein Bewenden behalten, wenn sie von noch nicht eigenthümlich verliehenen Höfen abgenommen sind, und dieselben nicht mehr betragen, als die Gutsherrschaft nach §. 40. u. f. bei der Eigenthumsverleihung zurückzunehmen be-

fugt ist. Außer diesem Falle muß der unbefugt eingezogene Theil der Ländereien bei Gelegenheit der Regulirung den Wirthen gegen einen angemessenen Zins (§. 30. No. 8.) wieder zugelegt, die eingezogenen Ländereien aber, welche von einem schon zu Eigenthumsrechten verliehenen Hofe unbefugt abgenommen sind, müssen in den oben (§. 99. u. f.) bestimmten Fristen einem oder dem anderen in derselben Feldmark angesessenen bäuerlichen Wirthe, gegen eine dem Nutzungswerthe derselben entsprechende unveränderliche Geld-Rente, und zwar immer zu vollem Eigenthum, wieder ausgethan werden. Läßt die Gutsherrschaft diese Fristen verstreichen, so wird nach §. 104. verfahren.

§. 106.

Diese Vorschriften (§. 99. u. f.), welche lediglich das öffentliche Interesse betreffen, sollen jedoch den bäuerlichen Einsassen, welchen ganze Bauerhöfe oder Theile derselben mit Verletzung ihrer Rechte entzogen worden, nicht hinderlich seyn, solche geltend zu machen.

Zweiter Titel.

Von Bauergütern, die zu Eigenthum, zu Erbzins- oder zu Erbpachts-Recht besessen werden.

§. 107.

Nicht allein um die Verhältnisse dieser bäuerlichen Einsassen, welche bäuerliche Ackernahrungen (§§. 2. bis 4.) besitzen, von den einer besseren Landcultur hinderlichen Fesseln zu entbinden, sondern auch um die Landcultur im Allgemeinen zu fördern, soll von nun an die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken, welche zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Recht besessen werden, vom 7. Juni 1821, in den oben gedachten Landestheilen Gesetzeskraft haben und zur Ausübung kommen. Jedoch steht den Berechtigten hier eben so, wie in dem §. 48. bestimmten Fall, die Wahl frei, ob bei Berechnung des Ablösungs-Kapitals von der Natural-Rente, der Durchschnittspreis der letzten, dem Antrage vorhergegangenen 14 Jahre, oder der, der letzten der Verkündung des jetzigen Gesetzes vorangegangenen 14 Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, zum Grunde gelegt werden solle.

§. 108.

Im Uebrigen wird hier auf die im vorigen Titel §§. 101. und 105. enthaltenen Vorschriften Bezug genommen, soweit sie die zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Rechten bereits verliehenen Bauergüter betreffen.

§. 109.

Sollten die bäuerlichen Wirthe in den Domainen, welche bereits Erbpächter ihrer Stellen sind, die Ablösung ihrer Natural- und Geldleistungen nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung derjenigen, wozu sie nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 befugt sind, vorziehen, so soll ihnen solches gewährt werden.

Dritter Titel.

Von den Behörden zur Ausführung dieses Gesetzes.

§. 110.

Die nach §. 12. Behufs der gütlichen Auseinandersetzungen der Gutsherren mit ihren Bauern anzuordnenden Kreis-Vermittelungs-Behörden, sollen aus einem von den Gutsbesitzern des Kreises zu wählenden Rittergutsbesitzer und aus einem Freibauer oder sonst einem sachkundigen und zuverlässigen Mann, welchen die Bauern des Kreises aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen Gemeindenweise wählen, bestehen.

§. 111.

Außer diesen Behörden soll zur Ausführung dieses Gesetzes und der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 eine besondere General-Kommission zu Posen niedergesetzt, und eben daselbst als Appellationsinstanz ein Revisions-Kollegium errichtet werden; in der dritten Instanz aber soll in den dazu geeigneten Fällen Unser Geheimes Obertribunal zu Berlin erkennen.

§. 112.

Alle auf den Grund dieses Gesetzes abzuschließende Verträge und Rezesse müssen von der General-Kommission be-

stätiget, und, wenn sie dazu reif sind, gerichtlich oder vor einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten, von der Behörde damit beauftragten Beamten aufgenommen oder anerkannt werden. Alle auf diese Weise noch nicht aufgenommene und bestätigte Verhandlungen sind nach Verschiedenheit der Fälle nur als Traktaten und Punktationen anzusehen, und müssen nach dem Befinden der General-Kommission berichtiget, vervollständiget und zu seiner Zeit in der eben bestimmten Form zum Schluß gebracht werden.

§. 113.

Im Uebrigen finden auf die Amtsbefugnisse und den Geschäftsbetrieb der General-Kommission und des Revisions-Kollegiums zu Posen die Verordnungen vom 20. Juni 1817, 29. November 1819 und das Gesetz wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 mit den aus gegenwärtigem Gesetz sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung, und sollen die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen auf die nach diesem Gesetze zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der Regierung zu Posen, Bromberg und Marienwerder bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Gesetz

wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, imgleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste ꝛc. betreffend, vom 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Vom 8. April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch die Provinzial-Behörden untersuchen lassen, ob und in wiefern der bestehende Rechtszustand und die Verfassung im Landgebiete der Stadt Danzig die Anwendung der wegen Ausgleichung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Uns erlassenen Gesetze daselbst gestatte, und Uns hierdurch von der Ausführbarkeit derselben überzeugt. Wir verordnen daher, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

1) Von d. Einführung des Edicts v. 14. Sept. 1811 und dessen Declarationen.

Das Edict vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, als die Declaration vom 29. Mai 1816 und die Verordnung vom 20. Juni 1817, vom 9. Mai 1818, vom 9. Juni und 29. November 1819 finden unter den nachfolgenden Bestimmungen auf das Landgebiet der Stadt Danzig Anwendung.

§. 2.

Der Anspruch auf Verleihung des Eigenthums und Auseinandersetzung nach Inhalt des Edicts und dessen Declaration findet nur Statt wegen solcher Stellen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;

b) daß sie zur Klasse der bäuerlichen Stellen gehören;

c) daß sie bei Bekanntmachung dieses Gesetzes von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen sind.

§. 3.

Dienst-Familienstellen im Gegensatze von Ackernahrungen, sind also hievon ausgeschlossen.

Als Ackernahrungen sind diejenigen Stellen von der im vorigen §. unter Buchstaben a. angegebenen Bestimmung zu betrachten, von welchen Spanndienste geleistet werden müssen, oder deren Besitzer bisher gewöhnlich zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh (Pferde oder Rindvieh) gehalten haben, oder bei denen solches zu ihrer Bewirthschaftung fortdauernd erforderlich ist.

Ist aber keine von diesen drei Bestimmungen bei der Stelle vorhanden; so gehört sie zur Klasse der Dienst-Familienstellen.

§. 4.

Ebenmäßig sind ausgeschlossen die aus Vorwerksland gebildeten Stellen. Für bäuerlich sollen aber alle Ackernahrungen gehalten werden, welche entweder

1) in den aufgenommenen Steueranschlägen oder Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer, oder doch als Danniker und Ratayer u. s. w. zu Schutzgeld veranschlagt, oder

2) bei der Verkündung dieses Gesetzes entweder

   a) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Guts belastet sind, oder

   b) als sogenannte emphiteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlängerung des Kontrakts fordern zu können, oder als zur Cultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, oder zeitpachtweise, von Leuten bäuerlichen Standes, besessen werden.

§. 5.

Bei nicht erblichen besessenen Ackernahrungen hat jedoch der bisherige Nutznießer nur dann auf die Verleihung des Eigenthums ꝛc. Anspruch, wenn wegen dessen Befähigung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach

dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. §§. 287—291. zur Exmission aus dem Besitze berechtigen.

§. 6.

Die übrigen, von den vorstehenden abweichenden Bestimmungen der Artikel 4. und 5. der Declaration vom 29. Mai 1816 finden auf das Landgebiet der Stadt Danzig nicht Anwendung.

§. 7.

Alle Zeitbestimmungen, welche sich auf den Bekanntmachungs-Termin des Edicts vom 14. September 1811 beziehen, sind von dem Tage zu verstehen, an welchem das jetzige Gesetz verkündet wird; jedoch ist jeder Theil, sowohl die Gutsherrschaft als die bäuerlichen Wirthe, sogleich nach der Verkündung desselben auf die Auseinandersetzung durch die Behörde anzutragen berechtiget.

§. 8.

Zur möglichsten Beförderung der Auseinandersetzungen durch Vergleich, soll in dem Landgebiete der Stadt Danzig eine Vermittelungs-Behörde errichtet werden.

§. 9.

Diese soll aus einem von den Gutsbesitzern zu wählenden Gutsbesitzer und aus einem Freibauer, oder sonst einem sachkundigen und zuverlässigen Mann, welchen die Bauern des Gebiets Gemeindenweise wählen, bestehen.

§. 10.

Sofern die Betheiligten sich nicht gütlich untereinander einigen, müssen sie sich zuvörderst an diese Behörde wenden, damit selbige einen zu stiftenden Vergleich vermittele.

§. 11.

Es bedarf zu dem Ende keiner Vermessung und förmlichen Abschätzung, sondern es hängt lediglich von dem Ermessen der Vermittler ab, auf welchem anderen kürzeren Wege sie sich von den Gegenständen der Auseinandersetzung und von dem Sachverhältnisse zuverlässige Kenntniß verschaffen wollen.



§. 12.

In jedem Falle, es mag ein Vergleich durch oder ohne Vermittelung der genannten Behörde zu Stande kommen, muß der Auseinandersetzungs-Rezeß gerichtlich vollzogen und der General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§. 13.

Die General-Kommission kann auf einseitige Anträge der Gutsherren oder der Bauern nur dann zur Auseinandersetzung schreiten, wenn durch eine Bescheinigung der Vermittelungs-Behörde nachgewiesen wird, daß die Bemühungen der letzteren, einen Auseinandersetzungs-Vergleich zu stiften, ohne Erfolg geblieben sind. Wird aber von beiden Theilen der Antrag auf Auseinandersetzung bei der General-Kommission angebracht: so muß sie solche sofort einleiten.

§. 14.

2) Von der Einführung der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821.

Außer den §. 1. erwähnten Gesetzen sollen auch in dem Danziger Gebiete die Ordnung wegen Ablösung der Dienste rc. vom 7. Juni 1821 und das Gesetz von eben dem Tage über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung zur Anwendung kommen.

§. 15.

Die Ausführung der hiernach in dem Danziger Gebiete anwendbaren Gesetze und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung übertragen Wir der General-Kommission zu Marienwerder.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.